Ottonische Studien

zur

deutschen Geschichte im zehnten Jahrhundert

I.

Widukind von Korvei

von

Rudolf Köpke

Berlin 1867
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrasse 69

Widukind von Korvei

Ein Beitrag zur Kritik der Geschichtschreiber des zehnten Jahrhunderts

von

Rudolf Köpke

Berlin 1867
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
(Kochstrasse 69)

Leopold von Ranke

zur Feier seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums

am 20. Februar 1867

in dankbarer Verehrung

gewidmet

Von den Höhepunkten des Lebens wendet sich der Blick rückwärts dem durchmessenen Wege zu, und wer mitten in der Ernte steht, gedenkt gern der Zeiten der Aussaat.

Der heutige Tag, hochverehrter Herr, bedeutet Ihnen beides.

Sie überschauen den Weg, den Sie auf dem Gebiete der Wissenschaft zuerst eröffnet und mit den Denkmalen Ihres Geistes bezeichnet haben; in Ihren Schülern, die sich von nah und fern heute noch einmal um Sie versammeln, steht die Ernte vor Ihnen, deren Saat Sie mit reicher Hand unermüdet ausgestreut haben. Durch die Gegenwart wird die Vergangenheit bethätigt; vor dem Meister der Geschichte legen seine Schüler ein lebendiges Zeugniss ab für die Geschichte seines eigenen Lebens.

Was Sie geforscht, erkannt, gearbeitet haben, auf Andere zu übertragen, ist Ihr stetes Ziel und Ihr Ruhm gewesen; der Inhalt Ihres Lebens ist durch Ihre That zum Lebensgehalte für Viele geworden. Denn was Ihre Schüler Ihnen verdanken, haben sie jüngern Generationen überliefert, und auch auf diese hat die ursprüngliche Kraft Ihrer Lehre mächtig eingewirkt. Wie Sie es gezeigt haben, suchen wir alle das Werkzeug der historischen Forschung zu führen, einzudringen in die Tiefen, wo die Grundformen des geschichtlichen Daseins erkennbar werden.

Was wir von Ihnen empfangen haben, verbindet alle zu einer grossen Gemeinschaft, es ist das Eigenthum aller; wie der Einzelne es aufgenommen und zu dem Seinen gemacht habe, das ist sein Eigenthum allein, das verbindet ihn mit Ihnen in besonderer Weise. Dieser Beziehung möchte er Ausdruck geben, wenn er dem allgemeinen Glückwunsche den seinen hinzufügt.

Stets wird es schwierig sein, das rechte Wort zu finden, wenn ein persönliches Gefühl sich öffentlich kund zu geben wagt; schwerer vielleicht ein Weihegeschenk zu bringen, das der Würde des Tages wie dem Wunsche des Darbringenden ganz Genüge leiste. Meiner eigenen Stimmung würde es mehr entsprechen, Ihnen heute vollere, frischere Blätter zu überreichen; aber die Erfüllung des besten Wunsches ist uns oft versagt. Doch habe ich mindestens die folgenden nicht zurückhalten wollen; vornehmlich darum nicht, weil auch an diesen Blättern die dankbare Erinnerung ihren Antheil hat.

Es waren die hoffnungsvollen Zeiten der Aussaat, als Sie uns den Sinn für die Geschichte unseres Volkes erschlossen, uns hinwiesen auf die grossen Gestalten der sächsischen Kaiser, als der wenig genannte Name Widukinds von Korvei in Ihrem Munde lebendig ward, und Sie auf die mancherlei Räthsel, die sein Buch

der Forschung darbiete, aufmerksam machten. Wenn es sich nach fast einem Menschenalter gefügt hat, dass die Männer eben die Stoffe wieder aufnehmen, an denen sie als Jünglinge die erwachenden Kräfte übten, so wird ein Rückblick auf die unter Ihren Augen begonnenen Studien gerade dem heutigen Tage nicht unangemessen sein. Es ist eine damals gestellte Aufgabe, welche die folgenden Untersuchungen, so eng und in ihren Ergebnissen doch nicht zweifellos sie manchem erscheinen mögen, der Lösung entgegenführen wollen. Mir selbst haben sie das Bild jener Zeit in jugendlicher Frische vor die Seele gestellt, und mich an vieles erinnert, was mich Ihnen verbindet.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hochverehrter Herr, anzunehmen, was ich zu geben vermag, mit diesem Ausdrucke meiner dankbaren Verehrung für heute und alle Zeiten, und des aufrichtigen Wunsches, dass Sie auf der Bahn unserer Wissenschaft als Führer noch lange voranschreiten mögen.

Berlin, den 20. Februar 1867.

Rudolf Köpke.

Inhalt.

	Seite
I. Der Geschichtschreiber und sein Werk	1
II. Entstehung des Buchs	11
III. Quellen	34
IV. Persönliche Stellung	51
V. Ergebnisse	70
VI. Volk und Staat nach Widukind	76
1. Volk und Land, seine Nachbarn und Feinde	78
2. Besitz und Stand	87
3. Heerbann und Heerwesen	101
4. Hohe Reichsbeamte	108
5. Herzoge	112
6. Der König	128
6. 1. Die Wahl und Krönung	128
6. 2. Der Hof	137
6. 3. Rechtsverwaltung	139
6. 4. Einnahmen des Königs	147
6. 5. Städte und Burgen	152
7. Verhältniss zum Auslande	161
8. Der Kaiser	164
9. Die Kirche	168
Nachtrag	170
Wortregister	177

I. Der Geschichtschreiber und sein Werk.

Mit Ottos des Ersten Namen eng verbunden ist der Widukinds von Korvei. Wie tief für die Zeitgenossen die Kluft sein mochte, die den Wiederhersteller des Kaiserthums von dem unbekannten Mönche des sächsischen Klosters trennte, für die Nachwelt scheint sie fast verschwunden; dieser bleiben zunächst nur die grossen zusammenfassenden Umrisse sichtbar, Held und Geschichtschreiber sind ihr unzertrennlich, denn den einen vermag sie nur durch den andern zu erkennen. Heute sehen wir den Kaiser mit Widukinds Auge, für uns spricht er Widukinds Sprache. Nicht allein durch den Glanz, mit dem er diese Gestalt umgeben hat, beherrscht der historische Zeuge unsere Anschauung, mehr noch durch den Inhalt seiner Erzählung. Held und Geschichtschreiber bedingen sich gegenseitig, sie sind für und durch einander da. Und wenn dieser die Kunde von dem Thatenruhme seines Fürsten auf späte Nachkommen übertragen wollte, so hat er durch ihn auch sich selbst aus der klösterlichen Vergessenheit gerettet.

Widukinds verherrlichendes Werk ist für die Kenntniss des zehnten Jahrhunderts eine der ersten, wesentlichsten Grundlagen. Was würde uns bleiben an zusammenhängender Kunde von der Geschichte Heinrichs, Ottos, des Reichs, wenn er uns fehlte? Keiner der andern, auch der Fortsetzer des Regino nicht, würde im Stande sein, die Lücke zu füllen. Diese Vorstellung muss man einen Augenblick festhalten, um den Werth des Buchs ganz zu würdigen, um inne zu werden, dass wir in seinem Besitze immer noch relativ reich zu nennen sind.

Je unbedingter man aber unter der Herrschaft des Geschichtschreibers steht, je leichter ist man versucht, den Otto Widukinds ohne weiteres für den historischen zu nehmen, ganz so wie er gewesen. Dennoch fallen beide keineswegs zusammen; vielmehr ist es die Aufgabe der Forschung, sich dieses Unterschiedes bewusst zu werden; das Abbild, und wäre es das lebensvollste, von dem Urbilde zu scheiden, das ist ihre Sache. Aber nicht leicht ist es, sich dem Eindrucke zu entziehen, den das Wort des Zeitgenossen macht, den Gegenstand zu sehen, nicht wie er jenem erschien, sondern wie er wirklich war. Doch wie soll man es machen, von dem Thatbestande die Einkleidung des Geschichtschreibers abzulösen, wenn dieser die erste oft einzige Quelle der Kenntniss ist, wenn sein Zeugniss an der Aussage keines andern geprüft werden kann, wenn seine Persönlichkeit sich uns ganz entzieht und hinter der Fülle des Stoffs verschwindet?

So ist es mit Widukind. Kein Zeitgenosse nennt seinen Namen, den Compilatoren ist sein Buch nur noch nutzbares Material, und das Wenige, was eine spätere Zeit über ihn aufzubringen wusste, läuft auf einige unverbürgte Angaben und verworrene litterarhistorische Notizen hinaus. Wenn Tritheim von ihm sagt, länger als vierzig Jahre sei er Vorsteher der Klosterschule in Korvei gewesen, angezogen durch den gelehrten Ruf des Scholasticus Meginrad sei er nach Hirsau gegangen, als ein in der Litteratur vielfach bewanderter Mann habe er viele Bücher ge- schrieben; so sind das Nachrichten, die erst fünfhundert Jahr später kommen, und was sie an Glaubwürdigkeit etwa besitzen, durch den Namen des Ueberlieferers verlieren. Sieht man, wie Tritheim durch ein Missverständniss Sigeberts von Gembloux verleitet, aus dem einen Werke Widukinds, das er selbst in Händen hatte und benutzte, nicht weniger als vier verschiedene Bücher flüchtig und gedankenlos gemacht hat, so ist man wenig lüstern nach den litterarischen Schätzen, von denen er sonst noch Kunde gehabt haben will, nach den *sermones ad fratres*, dem Buche *de studiis veterum monachorum*, den *epistolis ad diversos* oder gar den Epigrammen Widukinds. Dieses ganze Verzeichniss sieht dem zehnten Jahrhundert nicht ähnlich, es ist vielmehr im Geschmack der Restaurationszeit; schwerlich haben diese Schriften je irgend wo anders existirt als in Tritheims Phantasie, dem es vor allem auch darauf ankam, den Korveischen Geschichtschrei-

ber mit seinem eigenen Kloster Hirsau in irgend eine Verbindung zu bringen. So bleiben denn ausser dem Hauptwerke als fernere Zeichen der Thätigkeit Widukinds nur die beiden Lebensbeschreibungen bestehen, die Sigebert und Tritheim namentlich aufführen, Paulus des Eremiten und der h. Thekla; denn er selbst bezeugt sie mit den Eingangsworten seines Buchs, *post operum nostrorum primordia, quibus summi Imperatoris triumphos declaravi.* Beide sind nicht auf uns gekommen, doch wird man den Compilatoren darin glauben können, dass sie eine metrische Form hatten, und insofern ein Beweis für des Verfassers Belesenheit und Sprachgewandtheit waren [1]).

Also wieder auf das Buch, als die wichtigste Quelle auch für die Erkenntniss der Stellung Widukinds wird man zurückgewiesen. Als den letzten der Knechte der Heiligen Stephanus und Veit zu Korvei kündet er sich selbst an, und unter vier Aebten Folkmar, Bovo III., Gerbern und Liudolf, die in den Jahren 917 bis 983 auf einander folgten, hat er gelebt. Beim Beginne dieses Zeitraumes hatte das Kloster etwa ein Jahrhundert bestanden, und sich eines bedeutenden Aufschwungs erfreut. Gewiss gilt von ihm damals, was noch ein heimischer Zeuge aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts mit Recht rühmen konnte, dass es vor allen andern des Sachsenlandes die Schule klösterlicher Zucht sei, *caput et mater et quodammodo totius patriae decus* [2]). Manchen gelehrten Mann und nicht geringe litterarische Leistungen hatte es aufzuweisen, die *Translatio S. Viti*, alte annalistische Aufzeichnungen; Bovo I. hatte eine gewiss sehr merkwürdige Zeitgeschichte geschrieben, Bovo II. war des Griechichen kundig gewesen [3]). Auf solchem Boden konnte auch Widukinds gelehrte Bildung und die Neigung, der Geschichtschreiber seiner Zeit zu werden, leicht erwachsen.

Von allen Forschern, die sich seit der Erneuerung des Textes durch Waitz diesem merkwürdigen Buche zugewendet haben,

[1]) S. am Schluss die Anmerkung zur Litteratur des Widukind.

[2]) Der Korveiische Interpolator des Thietmar VII. 53 im Brüsseler Codex, dessen Zusätze bereits in den *Annalista Saxo* übergegangen sind, *Monumenta Germaniae* III. 860.

[3]) *Jaffé Monumenta Corbeiensia, Bibliotheca rerum German.* I. 3, 27. Wigand, Geschichte der Reichsabtei Corvey. S. 172 ff. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. S. 211.

L. und W. Giesebrecht, Löher, Wattenbach, Maurenbrecher, ist seine Wichtigkeit einstimmig anerkannt worden. Für alle steht der Charakter Widukinds in seinen Grundzügen fest. Volksthümlich ist er durch Stoff und Auffassung wie keiner im zehnten Jahrhundert, und damit schliesst er sich der Reihe der grossen Volksgeschichtschreiber des sechsten bis achten als jüngster und letzter nicht unebenbürtig an.

Die längste Linie, welcher der Geschichtschreiber nachgehen kann, ist es, wenn er die Erinnerungen eines frühern jugendlichen Daseins seines Volkes mit der männlich entwickelten Gegenwart verbindet, und so die beiden äussersten Punkte der Bewegung zusammenfasst. Am anziehendsten und unterrichtendsten wird er dann sein, wenn er als Zeuge, als Theilnehmer unmittelbar in den grossen Ereignissen seiner Zeit steht, ohne darum die innere Beziehung zur frühsten Vergangenheit verloren zu haben; wenn er Erkenntniss genug hat, die Sage von der Geschichte zu unterscheiden, ohne dass sie ihm darum zum abgeblassten Schattenbilde würde; wenn er vielmehr in ihr die Vertreterin eines Heldenzeitalters sieht, dessen gewaltigste Streiter zwar lange dahingegangen sind, dessen Geist und Kraft aber in dem Bewusstsein solcher Ahnen auch in den Enkeln noch fortwirkt, wenngleich sie auf andern Grundlagen des Lebens stehen. In einem solchen Werke können Mythus und Politik einander begegnen und die Geschichte eine dichterische Färbung annehmen, ohne darum ihren eigensten Werth zu verlieren.

Darin liegt der Hauptreiz Widukinds wie aller ihm verwandter Geister. Ueber dem Volke und seinen Thaten sieht man die Sonne des hellen historischen Tages allmählig emporsteigen, wunderbar wechseln Lichter und Schatten, und die grossen Gestalten einer fernen nebelhaften Vergangenheit scheinen in nahe Beziehung zu den Menschen der späteren Zeitalter zu treten. Erfüllt von warmer Hingabe an die ältesten Ueberlieferungen seines Volks, wie das eben verklingende Heldenlied sie ihm noch zugeführt hat, wird er ein treuer Bewahrer der Stammsage[1]), indem er sie in dem

[1]) Siehe J. Grimms wiederholte Besprechungen derselben, Geschichte der deutschen Sprache S. 610, 643; Deutsche Mythologie I, 331; dazu Sybel, Thüringer im Lande Hadeln in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 164 II, 577; auch Gloël zur Geschichte d. alten Thüringer Forschungen z. deutsch. Gesch. IV, 189.

Augenblicke, wo sie dem allgemeinen Gedächtnisse zu entschwinden beginnt, mit der Geschichte in Verbindung setzt. Manches freilich hat sich auch ihm schon verdunkelt; die örtliche ostsächsische Sage nimmt er für die des gesammten Volkes; die Zustände der Vorfahren will er als eigenthümliche schildern, aber doch erscheinen sie ihm häufig im Lichte der Gegenwart; er glaubt nicht überall an den wirklichen Thatbestand dessen, was die Heldensage erzählt, aber mit naiver Verwunderung nimmt er an, dass sie in der Iringstrasse selbst unter den Gestirnen des Himmels eine Stelle gefunden habe. Aus dem epischen Tone seiner Erzählung von Thiaderich und Irminfrid klingt sein volksthümliches Mitgefühl für diese Gestalten heraus; es lebt in ihm ein Geist jenem verwandt, der diese Sagen schuf, und der erwarten lässt, dass er mit gleicher Wärme und Lebendigkeit auch spätere Zeiten auffassen werde.

So ist er den Sachsen geworden, was Jordanis den Gothen, Gregor, Beda und Paulus den Franken, Angelsachsen und Langobarden; ihr Vorbild wird auf ihn gewirkt haben, er kannte sie, mit Ausnahme Gregors hatte er ihre Bücher gelesen. Auch sie verbinden die Sage mit der nächst vergangenen Geschichte; übertreffen ihn die drei letzten an Fülle bei weitem, so steht er ihnen an Wichtigkeit des Stoffs in keiner Weise nach. Jordanis verläugnet sein Volk, indem er dessen Untergang triumphirend beschreibt, Paulus beklagt ihn, Gregor fühlt sich nicht als Franke; Widukind hat den Vorzug, mit der Sage eine glänzende Gegenwart verbinden und ihre grossen Charaktere aus eigener Kunde darstellen zu können.

Und er ist ein ganzer Sachse.

Das Volk verherrlicht seine Fürsten, weil die Fürsten das Volk verherrlichen, ihm Sieg, Ehre, Ruhm bei andern Völkern erwerben, und die glänzenden Thaten, die sich vor den Augen des Geschichtsschreibers vollziehen, verherrlichen beide. Das Herz geht ihm auf, wenn er seine Sachsen schildert I. 9, jene Streiter, gewaltig an Körpergestalt und Muth, deren langes, blondes Haar herniederfällt bis auf die Schultern, wie sie dastehen gestützt auf ihre Schilde, den langen Speer in der Hand, das furchtbare Gürtelschwert Sachs an der Seite, gefürchtet von den Feinden, bewundert von den Freunden. In diesem sprechenden Bilde erkennt man bereits die Nachkommen der Helden, wie er sie mit eigenen Augen sah. Von den tapfersten Männern, seien es Normannen oder

Macedonier, stammen die Sachsen ab, zweifellos sind sie ein altes und edles Volk mit allen Zeichen der Heldenkraft, ein *genus hominum indomabile et ad omnem laborem perdurabile, duri et insuperabiles;* unglaublich ist ihre Tapferkeit, und ihre Losung *nisi vincere velle aut certe vivere nolle.* I. 2, 15, 10, 9. So kämpfen sie schon in alten Tagen für Ruhm und Eroberung, *pro gloria et pro terra adquirenda,* wie zu Widukinds Zeit die Sachsen Geros im Slavenlande, *pro gloria et pro magno latoque imperio* II, 20. Es macht ihm keine Skrupel, wenn sie treulos über die Feinde herfallen und sie mit Grausamkeit vernichten. Dadurch werden sie der Schrecken aller Nachbarvölker, und nur um so mehr sind sie wackere Sachsen, *optimi Saxones*, wie sie sich selbst nennen. I. 5, 8, 11. Die Völker, deren Schrecken sie schon in den ältesten Zeiten waren, sind vor allen Thüringer und Franken. Mit überlistender Schlauheit haben sie als Einwanderer das Land jener durch Scheinkauf an sich gebracht, um sie dann im Bunde mit den Franken auszurotten. *Iam olim Thuringis acerrimi hostes,* werden sie ihnen jetzt *auctores perditionis suae suaeque regionis* I. 9, 6. Dann lassen sie sich von den Franken das Land zu ewigem Besitz übergeben. Aber aus dieser Kampfesgenossenschaft entsteht eine neue Feindschaft; in den Franken erwacht die Besorgniss, die nützlichen Freunde, mit deren Hülfe auch sie sich der Thüringer entledigt haben, könnten sich in gefährliche Feinde verwandeln, die ihnen selbst einst das Imperium rauben. Darum verbinden sich die beiden alten Gegner gegen den dritten neuen, und vielfach erfahren die Sachsen nun die Treulosigkeit der Franken, I. 9, 10, 14.

Was die Sage in einzelnen Zügen berichtete, war im Allgemeinen das Spiegelbild des historischen Verlaufs, ja der Gegenwart selbst. Noch zu Widukinds Zeiten haben die blutigen Zwistigkeiten mit Franken und Thüringern, mit denen sie an der Werra, Eder, im Hessengau und jenseits des Harzes zusammentreffen, nicht ganz aufgehört. Aber das Verhältniss ist jetzt ein wesentlich anderes, denn Heinrich hat den letzten Thüringerherzog vertrieben und das Land als Lehen an seine Mannen vertheilt; die Franken haben die Herrschaft wirklich verloren. Wenn sie sich unter Eberhard erheben, oder wie die Thüringischen Grossen Theil nehmen an dem Aufstand von 953, dann sind sie jetzt Friedebrecher und Empörer, deren Frevel

schwer gestraft werden muss. I. 22. II. 6, 7, 10. III. 16. Denn inzwischen sind die Sachsen von Karl dem Grossen auf den Weg des Heils geleitet worden, nicht ohne Waffengewalt, aber doch auch *blanda suasione;* dadurch sind sie mit den Franken ein Volk und zugleich Erben ihrer Herrschaft geworden, I. 15.[1]) Schon seit der heilige Veit unter Kaiser Ludwig seinen Sitz in Korvei aufgeschlagen hat, ist die Macht der Franken verfallen. Es ist ein inhaltschweres Wort, das Widukind seiner hohen Herrin Mahthild, I. 34, sagt: *Colito itaque tantum patronum, quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multorum gentium domina.* Nicht mehr haben die Sachsen dem Heerbann Fränkischer Herrscher wie einst gehorsam Folge zu leisten, oder fremden Bischöfen Zehnten zu zahlen, sie selbst sind es, die jetzt diese Dienste und schwerere andern Völkern auferlegen. Zu den Thüringern und Franken ist noch ein drittes hinzugekommen, das noch weniger Schonung zu hoffen hat, die Slaven. Ihnen gegenüber werden die Sachsen Vorkämpfer der Kirche, nur zwischen Untergang und Knechtschaft, II. 20, lassen sie ihnen die Wahl.

Dieser grosse Umschwung hat sich im Einzelnen durch die Thaten des Fürstengeschlechts vollzogen. Schon der zweite Ahn desselben, der ältere Otto, war *pater patriae.* Weit überstrahlt ihn sein glorreicher Sohn, *illustris et magnificus,* von dem es nicht minder charakteristisch heist, I. 17, *qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.* Denn Heinrich erst hat dem Zustande politischer Dienstbarkeit ein Ende gemacht, indem er, der Sachse, König und Herrscher der andern Stämme geworden ist. Aus eigener Kraft hat er ein grosses und weites Reich, ein *imperium,* begründet, das kein Vorfahr ihm hinterlassen hat, *per semet ipsum adquisitum et a solo Deo concessum,* I. 40, 41, durch das alle Völker rings umher gebändigt werden. Von Jugend an war es sein Streben, sein Volk zu verherrlichen, I. 17, 39. Er wird noch überboten durch seinen grössern Sohn, der vielen Königen und Völkern Gegenstand der Ehrfurcht und eifrigen Umwerbung ist; seiner Machtvollkommenheit und Majestät ist nicht Germanien, Italien oder Gallien, kaum das gesammte Europa gewachsen, ja schon nach Asien und Afrika dehnt sie sich

[1]) Den Gedankengang Widukinds entwickelt besonders Maurenbrecher *de historicis decimi seculi scriptoribus qui res ab Ottone M. gestas tradiderunt p.* 36. 37.

aus, Otto ist Herrscher der Welt, *tocius orbis caput.* Der Geschichtschreiber tritt hier in einen merkwürdigen Gegensatz zu seinem Helden, mehr noch zu den politischen Folgen, und der universalhistorischen Bedeutung der Thaten Ottos. Widukind ist erfüllt von jenem Stammessinn, dessen kräftigste Vertreter die Sachsen selbst waren, der in dem eigenen Volk und Land die tiefsten Wurzeln hat, und innerhalb des werdenden allgemeinen Reiches dessen gefährlichster Gegner ist. Die Arbeit des ganzen zehnten Jahrhunderts hat darin bestanden, den Widerstand dieser harten Nationalitäten zu brechen, eine allgemeine Einheit herzustellen, und für die Begründung dieses Reiches hat Niemand mehr gethan, als Otto. Dennoch hat Widukind keinen Begriff davon, dass sich hier ein höherer politisch nationaler Organismus durchzusetzen beginne. Der Gedanke eines allgemeinen Reiches ist ihm nur insofern zugänglich, als es ihm die Herrschaft seines Sachsenstammes über die andern Stämme ist, Eroberung und Ausdehnung des Sachsenreiches über die benachbarten Völker. Es ist die weiteste Spannung, deren die einzelne Volkskraft noch fähig ist, die aber über das natürliche Mass des Stammes hinausgeht. Dass dieser sich auf solcher Höhe nicht dauernd behaupten könne, davon hat auch Widukind eine dunkele Ahnung; mitten im höchsten Fluge fühlt er, der Gipfelpunkt sei erreicht, bald müsse eine abwärts führende Wendung eintreten; denn die Grösse wird zur niederdrückenden Last, *res — Saxonum — sua iam magnitudine laborant,* III. 56, I. 34, II. praef. Was er nicht erkennt und erkennen konnte, ist, dass gerade die Thaten der Sachsen, die er feierte, wesentlich dazu beitragen mussten, ihren alten Volkscharakter zu beschränken und die Einheit zu fördern.

Für die gegenwärtige höchste Herrschergewalt reichen aber die alten Bezeichnungen, Herzog, König nicht mehr hin, nur der Name der römischen Weltmacht ist ihr vollgültiger Ausdruck, So wird Otto zum Imperator und Nachfolger der alten Kaiser.

Aber dem sächsischen Geschichtsschreiber ist dieses Kaiserthum keine kirchlich politische Macht, es ist nicht geknüpft an Rom, an die Weihe des Papstes, es ist die Krone der Tapferkeit und der Siege des Sachsenvolkes. Wie es einst ein römisches war, so ist es jetzt ein sächsisches geworden. Denn auf ihren Schlachtfeldern haben es die Sachsen neu begründet.

Selbst Karl der Grosse ist nur durch Erwählung aus einem Könige zum Kaiser geworden, I. 15; ganz anders lautet es von Heinrich und Otto, *ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est,* I. 39, III. 49. Wie sehr Widukind auch den heiligen Veit verehren mochte, der stolze Zug volksthümlicher Unabhängigkeit weicht auch der höchsten Kirchenmacht nicht. Für ihn ist der Papst die unbedingt geheiligte Person noch nicht, vor der sich alles Andere zu beugen hätte; er selbst hatte es ja erlebt, wie der Fürst seines Volkes die Päpste zu Rom vom Stuhle des heiligen Petrus entsetzt und nach seinem Ermessen dafür andere erhoben hatte. Einer von ihnen, Benedikt V., lebte seit 965[1]), also wohl noch während jener sein Buch schrieb, als warnendes Beispiel dieser Herrschermacht im Lande der Sachsen im Exil zu Hamburg, wo auch Erzbischof Friedrich von Mainz Staatsgefangener gewesen war; da konnte er ihn mit eigenen Augen gesehen haben. So gewinnt sein tiefes Schweigen vom Papste und dessen kirchlicher Stellung fast einen geringschätzigen Ausdruck, er scheint für ihn überhaupt nicht da zu sein. Dagegen findet er es gerechtfertigt, wenn Bruno als Erzbischof das Herzogthum Lothringen führt, auch Samuel war Hoherpriester und Richter, das ist Volksfürst, I. 31. Aber jener gehört auch dem königlichen Geschlechte an; nicht beherrscht die Kirche den Fürsten und das Volk, umgekehrt, diese beherrschen sie.

Aber überhaupt weit weniger als bei andern Geschichtschreibern tritt die Kirche als Gegenstand geheiligter Ehrfurcht in den Vordergrund. Er preist Otto als den Zerstörer der heidnischen Tempel, und rühmt es als grosse That, wenn sich an ihrer Stelle glänzende Kirchen erheben und die Priester geehrt werden, III. 65, 74; aber beide Mal ist es eine fast nebensächliche Bemerkung, und unter den Beweggründen des Kampfes gegen die Slaven werden nicht Glaube und Kirche, sondern Ruhm und Reich genannt, II. 20. Nichts erfährt man von der Begründung der zahlreichen Bisthümer bei Slaven und Dänen; was noch auffallender ist, nichts von der grossen Organisation, welche die sächsische Kirche durch das Erzbisthum Magdeburg erhielt. Widukind wollte freilich nur einzelne Seiten der Geschichte Ottos darstellen, aber indem er von dieser gänzlich schweigt, scheint er

[1]) *Cont. Regin. M. G. I.* 627. *Jaffé Regest. pontiff. Rom. p.* 325.

ihre Bedeutung fast zu verkennen. Oder dürfte man sagen, in ihm sei bereits etwas gewesen von jenem eigenthümlich norddeutschen Geiste, der sich gegen die Herrschaft auflehnte, die aus der Verbindung des Romanismus mit dem Kirchenthum später emporwachsen sollte?

Das sind die grossen allgemeinen Grundzüge Widukinds, aus denen sich manche Eigenthümlichkeit im Einzelnen erklärt, aber durchaus nicht alles, was befremdlich erscheinen muss. Wer auf den schriftstellerischen Charakter des Buches näher eingeht, wird sich bald überzeugen, es finden sich nicht geringe Schwierigkeiten des Verständnisses, die, grösserer lichtvoller Partien ungeachtet, ihm dennoch etwas Dunkles, ja Räthselhaftes geben. Hat man sich dem episch breit dahin fliessenden Strom der Erzählung überlassen, so scheint er plötzlich zu ebben, man stösst auf unerwartete Hindernisse, durch irgend eine plötzlich eintretende Wendung wird man auf einen fernliegenden Punkt hingelenkt, den man jetzt gerade am wenigsten im Auge haben konnte. Der leitende Faden wird angeknüpft, abgerissen, wieder angeknüpft, man würde in Gefahr kommen, ihn ganz zu verlieren, und mit ihm den Haupteindruck des Buches, wenn Widukinds Grundstimmung nicht stark genug wäre, um diese unvortheilhafte Oekonomie zu überwinden.

Denn in ihr zunächst scheinen diese Dunkelheiten ihren Grund zu haben; doch nicht in ihr allein, sondern auch in seinem persönlichen Verhältnisse zu den Thatsachen und Menschen, um die es sich vorzugweise handelt. Es wird sich fragen, ob sich nicht dennoch ein etwas tieferer Einblick in die Werkstätte seiner Arbeit gewinnen lasse, ob es nicht möglich sei, auf diesem Wege vielleicht auch eine Andeutung der Lebensstellung des Geschichtschreibers zu entdecken.

Dazu wird es nöthig sein, einen Ueberblick der Vertheilung des Stoffes im Einzelnen zu geben.

II. Entstehung des Buchs.

Die *res gestae Saxonicae,* wie sie in den beiden zuverlässigsten Handschriften heissen, umfassen einen Zeitraum von mehr als fünfhundert Jahren, von der Eroberung Brittanniens durch die Sachsen, die Widukind seiner ältesten Volksgeschichte ungefähr gleichzeitig denkt, bis auf den Tod Ottos I. Unter dem allgemeinen Titel fasste er die Geschichte von Fürstengeschlecht und Volk zusammen; *generis gentisque meae,* sagt er im Eingange, und *genus* ist ihm das erste edelste, das herrschende Geschlecht kurzhin, die Liudolfinger. *Principum nostrorum res gestas litteris commendare,* so stellt er seine Aufgabe I. 1, spezieller fasst er sie in dem Widmungsschreiben an Mahthild, *patris potentissimi avique tui gloriosissimi res gestas memoriae traditas legeris.* Doch bevor er zu diesem Höhepunkt aufsteigt, will er vom Herkommen des Volks, aus dem das Geschlecht erwachsen ist, sprechen, *de origine statuque gentis,* I. praef. 2. In drei Bücher hat er diesen Stoff zerlegt, ungefähr gleich dem äussern Umfange nach, sehr ungleich an Gehalt und Wichtigkeit. Deutlich geht daraus hervor, was ihm fehlte, und was er mit dem bezweckte, was er besass. Das erste Buch fasst fünfhundert Jahre bis auf den Tod Heinrichs I. 936 zusammen, das zweite beschränkt sich auf das folgende Jahrzehnt bis zum Tod der Königin Edith, das dritte giebt die Geschichte der 27 Jahre bis auf den Ausgang Ottos. Also allein zwei Bücher kommen auf dessen siebenunddreissigjährige Regierung, das erste auf Heinrich und die ganze Vorzeit; es ist die Einleitung, der Hauptheld ist Otto.

Im Verlaufe der Darstellung sondern sich leicht kenntlich gewisse Stoffgruppen aus; jede scheint ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden. Es sind die festen Grundlagen des Werks, etwa folgende sieben an der Zahl: 1) Die *origines gentis,* die Sagengeschichte I. 2—14; 2) die Regierung Heinrichs I. I. 26—41; 3) Krönung und erste Kämpfe Ottos 936—939 II. 1—26; 4) der Zwiespalt in Herrscherhaus und Reich 950—955 III. 6—43; 5) die Ungarnschlacht III. 44—49; 6) die Bekämpfung Wichmanns III. 50—55, 59, 60, 66 — 69; 7) Ende der Königin Mahthild und Ottos I. III. 74, 75.

In allen diesen Gruppen ist fester Zusammenhang, epische Breite der Darstellung, mitunter sind sie von höchster Anschaulichkeit. Noch giebt es ausserhalb derselben einige vereinzelt stehende Capitel, die sich stofflich ausschliessend, ihnen an Werth gleichkommen; so I. 16, 17 die Anfänge der Liudolfinger, die *origines generis*, wie vorher *gentis*. Ebenso sind II. 30, 31, 36, 41, III. 57, 58 wichtige Beiträge zur Charakteristik des ottonischen Hauses.

Die Füllstücke, welche in die Lücken zwischen den einzelnen Gruppen eingefügt sind, und deren Bestimmung es ist zu verdecken und zu verbinden, sind verschiedener Art, aber in ihrer stofflichen Bedeutung weit zurückstehend, unklar, unsicher, keineswegs frei von starken Irrthümern. Gerade an diesen Stellen finden sich die unerwartet eintretenden Hemmungen; zum Theil sind es Episoden, die den Zusammenhang gewaltsam unterbrechen, die verwirren statt zu erläutern, und kaum an einem ungünstigern Platze stehen könnten.

Das wird durch einige schlagende Beispiele zu erweisen sein.

Zu dem Gelungensten gehört die Schilderung der Schlacht auf dem Lechfelde III. 44—47. Mit grosser Ausführlichkeit werden die Vorbereitungen dazu berichtet, die Aufstellung der einzelnen Heerhaufen, ein im Ganzen anschauliches Bild des Verlaufes wird entworfen. Glücklich haben die Ungarn den Kampf eröffnet; der König hat indess die Grösse der Gefahr erkannt, *bellum ex adverso esse et post tergum*, er sendet ihnen Herzog Konrad entgegen, der sie zurückwirft. Nach diesem Vorspiel, sollte man meinen, müsste der Geschichtschreiber mit allem Nachdrucke auf die letzte Entscheidung hinarbeiten. Nichts weniger. Mitten im Laufe hält er inne, um mit der ganz allgemeinen Wendung *dum ea geruntur in Boioaria* III. 45 auf den unglücklichen Versuch Thiadrichs gegen eine Stadt der Elbslaven zu kommen; er spricht von ihrer Lage, den Verlusten der Sachsen, dem Schrecken der dadurch im Lande erweckt, und durch wunderbare Naturerscheinungen nicht wenig gesteigert worden sei. Vollständig scheint er zu vergessen, dass er nicht von einer Niederlage gegen die Slaven, sondern von einem Siege über die Ungarn berichten wollte; doch endlich besinnt er sich darauf, und als wäre nicht die mindeste Unterbrechung eingetreten, fährt er fort: *Totum pondus proelii ex adverso iam adesse conspiciens rex, exhortandi gratia allocutus est socios hoc modo.* Nach der Rede verläuft die

Darstellung des Kampfs bis zu Ende. Unzweifelhaft schliesst sich das *pondus proelii ex adverso* dem *bellum ex adverso et post tergum* c. 44 eng an. Also mitten in den Ungarischen Schlachtbericht hinein hat er die Slavische Episode geschoben! Wie verwirrend das wirkte, beweist Thietmar, der dadurch verleitet wurde aus einem Schlachttage zwei zu machen[1]).

Ein anderes Beispiel bietet III. 64, 65. Hier ist von Wichmanns erneutem Abfall während Ottos zweitem italischen Aufenthalt 961 bis 965 die Rede. Sein Versuch einer Verbindung mit dem Dänen Harald herzustellen scheitert, die Genossen werden bestraft, *ipse autem cum fratre vix evasit.* Statt von seinem ferneren Schicksale zu sprechen, geht Widukind III. 65 ohne Weiteres zu der Zwischenbemerkung über: *Dani antiquitus erant christiani;* es folgt das bekannte Bekehrungswunder, und mit einem überraschenden *Gero igitur comes non inmemor iuramenti,* dessen Vermittelung für Wichmann im Jahre 958 er III. 60 gedacht hat, kehrt er zu der ersten Erzählung zurück. Nun erst erfährt man von Wichmanns erneutem Uebertritt zu den Slaven.

Ebenso in den früheren Büchern. Die Darlegung der innern Verhältnisse der Herrscherfamilie II. 36 beginnt er mit den Worten: *Igitur cum omnia regna coram eo silerent, et potestati ipsius omnes hostes cederent;* mit Bruno's Stellung in Lothringen schliesst er. Dann hebt er II. 37 von Neuem an: *Igitur cum bella intestina externaque cessarent,* um in diesem und dem folgenden Kapitel von den Verfolgungen der Mönche durch Friedrich von Mainz zu sprechen. Aber II. 39 nimmt er die Familiengeschichte wieder auf, er kommt auf Ottos Schwester, die den westfränkischen Ludwig geheirathet hat, auf deren Kinder, die Gefangenschaft Ludwigs, die Hilfe, welche sein Schwager ihm zu bringen beschlossen habe *in annum secundum* d. h. im folgenden Jahre 946. Doch auch davon ist II. 40, wie jeder erwarten muss, nicht die Rede, sondern von den Geiseln des Böhmenherzogs Boleslaw, die bei Gelegenheit einer grossen Jagd dem Volke vorgeführt werden, *eo tempore!* Dann tritt II. 41 wieder mit den Worten ein: *Ille annus notabilis casu calamitoso totius populi;* es ist der Tod der Königin Edith, 26. Januar 946; *ille annus* ist der *annus secundus.*

[1]) II. 4, M. G. III. 746; darauf weist Giesebrecht hin Kaisergeschichte I. 826.

Es ist also II. 36—41 ein Ueberblick der persönlichen Verhältnisse der einzelnen Glieder der Dynastie, was sollen da die Mönchsverfolgungen, die Geiseln der Böhmen?

Weiter im ersten Buche c. 32 macht Heinrich seinen Frieden mit den Ungarn, *tandemque obtinuit ut — ad novem annos pax firmaretur.* Ohne alle Vermittlung heisst es darauf I. 33 im Rückblicke auf I. 30, wo von Giselberts Verbindung mit Gerberg die Rede gewesen ist, *quando vero rex Renum transierat ad dilatandum super Lotharios imperium suum,* d. h. 928 habe ihm eine Gesandtschaft König Karls die Hand des h. Dionysius als Geschenk überbracht, den letzten Hort der Westfranken, nachdem sie den h. Veit bereits früher an die Sachsen verloren haben. Dies giebt I. 34 zu einer langen Episode Veranlassung, die mit einer Mahnung an Mahthild abschliesst, den Schutzpatron ihres Volks auch in ihr Herz aufzunehmen. Gleich als wäre weder der Westfranken noch der Lothringer mit einem Worte Erwähnung geschehen, kommt er I. 35 wieder auf die Ungarn zurück; dann erst erfährt man die Hauptsache.

Vergleicht man diese Fälle unter einander, so erkennt man leicht, überall tritt die Unterbrechung gleich unerwartet ein, selbst sprachlich am unpassendsten Orte. Wiederholt sich das an den verschiedensten Stellen des Buchs, so drängt sich die Ueberzeugung auf, nicht mit einer zufälligen Abschweifung, sondern mit einer eigenthümlich unbequemen Weise der Darstellung habe man es zu thun. Diese Episoden heben den Zusammenhang auf. Erst wenn man sie herausnimmt, stellt sich die natürliche Verbindung her, dann erst scheinen die grösseren Glieder sich an einander zu fügen.

Steht diese Beobachtung einmal fest, wird es darauf ankommen, ihr gleichmässig durch das ganze Buch nachzugehen.

Schon in der Sagengeschichte begegnet man Einschaltungen. I. 1—7 erzählt Widukind von der Niederlage der Thüringer durch die Sachsen mit den *cultellis quibus usque hodie Angli utuntur,* sie selbst seien nach der Waffe Sachsen genannt worden. I. 9 geht er auf die Franken über, welche die Bundesgenossenschaft der Sachsen suchen. In der Mitte steht I. 8 als Episode, die Eroberung Brittanniens durch die Sachsen, mit dem Vorangehenden und Folgenden nur lose verknüpft durch die Worte: *Dum ea geruntur apud Saxoniam,* und am Schlusse *nos vero coeptam*

historiae viam recurramus. Aehnlich I. 17; Heinrich bekriegt die Daleminceier, die sich mit den Avaren verbinden, *quos modo Ungarios vocamus, gentem belli asperrimam.* Von dem Erfolge hört man erst I. 20, das mit den Worten beginnt, *praedictus igitur exercitus Ungariorum a Slavis conductus, multa strage etc.* I. 18, 19 schalten nach Jordanis einen kurzen Bericht ein über die Abstammung der Hunnen als Vorfahren der Ungarn und ihr Verhältniss zum Westen bis auf Arnulf und die gegenwärtige Verwüstung. I. 27 erscheint Heinrich als Sieger der Herzoge der Schwaben und Baiern. *Rex autem de die in diem proficiens et crescens, robustior majorque ac clarior pollebat. Cumque regnum sub antecessoribus suis ex omni parte confusum civilibus atque externis bellis colligeret, pacificaret et adunaret, signa movit contra Galliam et Lotharii regnum.* Widukind kommt dann auf Lothar, die Theilung des Karolingischen Reichs, die Westfranken Oda und Huga und ihre Erhebung gegen Karl den Einfältigen, weiter auf Heinrichs Einschreiten in Lothringen, die Gefangennahme Giselberts und dessen Heirath mit der Tochter Heinrichs. Das erinnert ihn daran, dass der König noch mehr Kinder gehabt habe. Diese werden c. 31 aufgezählt, natürlich muss auch von der Königin die Rede sein, und das Capitel schliesst mit dem Stammbaum und der Verwandtschaft der Mahthild. Endlich c. 32 wird der abgerissene Faden mit den Worten wieder aufgenommen: *Cumque iam civilia bella cessarent,* es folgt Einbruch der Ungarn von 924. Es ist eine Kette von Episoden, welche diese Worte von jenen I. 27 trennt, denen sie sich natürlich anschliessen, *rex — crescens — clarior pollebat,* die heimischen Gegner sind unterworfen, der Bürgerkrieg hat ein Ende, da erscheinen die Ungarn; es ist der einfache chronologische Fortgang der Begebenheiten von 920 zu 924. In den Capiteln 28—31 giebt Widukind einen eiligen Ueberblick über mehr als ein Jahrhundert, bis 843 geht er zurück, andererseits greift er vor bis 953, indem er Brunos Doppelamt als Erzbischof und Herzog erwähnt. Diese ganze Darstellung der westfränkischen Verhältnisse kann man, mit Einschluss der letzten Worte des c. 27 *cumque regnum sub antecessoribus — Lotharii regnum,* durch welche sie eingeleitet wird, ausscheiden bis c. 32, ohne eine Lücke zu fühlen.

Als ein nacktes Einschiebsel geben sich endlich die Worte I. 35 kund. Widukind spricht von Wenzels Unterwerfung durch Heinrich; ohne seinen Namen zu nennen, bezeichnet er ihn als

Boemiorum rex, doch von seinen Wundern bemerkt er: *quae quia non probamus, silentio tegi iudicamus. Frater tamen erat Bolizlavi, qui quamdiu vixit, imperatori fidelis et utilis mansit. Igitur rex Boemias tributarias faciens, reversus est in Saxoniam.* Der Zwischensatz ist so ungeschickt wie möglich. Wer ist *qui?* der unmittelbar vorher genannte Boleslaw oder Wenzel? Waitz denkt an diesen, Wattenbach gewiss mit Recht an jenen[1]). Da Wenzel früher als Heinrich stirbt 935, könnte unter dem *imperator* nur wieder Heinrich selbst verstanden werden. Aber in keinem der früheren Capitel wird er so genannt, den höheren Machttitel legt ihm Widukind erst mit der Ungarnschlacht c. 38 bei, in den ersten Worten des c. 36 nennt er ihn noch ausdrücklich *rex.* Dass er ihn in einem Athem *imperator* und *rex* nennen sollte, ist undenkbar. Danach kann nur Otto der *imperator* sein, dann aber ist *qui* Boleslaw, von dem bisher gar nicht die Rede war. Ueberhaupt was soll Boleslaw hier? Viel einfacher war es, Wenzel unmittelbar zu nennen, als ihn in der ungeschicktesten Weise durch ein überleitendes *tamen* aus dem Namen seines Mörders und Nachfolgers errathen zu lassen, *frater tamen erat Bolezlavi,* als sei dies das wesentlichste Merkmal. In besserer Verbindung mit Boleslaws Geschichte kehrt dieselbe Wendung wieder II. 3, *ex eo regi fidelis servus et utilis permansit.* Man könnte jene Worte für eine Randglosse halten, die von II. 3 auf I. 35 übertragen worden sei, wenn nicht alle Handschriften sie auch an dieser Stelle gleichmässig im Texte hätten. Will man nicht etwa darin eine Glosse sehen, älter als unsere Handschriften, so können diese Worte nur eine Notiz Widukinds selbst sein, die ihn an eine abschliessende Redaktion von I. 35 erinnern sollte. Ignorirt man sie, so fügt sich Alles klar und einfach.

Derselben Art sind die kurzen Einschaltungen, die sich II. 7—9 finden. II. 6 schliesst mit der Busse des Hundetragens, die Otto den Empörern auferlegt, *usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magathaburg. 7. Eodem tempore transtulit rex reliquias Innocentii martiris in eandem urbem.* Die folgenden Worte: *Ipse autem rex, ut erat clementissimus, dum turbatores pacis merita castigatione afflixit* — setzen die begonnene Erzählung fort. Die da-

[1]) M. G. III. 433 a. 83. Wattenbach zu Schottins Uebersetzung des Widukind in der Berichtigung zu S. 37.

zwischen stehende Notiz über die Translation der Reliquien bleibt ohne alle Folge. Auch sprachlich fällt sie aus dem Zusammenhange heraus, wie der Gegensatz zu den bestraften *principes militum* zeigt, *ipse autem rex*, der dem unmittelbar vorangehenden *transtulit rex* gegenüber ganz sinnlos ist. Augenscheinlich sind jene Worte nur ein flüchtiges Notat, durch die Erinnerung veranlasst, Magdeburg sei der Schauplatz sowohl der Busse als der Translation gewesen. Der Massregeln des Königs ungeachtet, macht sich Eberhard auch in Sachsen Anhänger, und II. 8 *ea tempestate* stirbt Herzog Arnolf von Baiern, dessen Söhne die Huldigung verweigern. Dann heisst es sogleich weiter 9: *Illo quoque tempore defunctus est Sigifridus comes,* dessen *legatio* Thankmar fordert, die aber vom Könige dem Gero überwiesen wird; *rex autem transivit in Boioariam, et rebus ibi rite compositis, reversus est in Saxoniam. 10. Dissensio autem quae facta est inter Evurhardum et Bruningum;* die Empörung hat ihren Fortgang. In diesen wenigen Zeilen werden durch wiederholtes *quoque — autem — autem* die Angaben über den fränkisch sächsischen und den bairischen Kampf in der verwirrendsten Weise verschränkt, die einen werden durch die andern zerhackt. Ueber Sigfrieds und Thankmars Verhältniss ist man bereits aus II. 2, 4 unterrichtet, von dem Ende des letzten ist II. 11 ausführlich die Rede; die wortkargen Notizen über die bisher noch nicht erwähnten bairischen Geschichten geben sich als Episoden zu erkennen, deren letzte c. 9 durch die erste c. 8 hervorgerufen ist.

Weiter II. 12 schliesst Heinrich *nimia regnandi cupiditate* ein verrätherisches Bündniss mit Eberhard, der indess nach kurzer Strafe Ottos Verzeihung gewinnt und c. 13 *honori pristino redditur,* während Heinrich — c. 15 *ardens cupiditate* — seine Erhebung gegen den Bruder vorbereitet. Dazwischen steht vereinzelt c. 14 die Vernichtung der Ungarn auf dem Drömling, *dum ea interea loci geruntur,* die seit 30 Jahren nicht wieder in Sachsen erscheinen. Heinrich aber, das ist der weitere Fortgang der Erzählung c. 15, wirft sich 939 nach Lothringen; noch hofft der König ihn zurück zu halten und schickt ihm den Agina nach, dann schliesst das Capitel *ductus autem exercitus a rege pervenit usque ad litora Reni fluminis.* Wer sollte jetzt nicht von dem Ergebnisse der Sendung Aginas zu hören erwarten? statt dessen bringt c. 16 eine nachträgliche Erzählung von ähnlichen Missionen *pro concor-*

dia et pace an Herzog Giselbert, dessen Theilnahme an dieser Verschwörung noch mit keinem Worte erwähnt ist; und nicht einmal demselben Jahre 939, sondern 938 gehört dies an. Der Geschichtschreiber unterbricht sich mit den Worten: *eo tempore quo erat bellum Evurhardi cum rege.* Aber c. 17 fährt er fort: *igitur copias belli parentes Heinricus et Isilberhtus decreverunt ad Renum occurrere regi,* erst hier erscheint Agina wieder. In den nächsten Capiteln verläuft der Bruderkrieg weiter. Heinrich verlässt Sachsen, und c. 19 schliesst mit den Worten: *quievitque Saxonia post haec ab intestinis bellis paucis diebus.* Aber wiederum wird der Erzählung die Spitze abgebrochen. Denn man erfährt nicht, wohin Heinrich nach seiner Niederlage 939 gegangen sei, sondern c. 20, 21 wird mit *barbari autem labore nostro elati* der Kampf Geros mit den Elbslaven und deren Unterwerfung berichtet, die sicherlich später als 940 vollendet wurde, und erst c. 22 kehrt Widukind zur Geschichte des Jahres 939 zurück mit den Worten: *Heinricus igitur discedens a Saxonia;* eine Verbindung, die nur im unmittelbaren Anschlusse an die letzten Worte von c. 19 Sinn hat. Der fernere Verlauf des innern Kampfes bis zum Tode der Herzoge Eberhard und Giselbert wird c. 26 erzählt, *et Heinricus frater regis discedens a Lothariis, secessit in regnum Karolorum.* Hier dieselbe Wendung wie vorher. Widukind verliert ihn abermals aus den Augen, um ganz in dem Stile der alten Annalistik hinzuzufügen: *Necem ducum asperrima hiemps, hiememque secuta est fames validissima. Post haec* erfolgt c. 27, 28 die Erhebung Immos und die Auslieferung seiner Neffen an Otto, eine ganz vereinzelte Geschichte. Endlich c. 29 erst erinnert er sich Heinrichs wieder, auf dessen Schicksal er mit seiner Lieblingswendung zurückkommt: *rex igitur vicina sibi semper clementia* verstattet ihm die Rückkehr nach Lothringen.

Der weitere Uebergang auf die Verschwörung von 941, die auch in Geros Mark verzweigt ist, c. 30 mit *eo tempore barbarorum bellum fervebat,* passt mindestens zu der Darstellung dieser Verhältnisse c. 20, 21 nicht; denn hier erscheinen alle slavischen Stämme bereits bis zur Oder unterworfen, *simili modo tributis regalibus se subiugarunt,* während c. 30 Geros Heer in Menterei ausbricht, da es nicht hinreichend unterstützt werden kann, gerade im Gegentheil *eo quod tributa passim negarentur.* Sollte Widukind c. 30 vergessen haben, was er c. 21 geschrieben hatte? Oder waren etwa, als

er c. 30 schrieb, c. 20, 21 überhaupt noch nicht vorhanden? Auf Heinrichs Verschwörung c. 31 folgt c. 32 abermals eine Reihe loser annalistischer Notizen. *Eo anno* giebt es allerlei *portenta,* Kometeu, blutiger Schein der Sonne, Flammen brechen aus dem Berge hervor wo Heinrich bestattet ist, eiuem Menschen wächst die abgehauene Hand wieder, Ueberschwemmung, Viehsterben, Alles wird durchaus gegen den Grundcharakter des Buches in eiligen und kurzen Worten durcheinandergeworfen. Dann berichten c. 33 und 35 von Konrads Erhebung zum Herzoge der Lothringer und Ottos Zuge nach Burgund; dazwischen wird c. 34 eingeschoben *illis diebus Berhtoldus frater Arnulfi procurabat Boioariam,* und dessen Sieg über die Ungarn abermals ohne alle Vorbereitung in glossenhafter Kürze abgethan.

Auch das dritte Buch ist nicht anders gestaltet.

Es beginnt mit der Feststellung der Nachfolge Liudolfs c. 1; schliesst mit den Worten: *Ipse autem tener adhuc erat adolescens, aetatis non habens amplius quam sedecim annos.* Nach dieser Ankündigung kommt erst c. 6 auf Liudolf wieder zurück mit der genau sich anschliessenden Wendung: *Videns autem rex filium suum Liudulfum virum factum,* um der Verheirathung mit der Tochter Herzog Hermanns zu gedenken. Diese unmittelbar zusammengehörenden Angaben werden zerrissen, c. 2—5, durch einen ausgeführteren Bericht über Ottos französische Politik von 946 und 947, der weder nach Anfang noch Ende sprachlich in die obige Darstellung eiugreift. Weiter leitet Liudolfs erste italische Unternehmung c. 7 auf Berengars Herrschaft und Verhältniss zu Adelheid, die er verfolgt, *quo tanti decus splendoris extingueret.* Dennoch bleiben ihre Vorzüge Otto nicht verborgen, c. 9 bricht dieser zur Heerfahrt auf nach Pavia und heirathet die bedrängte Königin. Eng gehört beides zusammen, aber wieder wird es durch ein fremdartiges Einschiebsel c. 8 getrennt, was man hier am wenigsten erwartet; *illo tempore* zieht Otto gegen den Böhmeu Boleslaw, er unterwirft ihn endlich und geht nach Sachsen. Dann folgt der Bericht über den Frieden mit Bereugar, c. 10, 11, nicht ohne ein weiteres Anhängsel über einen in Italien gefallenen Meteorstein, während c. 12 die Kinder Ottos und Adelheids aufzählt. Endlich c. 13—43 fühlt man wieder festen Boden, sie sind fast ganz aus einem Gusse und enthalten den wichtigsten Theil des Werkes, die Erhebung der Söhne wider den Vater. Dennoch fehlt es auch

hier an einer störenden Episode nicht III. 23—25. Otto geht, c. 21, von Mainz nach Baiern, um Lindolf und Arnolf in Regensburg anzugreifen, auch dort sind ihm nur wenige treu geblieben, *admodum pauci.* Da kommt Widukind unerwartet, c. 23, auf die bereits aufgehobene Belagerung von Mainz zurück: *Militante adversum Mogontiam rege, Herimannus dux Saxoniam procurabat*, der entsendet zur Unterstützung des Königs den Thiadrich und Wichmann, aber diese werden durch Lindolf und Konrad zum Rückzuge genöthigt, und Ekbert und Wichmann treten selbst auf die Seite der Gegner. Mit den Worten: *Boioarii repentino regis adventu nec ad pacem vertuntur* nimmt c. 26 den c. 22 abgerissenen Faden der Erzählung vom Kriege in Baiern wieder auf, während man über den Erfolg der Empörung Wichmanns erst c. 29 mit wenigen Worten unterrichtet wird. Aehnlicher Art ist die kurze Einschaltung c. 42 über Geros Besiegung der Ukern, *eo anno* d. h. 955. Darauf wird die Geschichte Wichmanns und Ekberts c. 50—55, bis auf ihre Flucht nach Frankreich geführt, *ad Hugonem ducem fuga elapsi sunt;* c. 56 berichtet ganz allgemein wie Otto durch seine Siege berühmt geworden, von den verschiedensten Völkern mit Gesandtschaften beschickt worden sei, und c. 57 kommt mit den Worten *Liudulfus autem imperatoris filius* speciell auf dessen letzten italienischen Zug und Tod. Widukinds Gedankengang war ohne Zweifel zuerst gewesen, Ekbert und Wichmann fliehen nach Frankreich, Liudolf geht nach Italien, in beiden Fällen wird Otto seiner alten Gegner entledigt; doch jene kehren wieder, unterwerfen sich aber zunächst, III. 60. Darauf heisst es c. 61: *Peracta caede barbarorum, eo anno prodigiosae res apparuerunt*, diese werden aufgezählt; c. 62 folgt eine Notiz über Ottos schwere Erkrankung *eo tempore.* Damit stehen die ersten Worte c. 63 in geringem Einklange. Denn wieder mit *igitur* eingreifend sagt Widukind: *Rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque.* Das kann nur Bedeutung haben, wenn es sich unmittelbar auf den c. 60 erwähnten Vergleich mit den sächsischen Empörern bezieht. Also auch c. 61, 62 enthalten Zwischensätze, welche den Verlauf der Erzählung hemmen. Nach der dänischen Episode c. 65 verlaufen endlich, die letzten Capitel und die Fortsetzung c. 70—75 bis zum Schlusse des Buchs ohne weitere Unterbrechung.

Bei einem ersten Rückblik auf diese in- und durcheinander geschobenen Stoffmassen, könnte der Zweifel entstehen, ob

Widukind überhaupt irgend einem andern erkennbaren Plane gefolgt sei, als dem äusserlichen Synchronismus, der sich damit begnügt, die ungefähr gleichzeitigen Thatsachen aneinander zu hängen. Dennoch glaube ich, die Sache steht anders. War es bisher nothwendig, die einzelnen Fälle genauer zu prüfen, so scheint es ferner gerathen, sie in übersichtlicher Weise zusammenzustellen, um ihr gegenseitiges Verhältniss klar zu machen. Durch eine Aussonderung der Stellen, die nach der obigen Untersuchung als Episoden erscheinen, wird sich eine Ansicht von der ursprünglichen Grundlage des Buches gewinnen lassen.

I. 1. Ankündigung des Geschichtschreibers und seines Werkes.

I. 2—7. Aelteste Sage. Die Sachsen erobern das Land der Thüringer.

Episoden.

> I. 8. *Dum ea geruntur apud Saxoniam* Eroberung Brittaniens durch die Sachsen.

— 9—17. Bund der Franken und Sachsen. Schluss der Volkssage. Karolinger. Liudolfinger. Herzog Heinrich. Berufung der *Avares quos modo Ungarios vocamus* durch die Dalemincier 906.

> — 18, 19. *Avares autem* — Herkunft und frühere Geschichte der Ungarn bis auf Arnolf.

— 20—27. *Praedictus igitur exercitus Ungariorum* — Heinrich als Herzog und König stellt den innern Frieden her. 912—920.

> — 27—31. Heinrich geht nach Lothringen. Westfränkische Verhältnisse vom Vertrage von Verdun bis auf Herzog Giselberts Verbindung mit Gerberg. Heinrichs Familie. 843—928.

— 32. Nach Herstellung des Friedens Einbruch der Ungarn in Sachsen und neunjähriger Waffenstillstand. 924.

> — 33, 34. Karls des Einfältigen Gesandtschaft. Die Reliquien der Heiligen Dionysius und Veit. 923.

I. 35—41. Heinrichs Thaten und Siege bis zu seinem Tode. 924—936.

— 35. Boleslaw von Böhmen. 935.

II. 1— 7. Anfänge Ottos. Erste Erhebung und Unterwerfung Eberhards. 936. 937.

II. 7. *Eodem tempore* Translation des heiligen Innocenz. 937.

— 8. *Ea tempestate* Abfall der Söhne Herzog Arnolfs von Baiern. 937.

— 9. *Illo quoque tempore* stirbt Sigfried. Thankmars Anspruch.

— 9. Unterwerfung der Baiern durch Otto.

— 10—13. Thankmars Ende. Eberhards zweite Unterwerfung, seine Verbindung mit Heinrich. 938.

— 14. *Dum ea interea loci geruntur,* Niederlage der Ungarn in Sachsen. 938.

— 15. *Post haec* Heinrichs Erhebung. Ottos Zug *ad litora Reni fluminis.* 939,

— 16. *Eo tempore* verdächtige Haltung Giselberts. 938.

— 17—19. *Igitur copias belli parantes Heinricus et Iselberhtus decreverunt ad Renum* — Schlacht bei Bierthen. Heinrichs Niederlage auch in Sachsen *quatinus secederet a Saxonia.* 939.

— 20—21. *Barbari autem* — Gero und die Slaven, Tugumir bis nach 940.

— 22—26. *Heinricus igitur discedens a Saxonia* geht nach Lothringen. Ende Eberhards und Giselberts. Heinrichs Flucht nach Frankreich. 939.

II. 26—28. Harter Winter und Hungersnoth. *Post haec* liefert Immo seine Neffen an Otto aus. 940.

II. 29—31. *Rex igitur* — Heinrichs Begnadigung und neue Verschwörung. 941.

II. 32. *Eo anno et portenta quaedam.*

— 33. Herzog Konrad erhält Lothringen. 944.

— 34. *Illis diebus* Sieg Herzog Berhtolds von Baiern über die Ungarn. 943.

II. 35—36. Ottos Züge nach Burgund. *Igitur cum omnia regna coram eo silerent* — seine und seiner Brüder Charakteristik. 940—946.

— 37, 38. *Igitur cum bella intestina externaque cessarent* — *diebus illis* Verfolgung der Klöster durch Friedrich von Mainz.

— 39. *Soror igitur regis* — Gerbergs und ihres Gemahls Ludwig üble Lage. Ottos Zug nach Frankreich vorbereitet *in annum secundum.* 945—946.

— 40. *Eo tempore* Geiseln des Böhmenherzogs Boleslaw.

— 41. *Ille annus notabilis* durch den Tod der Königin Edith. 946.

III. 1. *Post excessum Edidis* Feststellung der Nachfolge Liudolfs.

III. 2—5. *Rex vero* — Intervention in Frankreich. 946, 947.

III. 6—7. Liudolfs Heirath und Zug nach Italien. Berengar und Adelheid. 947—950.

III. 8. *Illo tempore* Unterwerfung Boleslaws durch Otto.

— 9—12. Adelheid und Otto. Unterwerfung Berengars. Ottos und Adelheids Kinder.

— 11. Meteorstein in Italien.

— 12—22. Die Söhne gegen den Vater. Zug von Mainz nach Baiern. Abfall daselbst. 953.

— 23—25. Sächsisches Hülfsheer. Abfall Wichmanns und Ekberts. 953.

— 26—28. Kampf in Baiern.

— 29. Wichmanns Gericht vor Otto.

— 30—41. Weiterer Kampf in Baiern. Einbruch der Ungarn. Liudolfs Unterwerfung. 954.

— 42. *Eo anno* Unterwerfung der Ukern durch Gero.

— 43, 44. Herzog Heinrichs Herstellung. Erneuter Einbruch der Ungarn. Erster Theil der Schlacht auf dem Lechfelde. 955.

	III. 45.	*Dum ea geruntur in Boioaria,* Niederlage Thiadrichs gegen die Slaven.
	— 46.	Viele *portenta illo tempore.*
II.	46—55.	Zweiter Theil der Schlacht auf dem Lechfelde. Wichmanns neue Erhebung und Flucht nach Frankreich. 955.
	— 56.	Zahlreiche Gesandtschaften an Otto.
—	57—60.	Liudolfs Zug nach Italien und Tod. Wichmanns Rückkehr und Unterwerfung. 956—958.
	— 61.	*Eo anno prodigiosae res.*
	— 62.	*Eo tempore* Krankheit Ottos.
—	63.	Kurzer historischer Ueberblick. 961—968.
—	64.	Wichmanns neue Erhebung und Versuch einer Verbindung mit Harald. 963.
	— 65.	Haralds Bekehrung.
—	66—69.	Wichmanns fernere Bekämpfung und sein Ende. 967.
—	70—75.	Die spätere Fortsetzung und Schluss des Buchs. 968—973.

Ueberblickt man diese Zusammenstellung, so scheinen sich folgende Anhaltspunkte zu ergeben:

1) Die Episoden unterbrechen fast überall störend und ungeschickt den sachlichen Zusammenhang, so I. 33—35, II. 7—9, 14, 16, 20, 21—26, 28, 37, 38, 40, III. 2—5, 8, 11, 45, 46, 60, 61, 65.

2) Sie zerreissen auch die sprachliche Verbindung II. 7, 40, III. 45.

3) Durch ihre Ausscheidung wird der Zusammenhang hergestellt, durch Aneinanderrückung der getrennten Satzgruppen gewinnt die Erzählung an Deutlichkeit, II. 6, 7; 15, 17; 19, 22; 39, 41; III. 44, 46.

4) Daraus ergiebt sich eine stofflich klarere Darstellung der Geschichte der Sachsen und ihres Herrscherhauses. Die Episoden behandeln Baiern II. 8, 9, 34; Westfranken, Lothringen I. 27 Schluss, 28—31, 33, 34; II. 16, 27, 28; III. 2—5; Slaven I. 35; II. 20, 21; III. 8, 42, 45; Ungarn I. 18, 19, II. 14; Dänen III. 65; die Klostergeschichte II. 7, 37, 38; Naturerscheinungen und Wunder

II. 26, 32; III. 11, 46, 61; nur ausnahmsweise sächsische Verhältnisse I. 8; III. 23—25, 29,r56, 62.

5) Die Episoden sind Einschaltungen, später nachgetragen zur Vervollständigung und mit der Absicht weiterer Verarbeitung.

6) Diese Verarbeitung ist nur theilweise versucht, durchgeführt ist sie nicht.

Danach hätte Widukind zuerst eine Geschichte des sächsischen Volks in fortlaufendem Zusammenhange und einfachster Gestalt niedergeschrieben, mit Ausschluss der Beziehungen zu andern Völkern, für die es ihm noch an ausreichendem Stoffe fehlen mochte; als er ihm zugekommen war, begann er ihn in die Hauptmasse hineinzuarbeiten. Mindestens zwei Redaktionen hätte man zu unterscheiden, den ersten Entwurf und eine spätere Erweiterung [1]. Zur Feststellung dieser Punkte wird es nöthig sein, folgende Fragen näher zu erörtern: Ob die Annahme verschiedener Redaktionen eine Bestätigung in den Handschriften finde; ob sich nachweisen lasse, wann der erste Entwurf entstanden sei; endlich, welche Quellen ausser der Sage dem Geschichtschreiber hier und dort zu Gebote gestanden haben.

Erstens. Es ist bekannt, an mehr als einer Stelle geben die Handschriften ein unmittelbares Zeugniss verschiedener Bearbeitungen. Das wichtigste I. 22 in der dreifachen Fassung der Geschichte Hattos und Heinrichs in der Dresdener Handschrift A. in der Cassineser und Steinvelder 1 und 2.

Waitz und Wattenbach wollen die erste in A. einem Interpolator zuschreiben, weil sie nicht in Widukinds Stil gehalten sei [2]. Ich vermag mich nicht davon zu überzeugen, finde vielmehr die Phraseologie der sonstigen Behandlungsweise ganz angemessen. I. 21 schliesst *egit (Conradus) ut quoquo modo interficeretur dolo,* was A. bei Erwähnung der goldenen Kette aufnimmt mit den Worten *ad usus doli.* Auch erscheinen die barbari, Heinrich zieht gegen sie *cum suo comitatu collecta manu;* ebenso heisst es I. 27 *cum omni comitatu,* II. 11 *collectaque valida manu.* III. 4. 30. An sonst bekannten Wendungen kehren wieder, *Saxonumque res*

[1] Die Vermuthung, Widukind habe seinen Stoff zwei oder mehrere Male durchgearbeitet, hat im Allgemeinen bereits Contzen ausgesprochen, Geschichtschreiber der Sächsischen Kaiserzeit S. 19.

[2] M. G. III. 412, Wattenbach S. 214.

florescere, I. 34: *res Saxonum crescere;* dann *super imperio Francorum acri cura vigilabat,* I. 35: *Heinricus quanto prudentia vigilaverit in munienda patria.* Nicht minder gehört die Fassung der Cassineser Handschrift 1 Widukind an. Man vergleiche was von Hatto gesagt wird, *acutus consilio — qui varietate sibi consueta multos mortales praecederet,* mit I. 24: *Thiadmarus varius consilioque magnus et qui calliditate ingenita multos mortales superaret;* dann *fulmine coeli tactus* mit I. 34: *fulmine coeli tortores tacti;* ferner *quod quia non probamus, numquam adfirmamus* mit I. 35: *quae quia non probamus, silentio tegi iudicamus.* Für die Steinvelder Handschrift 2 lässt sich eine gleiche Uebereinstimmung nicht nachweisen.

Der stoffliche Unterschied der einzelnen Fassungen ist anerkannt. Ganz allgemein bezeichnet A. die *amici regii* als Heinrichs Gegner, von denen Einer — *quidam* — das Gespräch mit dem Goldschmied beginnt; erst am Ende, als sei ihm der Name zufällig entschlüpft, gedenkt Widukind Hattos, der bald darauf gestorben sei vor Kummer, weil er die Fruchtlosigkeit seiner *artes* erkannt habe. Dennoch rühmt er dessen grosse Gewandtheit, seine Verdienste um den Reichsfrieden, um Mainz; mit keinem Worte wird des Verraths an Adalbert erwähnt. Die ganze Darstellung hat etwas Unsicheres, Gezwungenes; der Verfasser möchte frei sprechen, aber er kann, er darf es nicht, doch so viel wird klar, Hattos Freund ist er nicht. Deutlicher kommt es in 1 zum Vorschein. Da ist von der *varietas* und den *calliditates* das Erzbischofs die Rede, er ist der heimtückische Feind des nationalen Helden Heinrich, der das Opfer eines ähnlichen Verraths wie Adalbert werden soll. Wenngleich der Geschichtschreiber nicht daran glauben mag, *quia non probamus numquam adfirmamus,* so verschweigt er es doch ebenso wenig als die andere Nachricht, Hatto sei vom Blitze erschlagen worden, was in diesem Zusammenhange als Gottesgericht erscheint.

Scheinbar noch einen Schritt weiter geht die Steinvelder Handschrift 2. Statt der blossen Erinnerung an Adalberts Untergang wird die Geschichte dieses Verraths ausführlich erzählt, um dann den zweiten gegen Heinrich in der Darstellung des Cassineser Codex folgen zu lassen. Obgleich Hatto noch ausserdem *obscuro genere natus* genannt wird, endet das Ganze doch zu seinem Ruhme, denn *uno capite caeso* (Adalberts) *multorum capita populorum salvantur. Et quid melius eo consilio, quo discordia dissolveretur et pax*

redderetur? Das ist eine Anerkennung, die Widukind schwerlich aussprach, wenn er dieser Geschichte überhaupt keinen Glauben beimass, noch war sie mit Hattos Stellung zu Heinrich vereinbar. Auch die Schreibweise ist abweichend, mithin wird die Episode von Adalbert als späterer Zusatz fremder Hand anzusehen sein; da ihn aber bereits Ekkehard und Annalista Saxo aufgenommen haben, muss er spätestens zu Anfang des zwölften Jahrhunderts hinzugefügt sein.

Bestätigt wird dies Verhältniss der drei Fassungen durch den Zusatz III. 2 über die drei Aebte des Namens Bovo und Warin, den ersten Vorsteher von Korvei. Nur in der Steinvelder Handschrift findet er sich, er hat den Charakter einer anekdotenhaften Notiz, deren sich der Schreiber aus späterer Klostertradition erinnerte. A und 1 haben ihn nicht; wo beide übereinstimmen ist der Text in A mehr skizzirt, in 1 besser ausgeführt. Endlich III. 49 fügen A und 2 dem Berichte über die Ungarnschlacht folgende Worte hinzu: *Nam ipsi* (die Sachsen) *bello Ungarico aberant, Slavanico certamini reservati,* die sagen sollen, die Sachsen haben nicht Theil nehmen können, weil sie in dem folgenden Kriege gegen die Slaven verwendet wurden. Diese Andeutung ist in 1 getilgt.

Durch die Handschriften nachweisbar sind zwei Redaktionen, die ältere A, die bereits mit Wichmanns Tode 967 abschliesst III. 69, die spätere 1, welche die Capitel III. 70—75 als Fortsetzung hinzufügt, und den Charakter der nachbessernden Hand trägt. Erheblich unterscheiden sich beide in der Darstellung Hattos I. 22; vorsichtig tritt A auf, rücksichtsloser 1. Man fühlt es, als Widukind die spätere Fassung niederschrieb, musste eine Schranke gefallen sein, die ihn vorher beengte. Und welche konnte das sein? Die Rücksicht allein auf das hohe Kirchenamt, auf den Stuhl von Mainz, schwerlich; denn sie war nach wie vor geboten, und Widukinds Gesichtspunkt ist nicht der kirchliche, sondern der national dynastische. Eine andere vorübergehende Rücksicht war es, die ihn hemmte. Dann aber kann sie nur dem gegenwärtigen Nachfolger Hattos Wilhelm persönlich gegolten haben, der ein eifriger Kirchenfürst, und was dem Geschichtschreiber ohne Zweifel mehr bedeutete, der Sohn des Kaisers war, nach Brunos Tode der einflussreichste und mächtigste Mann im Reiche. Es ist sehr denkbar, dass dieser bei seiner

strengen Auffassung kirchlicher Autorität eine missliebige Charakteristik der Vorgänger im Amte, selbst zu Gunsten seiner Ahnen nicht geduldet haben würde. Er lebte noch als die ältere Redaktion entstand, als die jüngere folgte, war er bereits gestorben.

Die Zahl der Einschaltungen und Nachträge ist bedeutend grösser und ungeschickter in den beiden letzten Büchern, stilistisch besser eingefügt sind sie in dem ersten. Es war der Anfang einer allgemeinen ausgleichenden Ueberarbeitung, die nicht durchgeführt ist. Sie ist erkennbar in den verbindenden Satzgliedern, die über die Episoden hinweg das stofflich Gleichartige zusammenfassen sollen. So I. 8 schliesst die Einschaltung von der Eroberung Brittanniens mit den Worten: *Nos vero coeptam historiae viam recurramus;* I. 20 weist *praedictus igitur exercitus Ungariorum* zurück auf I. 18; I. 28 *huius Lotharii, de quo supra mentionem fecimus* auf dessen Erwähnung I. 16; ähnlich I. 27, 32, 35. Sonst hilft sich Widukind mit irgend einer allgemeinen Hindeutung auf die Gleichzeitigkeit des Eingeschalteten: *Dum ea geruntur* I. 8, II. 14, III. 45; *eodem, eo, illo tempore, tempestate* II. 7, 8, 16, 40, III. 8, 62; *eo anno* II. 32 III. 42, 61; *illis diebus* II. 34, 37.

Indem aber der Geschichtschreiber den Synchronismus durchzuführen sucht, thut er nicht allein der Klarheit der Darstellung wesentlich Eintrag, er verwickelt sich in einen merkwürdigen Widerspruch. Es giebt eine Stelle, in der man ein Bekenntniss seiner Methode zu arbeiten, finden könnte. Nachdem er vom Ende der beiden Herzoge 939 gesprochen hat, von dem darauf folgenden harten Winter, von der zweifelhaften Haltung des lothringischen Immo und dessen Verrath an seinen Neffen, sagt er, bevor er auf Heinrichs fernere Geschicke eingeht, II. 28: *Cum ergo causae causis et res rebus ita copulatae sint, ut sententiarum ordine discerni adeo non debeant, nemo me temporum vicissitudine accuset, dum posteriora anterioribus praeposuerim gesta.* Zunächst sollte das eine Entschuldigung für den vorliegenden Fall sein. Immos Erwähnung giebt ihm Gelegenheit, auch des spätern Schicksals der Neffen zu gedenken, es sind die *posteriora gesta,* die er dem, was sich vorher mit Heinrich begeben hat, *anterioribus,* voranstellt. Doch scheint es fast, als habe er diesen Worten eine allgemeine Bedeutung beilegen wollen.

Den Vorwurf der *temporum vicissitudo* fürchtet er, einer ungerechtfertigten Unterbrechung des einfachen chronologischen Ganges, des willkürlichen Abspringens vom Spätern auf das Frühere. Aber, das ist seine Meinung, eine genaue Zeitfolge solle man überhaupt nicht erwarten. Durch eine Art höhern Gesetzes sucht er sein Verfahren zu rechtfertigen; nicht auf die Zeitrechnung, auf den Inhalt, den Zusammenhang der Thatsachen komme es an. Die Betrachtung und Darstellungsweise des sachlichen Pragmatismus will er im Gegensatze zur Annalistik geltend machen, denn die Dinge sind in sich verbunden, *causae causis et res rebus copulatae;* Ursach leitet auf Ursach, eine Thatsache auf die andere. Wie unsicher der Ausdruck sein möge, er erkannte die Geschichte als eine Kette, deren Glieder so fest geschlossen sind, *ut sententiarum ordine adeo discerni non debeant;* der *sententiarum ordo* muss sich nach ihnen richten. *Sententia* ist nach einer der classischen Latinität nicht fremden Bedeutung, die stilistische Periode; hier die Reihenfolge der einzelnen Redesätze, die formale Darstellung. Niemand soll sich wundern, wenn diese weniger entsprechend erscheint, denn dem Stoff gerecht zu werden, ist die Hauptsache. Dass Widukind diesen Gesichtspunkt zu fassen vermochte, zeichnet ihn aus vor vielen Geschichtschreibern jenes Zeitalters; aber festgehalten hat er ihn nicht.

Denn sehr verlieren diese Worte an Farbe, wenn man sie der langen Reihe der Einschaltungen gegenüberstellt; beinahe alle sind Ausnahmen von dieser Regel, im Grunde wird sie wieder aufgehoben. Man denke an die Unterbrechung des Schlachtberichtes III. 45 durch die Episode von der Niederlage gegen die Slaven, an Stellen wie II. 7, 8, 14, 36 – 41 III. 8. Wo wären da *causae causis res rebus copulatae,* wo der pragmatische Zusammenhang? Im Gegentheil, gewaltsam sind sie getrennt, der *sententiarum ordo* wird zerrissen. Auch die Entschuldigung der Umkehrung der natürlichen Zeitfolge verliert ihre Geltung, denn gerade um gleichzeitige Begebenheiten einzuschalten, durchbricht er den natürlichen Zusammenhang der Thatsachen. Die synchronistischen Einschaltungen ziehen nothwendig wieder andere Zeitbestimmungen nach sich, die mit der Haupterzählung nicht im Einklange stehen, und die *vicissitudo temporum,* die als nothwendig dargestellt werden sollte, erscheint nun willkürlich und lästig, fast als historiographische Anarchie.

Was aber wollte er dann mit jener Bemerkung? Unmöglich konnte er glauben, das darin ausgesprochene Gesetz wirklich befolgt zu haben. Der Widerspruch löst sich, wenn man sieht, diese Worte selbst sind eine Einschaltung, und erst mit der lothringischen Episode II. 27 in die Hauptmasse hineingekommen. Zuerst war er dem Entwickelungsgange des sächsischen Volks gefolgt; als er einzuschalten anfing, fühlte er inmitten der verschiedenen einander durchkreuzenden Episoden den Faden seiner Hand entgleiten. Zugleich erkannte er die Möglichkeit des Vorwurfs seine Darstellung sei unklar, verworren; zur Entschuldigung spricht er das Gesetz aus, das er ursprünglich befolgen wollte, aber unter der Menge des Stofflichen verloren hat. Mit einem Worte, das Buch ist unfertig, es fehlt die letzte Hand.

Die nächste Frage ist, wann diese Einschaltungen entstanden seien. Mehr als einmal, wo es sich um volksthümliche Namen, Sitte oder Zeugnisse handelt, ist auf gegenwärtige Zustände Rücksicht genommen mit allgemeinen Wendungen wie *usque hodie, adhuc, nunc,* so in I. 3, 6, 15, II. 3; in den Einschaltungen I. 8, 19, III. 65. Im Ganzen bekundet er sich als Augenzeugen oder Zeitgenossen II. 40 durch die Erwähnung der Geiseln Herzog Boleslaws, die er 946 sah, der Naturerscheinungen 955 III. 46, durch die Hinweisung auf Ottos Kaiserthum I. 34 *ut videmus in totius orbis capite.* Ferner auf Brunos Doppelstellung als Erzbischof und Herzog I. 31 *quem vidimus officium gerentem,* also nach dessen Tode 11. October 965 geschrieben. Die darauf folgenden Worte *erat* (nicht *est*) *namque ipsa domina regina filia Thiadrici* scheinen auch bereits den Tod der Königin Mahthild am 13. März 968, der in der Fortsetzung III. 74 berichtet wird, vorauszusetzen. Endlich die bekannte Stelle vom Einbruch der Ungarn in Sachsen II. 14, dass sie seit 938 in dreissig Jahren nicht wieder erschienen seien. Der letzte erkennbare Zeitpunkt, nach dem diese Nachträge hinzugefügt sind, ist also der 13. März 968. Da nun in den Einschaltungen selbst I. 19, 34 auch die jüngere Mahthild, der das Buch gewidmet ist, angeredet wird, so gehören diese einer Revision an, die Widukind vornahm, bevor er es durch die Zueignung abschloss.

Doch nicht als ein Ganzes hat er das Werk seiner Fürstin überreicht, sondern augenscheinlich jedes Buch einzeln, wie er es durcharbeitend vollendet hatte. Warum sollte er sonst alle drei

mit besondern Widmungsschreiben begleiten? Eines würde hingereicht haben. Dass er zu verschiedenen Zeiten daran arbeitete, scheint er selbst in den Eingangsworten des zweiten anzudeuten: *Ingens opus coepturus, vel certe iteraturus, nam magna ex parte peractum est.*

Sind die Einschaltungen nach dem März 968 hinzugekommen, so ist es andererseits wahrscheinlich, er habe den ersten Entwurf noch 967 unter Händen gehabt. Ottos II. erwähnt er III. 12 zum ersten Male mit dem Zusatze *quem post patrem dominum ac imperatorem universus sperat orbis.* So konnte er sagen, nur bevor jener gekrönter Kaiser war, also vor 25. December 967; mithin waren diese Worte niedergeschrieben auch vor dem Tode Wilhelms von Mainz 1. März 968[1]. Da nun diese Stelle nicht zu den Einschaltungen gehört, so gewinnt die oben ausgesprochene Vermuthung, die erste Fassung des Buchs, welcher die Handschrift A am nächsten kommt, möge durch die Rücksicht auf Wilhelm bedingt gewesen sein.

Dies Verhältniss zu dem noch lebenden Erzbischofe von Mainz scheint ihm noch manche andere Beschränkung auferlegt zu haben. Wie Hatto behandelt er auch Wilhelms letzten Vorgänger Friedrich mit grosser Schonung. Zurückhaltend, bei aller Anerkenuung seines kirchlich frommen Wandels, mit unzweideutigem Misstrauen und schwer verhehlter innerer Abneigung spricht er von ihm. Dieses diplomatisirende Verfahren beobachtet er indess nur in der Hauptmasse der Erzählung, da ist Friedrich II. 13 *optimus inprimis vir et omni religione probatissimus.* Dass er 939 unter den Abtrünnigen gewesen, muss man II. 25, 37 errathen. Nur in den gewundensten, absichtlich dunkelsten Worten wagt er von diesen Geheimnissen zu sprechen, er bittet um Verzeihung, wenn er ja gefehlt haben sollte. Von der Betheiligung des Erzbischofs an dem Aufstande von 953 will er durchaus nicht *temere iudicare,* was er für erwiesen hält zwar nicht verschweigen, aber das Uebrige dem Gerichte Gottes anheimstellen III. 15. Dennoch rühmt er auch jetzt seine kirchlichen Tugenden III. 13, 32, 41. In ganz anderem Tone macht er seinem Herzen Luft in der Einschaltung II. 37, 38, wo von den Reformversuchen, oder wie er sagt, der Bedrückung der Klöster, namentlich Fuldas durch

[1] Diesen Tag giebt das Mainzer Nekrologium Jaffé Biblioth. III. 724.

Friedrich die Rede ist. Erst hier, nicht an der Stelle, wo der Zusammenhang es geboten hätte II. 31, erfährt man, auch an der gefährlichen Verschwörung von 941 hat der Erzbischof Theil genommen; sein Eifer gegen die Mönche sei nur ein Vorwand gewesen, *non pure sed ficte fecisse,* weil er an dem Abte von Fulda, Hadumar, der ihn damals in gefänglicher Haft bewahrte, habe Rache nehmen wollen. Freilich einem solchen Manne gegenüber sind Gesetze machtlos, aber am Ende sind auch seine Anschläge ohne Erfolg geblieben, er kann nicht durchsetzen was er beabsichtigt. Jetzt spricht Widukind frei, denn Wilhelm lebt nicht mehr, und sein Nachfolger ist Hatto II., der frühere Abt von Fulda, der als solcher an Hadumars Stelle getreten war. Dieser kannte die Dinge am besten, von Friedrichs Haft und seinem Verhältniss zum Kloster musste er als damaliger Mönch aus eigener Erfahrung wissen. Es gab nichts mehr zu schonen, denn der früher bedrückte Theil war zur mächtigsten Stellung erhoben worden. Freilich nicht auf lange, bereits 18. Januar 970 starb Hatto [1]).

Bis zu welchem Zeitpunkte der erste Entwurf geführt sei, ist schwer zu sagen. Wohl nicht unmittelbar bis zu Wichmanns Tod im Herbst 967 III. 69. Denn irre ich nicht, lässt sich eine früheste Grenzlinie bereits III. 62 erkennen. In voller Breite geht die Erzählung bis III. 60. Wichmanns Unterwerfung 958 giebt einen passenden Abschluss. Im lockeren Zusammenhange damit stehen III. 61, 62, im Charakter der Einschaltungen gehalten. III. 61 bringt einige Wunderzeichen, III. 62 Ottos Erkrankung *eo tempore,* seine Herstellung durch den Schutzpatron von Korvei; *de infirmitate convalescit, et mundo, ut sol lucidissimus post tenebras ad omnem decorem et delicias condonatur.* Diese Wendung gewährt eine wichtige thatsächliche Beruhigung, sie ist der unmittelbaren Gegenwart entlehnt, der preisende Ausdruck scheint auf einen effektvollen Schluss des Buches berechnet. Daraus folgt indess nicht, dass sie gleichzeitig niedergeschrieben, und der erste Entwurf auch in demselben Jahre 958 beendet worden sei. Von Otto heisst es nur *aegrotare coepit,* er begann zu kranken; damit ist weniger auf eine vorübergehende akute Krankheit als ein chronisches Leiden hingedeutet; und jene Worte sagen, er wird her-

[1]) Nekrolog. Mogunt. Jaffé Biblioth. III. 721, 722. Hatto's Nachfolger erscheint urkundlich am 24. Januar 970. Böhmer Reg. imp. 367, Stumpf 480.

gestellt, er wird (und ist noch gegenwärtig) der Welt wiedergeschenkt. Der Zeitraum zwischen Erkrankung und Genesung kann also sehr wohl ein relativ längerer gewesen, und diese Worte später geschrieben sein.

Eine ganz andere Haltung als III. 61, 62 hat das folgende Capitel 63, das rein summarischen Inhalts ist. Nach einer allgemeinen Anknüpfung — *rebus igitur rite compositis* — giebt Widukind einen flüchtigen Ueberblick über acht Jahre voll der grössten Ereignisse, indem er auf den Eingang des Buchs zurückweist, *ut initio historiae praedixi,* nur *per partes* schreiben zu wollen, um dann zu den Einzelheiten der Geschichte Wichmanns zurückzukehren. Aber zugleich geht er über die letzte bisher kenntliche Zeitgrenze von 968 hinaus. Die an die jüngere Mahthild gerichteten Schlussworte, *quam patris fratrisque celsitudo patriae — ad solatium reliquit,* sind nur auf Ottos dritten Aufenthalt in Italien vom Herbst 966 bis in den Sommer 972 zu deuten. Ferner sind die Worte, *imperiumque cum filio quam magnifice dilataverit,* schwerlich auf die Kaiserwürde des Sohnes neben dem Vater seit 967 zu beziehen; nur einer räumlichen Erweiterung des Imperiums als Gebiet können sie gelten. Das kann sich wieder nur auf die unmittelbar vorangehenden Worte beziehen, *Graecos in Calabria Apuliaque superaverit,* auf die Feldzüge in Unteritalien von 969. Was Widukind noch ausser dem Briefe Ottos III. 70 von diesen weiss, sagt sein unklarer Bericht III. 72 über Gunthers und Sigfrids Sieg in Calabrien. Dieses Treffen muss kurz vor dem Falle des griechischen Kaisers Nicephorus 10. December 969 geliefert worden sein. Urkundlich hatte Otto im April und Mai in Calabrien gestanden, am 20. Mai 969 war er wieder in Oberitalien[1]).

Mehrere Monate mussten vergehen, ehe eine etwas genauere Kunde von dem, was im Herbste 969 in Unteritalien geschehen war, nach Deutschland gelangte, und die Capitel III. 63—69 konnten schwerlich vor 970 nieder geschrieben werden. Begann also Widukind seine Einschaltungen und die Umarbeitung nach dem Tode Wilhelms, so wird man durch dieses Datum auf den Pontifikat Hattos II. bis 18. Januar 970 als auf die Zeit hingewiesen, in welcher er der beengenden Rücksichten entledigt, seine Arbeit bedeutend gefördert hat. Jetzt war seine Absicht, das

[1]) Böhmer 356—59. Stumpf 5. 464—67.

Buch mit Wichmanns Ende zu schliessen. *At finis civilis belli terminus sit libelli,* heisst es III. 63; dem entsprechen die letzten Worte III. 69: *Is finis Wichmanno, talisque omnibus fere qui contra imperatorem arma sumpserunt.*

III. Quellen.

Endlich drittens die Quellen, die bei der ersten Anlage wie in den Einschaltungen benutzt sind.

Zu den nachweislichen Hülfsmitteln gehörten in erster Reihe Urkunden und Bücher; doch in weit geringerer Zahl jene als diese. Nur einmal hat er ein Aktenstück vollständig aufgenommen, zu Ende des Buchs III. 70 den Brief Ottos an die sächsischen Beamten; an einer andern Stelle hat Giesebrecht[1]) die fast wörtliche Benutzung einer *lex* Heinrichs als sehr wahrscheinlich bezeichnet, I. 35. Auch sonst zeigt sich Widukind des Gesetzes kundig II. 10; I. 14 verweist er auf die *lex Saxonica* als eine schriftlich abgefasste, *cum apud plures inveniatur diligenter descripta.* Aus der älteren historischen Literatur kennt er die Volksgeschichtschreiber, auf sie weist er zurück, wo er von den früheren Beziehungen der Sachsen zu den andern Volksstämmen spricht. Die Episoden von der Eroberung Brittanniens und der Bekehrung der Angelsachsen I. 8 hat er dem Beda I. 3, 12, 15, 23, entlehnt, die gothische Sage von der Abstammung der Hunnen I. 18 aus Jordanis 24. Die Nordschwaben I. 14 kennt er aus Paulus II. 6, den er indess ebensowenig wie Beda namentlich anführt, er begnügt sich auf die *historia gentis* zu verweisen. Er konnte das um so mehr, weil er weit davon entfernt ist, sich von diesen Autoritäten formell abhängig zu machen, wörtliche Anklänge finden sich nur selten.

[1]) Kaisergeschichte I. 811.

Vieldeutiger ist seine Verweisung auf das spätere Verhältniss der Sachsen zu den Franken und deren *varia fides*, von der er nicht sprechen will I. 14, da in ihren *gestis* davon geschrieben sei. Dabei könnte man an Vorgänge denken, wie bei Gregor von Tours IV. 14; da er aber kurz vorher bei der Erwähnung der Nordschwaben nicht auf diesen, sondern auf Paulus verweist, der seine Erzählung aus Gregor V. 15 wörtlich entnommen hat, so kannte er den fränkischen Geschichtschreiber wohl nicht. Auch hat seine aus der Sage geschöpfte Darstellung vom Untergange des thüringischen Reichs mit dessen Bericht darüber nichts gemein. Seine Sagengeschichte stammt überhaupt aus keiner litterarischen Quelle, auch nicht aus Rudolfs *Translatio St. Alexandri*,[1]) wie Waitz und Sybel erwiesen haben. Hier ist die Sage viel zu skizzirt behandelt, als dass Widukinds breite epische Erzählung darauf beruhen könnte. Wenn sie in einigen Zügen übereinstimmen, so haben beide aus derselben Quelle geschöpft, der alten Volksüberlieferung, *antiquitas*, aber nicht ohne wesentlichen Unterschied, da bekanntlich dort die Sachsen aus Brittannien nach dem Lande Hadeln kommen. In den Gestis der Franken vermuthet Waitz mit Recht Einhards Annalen. Sicher kannte Widukind die *Vita Karoli*, wenn er des Verfassers auch nicht namentlich gedenkt. Spuren der Benutzung von c. 8 finden sich I. 15; bei der Charakteristik Ottos II. 36 hat er die Schilderung Karl des Grossen c. 22—25 vor Augen gehabt,[2]) wie folgende Vergleichung zeigt:

Widukind II. 36.	Einhard 22.
Accessit ad haec et moles corporis, omnem regiam ostendens dignitatem, capite cano sparsus capillo; oculi rutilantes et in modum fulgoris cita repercussione splendorem quendam emittentes; facies rubicunda, et prolixior barba, et haec contra morem anti-	*Corpore fuit amplo atque robusto — apice capitis rotundo, oculis praegrandibus ac vegetis — canitie pulchra, facie laeta et hilari. Unde formae auctoritas ac dignitas — plurima adquirebatur, quamquam cervix obesa et brevior venterque proiectior videretur.*

1) *Mon. Germ.* II. 684. Sybel in Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I. 166.

2) *Mon. Germ.* II 455.

quum; pectus leoninis quibusdam sparsum iubis; venter commodus, incessus quondam citus, modo gravior; habitus patrius, et qui numquam sit peregrino usus.

Incessu firmo totaque corporis habitudine virili. — c. 23. Vestitu patrio, id est Francisco, utebatur — peregrina vero indumenta, quamvis pulcherrima, respuebat.

Dazu liessen sich noch einige Parallelen aus Einhard 24, 25 heranziehen. Widukind ist also kein zusammenschreibender Compilator; weder durch den Stoff noch die Autorität des Gewährsmannes wird er verleitet Fremdartiges in seinen Kreis hineinzuziehen, mit Umsicht entleiht er was und soweit es für seinen Zweck passt, er gestaltet um in eigener freier Weise und weiss Blick und Urtheil zu bewahren. So zeigt er sich auch in der Episode vom heiligen Veit I. 34, die er der alten *Passio S. Viti* verdankt. Nur das letzte Gebet des Märtyrers, das er für seine Fürstin mit besonderer Empfehlung hervorhebt — *significare curavi* — ist fast wörtlich beibehalten. Die sich daran schliessenden Notizen sind aus der *Translatio S. Viti.*[1])

Auch finden sich Spuren annalistischer Notizen, die ebenfalls in Korvei aufgezeichnet sein mussten. Man vergleiche folgende Stellen mit den Korveischen Annalen:

Widukind I. 36.

Orto autem sole — Ceciderunt etiam ex nostris in illo proelio duo Liutharii et alii nobiles viri nonnulli. — Fuere qui dicerent, barbarorum ducenta milia caesa. Captivi omnes postera die, ut promissum habebant, obtruncati.

II. 32: Eo anno et portenta quaedam apparuere, scilicet cometae. Nam a 15 Kal. Nov. usque in ipsas Kal. visae sunt.

Annal. Corbej. 929.[2])

Ind. 2, 2 Non. Sept. feria 6, oriente sola facta est pugna valida iuxta flumen quod vocatur Alpia contra Sclavos, in qua prostrati sunt de paganis 120 milia, captivi vero 800; de nostris vero duo duces Liutharii, quidam vero vulnerati, alii autem prostrati.

941. Cometae apparuit.

942. Inundatio nimia.

[1]) Passio S. Viti Act. Sanctor Juni II. 1020 ff. Doch liest Widukind für Sicilia, wo die Geschichte spielt, Licia. Translatio S. Viti in Jaffé Biblioth. rerum Germanicar. I. 4.

[2]) Jaffé Bibl. rer. Germ. I. 35, 36.

— *Sed cometas inundatio nimia, inundationemque boum pestilentia subsecuta est.*	
III. 61: Eo anno prodigiosae res apparuerunt, notae scilicet crucis in vestimentis plurimorum.	*959. Hoc anno signum sanctae crucis in vestimentis hominum et in corporibus.*

Weiter:

Widukind III. 63.	Ann. Corbej.
— *qualiter — Romanos duobus proeliis vicerit Romamque expugnaverit, duces Beneventorum subiecerit, Graecos in Calabria Apuliaque superaverit — nostrae tenuitatis non est edicere.*	*968. Isto anno imperator et augustus reversus Otto de Benaventanis, repugnantem Romanum orbem victor subegit.* *Sequenti ergo anno intra civitatem insidiis preventus, et bis victor extitit.* *Secunda profectione Spolitanos et Camerinos, Tuscanos Calabriamque subegit.*

Ferner wird in den Annalen, irrthümlich zwar zu 967, doch fast in derselben Ordnung, des Absterbens mehrerer bedeutender dem Ottonischen Hause angehöriger oder befreundeter Personen gedacht, Mahthild, Wilhelm von Mainz, Bernhard von Halberstadt *ceteri fideles — et Billig* in letzter Stelle. Bei Widukind III. 74 heisst es schliesslich *audita morte matris et filii caeterorumque principalium virorum,* dann folgt der Tod Herzog Hermanns. Also Korveische Necrologien liegen hier zu Grunde. Doch nicht die uns bekannten Annalen, deren erster Aufzeichner 1028 erscheint, sondern, wie auch Waitz annimmt, noch ältern, die als gleichzeitig gelten müssen, ist er gefolgt.[1]) Genau bis 961 wird Otto als *rex,* nachher als *imperator* bezeichnet; Notizen wie zu 929 konnten nur unter dem Einflusse der Ereignisse selbst entstehen. Aus dieser Quelle haben beide geschöpft, Widukind und der Annalist.

Einen ganz andern Charakter nimmt das Buch an, wo die westfränkischen Verhältnisse behandelt werden, da erscheint Alles unsicher, unklar, in schwankenden Umrissen; sie stehen ferner

[1]) M. G. III. 410. Jaffé I. 31.

und sind ihm nicht recht verständlich, es fehlt der litterarische Führer, und die unmittelbare Ueberlieferung ist zweifelhaft. Doch unterscheidet sich die skizzirte Darstellung des Feldzuges von 946 III. 2—5, vortheilhaft von dem einleitenden Ueberblick I. 27—31, 33, 34, in dem Missverständnisse, sagenhafte und legendenartige Elemente sich wunderlich durchkreuzen. Auf die Verwirrung in der Geschichte der drei Karle haben Waitz und Pertz aufmerksam gemacht. Doch ist bemerkenswerth, die Angaben über Odas Abstammung und Thaten stimmen in wesentlichen Punkten mit denen Richers I. 5, 8 überein. Er scheint gegen die Karolinger auf Seiten Odas und seiner Nachkommen zu stehen; denn den Ursprung ihrer Kämpfe sieht er darin, dass dieser das westfränkische Reich von Ottos Vorgänger Arnolf zu Lehen genommen und mit dessen Hülfe behauptet habe, daher die *concertatio quoque regibus Karolorum et orientalium Francorum super regno Lotharii* bis auf den heutigen Tag.

Wenn nach Ausscheidung der Einschaltungen und dessen, was er ältern litterarischen Hülfsmitteln entnimmt, Widukinds Buch in den wichtigsten Abschnitten einheitlicher und inhaltsvoller erscheint, so erneuert sich um so mehr die Frage, woher hatte er hier seine Kunde, wem verdankt er diese Fülle sächsischer Zeitgeschichte? Seinem Kloster allein schwerlich, dessen Ueberlieferung nicht so ergiebig sein konnte, wenngleich er hier Manches gehört haben mochte, z. B. über die Haft des Bischofs von Strassburg daselbst 939, den französischen Feldzug von 946, an dem der Abt Bovo Theil nahm, II. 25, III. 2. Ist man geneigt, danach auch andere unmittelbare Mittheilungen zu vermuthen, so mag doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Beziehungen zu einer uns bekannten litterarischen Quelle nachweisbar seien.

Nur drei gleichzeitige Geschichtschreiber können dabei in Betracht kommen, Liudprand, der Fortsetzer des Regino und Hrotsuit. Alle drei waren schon vor 968 mit ihren Büchern beschäftigt, Widukind könnte sie also in Händen gehabt haben. Aber weder der Italiener noch der lothringische Annalist gewährten für ausschliesslich sächsische Geschichten bedeutende Hülfe; auch wäre der Zusammenhang mit ihnen nicht zu erweisen. Anders steht es mit der Nonne von Gandersheim. Ich meine darthun zu können, ihr panegyristisches Werk hat er gekannt und benutzt.

Hrotsuit war von ihrer Aebtissin Gerberg, der Nichte Ottos, zu diesem litterarischen Versuche aufgefordert und mit dem nöthigen Stoffe ausgestattet worden; *ipsi dicebant mihi qui scribenda ferebant.* [1]) Aber noch höhere Schützer und Förderer standen im Hintergrunde. Der junge König Otto hatte davon Kunde und die Vorlage des Werkes verlangt. In dem an ihn gerichteten Prolog heisst es:

Vilem ne spernas vilis textum monialis,
Quem praesentari, si digneris reminisci,
Ipse tui claris iussisti nuper ocellis.

Wie Pertz bemerkt, war die Verfasserin bereits bei Zeiten Brunos von Köln, dessen V. 64 als noch lebend gedacht wird, mit der Ausführung beschäftigt, also vor dem 11. October 965. Im Sommer dieses Jahres war der junge König wohl in Begleitung seines Vaters in Sachsen. Seit dem Juni ist Otto I. urkundlich in Dornburg, Magdeburg, Quedlinburg, im Herbst 967 ging auch der Sohn nach Italien, erst 972 kehrte er mit dem Vater zurück.[2]) Also im Sommer 965 wird Hrotsuit ihr Werk begonnen haben. Nachdem das Buch in der Hauptsache abgeschlossen war, legte sie es der Aebtissin zur Begutachtung vor, wie der vorangeschickte Brief an diese bezeugt, der nicht sowohl Vorrede als Begleitschreiben ist. Zu gleichem Zwecke soll es dem Erzbischof Wilhelm überreicht werden; in den Schlussworten des Briefes heisst es: *Cui hanc rusticitatem sanxistis praesentatum iri, scilicet archipraesulis Wilhelmi iudicio — aestimandum relinquo.* Auch der Königin Mahthild wird als lebend erwähnt.[3])

Am 1. März 968 starb der Erzbischof; Hrotsuit musste also ihre Arbeit bereits vor diesem Tage in mittheilbarer Form vollendet haben. Dennoch hat sie nicht allein einen Widmungsprolog an den jüngern Otto vorangeschickt, in dem sie ihn als Kaiser begrüsst, sondern sie schliesst auch den Panegyricus mit einer kurzen Erwähnung seiner Krönung zu Rom. Dieser Abschluss müsste also in den neun Wochen vom 25. December 967 bis zum 1. März 968 erfolgt sein. Doch es fällt auf, dass der inhaltschwere

[1]) *Prolog ad Ottonem* I. V. 23; ad Ottonem II. 5. 12, M. G, IV. 318; Maurenbrecher *de historicis* p. 58.
[2]) Böhmer 297—304; Stumpf 373 ff.
[3]) V. 23, M. G. IV. 319; 317.

Zeitraum zwischen den Krönungen der beiden Ottonen in den letzten 34 Versen eilig abgethan wird; das steht in keinem Verhältnisse zu der sonstigen Stoffmasse. Da die Krönung des Vaters V. 1483 als Schluss angekündigt wird: *Hactenus Oddonis famosi denique regis Gesta — cecini modulando;* da ferner der jüngere Otto im Texte überhaupt nicht erwähnt wird, so ist wahrscheinlich der an ihn gerichtete Prolog und dieser Schluss erst im Verlauf des Jahres 968 oder später hinzugefügt. Die Fassung, welche dem Erzbischof vorgelegt werden sollte, endete mit Adelheids Krönung, V. 1482, sie konnte schon vor Ottos II. Krönung, 967 oder 966, vollendet sein.

Aus dieser Darlegung ergiebt sich die Möglichkeit, auch Widukind konnte, als er sein Buch 968 durcharbeitete, die Gesta Oddonis vor Augen haben. Hrotsuit schöpfte aus mündlicher Ueberlieferung; wiederholt versichert sie, keine schriftlichen Materialien zu haben, sie schildert die Schwierigkeiten, welche ihr daraus erwachsen seien. *Quia haec eadem nec prius scripta repperi, nec ab aliquo digestim sufficienterque dicta elicere quivi,* schreibt sie der Gerberg, und in dem Prolog an Otto I. V. 14, 15:

> *Sed non exemplum quisquam mihi praebuit horum,*
> *Nec scribenda prius scripti docuere libelli.*

Diese Versicherung in Zweifel zu ziehen, ist nicht der mindeste Grund. Wenn sich nun dennoch Spuren der Uebereinstimmung beider Bücher nachweisen lassen, nicht sachliche allein, auch wörtliche, so bleibt nur Eines übrig, Widukind hat die Gesta benutzt. Den Beleg dafür geben die folgenden Stellen:

Widukind.	Hrotsuit.
I. 17. Regum maximus optimus Heinricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia — proficiebat praecellenti prudentia et omnium bonorum actuum gloria. I. 21. Magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum. I. 39: Et cum ingenti polleret prudentia sapientiaque.	*6. Filius Oddonis magni ducis et venerandi,* *Scilicet Henricus, suscepit regia primus* *Fausto pro populo moderamine sceptra gerenda.* *Hic pollens quantae fuerat bonitatis honore,* *Et quanta populos rexit pietate subactos,*

I. 41. Regum maximus Europae, omni virtute animi corporisque nulli secundus.	*Qualiter et reges meritis tunc temporis omnes Praeminet eximiis —*
I. 37. Quae genuit ei filium nomine Liudulfum, virum magnum, meritoque omnibus populis carum.	*121. Haec illi dulcem peperit clarissima prolem Nomine Liudulfum — Quem populus merito dilexit amore tenello.*
II. 24. Multi se a castris. eruebant — Rex vero ea turbatione tanta constantia ac imperio usus est, licet raro milite constiparetur, ac si nichil ei difficultatis obviasset.	*256. Denique cum solus perpauco milite septus, Esset ab adversis circumdatus undique turmis, Insuper atque fugam propriae partis male factam Pectore moerenti ferret nimiumque dolenti, Credere nec paucis sese praesumeret ipsis, Illum qui reliquis non deseruere relapsis.*
II. 41. Ille annus notabilis casu calamitoso totius populi, de morte scilicet beatae memoriae Edidis reginae, cuius dies extrema 7. Kal. Febr. celebrata est cum gemitu et lacrimis omnium Saxonum. Haec nata ex gente Anglorum, non minus sancta religione quam regali potentia pollentium stirpe claruit. — Reliquit filium nomine Liudulfum, omni virtute animi et corporis ea aetate nulli mortali secundum; filiam quoque nomine Liudgardam.	*395. Istis sic habitis, properata diecula tristis Venerat — in qua — Aedit praesentis vitae discessit ab horis, — — magno quam denique luctu Et non immerito flevit plebecula cuncta. — — Non mirum, populus planctum si sumpsit amarum. 84. Haec, inquam, fama cunctis fuerat bene nota; Nobilitate potens, primis meritis quoque pollens, Hanc tradunt ergo natam de stirpe beata. 419. Acriter orbatum dimittebat Liudulfum,*

III. 1. Post excessum Edidis reginae omnem amorem maternum transfudit rex in unicum filium suum Liudulfum, factoque testamento creavit eum regem post se.

III. 10. Filius regis Liudulfus suspectum super hac causa Heinricum, fratrem regis, habentes — Heinricus autem sciens adolescentem maternis destitutum suffragiis, comtemptui coepit eum habere.

Widukind III. 63.

Ergo qualiter regem Longobardorum Bernharium duobus annis obsessum, cum coniuge et filiis captum, in exilium destinaverit, — — imperiumque cum filio quam magnifice dilataverit, nostrae tenuitatis non est edicere, sed, ut in initio historiae praedixi, in tantum fideli devotione elaborasse sufficiat. Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque, quam patris fratrisque celsitudo patriae ad omnem honorem no-

Feminei dulcem sexus unam quoque prolem
Nomine Liudgardum —
439. Quem pater egregius, rex et senior venerandus,
Dilectae matris mortem graviter pacientem,
Affectu patrio necnon pietate benigna
Digno percerte iam sublimavit honore,
Subiecti faciens regni digne dominari.
735. Denique famosi natus regis Liudulfus
Ut cognovit —
Quanto perfectae fidei dilexit amore
Henricum, regis fratrem, regina fidelis
— —
— super amisso carae genitricis amore
Ex aegri latebris ducens suspiria cordis —
1483. Hactenus Oddonis famosi denique regis
Gesta, licet tenui Musa, cecini modulando.
Qualiter invicti duro luctamine belli
Obtinuit constructa locis castella marinis
Quae Berengarius coniunx possedit et eius,
Ac illum, iuramento cogente peracto,
Misit in exilium misera cum coniuge Willa;

bisque ad solatium reliquit, magna devotio opus humile magnificet. At finis civilis belli, terminus sit libelli.

Qualiter — —
Nec non amborum retinens decus imperiorum,
— Oddonem —
Ad fasces augustalis provexit honoris,
Exemploque sui digne fecit benedici.
Haec igitur nostris nequeunt exponier orsis,
Sed quaerunt seriem longe sibi nobiliorem,
Hinc, ego tantarum prohibente gravedine rerum,
Ultra non tendo, finem sed provide pono;
Est ingens regis pietas oranda perennis,
Quo pius augustos praestet deducere nostros —
Ecclesiae multos custodes servet in annos,
Nobis solamen dantes clementius. Amen.
Prol. ad O. I. 16, 25.
Causa sed est operis tantum devotio mentis.
— —
Quod simplex humilis gessit devotio mentis.

Für entscheidend halte ich die Stelle über Edith; die Schlussverse 1483—1517 schimmern durch bei Widukind III. 63, sie müssen ihm später zugegangen sein. Die Methode der Benutzung ist dieselbe, wie bei den oben nachgewiesenen Quellen. Wie Bedas, Paulus', Einhards Namen, nennt er auch den Hrotsuits nicht, auch hier macht er von dem überlieferten Stoffe den freiesten Gebrauch. Es sind Anklänge an die Gesta Oddonis, aber viel zu gleichartig kehren sie wieder, um unbewusst oder nur aus dem

Gedächtniss reproducirt zu sein. Auch der Entwicklungsgang beider Bücher ist ein ähnlicher, aber dennoch, und darauf ist das bedeutendste Gewicht zu legen, unterscheiden sie sich sehr wesentlich von einander. Auch neben Hrotsuit behält Widukind seinen vollen Werth.

Ihren gleichmässigen Fortschritt wird man aus folgender Gegenüberstellung erkennen:

Widukind:	Hrotsuit:	
I. 17, 21, 39, 41. Hier ist beiden der auffällige Irrthum gemeinsam, Heinrich habe nur sechszehn Jahre regiert.	1— 24	Charakteristik Heinrichs und Mahthilds.
I. 31, II. 36.	25— 65	ihrer drei Söhne nach der Alterfolge.
I. 37.	66—124	Ottos Heirath mit Edith.
II. 1. 2.	125—162	Seine Krönung und Nachfolge.
II. 6, 7, 10.	163—201	Eberhards Erhebung.
II. 11, 12, 15—19, 22—26.	202—315	Heinrichs Erhebung; Tod Eberhards und Giselberts.
II. 31.	316—335	Heinrichs zweite Verschwörung.
	336—371	Heinrichs Busse.
II. 36.	372—394	Heinrichs Herzogthum und Siege über die Ungarn.
II. 41.	395—449	Ediths Tod; ihre Kinder.
III. 1, 6.	450—466	Liudolfs Heirath und Nachfolge.
	467—587	Adelheids Bedrängnisse durch Berengar.

III. 7—9.	588—695	Ottos Zug nach Italien, Heirath mit Adelheid.
III. 10, 11.	696—734	Berengar als Lehnskönig.
III. 13—40.	735—752	Liudolfs Erhebung. (Lücke.)
III. 57.	1141—1188	Liudolfs letzter Zug nach Italien. (Lücke, das Kaiserthum.)
III. 63.	1479—1517	die Jahre 962 bis 967.

Zunächst fällt es auf, die Spuren der Uebereinstimmung finden sich, mit Ausnahme einer Stelle I. 31, überall im Hauptstamme der Erzählung Widukinds; dies tritt so entschieden hervor, dass die Ergänzungen in seinem Buche auch die Lücken bei Hrotsuit füllen könnten. Hält man diesen Umstand fest, so muss man den Schluss ziehen, bereits bei seinem ersten Entwurfe kannte er das Gandersheimsche Werk, möglicher Weise konnten ihm Bruchstücke davon mitgetheilt worden sein. Dies führt zu einem zweiten Ergebniss.

Sehr ausführlich handelt Hrotsuit von den italienischen Verhältnissen. Den Bedrängnissen der Adelheid und der Unterwerfung Berengars widmet sie 267 Verse von 467—734, Liudolfs italienischem Zuge 1141—1188. In den 289 Versen von 1189 bis 1478, welche durch die Lücken der Handschrift verloren gegangen sind, muss sie von den Jahren 960—962, von der Herstellung des Kaiserthums, gesprochen haben; die letzten darauf folgenden bis 1483 deuten auf den Abschluss mit der Krönung Adelheids. Von 1517 Versen gehören fast 600, d. h. zwei Fünftel, allein den italienischen Verhältnissen an. In diesem breiten Raume werden die Thaten von sieben Jahren berichtet, 950—952, 957, 960—962, während das Buch überhaupt nur die Geschichte von 31 Jahren vorführen wollte. Auch war die Absicht keine andere als die Verherrlichung des neuen Kaiserthums, *gesta Caesaris Augusti metrica percurrere ratione,* wie sie an Gerberg schreibt, oder wie der erste Prolog an den Kaiser pomphafter ankündigt, 1, 4, besingen wollte sie den *imperii regnator Caesariani,* der

Augustos omnes superat pietate priores, zu dessen Füssen der römische Erdkreis liegt. Höhenpunkt und Grenze ihres Werks war das Kaiserthum, wie sie am Schlusse sagt; was dann folgen sollte, *quae fecerat idem Augustus solium retinens in vertice rerum*, diese wichtigsten Dinge will sie im Gefühl ihrer Schwäche unberührt lassen, denn 1507 *quaerunt seriem longe sibi nobiliorem.*

Gerade die italischen Verhältnisse berührt Widukind entweder nicht, oder mit Ausnahme der Unterwerfung Berengars 952 III. 10, 11, fertigt er sie mit ungebührlicher Kürze ab. Nicht einmal den Namen der gefeierten Königin nennt er, er schweigt von ihren früheren schweren Schicksalen, des grössten Zeitereignisses, der Erneuerung des Kaiserthums, gedenkt er mit keinem Worte, er setzt es als bekannt voraus, und fasst die wichtigsten Folgen davon in einem Dutzend Worte obenhin zusammen. In reichstem Masse giebt er dagegen, was bei Hrotsuit fehlt. Erst durch ihn erhält die Gestalt Ottos ihre feste Grundlage in der ausgeführten Sage und Geschichte des Volks, dann in den Thaten Heinrichs. Dem glänzenden Bilde der Kaiserkrönung, das jene gegeben haben muss, setzt er das nicht minder grossartige aber volksthümlichere der heimischen Krönung entgegen; die schweren Kämpfe mit den Slaven, die rettenden Siege über die Ungarn, die Beziehungen zu den Westfranken und andern Nachbarvölkern kommen hier erst zu ihrem Recht. Die Kämpfe in der Herrscherfamilie selbst, der Stämme unter einander, Personen und Verhältnisse, Alles erscheint in hellerem Licht. Erst durch Widukind lernt man Charaktere wie Wichmann, Hermann, Gero in ihrer vollen Bedeutung kennen. Verschweigt er, was Hrotsuit berichtet, berichtet er, was sie verschweigt, was ist da sein ganzes Buch, *de origine statuque gentis* anders als eine Ergänzung der *Gesta Oddonis?* Und nicht zufällig; ich glaube, es war seine Absicht, eine solche zu geben. Dem Faden der Erzählung Hrotsuits geht er nach, aber der überreiche Stoff schliesst sich demselben in seinem Buche wie eine grosse Crystallisation von allen Seiten her an. Zugleich erhält man eine Erklärung für die Beschränkung, die er sich von Anfang an auferlegt, nicht alle Thaten seines Fürsten darstellen zu wollen. Nicht die Masse allein, oder die Rücksicht auf den Leser bestimmt ihn *strictim et per partes* zu schreiben, sondern das bereits vorhandene Buch; die *partes*, welche dort we-

niger zur Geltung gekommen sind, will er in den Vordergrund stellen.

Vielleicht habe ich mich bereits mehr als erlaubt in das Gebiet der Vermuthungen locken lassen, dennoch möchte ich noch einen Schritt weiter gehen. Sollte Hrotsuit ihrerseits ganz ohne Kunde von Widukinds litterarischem Vorhaben gewesen sein? An die Versicherung, schriftliche Quellen nicht gehabt zu haben, knüpft sie in dem Briefe die Bemerkung, welche Hülfe es ihr gewesen sein würde, *si enim facundissimis disertissimorum sententiis, quas vel modo scriptas vel otius de his rebus non dubito fore scribendas, fuerim animata.* Es spricht sich darin die Ueberzeugung von der Grösse ihres Gegenstandes aus; Ottos Thaten sind so glänzend, dass sie entweder schon irgendwo beschrieben sind, oder unzweifelhaft beschrieben werden müssen. Im Prologe an Otto I. 12 kehrt dieselbe Bemerkung wieder. Was dort nur ein hypothetischer Wunsch war, verkündet sie jetzt als eine Art vollendeter Thatsache im Tone feierlicher Prophetik:

Forsan gestorum plures scripsere tuorum
Et sunt scripturi post haec insignia multi!

Endlich nimmt sie diese künftigen Geschichten fast als schon geschrieben an, ihrem Buche gegenüber mit Beifall gekrönt. Diesem will sie darum wenigstens ein Verdienst sichern, das ihm Niemand rauben kann, der Zeit nach das erste gewesen zu sein. V. 26 heisst es:

Et cum te libri laudantes congrue multi
Post haec scribantur meritoque placere probentur,
Ordine postremus non sit tamen iste libellus,
Quem prius exemplo constat scriptum fore nullo.

Also innerhalb weniger Zeilen kehrt dieselbe Versicherung dreimal wieder, stets mit gesteigertem Nachdruck. Sollte es der Verfasserin allein um den Gedanken zu thun gewesen sein, möglicher Weise werden künftig andere thun, was sie gegenwärtig mit Aufbietung ihrer besten Kräfte versuche? Oder wollte sie nur die Unerschöpflichkeit des Stoffes schmeichlerisch bezeichnen? Für beide Annahmen scheinen ihre Worte zu absichtsvoll; das einmal gesagt zu haben, wäre hinreichend gewesen. Der vorausgreifende Vergleich mit ihrem Buche, die Art, wie sie es in der Gunst des

Kaisers sicher zu stellen sucht, hat einen persönlichen Charakter. Sie scheint eine künftige Geschichtschreibung zu prophezeien, ausgestattet *facundissimis disertissimorum sententiis,* weil ihr bekannt war, der kommende Geschichtschreiber habe die Feder bereits angesetzt. Ich glaube, sie wusste um Widukinds Buch, als sie das ihre mit den Vorreden an die fürstlichen Personen abschloss. Wenn er andererseits das ihre bei der Abfassung des seinen vor Augen hatte, wie hätte sie das nicht wissen sollen? Und was hätte ihr dann näher liegen können, als den kaiserlichen Beschützer auf das Verhältniss beider Bücher zu einander, des vollendeten und noch zu vollendenden, aufmerksam zu machen, da beide seinen Ruhm zu verkünden bestimmt waren?

Doch wie dem auch sein möge, der innere Zusammenhang beider Quellenschriften ist mir unzweifelhaft. Und irre ich nicht, so lässt sich aus diesem Ergebnisse mancher Schluss ziehen, der auf einige bisher dunkle Punkte ein helles Licht zu werfen geeignet ist.

Darauf werde ich zurückkommen, wenn ich vorher eines andern nicht unwichtigen Verhältnisses gedacht habe, das in einem gewissen Zusammenhange mit den Quellen Widukinds steht und ihrer Einwirkung auf seine Darstellungsweise. Es ist seine Gelehrsamkeit.

Seine Schule wird durch sein Buch am besten erwiesen. Ist auch sein lateinischer Ausdruck weder korrekt, noch weniger klassich, und unbillig wäre es solche Forderung zu stellen, so ist er doch flüssig genug um dem Inhalt eine willige Form zu sein; an mehr als einer Stelle steigt er zu einer nicht geringen Wirkung. In der Litteratur ist er nicht unbelesen. Den Lucan und Virgil nennt er selbst I. 2, III. 74, den ersten Vers jenes wendet er III. 18 auf den Krieg von 953 an; den Horaz erkennt man III. 29, *amor mundi* und *deliciae* als Ruhmesprädikate Ottos I. 31, 34, III. 62 erinnern an den Sueton, aber sie mögen aus einem spätern Epitomator stammen. Auch den Tacitus scheint er nicht benutzt zu haben [1]). Ebenso wenig wie den Homer, dessen Namen er III. 74 nennt, kann er den Josephus, den er I. 2 unmittelbar zu citiren scheint, aus dem Original gekannt haben; auch nicht aus der la-

[1]) *Bercht* und *Brincken de Witechindi vita et scriptis, Nova acta societatis Jablonovianae* III. 147 meinen es annehmen zu können, doch ohne Erweis.

teinischen Bearbeitung, die den Namen des Hegesippus trägt, denn in beiden ist nicht von den Sachsen, sondern von Germanen überhaupt die Rede[1]). Dagegen sein eigentliches Vorbild und Muster ist Sallust, da ist er zu Hause, ihn hat er studirt; kein Zweifel, er wollte sallustisch schreiben. So weit eine so ausgeprägte Form die Darstellung eines fremdartigen Inhalts bedingen kann, unterliegt auch Widukind diesem Einflusse, wie Einhard dem Suetons.

Wenn er bei der Ankündigung *strictim ac per partes* schreiben zu wollen, zunächst Hrotsuit im Auge hatte, so hat den Ausdruck ihm doch Sallust an die Hand gegeben, denn Catilina 4 findet sich für *carptim* die verderbte und jetzt allgemein verworfene Lesart *res gestas strictim perscribere.* Kommt es auf besondern Nachdruck, die wirkungsreiche Schilderung bedeutender Momente an, so greift er zu sallustischen Farben, in Schlachtbeschreibungen, bei der Charakteristik wichtiger Personen, in entscheidenden Reden. So in den folgenden Beispielen:

Nos pro patria, pro libertate, pro vita certamus, sagt Catilina in seiner Kriegsrede 58; *istis pro patria, pro uxoribus ac natis, postremo pro ipsa vita pugnantibus, Saxonibus vero pro gloria — certantibus,* schildert Widukind I. 9 die Schlacht mit den Thüringern. Eine ähnliche Wendung kehrt wieder bei den Slavenkriegen II. 20: *His pro gloria et pro magno latoque imperio, illis pro libertate ac ultima servitute varie certantibus;* Sallust von der Schlacht des Marius, Jugurtha 94: *Magna utrimque vi pro gloria atque imperio his, illis pro salute certantibus.* In der Ungarnschlacht III. 44 erinnern mindestens die *aspera loca,* die *octo legiones* und die *veterani* an die *rupes asperae, octo cohortes in fronte — veteranae* Catil. 59. Iring ist I. 9 *acer ingenio* wie Jugurtha c. 7; Erich II. 31, Wichmann III. 69 kämpft und fällt *memor pristinae virtutis* wie die Veteranen Catil. 60, 58. Otto in der Ungarnschlacht III. 46 erscheint *fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens;* Catilina 60 *strenui militis et boni imperatoris officia simul exsequebatur;* wie Cato Catil. 53 ist Herzog Konrad *virtute animi magnus.* Wenn Otto endlich seine Schlachtrede anhebt: *Opus esse nobis bonorum animorum in hac tanta neces-*

1) *Historia de excidio Hierosolym. urb.* II. 9 in *Gallandii bibliotheca veter. patrum* VII. 692, wo das Buch den Namen des Ambrosius trägt.

sitate, milites mei — dann: *illis est sola pro muro audatia — aut certe more malarum bestiarum strangulo deficiamus. Plura loquerer — si nossem verbis virtutem vel audatiam animis vestris augeri;* so vergleiche man damit Catilinas Rede 58: *Compertum ego habeo, milites, verba virtutem non addere. — Sed ego vos quo pauca monerem advocavi. — Vos moneo, uti forti atque parato animo sitis. — Non eadem nobis et illis necessitudo. — Audacia opus est — audacia pro muro habetur. — Capti — sicuti pecora trucidemini.* Es ist klar, Ottos Rede ist nach dem Schema der sallustischen niedergeschrieben. Weitere Anklänge finden sich noch I. 9, Catil. 53; I. 22, Catil. 29; I. 34, Catil. 53; I. 38, Catil. 61; II. 10, Catil. 51; III. 21, Catil. 27; III. 68, Catil. 19.

Ueberall schwebt ihm Sallust vor; bewusst mit künstlicher Absicht verwendet er die Phrasen des römischen Geschichtschreibers, aber auch ungesucht kommen sie ihm in die Feder. Es ist ein sonderbarer Contrast, wie die sächsischen Kämpfer in römischem Gewande einherschreiten sollen, und ein scharfes fremdes Colorit auf diese Gestalten gesetzt wird. Aber Widukind hat sie darum doch weder entfremdet noch entstellt. Man hat nach den gegebenen Beispielen, und es sind die augenfälligsten, keine Veranlassung anzunehmen, dass er der sallustischen Redewendung zu Gefallen die Thatsachen beeinträchtigt habe. Einhard ist Sueton gegenüber viel weiter gegangen. Anders allerdings wird man über die eigentlichen Reden urtheilen müssen; die Ottos ist ein offenbares Prunk- und Schulstück, Widukind selbst wird seinen Lesern kaum den Glauben zugemuthet haben, gerade mit diesen Worten habe der König gesprochen. Aber er hatte ein klassisches Vorbild, da durften auch ihm die gerühmten und effektvollen Reden nicht fehlen. Vielleicht mochte man jetzt am Hofe, wo man durch das Kaiserthum dem römischen Wesen näher getreten war, den neuen Imperator nicht ungern im Stile der Alten sprechen hören. Es war eine neue Restauration der klassischen Formen, die sich auch hier ankündigte.

Zahlreiche Reden aller Art hat er in seine Darstellung verwebt, Gesandtschafts-, Kriegs-, Berathungsreden. So die Gesandten der Britten an die Sachsen I. 8, deren Rede sich bei Beda, dem er sonst folgt, nicht findet; die Gesandten Thiaderichs vor Irminfried, der Sachsen, Irings vor Thiaderich, der Gesandten Karls vor Heinrich I., Immos an seine Neffen I. 9, 10, 33, II. 28; die

Kriegsreden Hathagats, Heinrichs, Ottos I. 11, 38, III. 46; die Berathungsreden vor Thiaderich, Conrads I., Heinrichs, Ottos, Geros I. 9, 25, III. 18, 32, 54. Das Uebrige ist kürzer gehalten, oder hat einen mehr dialogischen Charakter. In manchen entscheidenden Augenblicken ist von den betheiligten Personen vielleicht in ähnlicher Weise gesprochen worden, wie der Geschichtschreiber sie sprechen lässt. Die Reden Heinrichs in dem Lager vor Mainz sind durchaus charakteristisch und individuell; wenn er einen Halm von der Erde aufrafft und zum Symbol seiner Worte macht, so ist das sicherlich keine Erfindung. Auch bei den Verhandlungen von Zenn wird Aehnliches gesagt worden sein, und Conrads letzte Worte waren wohl in der Ueberlieferung gegeben. Dass aber Heinrich und Otto vor ihren Schlachthaufen viel Worte gemacht haben sollten, ist schwer zu glauben, und die Reden der sagenhaften Personen waren so wie wir sie lesen, gewiss nicht überliefert. In manchen ist der pomphafte Stil der Schule auf den ersten Blick kenntlich. *In rebus honestis pulcherrimam semper esse arbitror perseverantiam,* beginnt mit wohlgesetzter Phrase der Rath Thiaderichs I. 9, und III. 32 hebt Otto an: *Paterer, si indignatio filii mei caeterorumque insidias tendentium me solum torqueret.* In den meisten Fällen geben diese Reden nur darüber Aufschluss, wie Widukind sich die Stimmung und Seelenzustände seiner Helden dachte, nicht wie sie wirklich waren.

IV. Persönliche Stellung.

Demselben litterarischen Kreise wie die Nonne von Gandersheim gehörte auch der Mönch von Korvei an, dem Hofkreise, in dessen Mittelpunkt Wilhelm von Mainz stand. Seinem entscheidenden Urtheil soll Hrotsuits Buch vorgelegt werden, *iudicio aestimandum relinquo.* Ihm musste von vorn herein die ganze Unternehmung bekannt sein, seiner besondern Aufsicht war nicht allein der junge König, sondern auch die Regierung des Reichs

anvertraut, wie Widukind III. 73 und der Fortsetzer des Regino bezeugen, während der Kaiser in Italien verweilte. Unmöglich konnte der zehnjährige Otto die Aufforderung oder Genehmigung, seines Vaters Thaten zu beschreiben, mit der eine so grosse Verantwortlichkeit verbunden war, auf eigene Hand, ohne Gutheissung seines Hüters aussprechen. Nur dieser, der ebenso sehr Staatsmann als Gelehrter war, konnte im ganzen Umfange ermessen, was es damit auf sich habe. Und er hatte nicht allein ein höchstes politisches Interesse an den Ereignissen des Tages, sondern auch ein historisches an ihrer Aufzeichnung und Bewahrung für die Zukunft. In jenen Notaten zum Jahre 954 hinter den Reichenauer Annalen hat er selbst einen Ansatz dazu mit eigener Hand gemacht. Von wie geringem Umfange sie auch seien, sie beweisen, dass er die Nachwelt im Auge behielt, sie sollte von ihm uud den Seinen erfahren, aber gewiss war es ihm nicht gleichgiltig, was und in welcher Weise sie es erfuhr. Was er im Drange der Geschäfte nicht durchzuführen vermochte, das konnte er um so mehr bei denen fördern, die Talent und Musse hatten, die geneigt waren, sich von ihm leiten zu lassen. Wer aber unter seiner Leitung eine solche Aufgabe zu lösen unternahm, hatte gewiss keine leichte Stellung. Bei der Vielseitigkeit der Beziehungen Wilhelms zum herrschenden Hause, zu Reich und Kirche, waren viele Rücksichten zu nehmen — heute würde man sie zarte nennen — um nicht da oder dort Anstoss zu erregen. Aus seinen Kreisen, aus denen des Kaiserhofes kam das Buch, das Widukiud benutzt hat, darum aber unterlag auch er demselben Einflusse wie Hrotsuit. Ohnehin war die Mittheilung und Benutzung eines so wichtigen eben abgeschlossenen Werks kaum denkbar, ohne die Erlaubniss dessen, der die oberste Censur darüber hatte.

Mir scheint, auf diesem Punkte ergiebt sich die Lösung des Räthsels, die Erklärung der geheimnissvollen Haltung Widukinds; Wilhelm von Mainz war auch sein Beschützer, sein Auftraggeber, Förderer und Censor. Ihm wird er neben jenem Buche die wichtigsten Theile des Stoffes, soweit er der unmittelbaren Gegenwart entnommen war, zu danken gehabt haben; die Nachrichten über Geschichte und innere Verhältnisse des Herrscherhauses, das Wichtigste aus Heinrichs Zeit, das glänzende Bild der Krönung, wenn er es nicht aus eigener Anschauung hatte, die Geschichte der verschiedenen Empörungen, besonders der von 953, das preiswürdige

Ende Friedrichs von Mainz, die Ungarnschlacht. Wer aus solchen Händen solchen Stoff erhielt für eine historische Darstellung, die Geltung haben sollte auf lange Zeit hinaus, übernahm damit keine geringe Verantwortlichkeit. Aus diesem Gesichtspunkte wird Manches begreiflich erscheinen. Daher die Rückhaltung, das Diplomatisiren, die leise tastende Vorsicht, mit der die früheren Erzbischöfe von Mainz behandelt werden, das ängstliche Ausweichen und Verschweigen, wo von Missverständnissen zwischen König und Bisthum zu berichten gewesen wäre, denn auch gegen seinen Vater war Wilhelm ein eifriger Wächter der Rechte der Kirche. Genau musste Widukind abwägen was gesagt werden konnte, was nicht, und schwerlich durfte er Alles sagen, was er wusste; daher die Versicherungen, dass er Staats- und Kabinetsgeheimnisse, *regalia misteria,* nicht profaniren, nicht voreilig urtheilen wolle, dass man Nachsicht üben möge, wenn er dennoch irren sollte II. 25. III. 15. Dann auf der andern Seite die oft wiederkehrenden Klagen, wie sehr die Aufgabe das Mass seiner Kräfte überschreite, wie schwach er sich fühle I. 35, II. 36, III. 63. Wenn er endlich in dem Widmungsschreiben des dritten Buchs die Nachsicht Mahthilds besonders auch darum anruft, weil es *a diversis moribus diverse accipitur,* so möchte man darin die Spur einer Kritik erkennen, die sein Werk bereits erfahren hatte. Gewiss ist es dem Geschichtschreiber nicht leicht geworden, allen Anforderungen, die gemacht wurden, zu genügen, überall den rechten Ausdruck zu finden.

Denn sehr verschiedener Art waren sie, aber fast gleich gebieterisch, weil sie aus dem engen Kreise derselben herrschenden Familie kamen. Die grossen Konflikte der einzelnen Gewalten und ihrer Bedeutung im Reich waren zu Machtfragen einzelner Personen geworden, die, je enger durch die Bande des Bluts verbunden, mit um so grösserer Eifersucht zu wahren suchten, was sie als ihr Recht forderten; die Brüder standen gegen einander, die Söhne gegen den Vater. Dem Könige gehörte die vollste Sympathie des Geschichtschreibers, aber auch die Gegner waren desselben Geschlechts, tapfere und edle Männer in den ersten Reichsämtern, allem Volke vorleuchtend, manche hoch beliebt. So wünschenswerth Ottos Sieg über den Aufstand von 953 sein mochte, ihn allzu laut zu feiern, war kaum gerathen, denn die Unterliegenden waren seines Blutes und hatten seinem Herzen nahe gestanden. Ob er auch als Sieger hervorging, der Ver-

lierende war er dennoch. Aber noch weniger war es möglich, jene zu preisen, die sich gegen das Reichs- und Familienhaupt erhoben hatten. Bei den vielfachen Reibungen, die zum endlichen Ausbruch zusammengewirkt haben mussten, war es schon für die nahe Stehenden schwer, den Ueberblick der Streitfragen nicht zu verlieren; nach der Ueberlieferung Anderer sollte nun der Geschichtschreiber Ursach und Wirkung abwägen, Licht und Schatten vertheilen, durch seine Darstellung entscheiden, wer Recht, wer Unrecht gehabt, und das unter den Augen mächtiger betheiligter Personen.

Vielleicht wäre in diese Dinge ein tieferer Einblick möglich, wenn man eine Andeutung hätte, welche Stellung Wilhelm selbst in den Kämpfen früher eingenommen habe; aber erst mit der Erhebung zum Bisthum tritt er aus dem Hintergrunde hervor. So erfahren wir von Widukind über die wahren Ursprünge des Kampfes kaum irgend etwas Ausreichendes; mit einigen vieldeutigen Winken zieht er sich, so gut es geht, aus der schwierigen Lage. Nur etwa bei Conrad ist es möglich, eine Spur seiner beginnenden Feindschaft in dem Verhältniss zu Berengar zu erkennen III. 10; Liudolfs Haltung zu erklären, bleibt dem Ahnungsvermögen des Lesers überlassen.

Anders dagegen stellt er sich in seiner Charakteristik der Personen. Verhüllt er geflissentlich die Motive ihres Handelns, so zeigt er sich im Urtheile über ihre Eigenschaften in den meisten Fällen weder zurückhaltend noch ängstlich. Liudolf und Conrad, obwohl er namentlich jenen als ungehorsam und abtrünnig bezeichnet III. 33, 37, 40, obwohl beide im Unglück und im Unrechte, erscheinen doch in seiner Schilderung als bedeutende Männer, nicht ohne einen Zug der Grossartigkeit, den er auch in ihrem Untergange anerkennt. Liudolf ist *vir magnus*, in allen Vorzügen des Geistes wie des Körpers von Keinem übertroffen, beim ganzen Volke mit Recht beliebt I. 37, II. 41; nur an einer Stelle III. 6 wird andeutend bemerkt, er habe jene Ruhe des Gemüths verloren, die er in jüngern Jahren besessen. Conrad ist gross und ruhmvoll, anerkannt in jeglicher Tugend des Geistes und des Körpers, rastlos, tapfer, in Rath und That gleich bewährt; als Kriegsführer, als ausgezeichnete Kraft wird er fast günstiger als Liudolf dargestellt II. 33, III. 17, 44, 47. Auf Heinrich dagegen fällt, ungeachtet der verherrlichenden Charakteristik II. 36 und der

eifrigen Parteinahme für Otto, ein entschieden ungünstiges Streiflicht. Jenen beiden gegenüber spielt er die Rolle des Agitators, die gehässigste Stimmung habe ihn erfüllt *antiqua invidia, contemptus, convicia* III. 10; wiederholt zeiht er ihn des verderblichen Ehrgeizes, offen berichtet er von seiner Theilnahme an den Verschwörungen gegen Ottos Leben. Obgleich er seine letzte Demüthigung verschweigt, ist Heinrich der Einzige des fürstlichen Geschlechtes, gegen den er unumwunden die Anklage des Verbrechens erhebt II. 12, 15, 31. Deutlich erkennt man seine eigene Abneigung; aber auch die Rücksicht, welche ihm sonst den Mund schloss, scheint hier weniger geboten, mit Heinrichs Tode war diese Linie für längere Zeit in den Hintergrund getreten. Selbst die übrigen Empörer und Verschwörer, Thankmar, Eberhard, dessen gewinnendes Wesen er rühmt, Erich, Dadi und Wilhelm, den älteren Wichmann behandelt er nicht ohne Anerkennung II. 11, 7, 4, 31, III. 16, den Untergang des jüngern berichtet er mit unleugbarer Wärme, die fast Bewunderung verräth.

Es sind unmittelbare Aeusserungen, deren Aufrichtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen ist. Widukind meinte weder Ottos Sieg zu verherrlichen, wenn er die gefallenen Gegner verkleinerte, und noch weniger diese verkleinern zu müssen, weil sie gefallen waren. Auch dem gefeierten Kaiser gegenüber unterdrückt er das Gefühl natürlicher Theilnahme für die tapfern Volksgenossen nicht; es ist ein Zeugniss für die Aufrichtigkeit seines Charakters, für seinen Beruf als Geschichtschreiber, wenn er das Gebot der Gerechtigkeit vollzieht, die auch dem Feinde die Anerkennung nicht versagt. Auch Friedrich von Mainz versagt er sie nicht, dennoch erscheint sie durch die Vergleichung mit jenen Fällen hier in einem ganz anderen Lichte, geschraubt, widerwillig, gezwungen. Ein äusserer Druck, ein übermächtiger Einfluss hemmt den natürlichen Ausdruck seiner Meinung, welcher dort freierer Spielraum verstattet war; es ist das Gefühl der Abhängigkeit, der persönlichen Verantwortlichkeit, das ihm Fesseln anlegt, es ist die Rücksicht auf Wilhelm von Mainz.

Nur so ist es erklärlich, dass er nicht einmal dessen Namen nennt, auch da nicht, wo man ihn nothwendig erwartet, wo die Rede vom Ende seines Vorgängers im Erzbisthum ist III. 41. Er schreibt die Geschichte der Zeit von 954 bis 968, ohne dieses mächtigen Mannes, der viele Fäden in seiner Hand hielt, auch

nur mit einem Worte zu gedenken; es ist, als werde nur der Schatten der grossen Gestalt sichtbar. Erst fünf Jahre nach Wilhelms Tode, in der Fortsetzung bricht er das Schweigen, nachdem er in den Einschaltungen den Schleier etwas gelüftet hatte. III. 73 74, gedenkt er seiner als *vir sapiens et prudens, pius et cunctis affabilis.* Er thut es, um in denselben Zeilen von seinem Ende und der Geburt zugleich zu sprechen, von seiner unehelichen Geburt durch eine nichtdeutsche Mutter! Ob er das früher gewagt hätte?

In demselben Verhältniss wie Hrotsuit zum jungen König, steht Widukind zu dessen Schwester, der gleich jugendlichen Aebtissin von Quedlinburg Mahthild. Sie hat für jenen geschrieben, die beiden Ottonen sind ihr David und Salomo, nach dem Beispiel des Vaters soll sich der Sohn bilden; so sagt sie im Prologe. Durch drei einleitende Zuschriften und wiederholte Anreden, welche die Erzählung unterbrechen, erhält Widukind seine Stellung sich und dem Gedächtnisse des Lesers gegenwärtig. Sein nächster Zweck, den er in der Widmung ankündigt, ist politisch, moralisch und paedagogisch; die junge Fürstin soll die glorreichen Thaten ihrer Voreltern kennen lernen, diese denkwürdige Lektüre soll ihr Stoff geben *unde ex optima et gloriosissima melior gloriosiorque efficiaris,* dann *ut ea legendo animum oblectes, curas releves, pulchro otio vaces.* Ueber die Geschichte ihres Volkes, die Bedingungen und Erfordernisse der eigenen Stellung soll sie belehrt, in die Welt der Politik eingeführt werden. Mit dem Nützlichen soll sich die angenehme Unterhaltung verbinden, in Stunden der Musse soll ihr das Buch eine Ergötzung des Geistes sein. Das wird im Einzelnen durch bedeutungsvolle Fingerzeige erläutert. Sie solle erkennen, wie Europa ihrem Grossvater und Vater die Befreiung von den Ungarn, die Kirche ihre Erhebung zu verdanken habe, wie Otto das Haupt des gesammten Erdkreises geworden sei; sie wird daran I. 19, 34, III. 65 erinnert. Ihr Haus und alle Sachsen schulden solche Herrlichkeit nur dem Schutze des h. Veit, in der Liebe zu ihm, der zugleich Patron des Geschichtschreibers und seines Klosters ist, I. 34, soll sie zunehmen. Freilich nicht ohne einen deutlich ausgesprochenen Nebenzweck: *Unde ut eum possis habere intercessorem apud coelestem imperatorem, habeamus te advocatum apud terrenum regem, tuum scilicet patrem atque fratrem.* Wie am Throne Gottes der heilige Veit, soll

sie am Throne der irdischen Majestät Fürbitte einlegen. Unleugbar ist das sehr stark aufgetragen.

Darum ist um so auffälliger, dass er der kirchlichen Stellung seiner Herrin mit keinem Worte erwähnt. Die Annahme, sie sei damals noch nicht Aebtissin gewesen, wird durch den chronologischen Zusammenhang mit dem Buche der Hrotsuit abgewiesen, und dass er vor 966 für ein Kind von zehn Jahren so geschrieben haben sollte, ist unglaublich. Aber die kirchliche Würde ward ihm verdunkelt durch den Königsglanz, die volksthümliche Fürstentochter galt ihm mehr als die Aebtissin.

Seine drei Widmungsschreiben sind nichts als Variationen des einen Themas ihrer Verherrlichung. Gleich in den ersten Worten begrüsst er sie als *flore virginali cum maiestate imperiali ac sapientia singulari fulgens;* dann als *paternae potentiae gloria singularis*, als *clarissima sapientia*. In der Widmung des zweiten Buchs heisst es: *Quae domina esse dinosceris iure totius Europae, quamquam in Africam Asiamque patris tui iam potestas protendatur.* Nicht anders im Laufe der Erzählung selbst. III. 12 spricht er von der Geburt der Fürstin, die durch den Namen der heiligen Mutter des Vaters ausgezeichnet ist, das Wort erstirbt ihm auf der Lippe, *de qua non praesumimus aliquid dicere, cum eius claritas praecellat omne quod dicere aut scribere valemus;* III. 63 ist sie zurückgeblieben, während die Herrscher in Italien sind, *nobis ad solatium. Maiestas, sapientia, clementia, pietas, claritas, gloria, gratia, lenitas, splendor, serenitas* wird auf ihren Scheitel gehäuft. *Optima* und *gloriosissima* ist sie zwar schon, aber der Superlativ wird noch einmal comparirt, *melior gloriosiorque* soll sie dessen ungeachtet werden! Sich selbst giebt er die Prädikate des *servitutis devotissimus famulatus*, der *humilitas, devotio, insipientia*, des Mangels an *ingenium*, an *sermonis claritas*, durch ihre Gnade soll ihn die Fürstin ausgleichen.

So feiert er die jugendliche Tochter um des Vaters willen; wie wird er nicht diesen selbst feiern! Und in fast noch überschwenglichern Ausdrücken verherrlicht er seinen Haupthelden. Vergeblich sucht er unter den Bezeichnungen der alten Kaiser, die ihm aus der klassischen Lektüre bekannt sind, nach irgend einer, die solcher Heldenkraft und Milde erschöpfend entspreche. Wie Titus ist Otto *amor mundi, deliciae* I. 31, 34, II. 36, III. 62; er ist *maximus optimus,* grösser als der Vater Heinrich, der auch

schon *maximus* war; *dominus rerum*, Herr von fast ganz Europa, nach Asien und Afrika erstreckt sich seine Macht; *totius orbis caput, sol lucidissimus* I. 41 II. praef. Doch nicht allein in allgemeinen Macht- und Hoheitspraedikaten feiert er ihn, er preist seine wirklichen Tugenden; die kriegerische Tapferkeit als Streiter und Feldherr, *fortissimi militis ac optimi imperatoris*, III. 46; seine persönliche Ausdauer im Kampfe, *patiens laborum supra quam credi possit* III. 22, die Unerschrockenheit in der Gefahr III. 30, das feste Ausharren in Entschluss und That, *constantissimus* II. 17, 36; seine unerschütterliche Treue, *supra hominem fidelis* II. 36, die Vertrauen erweckende und bewährende Gleichmässigkeit der Haltung andern gegenüber, aber einmal berichtet er doch III. 15, in der Noth habe er einen Vertrag geschlossen und dann wieder aufgehoben; seine hohe Gerechtigkeit II. 10 III. praef. Mit dem *terror regiae disciplinae*, der Majestät verbinden sich Freundlichkeit, Freigebigkeit, Milde II. 36, doch hat er jene mitunter auch nicht behaupten können, III. 14. Aber die *proxima sibi semper clementia* wird er nicht müde immer von Neuem zu rühmen II. 7, 10, 11, 13, 25, 28, 29, III. 43; obwohl er auch findet II. 10, sie habe das Verderben gesteigert, sie sei unzeitig gewesen. Dann seine Frömmigkeit II. 36, III. 58, 65; den Heiligen ist er ergeben *quibus fidele iugiter obsequium praebet* III. 62. Im besondern Schutze der göttlichen Gnade steht er II. 17, 31. III. 30, seine Sache ist Gottes Sache, aber was ihm nach dem höchsten Rathschlusse widerfährt, geschieht damit der Herrscher vieler Völker erkenne, *parum in se, in Deo vero omnia posse* III. 20. Darum ist er auch die Hoffnung der Christenheit, *omnium circumquaque christianorum in illo res atque spes sitae* III. 56.

Wenn es erforderlich war, der Reihe verherrlichender Praedikate bis zur höchsten Stufe zu folgen, so wäre es doch ungerecht, und es würde einen falschen Eindruck machen, ausschliesslich dabei stehen zu bleiben. Wer nur die erste Hälfte dieser Zusammenstellung im Auge behalten wollte, würde sich kaum der Folgerung entziehen können, der Geschichtschreiber habe es in der Behandlung der Sprache der Schmeichelei zu keiner geringen Gewandtheit gebracht. Verbindet man damit die besonderen Züge des Charakters, mit denen er Otto schildert, so stellt sich das Gleichgewicht her; man erkennt die vielen Eigenschaften,

die sich in gegebenen Lagen nicht selten mit grossartiger Kraft entfalten, man begreift, wie er zu diesem glänzenden Bilde kam, in dem er fast lauter Licht sieht; dass jene überschwenglichen Reden, wenn schon nicht ohne starke höfische Färbung, doch keine leere absichtliche Schmeichelei sind, dass er in ihnen seine volle bewundernde Hingebung, seinen Glauben an diesen Fürsten und dessen Aufgabe, seine tiefste Ueberzeugung ausgesprochen habe. Er sieht in Otto nicht nur den ruhmreichen Fürsten eines tapfern Volkes, er ist der Mann, das Werkzeug Gottes, seine Stärke und Ruhm werden um so grösser und glänzender sein, je weniger er sich, je mehr er das will, was Gottes ist; der Kaiser ist der Träger einer hohen Mission der Christenheit, darum die Stütze, die Hoffnung derselben. Gedenkt man der vernichtenden Heerfahrten der Ungarn und Sarraceuen, der Slaven und Skandinaven, so wird man ihm diese Auffassung am wenigsten bestreiten können. Auf Otto und seinem Reiche ruhte die künftige culturgeschichtliche Entwickelung, aber nach der sinnlichen Weise jener Zeit will der Geschichtschreiber den göttlichen Beruf seines Helden, mehr noch den göttlichen Schutz, möglichst in jeder einzelnen Thatsache erkennbar nachweisen. Wenn er aus diesem Standpunkte die Geschichte des Vaters der Tochter vorträgt, wenn er ihre Fürbitte am Throne in Anspruch nimmt, so mochte ihm auch der Wunsch sehr nahe liegen, durch sie sein Buch in des Vaters Hände zu bringen. Dass der Kaiser wisse, wie er seine Thaten dargestellt habe, musste ihm als hohe Rechtfertigung erscheinen.

Wenn Widukind den Kurialstil unleugbar gewandt zu brauchen versteht, so hatte er das schwerlich im Kloster gelernt. Sollte er etwa längere Zeit in der kaiserlichen Pfalz verkehrt haben?

Unter den vielen Ausdrücken seiner Beflissenheit ist einer besonders auffällig. Mit dem pomphaftesten Gleichnisse beginnt die Widmung des dritten Buchs. Wie Himmel und Erde durch Gottes allregierende Vorsehung, wie Antlitz und Haltung des Menschen durch das Auge und den Verstand als Eines geleitet werden, so ist Otto das einige Mass, die Richtschnur alles Rechts und der Gerechtigkeit; er ist das *imperiale decus, quod te,* fährt die Anrede zur Fürstin gewendet fort, *ut serenissimum splendorem gemmamque lucidissimam mundo effudit.* Als *gemma* wird die Kaisertochter begrüsst, doch nicht bei Widukind allein; auch

andern ist diese Bezeichnung sehr geläufig, so dem Quedlinburger Annalisten. Er kündet schon die Geburt Mahthilds 955 mit demselben Gleichnisse an: *Mechtild, gemma praelucida e medio coronae imperialis, decori suis et gaudio cunctis nascendo enituit;* 986 ist sie *imperialis gemma;* 992 *gemma regiae stirpis praelucida;* endlich 999 stirbt sie als *insignissima imperatoriae prolis gemma.* Noch 1011 ist auch Liudolfs gleichnamige Tochter *de regali stemmate gemma.*[1])

Woher diese Uebereinstimmung? Dass der Annalist Widukinds Buch gekannt habe, ist wahrscheinlich, denn von Heinrichs Thaten heisst es 920 *dictis ac scriptis inexplicabile constat.* Doch da, wo sich eine gewisse Uebereinstimmung zu finden scheint, wie in der Volkssage und den Nachrichten über die Schlacht von Lenzen I. 36, sprechen die Abweichungen in Namen und Zahlen gegen eine unmittelbare Benutzung.[2]) Dass der Annalist jene vereinzelte Metapher herausgelesen haben sollte, ist unglaublich. Aber, wie er hinreichend zu erkennen giebt, er stand in nahem Verhältnisse zum Kaiserhause, seine Heldin ist Widukinds Mahthild. Als Leidtragender beklagt er ihren Tod 999, bei ihrer Bestattung ist er gegenwärtig, oft hat er sie und ihre Mutter Adelheid gesehen, an ihrem Hofe muss er gelebt haben. Auch seine Hingebung an dies volksthümliche Herrschergeschlecht ist tief und aufrichtig, aber ihr Ausdruck höfisch.[3]) Es wird der Ton gewesen sein, der in der Pfalz beliebt und überliefert war.

Wenn sich nun Spuren desselben auch bei Widukind finden, sollte man nicht meinen, dieser habe ihn an derselben Stelle kennen gelernt? In der Pfalz zu Quedlinburg, in der Umgebung der Fürstin, für die er sein Buch schrieb, habe er sich eine Zeit lang aufgehalten? Wie hätte ein gewöhnlicher, schlichter Mönch, der nie über die Mauern des Klosters hinausgeschaut hatte, zu solchen Personen in Beziehung treten, solche Stoffe sammeln, solche Anschauungen fassen, oder ihnen diese Form geben sollen? Nur in dem Mittelpunkte der grossen Ereignisse, an dem Kaiserhofe

1) *Mon. Germ.* III. 58, 67, 69, 75, 80.

2) Von den zwölf Eideshelfern des Thiadrich, der *Lonria et Haertz silva* und andern Localitäten ist nur in den Annalen die Rede. *M. G.* III. 32. Gloël zur Gesch. d. alt. Thüring.; Forsch z. d. G. IV. 204.

3) Vergl. hierzu den Excurs von Pabst Heinrich II. und die Quedlinburger Annalen in Hirsch Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.; II. 444.

ist die reiche Quelle solcher Kunde und Erfahrungen zu finden. Im Allgemeinen ist diese Ansicht mit besonderm Nachdrucke von Maurenbrecher ausgesprochen worden [1]); durch die oben versuchten Combinationen würde sie jetzt im Einzelnen bestätigt werden.

Vergegenwärtigen wir uns aus diesem Gesichtspunkte einige der wichtigsten Stellen.

Nur aus dem lebendigen Eindrucke selbst konnte er die Grundzüge seines Bildes Ottos entnehmen, das er nach Einhards litterarischem Beispiel entwirft. Züge wie *oculi rutilantes et in modum fulguris cita repercussione splendorem quendam emittentes*, kennt Einhard nicht, und wer konnte diesen raschen da und dort treffenden Blitz so anschaulich bezeichnen, als wer selbst davon getroffen worden war? Wer konnte von Ottos Gewohnheit im Schlafe zu sprechen, von der Löwenmähne seiner Brust, von seinen Liebhabereien und Erholungen so erzählen, als wer es in der Nähe erkundet oder selbst gesehen hatte? Jenes sagt Widukind, wenn er versichert, Otto habe stets gefastet, bevor er die Krone aufs Haupt gesetzt, *pro vero traditur*, das heisst von denen, die es als Thatsache wissen konnten; also etwa Wilhelm von Mainz, der seinen Vater gerade in solchen Augenblicken oft gesehen haben musste. Und wenn er als Zeugniss für die richterliche Milde des Königs anführt: *audivimus — ipsum (accusatorum) advocatum et intercessorem*, so hat man den Eindruck, er spreche hier von Verhandlungen, in denen er selbst ihn gesehen und gehört hatte. Ebenso drückt seine Freude über die Genesung Ottos III. 62 die persönlichste Theilnahme aus.

Zeitweise Berufungen einzelner Mönche an den Hof des Kaisers zu besondern Dienstleistungen kamen oft genug vor. Nicht allein derer, die durch ihre Familie hohe Verbindungen haben, auch solcher, die sich durch technische Ausbildung in irgend einem Fache, durch allgemeine Gewandtheit und Brauchbarkeit besonders empfehlen. Dann ist es meist der Beginn einer glänzenden Laufbahn. Bekannt sind die Beispiele, die St. Gallen liefert, dessen Mönche sich durch ihre vielseitige Bildung auszeichneten, Ekkehard II. eben aus jenem Grunde *palatinus* genannt, der als ge-

[1]) *De historicis* p. 34; dessen Kaiserpolitik Ottos I., Sybel historische Zeitschrift V. 120; der Liudolfinische Aufstand von 953 in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV. 590, wo die Information der Mahthild als Quelle bezeichnet wird.

lehrter Rathgeber des jungen Königs berufen wurde, wie Notker der Arzt *pro remediis;* Boso, Mönch von St. Emmeran, später Bischof von Zeiz, war *ad servicium Caesaris assumptus,* und Bruno seit 962 Bischof von Verden, war früher in Korvei selbst Mönch gewesen.[1])

Für Widukind kommt uns indirekt wenigstens ein anderes Hülfsmittel zu statten. Es sind die von Meibom zuerst herausgegebenen, von Jaffé aus der Vergessenheit hervorgezogenen Verzeichnisse der Aebte und Mönche von Korvei, die einen Einblick in die Klosterstatistik jener Zeit gewähren.[2]) Man wird annehmen dürfen, sie enthalten die Namen aller Mönche, die beim Beginn der Amtsführung eines Abtes entweder bereits im Kloster waren oder während derselben eingetreten sind. Dass nur die letzten verzeichnet sein sollten, ist kaum denkbar, weil das einen Personalbestand von übermässiger Höhe ergeben würde,[3]) wenn unter Folkmar allein 50, unter Bovo 43 aufgenommen worden wären, die zu den vorhandenen alten Namen noch hinzugekommen sein müssten. Gerade in dieser Zeit machte sich aber, wie Widukind II. 37 berichtet, in Folge der versuchten Reformen ein entschiedenes Sinken der Frequenz fühlbar. Die Namen werden nach der Zeitfolge des Eintritts in der Rolle verzeichnet worden sein, wer die höhere Stelle einnimmt, ist der ältere; diejenigen, deren Namen unter dem folgenden Abte nicht wiederkehren, sind durch den Tod oder sonst wie ausgeschieden. Rathnbodo z. B. der unter Folkmar 917—942 in erster Stelle erscheint, starb nach den Korveier Annalen 936, unter dem Nachfolger Bovo II. wird er nicht mehr genannt. Unter jenem findet sich ferner *Brun episcopus,* der oben erwähnte Bischof von Verden, in den spätern Namenlisten ist er nicht mehr verzeichnet; man wird voraussetzen können, vor 942 sei er aus dem Kloster abberufen worden, und nicht wieder dahin zurückgekehrt.

1) Ekkehardi Casus S. Galli M. G. II. 126, 137, Thietmar II. 23, 21, M. G. III. 753, 755.

2) Biblioth. rer. German. I. 66.

3) Das Kloster St. Trond z. B. zählte um 1100 einen Bestand von 10 Mönchen; Gesta abbat. Trudon. VIII. 4. M. G. X. 273; bei Ebbo Vit. Otton. I. 21 M. G. XII. 837 schreibt Otto von Bamberg Michelsberg habe früher 20 Mönche gehabt, gegenwärtig allerdings 70, was aber als seltener Blüthestand bezeichnet wird.

Auch dieselben Namen erscheinen unter mehreren auf einander folgenden Aebten und zwar so, dass sie in dem späteren Verzeichnisse in eine höhere Stelle hinaufgerückt sind. In manchen Fällen sind es wahrscheinlich dieselben Mönche, die alt genug wurden, um einen wiederholten Amtswechsel der Aebte zu erleben. Unter Folkmar werden zwei Mönche seines Namens aufgeführt als 34 und 40; unter Bovo 942—948 steht derselbe Name nur einmal in der 7., unter dessen Nachfolger Gerbern bis 965 in der 6. Stelle. Also einer der beiden Folkmare war seit 948 durch den Tod oder anderweitig ausgeschieden, und der zweite war nach der Alterfolge allmälig aus der 40. oder 34. in die 7. oder 6. Stelle hinaufgerückt. Unter Gerbern d. h. nach 948 sind dann wieder zwei Mönche, die ebenfalls Folkmar heissen, eingetreten; denn hier erscheint der Name noch zweimal unter Nr. 8 und 17. Auch an andern Beispielen fehlt es nicht. Unter Folkmar und Bovo werden genannt ein Hosad als 28 dort, hier als 9, zwei Hoger, dort als 27, 35, hier drei als 13, 16, 19; unter Bovo und Gerbern Ailbert als 31 und 13, Asi als 15 und 3, Thiadrich als 29 und 9.

In dem Verzeichnisse Folkmars liest man in der vorletzten d. h. 49 Stellen den Namen Widukint; man wird sagen dürfen, das könne nur der unsere sein, so hat es auch Waitz angenommen. Nicht lange vor dem Tode des Abtes, 2. Oktober 942 [1]), wäre er also eingetreten, doch schon in Bovos Register findet sich der Name nicht mehr, auch in keinem der späteren. Man wird daraus denselben Schluss ziehen können, wie bei Bruno. Bald nach 942 müssen Widukinds Missionen ausserhalb des Klosters begonnen und schliesslich einen dauernden Charakter angenommen haben. Es ist kein Beweis gegen seine Abwesenheit, wenn er von der Spange, die Otto zur Zeit Bovos als Opfer auf dem Altare des heiligen Stephanus niederlegte, II. 35 sagt *videmus rutilantem*.

Erinnert man sich in diesem Zusammenhange der Einschaltung II. 37, in der er seine Abneigung gegen Friedrich von Mainz als Gegner der Mönche zuerst offen ausspricht, so scheint sich eine weitere Combination zu ergeben. Eines zunächst geht deutlich aus jener Stelle hervor, Widukinds eigenthümliches Verhält-

[1]) Catalog. Corbejens. Jaffé I. 68.

niss zur Klosterreform. Eine schwere Verfolgung der Mönche erhebt sich, so berichtet er, denn einige Bischöfe stellen die Meinung auf, es sei besser, wenige durch Strenge des Wandels ausgezeichnete als viele Mönche in den Klöstern zu haben, welche die Regel geringachten und übertreten, *negligentes*. Ein Grundsatz, den die Verwilderung, die in den Jahren feindlicher Invasionen erschreckend Ueberhand genommen hatte, nothwendig hervorrief; der Gedanke der Herstellung klösterlicher Zucht wurde daher gerade von den bedeutendsten Bischöfen, vor allen von Bruno selbst am Entschiedensten erfasst. Bekannt ist, wie von Gorze aus die Reform sich über Lothringen verbreitete und bis nach Fulda hin wirkte [1]). Schwerlich hat Widukind die Berechtigung jenes Grundsatzes in Frage stellen, und noch weniger der Anwalt fauler und verwilderter Mönche sein wollen; wenn er dennoch Einwendungen erhebt, so scheinen sie der Art, wie das durchgeführt werden sollte, zu gelten. Allerdings war auch er wohl nicht frei von jenem eifersüchtigen Stolze, mit dem die Reichsabteien ihre Unabhängigkeit gegen die oft eigennützigen Einmischungen der Bischöfe zu wahren suchten; in dem alten Streite zwischen Mainz und Fulda steht er darum auf Seiten dieses. Aber noch andere Bedenken, die einen tiefern Grund haben, erfüllen ihn. Man habe dabei der Mahnung vergessen, das Unkraut mit dem Waizen wachsen zu lassen bis auf den Tag der Ernte, eine Beschwerung der Gewissen sei entstanden, denn *plures propriae infirmitatis conscii* legen das Gewand ab, man beginnt das schwere Amt, *grave onus sacerdotum*, zu fliehen, weil die Forderungen über das Mass der Kräfte hinausgehen. Er musste die Ueberzeugung haben, jene allzustrenge Askese vernichte sich selbst und führe zu neuen Uebelständen, zu Desertion oder Heuchelei. Diese Ansicht wäre ganz entsprechend jener menschlich volksthümlichen Grundanschauung, die sich überall bei ihm kundgiebt, der Nüchternheit, mit der er die kirchliche Seite behandelt. Und gerade der Heuchelei, der Rachsucht beschuldigt er jetzt den Erzbischof selbst laut und unumwunden; mit den geringern kleineren Klöstern habe er angefangen, um die grossen Reichsabteien, namentlich Fulda, desto

[1]) Vita Brunon. 10, Vita Joannis Gorziens. 39, 43, 70. M. S. IV. 257. 348, 356.

sicherer zu treffen. Es war die schwerste Anklage, die sich gegen den ersten Würdenträger der Kirche erheben liess. Wie oft er die strenge Askese desselben anerkannt hat, an die Aufrichtigkeit seines Reformwerks glaubt er dennoch nicht.

In wie weit auch Korvei davon betroffen wurde, wissen wir nicht, aber es gehörte zu den hervorragendsten Klöstern und stand unter Mainz. Die unverkennbare Erregung, mit der er spricht, lässt fast vermuthen, auch hier wusste man von reformatorischen Versuchen zu sagen, die den übelsten Eindruck hinterlassen hatten, und eine Quelle der Missgunst gegen Friedrich sei hier zu suchen. Sollte Widukind selbst darunter gelitten, sollte auch er sich in seinem Gewissen beschwert gefühlt haben? Das Mönchsgewand hat er nicht abgelegt, er nennt sich selbst den letzten der Knechte der Heiligen Stephanus und Veit; aber das Kloster hat er doch offenbar verlassen, das scheinen die Verzeichnisse anzudeuten, und die Beschaffenheit seines Buchs setzt es voraus. Sollte er auswärtige Missionen angenommen haben, um sich den bischöflichen Einwirkungen auf die inneren Verhältnisse zu entziehen? Noch 941 hatte sich Friedrich durch ein Gottesgericht von der Anklage der Theilnahme an der Verschwörung gereinigt [1]); gleichzeitig muss er aus der Haft zu Fulda entlassen und hergestellt worden sein, bald darauf werden seine Versuche gegen die Klöster begonnen haben. Das ist als Bovo, in dessen Mönchsverzeichnisse Widukind nicht mehr genannt wird, Abt von Korvei war 942—948. Um dieselbe Zeit aber war es, etwa im Herbste 945, wo Otto die Geiseln Herzog Boleslaws vor allem Volke ausstellen liess, es geschah auf einer grossen Jagd, *in campis silvestribus* II. 40. Wenn er bestimmt hinzufügt *ibi vidimus*, so war das keine allgemeine Wendung, was er mit eigenen Augen gesehen hatte, wollte er hervorheben. Widukind war also unter dem Volke, das den König umgab, im Kloster war er damals nicht; unsere obige Ausführung wird durch sein Zeugniss bestätigt. Es sind Vermuthungen, die ich ausspreche, Möglichkeiten, die ich andeute, aber bei dem Mangel bestimmter Nachrichten, bei so zweifelhaften und dunkeln Verhältnissen wird das nicht unerlaubt sein.

[1]) Cont. Regin. 941, der indess darin irrt, dass er nur eine einmalige Haft Friedrichs in Fulda kennt. Widukind unterscheidet eine zweifache, in Hamburg II. 25, 939, und die zu Fulda II. 38 *secunda coniuratione*, womit nur die Verschwörung von 941 gemeint sein kann.

Wie Ekkehard und Hrotsuit für die Bildung Ottos II. thätig waren, konnte auch ein Mönch von Korvei zu gleichen Zwecken berufen werden; es hatte keinen mindern Anspruch auf solche Berücksichtigung als St. Gallen und Gandersheim. War dieses die älteste fürstliche Familienstiftung, so war Korvei das älteste Kloster im Sachsenlande, ebenbürtig stand es neben Fulda und anderen Reichsabteien ersten Ranges, dem deutschen Norden war es eine Schule geworden. Auch hatte die Herrscherfamilie diese hohe Bedeutung anerkannt. Unter Ottos Urkunden gelten sechs diesem Stift, nur Magdeburg und Quedlinburg haben mehr aufzuweisen. Es sind zum Theil erhebliche Schenkungen, die sich auf die drei Aebte Folkmar, Bovo und Liudolf vertheilen, und die Mitglieder des Königshauses bekunden als Intervenienten ihre Theilnahme; so Edith 936, 940; Liudolf 936; Bruno 942, 946, 965; Heinrich 945. Bedeutend sind namentlich die durch Bruno vermittelten, in denen man ein Zeichen der besonderen Gunst des gelehrten jungen Fürsten erkennen möchte[1]).

Hervorragende Talente unter den Mönchen konnten dem Hofe bei diesen Beziehungen schwerlich unbekannt bleiben, vor allen der Metropolit von Korvei, Wilhelm von Mainz, musste ungefähr wissen, was seine Klöster leisten konnten, und wo er für seine Zwecke die rechten Leute zu suchen hatte. Er wird Widukind aus seinem Dunkel hervorgezogen und berufen haben. Seine litterarische Tüchtigkeit hatte dieser bereits dargelegt durch die *operum primordia,* deren er am Eingange seines Buches erwähnt. Sollte er selbst nicht vielleicht hier einen Wink gegeben haben über den neuen Beruf, der ihm inzwischen gekommen war? Es solle sich Niemand verwundern, sagt er, wenn er nach der Verherrlichung der Streiter Gottes die Thaten der Fürsten seines Volks beschreiben wolle, *quia in illo opere professioni meae, ut potui, quod debui exolvi, modo generis gentisque meae devotioni, ut queo, elaborare non effugio.* In jenen Heiligenleben hat er den Ansprüchen seines kirchlichen Standes Genüge geleistet, jetzt will er seiner Liebe zu Volk und Fürstenhaus folgen; dort hat er gethan was er musste, was er schuldig war, hier will er thun, was in seinen Kräften steht. Er will sich dieser Aufgabe nicht entziehen, *non effugio,* das scheint nicht auf den innern Drang allein zu deuten, sondern

1) Boehmer 72, 94, 112, 132, 137, 296; Stumpf 58, 85, 105, 127, 134, 372.

zugleich auf einen von Aussen kommenden Anstoss, einen Auftrag, der sich nicht ablehnen liess.

Ein Mann wie dieser war gewiss geeignet, die litterarischen Studien der jugendlichen Aebtissin zu leiten. Denn mochte Widukind in ihr die Kaisertochter noch so sehr verherrlichen, mochte sie selbst in der geistigen Entwickelung ihren Lebensjahren vorangeeilt sein, so steht doch fest, sie war um diese Zeit noch in einem Alter, das der Studien und der Leitung unzweifelhaft bedurfte. Einen kurzen Ueberblick ihres Bildungsganges hat der Quedlinburger Annalist gegeben zum Jahre 999, wo er von ihrem Tode zu berichten hat. Elf Jahre alt wird sie 966 Aebtissin der Familienstiftung zu Quedlinburg, *licet tantis impar oneribus*, wie er ausdrücklich hinzufügt, sie sollte in ihren künftigen Wirkungskreis hineinwachsen. Von ihrer Vorbereitung dafür sagt er[1]): *Virescentis rudimenta infantiae bonae indolis utpote ipsius coronae filia honesta nutricum sub cura descendit, — corpore sensibusque plus caeteris id aetatis maturescens, nilque sibi commissi extra regiminis disciplinam errabundum relinquens.* Nachdem sie Aebtissin geworden, heisst es weiter: *Cum vero ad Pytagoricae bivium perventum est litterae, — tota animi diligentia se suaque ab non esse ad verum conata est esse transferre.* Mit dieser affektirten Spielerei, die den späteren Rhetorenschulen entlehnt ist, meint er den Buchstaben Y als Symbol des nach Gut und Böse sich spaltenden Lebenswegs, das Alter moralischer Zurechnungsfähigkeit und Selbstbestimmung[2]). Das freilich hatte die den Kinderschuhen eben entwachsende Aebtissin noch nicht erreicht. In der älteren Vita der Königin Mahthild erscheint sie als *neptula* an deren Sterbebette; mit allerlei Verhaltungslehren erhält sie von jener ein *computarium* zum Geschenk, *in quo erant nomina procerum scripta defunctorum*[3]). Es ist offenbar kein blosses Nekrologium, sondern

1) M. G. III, 75. Ann. Saxo. M. G. VI. 619 bestätigt das Jahr durch eine von ihm allein erhaltene Quedlinburger Notiz.

2) Hieronymus Epist. 107 *ad Laetam Opp. ed Vallarsi* I. 678 sagt: *Parvulus — donec ad annos sapientiae veniat et Pythagorae litera eum perducat ad bivium, tam bona eius quam mala parentibus imputantur.* S. *Lactantii institutiones* VI. 3, 6 ed. Bünemann p. 708. Auch Thietmar II. 2 p. 744 und Sigebert Vita Deoderici 1 M. G. IV. 464 kennen dieses Gleichniss; dazu Lappenbergs Anmerkung zum Thietmar a. a. O.

3) Vit. antiq. 15; poster. 26 M. G. X. 581, IV. 301.

ein Kalendarium, auf jeden Fall für ihre Belehrung bestimmt. Auf die Hauptpunkte des kirchlichen Lebens soll sie hingewiesen werden, für die Seelen der dort Verzeichneten soll sie beten.

Um diese Zeit, bald nach dem Tode der Königin, früher gewiss nicht, mag ihr Widukind sein Buch überreicht haben. Von einer so jugendlichen Fürstin, mochte er immerhin ihre Gnade und Nachsicht rühmen, konnte die Anregung dazu nicht ausgehen. Wie hätte sie den Beruf des Mönchs von Korvei erkennen, wie ihn auswählen sollen? Auch sagt er nicht, dass er auf ihr Geheiss schreibe. Wie hätte sie ihm den Stoff liefern können, da sie selbst erst aus dem Buche die Thatsachen im Zusammenhange kennen lernen sollte?

Nach ihrer spätern politischen Haltung zu urtheilen, wie man sie kennt aus den Quedlinburger Jahrbüchern, muss Mahthild die Volks- und Hausgeschichte mit grossem Erfolg studirt haben. Was sie 968 noch nicht zu thun im Stande war, vermochte fünf Jahre später die achtzehnjährige Fürstin ohne Zweifel, den Geschichtschreiber mit fernerem Stoffe für sein Werk auszustatten, wie auch der Quedlinburger Annalist seine wichtigen Personalnotizen sicherlich ihr zu danken hatte. Sie war Zeugin des Todes der königlichen Stammutter gewesen, die liebevolle Beobachtung, welche sie ihr gewidmet haben wird, scheint die Grundzüge zu Widukinds anschaulicher und preisender Schilderung der frommen Thätigkeit der Königin geliefert zu haben. Wenn er die letzten Athemzüge des sterbenden Kaisers mit inniger Theilnahme begleitet, so konnte er auch von diesem Hinscheiden, falls er nicht selbst zugegen war, durch Mahthild unterrichtet worden sein. Wie er selbst berichtet, feierte Otto das letzte Osterfest zu Quedlinburg und verweilte siebzehn Tage daselbst.

Was er in diesen letzten Abschnitten noch ausserdem und dem Briefe III. 70 giebt, ist nicht von sonderlichem Belang, denn die Nachrichten über die italienischen und byzantinischen Verhältnisse zeigen keine genaue Kenntniss. Aber durch die ergreifende Darstellung des Lebensendes des Kaisers, der Karls des Grossen Gegenbild war, erhält das Buch den würdigen Schluss. Ohne Rückhalt überlässt er sich dem Eindrucke des Augenblicks; wie am Anfange die Sage und die grosse Vergangenheit, hebt ihn hier die Macht der Gegenwart hinweg über beengende Schranken, er bewegt sich wieder freier, er schreibt einfacher, wärmer. Auch

seine Anreden an die Fürstin und Tochter, die man gerade bei dieser Veranlassung und am Schlusse hätte erwarten sollen, sind verstummt, mit keiner Silbe erwähnt er ihrer. Diese Fortsetzung ist also unabhängig von dem ihr gewidmeten Hauptwerke, sie lag ausserhalb des ursprünglichen Zwecks, der jetzt erfüllt war, und sollte dem Buche nur den stofflichen Abschluss geben. Auch Widukinds persönliche Verhältnisse mussten andere geworden sein, als er die letzten Blätter hinzufügte.

Der Inhalt dieser Abschnitte würde sich nunmehr in folgenden Punkten zusammenfassen lassen:

1) Frühster Entwurf der Geschichte des Sachsenvolks und seiner Fürsten bis auf Wichmanns Unterwerfung 958 III. 62; als Seitenstück zu Hrotsuits *Gesta Oddonis* entstanden unter dem Einfluss Wilhelms von Mainz etwa im Jahre 966. I. 22 nach der Fassung der Dresdener Handschrift.

2) Erste Erweiterung und Umarbeitung in der Zeit nach dem Tode Wilhelms 1. März 968 bis Anfang 970 in zwiefacher Weise: 1) Durch Einschaltung der Abschnitte über das Verhältniss der Sachsen zu den Nachbarvölkern, Baiern, Lothringern, Westfranken, zum Theil auch Ungarn und Slaven, sowie über die Bedrückung der Klöster; Umgestaltnng von I. 22 in der Fassung der Handschrift von Montecassino. 2) Durch den Nachtrag der Sachsengeschichte bis auf Wichmanns Tod 21. September 967 III. 63—69. Seitenblick auf Italien und Dänemark. Schluss der Dresdener Handschrift.

3) Zweite Erweiterung durch die Fortsetzung bis auf Ottos Tod und Schluss III. 70—75, verfasst 973 oder wenig später.

In sieben Jahren hat das Buch seine Gestalt wiederholt gewechselt, mit dem Stoffe, der dem Geschichtschreiber von verschiedenen Seiten zukam, ist es gewachsen. Es endet würdig, aber vollendet ist es nicht; die letzte ausgleichende Hand, die ihm erst den Charakter des schriftstellerisch abgeschlossenen Ganzen verliehen hätte, hat Widukind nicht angelegt. Was ihn daran gehindert habe, wissen wir nicht; wahrscheinlich doch der Tod.

V. Ergebnisse.

Bei dem vollständigen Mangel anderer Quellen galt es den Versuch, ob durch ein tieferes Eindringen in die Methode des Buchs nicht allein über sie, sondern auch die persönliche Stellung des Verfassers ein näherer Aufschluss zu erlangen sei. Ich glaube für die Art seines Arbeitens hat sich ein solcher mit ausreichender Sicherheit ergeben, und wenn man der Wahrscheinlichkeit bei diesen Untersuchungen ein gewisses Anrecht verstatten will, auch für seine besondern Lebensverhältnisse. Es ist ein Standpunkt gewonnen, von dem sich die Gesammtanschauung seines historisch kritischen Werths klarer erfassen, das Urtheil genauer begründen und aussprechen lässt. Was er im Einzelnen berichtet näher zu prüfen, liegt ausserhalb der gegenwärtigen Aufgabe, da es bei dem Umfange des Stoffes einer Geschichte Ottos selbst fast gleichkommen würde. Die folgenden Bemerkungen sollen die allgemeinen Ergebnisse vergegenwärtigen.

Alles bisher Gesagte galt der Kritik des Geschichtschreibers, sofern er selbst Gegenstand derselben ist; davon unzertrennlich ist die innere Seite der Frage, ob er an seinem Gegenstand Kritik geübt habe. Kritik besitzt der Geschichtschreiber, welcher die Nothwendigkeit erkennt, die Zeugnisse, aus denen er schöpft, nach ihrer Geltung zu scheiden und zu unterscheiden, welcher denen den Vorzug giebt, wo die Thatsache sich am treusten ausgeprägt zeigt, der aus allen ein Bild herzustellen sucht, das den äussern Umrissen wie dem geistigen Zusammenhange nach dem Leben möglichst entspreche. Eine ganze Disciplin kann man aus diesen Forderungen entwickeln, aber auch das einfachere Talent hat eine Ahnung ihrer Nothwendigkeit, und indem es ihrem Zuge folgt, vollzieht es diesen kritischen Prozess.

Widukind besass eine solche Ahnung, und mehr als das. Wollte man ihm die Fähigkeit des kritischen Urtheils absprechen, man würde ihm Unrecht thun; ob er schon geirrt und fehlgegriffen hat, dennoch hat er es wiederholt bethätigt. Durch die Verschiedenartigkeit seines Stoffes wurde es fast nothwendig an-

geregt, wo es sich in abgestufter Schattirung um Sage und Gegenwart und die Zeitschichten zwischen beiden handelt. Wie sehr Phantasie und Gefühl sich der Sage überlassen mögen, er ist doch davon entfernt, sie für Geschichte ohne Weiteres zu nehmen. *Fama, fama memorabilis, maiorum memoria* ist ihm zunächst die Volkssage I. 2, 12, 13. Schon an der ersten Stelle, wo er von den Anfängen handeln will, spricht er einen kritischen Satz als leitenden aus: *Solam pene famam sequens in hac parte, nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante. Nam super hac re varia opinio est.* Die *certitudo,* die klare Einsicht und Erkenntniss der Thatsachen, die Zuverlässigkeit der Auffassung ist es, was der Geschichtschreiber wünschen und erstreben muss; ihr gegenüber steht die ferne, die altergraue Sage, welche die festen Umrisse der Dinge verdunkelt und unsicher macht. Nun erscheinen sie dem Einen so, dem Andern anders, der Zweifel entsteht, mit ihm die Verschiedenheit der Ansichten, die Nothwendigkeit, sich ein eigenes Urtheil zu bilden d. h. der Forschung. Freilich meint er nun sicher zu wissen, zur See seien die Sachsen herbeigekommen, und zur üblen Stunde erinnert er sich dabei eines Stücks klösterlicher Schulweisheit, wenn er in der Frage nach ihrer Abstammung sich für die *aestimatio* derer entscheidet, die sie von den Griechen herleiten, und seine Begründung dieser Ansicht I. 12, zeigt, welcher Art seine Gelehrsamkeit war. Es ist ein gelehrter Missgriff, der die Richtigkeit des ersten Satzes nicht beeinträchtigt. Verzeihlicher ist es, dass er ein Stück aus dem Beda in die alte Volkssage hineintrug, in beiden handelt es sich um eine schwer zu durchschauende Vorzeit.

Er verkennt nicht die Abstufungen der Sage von der Heldenzeit bis auf die Gegenwart, wo das Lied, das unter dem Eindrucke der Thaten entsteht, von den fahrenden Sängern, den *mimis,* auf den Heerstrassen gesungen und gesagt wird, oder eine phantasievolle Auffassung der Ereignisse als Rede und Gerücht, *vulgi rumor,* im Munde der Leute umgeht I. 22, 23. In den Geschichten Hattos, Konrads, Eberhards, selbst Heinrichs,[1]) Immos, noch in der Schilderung der Schlacht von Bierthen kommen sagen-

[1]) Dies hat besonders Löher verfolgt, König Konrad und Heinrich, Herzog von Sachsen, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu München 1860 VIII. 550 ff. 556.

hafte Anklänge vor. Wo er in den Thatsachen, oder in seiner Kunde davon, Veranlassung zum Zweifel findet, unterlässt er nicht, ihn anzudeuten, vorsichtig lehnt er durch eine allgemeine Hinweisung auf seine Quelle die alleinige Verantwortlichkeit ab. *Tradunt, ut traditur,* I. 4, 7, 23, 25; III. 65; *ferunt, ut fertur,* I. 22, II. 3, 16, 23, 25. Er sagt auch *ut perhibetur* II. 17; oder durch *erant qui dicerent* charakterisirt er seine Angabe als solche, die nur als Auffassung Einiger gelten solle, I. 9, 22, 36, wo ihm die 200,000 Slaven, die bei Lenzen gefallen seien, doch allzu unglaublich sind. Auch sind, mit Ausnahme eines Falls I. 29, alle seine Zahlenangaben sehr bescheiden und stehen durchaus in angemessenen Verhältnissen, II. 4, 17; III. 45, 51, 55; einmal III. 30 fügt er hinzu *ut dictu fidem excedat.* Solche Wendungen braucht er auch da, wo die schwierigen Verhältnisse Friedrichs von Mainz und Wichmanns besondere Vorsicht gebieten, II. 25, 37; III. 68.

Bemerkenswerth ist der Gebrauch des Wortes *praedicare* zur Bezeichnung des allgemeinen Preises, des verherrlichenden Ruhmes im Munde des Volks; er wendet es an bei der angeblichen Abstammung der Sachsen von den Macedoniern, bei den Tapfern der Schlacht von Bierthen, dem Ende Friedrichs von Mainz I. 2, II. 17, III. 41. Besonders ist es sein Ausdruck für die kirchliche Glorie, so bei den Wundern Wenzels, der Prophetengabe Hildeberts von Mainz, dem heiligen Wandel Bernhards von Halberstadt I. 35, II. 1, III. 61. 74; in dem letzten Falle heisst es, *ab omni populo praedicabatur — dignissimus.* Damit verbindet er, was ihm ein frommer Klausner erzählte, der ein Gesicht gehabt hatte, wie die Seelen des Bischofs und der gleichzeitig gestorbenen Königin Mahthild von den Schaaren der Engel in unaussprechlicher Glorie gen Himmel geführt worden seien. Aber vorsichtig fügt Widukind hinzu, *in spiritu nescio an manifesta visione,* ja mehr noch, *piam famam super his nemo nos vituperet prodidisse, dum veri periculo non subcumbimus.* Sehr wohl unterscheidet er das innere Gesicht von der thatsächlichen Erscheinung, und auch jenem legt er keine sonderliche Geltung bei; die Gewähr für das, was der fromme Mann eigentlich gesehen habe, will er nicht übernehmen, die ganze Geschichte ist ihm *pia fama.* Wie sehr er von dem heiligen Wandel jener beiden auch überzeugt ist, dieser Offenbarung mag er doch nicht trauen.

Weniger noch den Wundern des Slaven Wenzel. *Quaedam mirabilia praedicantur, quae quia non probamus, silentio tegi iudicacamus,* er will lieber ganz davon schweigen, weil er sie nicht zu erweisen vermag, er glaubt selbst nicht daran. Neben der Sage der Väter, der weltlichen Sage, giebt es für ihn auch eine *pia fama,* die Legende der Kirche. Nicht Alles, was im Bereiche des Glaubens als thatsächlich verkündet wurde, war darum glaubenswerth, auch fromme Männer können irren; daher bedarf der Geschichtschreiber des unterscheidenden Urtheils. Ist es ihm auch nicht zweifelhaft, durch ein Wunder habe Poppa den Harald bekehrt und die Kraft des Christenthums thatsächlich erwiesen, *probabilem reddit,* so fügt er der Charakteristik des Königs darum nicht minder sein vorsichtiges *traditur* hinzu III. 65.

Auch mit andern Wunderzeichen und dafür geltenden Naturerscheinungen ist er lange nicht so freigebig als andere, sie machen Eindruck auf ihn, aber er wird dadurch nicht benommen und beherrscht. Was er der Art erzählt, ist bescheidener Natur, und auch da schweigt der Zweifel nicht ganz. Wenn sich zu Quedlinburg, wo Heinrich bestattet ist, ein feuerspeiender Berg aufgethan hat, so nennt er auch das eine *fama;* wenn zur Zeit der grossen Ungarnschlacht verheerende Naturereignisse in Sachsen eintreten, so will er diese *horrenda* lieber verschweigen. In einem dritten Falle, wo die Unglückspropheten Tod und Verderben verkünden, weil das Kreuzeszeichen irgendwo erschienen ist, entscheidet er sich für die Ansicht der *sapientiores,* die darin vielmehr Heil und Sieg erkennen; II. 32, III. 46, 61.

In einer Zeit, welcher der Glaube naive kindliche Gläubigkeit ist, der Aberglaube und Leichtgläubigkeit noch so nahe liegen, ist es gewiss der Anerkennung werth, wenn ein Mönch sich weder durch Erscheinungen, in denen die Menge das Strafgericht des Himmels sieht, beirren, noch die Freiheit des Blicks verblenden lässt, selbst durch den Glanz der kirchlichen Glorie nicht. Man möchte darin dieselbe nüchterne sächsische Art erkennen, der das Papstthum ein fast gleichgültiger Gegenstand war. Gab er in diesen Dingen dem Zweifel Raum, so hatte er noch weniger Veranlassung, ihn in andern Fragen zurückzuhalten. Und er muss geprüft haben, wenn er endlich nicht entscheiden will, ob gewisse Thaten wirklich so gewesen, wie die Thäter behaupteten, *revera an falso,*

casu an consilio, und wenn er endlich das Urtheil dem Leser anheim stellt, II. 27, III. 68, I. 13. Wer so nach allen Seiten unterscheidet, war gewiss nicht ohne Kritik. Auch des engherzigen umdüsterten Mönchssinnes wird man ihn nicht anklagen können, denn sein Glaube an die Kraft des h. Veit hat weniger den Charakter einer ascetischen Hingabe an den Klosterheiligen, als der Verehrung eines nationalen Helden. Nur seine feindliche Stimmung gegen Friedrich von Mainz verräth den Mönch unzweifelhaft, aber auch hier ist er nicht der gewöhnliche beschränkte, seinen Ordensstand glaubt er gegen einen übermächtigen und unberechtigten Angriff vertheidigen zu müssen. Wenn er endlich in Otto die höhere Sendung erkennt, so thut er auch damit nichts Anderes, als was vor und nach ihm viele andere Geschichtschreiber gethan haben, die da, wo sie mit Ueberzeugung und Gewissen stehen, die Vollziehung eines höheren Weltgesetzes ahnen.

Die eigenthümlichen Vorzüge des sächsischen Volksgeschichtschreibers in hellerem Lichte zu erkennen, muss man ihn zwei andern nicht deutschen, dem Italiener Liudprand und dem Franzosen Richer gegenüberstellen. Unzweifelhaft übertreffen sie ihn in manchen nicht unerheblichen Punkten. Beide sind begünstigt durch ihr Herkommen, der eine ein viel gereister, mit den Höfen des Ostens und Westens wohlbekannter Bischof, der andere aus einer angesehenen Familie; beide sind weltgewandter, mit den Fragen der Politik vertrauter, von nichts weiter entfernt als von ängstlich zurückhaltender Befangenheit; sie sind ihm überlegen an Gelehrsamkeit, an technischen Specialkenntnissen, der eine versteht Griechisch, der andere ist zu Hause in der Kriegs- wie in der Arzneikunde; beide reicher an klassischer Belesenheit, des Wortes und der Darstellung in hohem Grade mächtig, voll Phantasie, bilderreich, sinnlich anschaulich. In alle dem steht ihnen Widukind nach. In wie glänzenden Farben Liudprand auch schillert, wie trefflich sein Material sei, es ist oft behandelt, wie wenig er der Aufgabe des Geschichtschreibers entspreche, ja entsprechen wolle. Nur wo ihm, wie in der *historia Ottonis*, der officiöse Zwang auferlegt ist, zeigt er sein ganzes Talent, was er könne, wenn er wolle. Seine beiden andern Schriften sind Akte litterarischer Rache, dessen hat er kein Hehl. Von Leidenschaft und Hass bis zur wilden Wuth aufgestachelt, möchte er seine

Feinde mit einem Schlage zerschmettern, während er dem Kaiser nicht minder devot gegenübersteht. Aller Orten greift er seinen Stoff auf, die buntesten Geschichten, gleichviel wie sie bezeugt seien, sind ihm die liebsten, zumal die sinnlich kitzelnden, die grob obscönen. Ueberall steht er mit seinem Ich im Vordergrunde, ein ächter Memoirenschreiber des zehnten Jahrhunderts. Ebenso ist Richer ganz Franzose. Er bereits schreibt den eiteln ruhmredigen Bülletinstil. Es genügt ihm nicht, den wahren Thatbestand zu kennen, er muss ihn corrigiren, wie er nach den Anforderungen westfränkischer Nationalität hätte sein sollen, oder doch wie er geglaubt werden soll, um des glorreichen Eindrucks, der Einschüchterung willen. Er prahlt, aber er ist nicht leidenschaftlich erregt, er fälscht mit Bewusstsein, er lügt. Beiden gilt das höchste Gesetz der Geschichte wenig. Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn Widukind in einem Augenblicke, wo auch ihm diese Pflichten sehr schwer fallen, sich doch dahin entscheidet, er habe die Ansicht, der Geschichte müsse Genüge geschehen.

Ursprünglich, natürlich, nicht ohne einen Zug fast kindlich zu nennender Reinheit erscheint er, schwungvoll im Glauben an sein Volk und in der bewundernden Hingabe an seinen Fürsten. Beherrscht von diesen Gefühlen und Anschauungen, wird sein Urtheil befangen, bei Collisionen zurückhaltend und ängstlich, aber er verliert es darum nicht. Er ist nicht parteilos, aber darum nicht gerade parteiisch oder ungerecht, auch den Gegnern versagt er eine gewisse Anerkennung nicht. Bewusste, böswillige Fälschungen, selbst Uebertreibungen wird man ihm nicht Schuld geben können, er will die Wahrheit und sucht sie; seine Schwäche liegt weniger in dem, was er sagt, als was er verschweigt. Ist Liudprand rachgierig, Richer perfid, so ist Widukind ein einfacher, ehrlicher Charakter; nur zu seinen Gunsten kann die Vergleichung ausfallen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich endlich in folgenden Sätzen darstellen:

1) Am Hofe Ottos hat Widukind die Anregung und den Stoff seines Werks erhalten, wahrscheinlich durch Wilhelm von Mainz.

2) Bei Weitem nicht Alles, was er wusste, hat er gesagt.

3) Verschwiegen hat er aus litterarischen und persönlichen Gründen; dort mit Rücksicht auf das Buch der Hrotsuit, hier

auf die Spaltungen in der Herrscherfamilie, aber auch auf seine Abhängigkeit von Wilhelm von Mainz.

4) Bedingend war dabei Wilhelms zwiefache Stellung als Sohn des Kaisers und als Erzbischof.

5) Das Gegebene erhält dadurch einen fragmentarischen oder einen schwankenden Charakter. Die Wahrheit des Thatsächlichen in ihrem Kerne ist nicht angegriffen.

VI. Volk und Staat nach Widukind.

Dem Geschichtschreiber und seinem Werke hat bisher die Untersuchung gegolten; ihr Gegenstand war das Verhältniss beider zu einander. Es kam darauf an zu ergründen, woher er seinen Stoff entnommen, wie er ihn erfasst und verstanden, wie weit er ihm Form und Gestalt zu geben vermocht habe, wie er andererseits selbst durch ihn bedingt worden sei. Der Gesichtspunkt des Persönlichen ist dabei der vorherrschende gewesen, es ist der Versuch einer subjektiven Entstehungsgeschichte des Buchs. Aber noch eine andere, mehr gegenständliche Seite bietet es dar, und ich würde glauben die Aufgabe einer Monographie nur halb gelöst zu haben, wenn ich nicht auch den Versuch dieser Ergänzung machen wollte. Doch ebenso wenig meine ich die Grenzen einer Vorstudie zur Geschichte Ottos des Ersten zu überschreiten, wenn ich an einer oder der andern Stelle genöthigt sein sollte, auf die Thatsachen und deren Kritik einzugehen. Nicht des Kaisers Thaten, sondern Widukinds Bericht davon ist der Mittelpunkt.

Als der gleichzeitige Geschichtschreiber die Hand ans Werk legte, war seine nächste Absicht, Thaten und Charakter jener bedeutenden Menschen darzustellen, in denen er die Träger der grossen Ereignisse sah; aus ihrem Handeln wollte er ihre Wirkung auf die weitesten Kreise begreiflich machen. Auf Leben und Bewegung kam es ihm an; Gestalten, die in einer vollen aber freilich vorübergehenden Aktion begriffen sind, wollte er in

dem Augenblicke derselben festhalten, um sie einer spätern Zeit zur Anschauung zu bringen. Auf ihnen ruht die ganze Schärfe seines Blicks, mit der Spannung aller Kräfte, mit bewusster Absicht folgt er ihnen, oft mit Bewunderung nimmt er Theil an ihrem Geschick. Sie bilden den reichen und bewegten Vordergrund seines Gemäldes. So glänzende Darstellungen aus dieser Steigerung der Kräfte hervorgehen mögen, doch ist sie nicht ohne Gefahr; die Spannung greift leicht über das Ziel hinaus, die Absicht will zu viel, sie verdunkelt die Reinheit und Unmittelbarkeit des Eindrucks. Aber auch einen Hintergrund hat das Gemälde, auf dem sich jene Gestalten bewegen; die allgemeinen, nationalen, politischen Bedingungen, unter denen sie handeln, die vorhandenen und feststehenden Zustände, in die sie eintreten und als bewegende Kraft eingreifen. Es sind dieselben Bedingungen, unter denen der Geschichtschreiber lebt und schreibt, sie sind der Luftkreis, in dem er athmet; darum sind ihm diese Zustände etwas Selbstverständliches, Unbewusstes geworden, er will sie nicht schildern, weil er sie überall als bekannt voraussetzt. Aber unbewusst nimmt er sie dennoch in seine Darstellung auf, denn von ihren Grundbedingungen kann er die handelnden Personen nicht trennen, und er reflektirt Verhältnisse, die kaum minder wichtig sind als das, was er sagen will. Hier ist keine Spannung, keine Absicht; ein unwillkürlicher Eindruck wird überliefert, vielleicht um so reiner und zuverlässiger, je unmittelbarer er ist.

In Widukinds Geschichte Ottos bilden die Zustände des deutschen Reichs im zehnten Jahrhundert diesen Hintergrund. Bei der Spärlichkeit der Quellen in der Zeit des Ueberganges aus der karolingischen in die deutsche Periode scheint es gerathen, diese Verhältnisse in systematischer Weise zusammenzustellen; wie bei andern Geschichtschreibern ähnliche Versuche, wird er hoffentlich auch hier nicht ohne Nutzen sein. Das Folgende soll zeigen, welches Bild von Volk und Staat aus Widukinds Buch sich gewinnen lasse; in manchen Punkten wird es dürftiger, in andern reicher als die Erwartung ausfallen. Für die Darstellung empfiehlt es sich, mit den unteren Schichten der Bevölkerung und ihren Unterschieden zu beginnen und fortzuschreiten bis zur Spitze des Kaiserthums.

1. Volk und Land, seine Nachbarn und Feinde.

Gens, genus, populus, plebs. Regio, patria, terra, provincia, regnum, imperium. Gentes, barbarae nationes.

Die nationale Grundeinheit, aus der sich alle übrigen Formen des volksthümlichen Daseins entwickeln, ist die *gens*, der Volksstamm; sie ist das Volk schlechthin. Sie ist eine enge Blutsverbindung, eine Familie höherer Ordnung; die Volksgenossen sind Brüder, Söhne einer Mutter. Für die unmittelbare Einigung der Sachsen mit den Franken, nachdem sie ihnen durch die Taufe ganz ebenbürtig geworden sind, giebt es daher keine bessere Anerkennung, als I. 15 *iam fratres et quasi una gens.* Denn vor allen sind die Sachsen selbst eine *gens*, ausgezeichnet durch Alter und Adel, die *gens Saxonica*, Ottos *gens propria, I, praef.* 1—3, 6, 14, 15; III. 15. Ebenso die Thüringer I. 14, die Lothringer *gens varia* zu Unruhen und Neuerungen geneigt I, 30, II, 28, 36. Dem entsprechen dann die Volksnamen selbst. Wie die *Franci orientales*, die *Fresones* den Sachsen am nächsten stehen, I, 16, 29, 40, so am fernsten die Schwaben, *Suevi* I. 27, III. 44; sie alle sind *gentes,* I. 41. Aber nicht minder werden die Fremden, die Nichtdeutschen so bezeichnet. Die Genossen eines Volksstammes heissen dann *cives* und werden den *extraneis* entgegengesetzt I. 11, 35, II. 3, 36 den *barbaris.*

Genus wird in der Bedeutung von *gens* gebraucht, wenn die persönliche Abstammung des Einzelnen hervorgehoben werden soll, ein Franke, ein Thüringer seiner Herkunft nach II. 1, III. 16; oder ethisch zur Bezeichnung des Volkscharakters bei Sachsen, Lothringern, Slaven I. 9, 10, II. 15, 20. *Nationes* heissen die deutschen Stämme nur II. 6, sonst die Feinde, namentlich Slaven und Dänen I. 20, 36, 40.

Häufig in engerem oder weiterem Sinne erscheint *populus.* Gleich *gens* ist *populus Saxonum* I. 9, 16, 26, II. 1, III. 49, 70; *Francorum* I. 9, 16, 22, 25, 26, II. 1; die Alamannen I. 27; die deutschen Volksstämme im Allgemeinen I. 37; aber auch die Slaven Stoinefs III. 54 und die Griechen III. 73. Wenig folgerichtig ist es freilich, wenn I. 14 Ostfalen, Engern und Westfalen *populi* sind, *populus* also Unterahtheilung der *gens.* Dagegen sollen *multi populi* I. 25 und III. 20, wo es heisst, Gott habe Otto

zum Herrscher gesetzt *plurimis populis ac gentibus*, offenbar ein grosses, verschiedenartig zusammengesetztes Reich charakterisiren. In der weitesten Ausdehnung steht III. 32 *totus christiani nominis populus*, die Gesammtheit der Christenheit, doch augenscheinlich mit dem Nebensinn, Ottos Volk bilde den hauptsächlichsten Theil derselben. Sonst ist es allgemein die Bevölkerung, die Masse, die nicht handelt, sondern leidender Theil ist, die geführt wird oder bei grossen Ereignissen als Zuschauer auftritt, so bei Ediths, Liudolfs, Ottos Tode II. 40, 41, III. 57, 74, als die Menge der Einzelnen *multitudo* I. 26, 38, III, 16.

Am Wichtigsten ist der politische Sinn, *populus* als oberste, frei beschliessende und handelnde, als souveraine Einheit. In dieser werden alle Gegensätze der einzelnen Volksstämme wie der Stände aufgehoben, *principes et natu maiores* I. 26, die Beamten, die Herzoge gehören dazu, der König selbst. Von dieser Bedeutung wird eingehend erst später die Rede sein können; hier sei nur noch eines doppelten Unterschiedes gedacht. *Plebs* ist der Theil des Volkes, der weder durch Abstammung noch Stand berufen ist, an den politischen Dingen in anderer Weise Theil zu nehmen, als durch die Bestätigung des Geschehenen. Als Herzoge und Fürsten Otto feierlich huldigen zu Achen, harrt der Erzbischof von Mainz im Dome *cum universo ordine sacerdotali et omni plebe;* als der König und die Fürsten eingetreten sind, wird er dem *omnis populus* vorgestellt, der nun erst beisammen ist; zu Werla wird Ottos Brief verlesen *in conventu populi coram principibus et frequentia plebis* II. 1, III. 70. Also die handelnden Fürsten und die zustimmende *plebs* stehen einander entgegen, aber beide zusammen sind das politische Volk. Zugleich wird die Geistlichkeit als besonderer *ordo* unterschieden, wie II. 2 der König zu Tische sitzt *cum pontificibus et omni populo*; dieser ist also die Laienwelt überhaupt.

Einen besondern nationalen Gesammtnamen aller Stämme als Reich kennt Widukind nicht. *Germani* ist ihm fremd, wie die Idee einer höhern Einheit, die auch über den Sachsen stände; diese als der herrschende Theil gelten ihm oft als das politische Ganze. Aber so mächtig sind die Eindrücke der Vergangenheit seit Karl dem Grossen, dass die Franken, die einst jene Stellung einnahmen, diese Ehre der Gesammtbezeichnung noch mit den Sachsen theilen, daher *orientales Franci* I. 16, 29 *usque hodie*; *totum*

regnum, omne imperium Francorum I. 9, 10, 19, 22, 25, 41, II. 1, III. 57, 73, die beiden letzten Beispiele sind sogar aus Ottos späterer Zeit.

Zum Volke gehört das Land, der *gens* entspricht die *regio patria, terra.* I. 8 ist *Saxonia quae ita modo vocitatur regio, omnis regio* II. 14, I. 6, III. 52; *Francorum regiones* III. 13; *Boioarica* III. 43, ähnlich III. 20, 26; *Lothariorum* II. 22, 26, 29, 33, 36, hier stehen *gens indomita* und *regio* unmittelbar neben einander. Ebenso ist von der *regio* der Heveller, Wagrier, Wascaner und Aquitanier die Rede I. 22, 35, II. 21, III. 68. Gleichbedeutend ist *patria.* Die Sachsen befreien die *regio Brittanniae, restituens patriam incolis* I. 8; *Saxonia patria* I. 31, III. 10; das Sachsenland ist *patria* schlechthin III. 14, 32, 43, 57, 60, 68; Frankenland I. 25. Entsprechend ist *terra Saxonia* III. 63, *terra praesens* I. 9, 13; *Thuringorum* I. 22, 38, II. 15. Dagegen wird *provincia* nicht von deutschen, nur von unterworfenen oder fremden Landen gebraucht; *Redariorum, Licia, Apulia, Calabria* I. 34, 36, 70. Sehr häufig ist der einfachste Name der territorialen Einheit *Saxonia;* dann *Francia*, III. 6, wo es indess im Gegensatz zu Italien auch Deutschland überhaupt sein kann, III. 14, 30, 63; *Boioaria* I. 25, 27, II. 9, 34, III. 27, 28, 30, 45; *Alamannia* nur I. 27, aber auffallender Weise weder *Thuringia* noch *Lotharingia.* Vielmehr ist dieses ein *regnum* zwischen Maas und Rhein I, 27, 30, ebenso Baiern I. 27, II. 36, III. 21; beiden Stammlanden wird damit ein höherer Name als den andern beigelegt, dem folgerichtig nur der *populus* entsprechen sollte.

Denn die räumliche Zusammenfassung des *populus* ist *regnum*, I. 28 ist von einer *divisio regni* die Rede, die nach geographischen Grenzen bestimmt wird; II. 24 *occidentale regnum.* I. 38 wird ein *imperium* als weitestes Volksgebiet dem *populus* zugeschrieben. Verbunden mit *regnum* erscheint es in den Worten Ottos III. 46: *Extra solum et imperium meum ubique vici, et nunc in terra mea et regno meo terga vertam?* Ferner *latum imperium* I. 9, 41, II. 17, 20, womit zusammenhängt die Redewendung *dilatare imperium* I. 33, III. 63. *Urbes et regiones* liegen innerhalb des *imperium* I. 19; seine Grenzen werden bestimmt *a Reno usque ad fines Illirici et Pannoniae, Adoram quoque fluvium et terminos Danorum* I. 28. Soll es als Ganzes den nicht deutschen Ländern entgegengestellt werden, so nennt Widukind nicht selten das

Hauptland Saxonia neben Gallia I. 33, 39, III. 59; neben Longobardia und Italia III. 9, 10, 63. Als geographischen Gesammtbegriff kennt er auch, wenn schon nicht Germani, doch Germania I. 29, 34, III. 10, 73, 74. Diesen Namen hatte er zunächst wohl aus der Kirchensprache herübergenommen; in den Bullen der Päpste erscheint er nicht selten als Bezeichnung der Kirchenprovinz, doch in der Regel nur eines rechtsrheinischen Theils, so in denen Leos VII., Agapets II., Johannes XII. und XIII [1]). Man erkennt, wie unsicher noch der Gedanke eines in sich einheitlichen deutschen Landes und Volks ist.

Je geschlossener jede *gens* in sich ist, um so feindlicher alle unter einander; es ergiebt sich daher ein Gegensatz zwischen *gens* und *gentes*. Diese stehen jener gegenüber als die Masse der Andersgearteten, der Fremden, der Feinde, etwa im Sinne der Vulgata. Für die Sachsen sind namentlich die *vicinae gentes* Feinde, ein steter Gegenstand des Kampfes, oft des Siegs, I. 6, 40, III. 63, 74. Ein bedeutendes Zeugniss dafür ist die bekannte Stelle I, 34: *Saxonia ex serva facta est libera, et ex tributaria multarum gentium domina.* Unter diesen sind die nächsten, wichtigsten die Slaven an der Elbe; Abodriten, Wilzen, Heveller, Daleminceier, Redaier, auch die Böhmen sind *gentes* I. 36, II. 21.

Für die Elbslaven ist dem Widukind noch ein anderer Name geläufig, *barbarae nationes*, sie vor allen Andern sind *barbari;* von ihren Raubzügen ist die Rede I. 22, A. Nachdem I. 35, Heinrichs Ruhm *in expugnando barbaras nationes* angekündigt ist werden I. 36 die oben genannten Völkerschaften aufgezählt als *vicinae gentes* und *tributariae;* dann kommt er auf ihre gemeinsame Erhebung gegen die sächsische Eroberung, *omnes barbarae nationes erectae iterum rebellare ausae sunt.* In der folgenden Beschreibung der Schlacht von Lenzen ist die Gesammtmasse *barbari*, die 932 besiegt und unterworfen erscheinen I. 38. Die Sitze derselben werden bestimmt II. 21: *Omnes barbarae nationes usque in Oderam fluvium simili modo tributis regalibus se subiugarunt.* Also die Bewohner des Landes zwischen Elbe und Oder sind gemeint, die Gero bekämpft II. 30, und von denen es II. 20 heisst: *Multos quippe illis diebus Saxones patiebantur hostes, Slavos ab*

[1]) *Jaffé bibliotheca rer. Ger.* III. 337, 346, 351; *Regest. pontiff. Roman.* 2766, 2815, 21, 60.

oriente, Francos a meridie, Lotharios ab occidente, ab aquilone Danos itemque Slavos; propterea que barbari longum trahebant certamen. Hier werden die *barbari* nicht allein von Westfranken, Lothringern und Dänen, sondern auch ausdrücklich von den Slaven im Osten und Norden unterschieden. Jene östlichen können nur die Böhmen sein, deren siegreiche Erhebung II. 3 erzählt wird, diese etwa die nordalbingischen Wagrier, die III. 68 dem Herzogthum Hermanns überwiesen sind. Gleichbedeutend ferner sind *barbari* und Elbslaven III. 45: *Varie pugnatum est a praeside Thiadrico adversus barbaros. — Slavi videntes nostros in arto sitos.* III. 50 Wichmann und Ekbert *sociaverunt sibi duos subregulos barbarorum, Saxonibus iam olim infestos,* sie werden verurtheilt *qui cum Slavis conspiraverant;* Stoinef ist *princeps barbarorum, Slavus barbarico more frendens* III. 53, 54, 66. *Pagani* sind dann die Wagrier und Vuloinen III. 68, 69.

Dagegen werden die Böhmen stets mit dem geläufigen Volksnamen *Boemi* belegt I. 35, III. 8. An der Reaktion von 929 nehmen sie keinen Theil, sie bleiben eine *gens tributaria,* denn ihr König Wenzel ist ein Christ. Gemeinsam mit den Deutschen bekämpfen sie die Feinde der Christenheit auf dem Lechfelde und auch gegen die Vuloinen sind sie Bundesgenossen III. 44, 69. Einige Mal hat es Widukind vorgezogen, sie durch den Namen ihres Königs kenntlich zu machen II. 3, 40. Dadurch ist eine Unsicherheit des Ausdrucks entstanden, und die missverständliche Erklärung von II. 3 veranlasst worden, nach der auch sie *barbari* heissen, worauf dann Leibniz, Dobner, Leutsch, Palacky weitere unhaltbare Schlüsse in Betreff der Zeitrechnung der ersten Ereignisse während der Regierung Ottos begründet haben[1]). Ottos Krönung ist beendet, *interea barbari ad novas res moliendas desaeviunt, percussitque Bolizlav fratrem suum, virum christianum.* Auf *-que* liegt ein disjunktiver Nachdruck; die Barbaren erheben sich in wilder Empörung, und ausserdem erschlägt Boleslav seinen Bruder; darauf folgen seine Siege über die sächsischen Heere. Vorgreifend werden auch die spätern Kriege mit den Böhmen in die Worte zusammengefasst: *Perduravitque illud bellum usque ad quartum decimum regis imperii annum; ex eo regi fidelis*

[1]) *Annales imperii* II. 490, 583; *Dobner Commentar. ad Hajecii annales* III. 654; Leutsch, Markgraf Gero S. 19. Palacky, Geschichte von Böhmen I, 212. Aber freilich schon Thietmar II. 1 hat den Unterschied verkannt.

servus et utilis permansit[1]). Aber die *barbari* sind dem Geschichtschreiber jetzt wichtiger; zu ihnen kehrt er zurück mit den Worten II. 4: *Rex autem, audito huiuscemodi nuntio* (vom Abfalle der Barbaren und Boleslaws) *minime turbatur, sed divina virtute roboratus, cum omni exercitu intrat terminos barbarorum ad refrenandam illorum* (scil. qui desaeviebant II. 3) *saevitiam.* Denn Otto hält ihre Unterwerfung für dringlicher; *datum quippe erat illis et antea a patre suo bellum, eo quod violassent legatos Thancmari filii sui.* Also schon bei Heinrichs Lebzeiten hatte der Krieg begonnen. Denn so ohne Zweifel ist das *datum bellum* zu verstehen, nicht wie ich früher meinte[2]), von einem nur beschlossenen Kriege; das erweisen Beispiele, wie *datae indutiae, pax iam data Redariis* II. 19, III. 70. Dass auch hier II. 4 die Redarier gemeint seien, wird entschieden durch die Urkunde vom 14. Oktober 936, in der es heisst: *Quando de provintia Sclavorum qui vocantur Riaderi in pace venimus ad Magathaburg*[3]). Danach können die *barbari*, die Otto noch am 25. September bekriegte, keine anderen gewesen sein.

Andererseits ist es bemerkenswerth, die Dänen werden nicht als *barbari* bezeichnet; stets sind sie *Dani* I. 16, 28, 29, 31, 40, II. 20, III. 4, 68, 70, 74. *Dani et Northmanni* I. 2, 33. Obgleich Chnuba, einer ihrer Könige, die Taufe erst 934 empfängt, und der Götzendienst durch ein Wunder vollends gestürzt wird I. 40, III. 65, sind sie doch *antiquitus christiani.* Ohne Zweifel dachte Widukind an Ansgars Mission, die von Korvei ausgegangen war.

Von den *barbari* unterschieden werden ferner die Ungarn I, 35: *Igitur Heinricus rex accepta pace ab Ungariis — quanta prudentia vigilaverit — in expugnando barbaras nationes supra nostram est virtutem edicere.* I. 38 sagt Heinrich: *Cernitis barbaros superatos et servituti subiectos. Quod superest — ut contra communes hostes Avares pariter consurgamus;* III. 53, nach dem Siege auf dem Lechfelde: *Victoria iam de Ungariis patrata, regiones barbarorum hostiliter intravit.* Die Magyaren heissen entweder *Ungarii* I. 20, 32, 35, 38, II. 5, 14, 34, 36, III. 31, 44, 48, 53; oder in Erinnerung an den karolingischen Sprachgebrauch *Avares, quos modo Ungarios vocamus* I. 17, 38, III. 30, 74. *Reliquiae Hunorum*

[1]) Vergl. dazu das oben über I. 35 Gesagte S. 16.

[2]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter den sächsischen Kaisern I. 2, S. 8.

[3]) Dronke *Codex tradit. Fuld.* 682, p. 316; Böhmer 71; Stumpf 57.

sind sie, die alte Mythe aus einem Geschlechte von Dämonen und Zauberweibern entsprossen zu sein, ist auf sie übergegangen I. 18. Noch gegenwärtig sind verwüstete Städte und Länder Zeugen ihrer Grausamkeit, und in beweglicher Rede schildern die Könige an der Spitze des Heerbannes, in der Reichsversammluug das Elend I. 19, 32, 38, III. 32, 46. Darum sind sie vorzugsweise *hostes* oder *antiqui hostes* I. 39, II. 5, 14, 36; *communes hostes, Dei hominumque inimici, hostes Christi* I. 38, III, 32. Sind die Ungarn aber nach diesem Sprachgebrauche *hostes* vor andern Völkern, so wird sich auch die Ansicht von Hansiz, der bereits Dobner, dann Dümmler und Giesebrecht zustimmen, der Ticinus II. 36 in der Geschichte der Feldzüge Herzog Heinrichs sei die Theiss, als richtig erweisen[1]). Wenn es heisst: *Ungarios duabus vicibus armis superavit, Ticinum transnatavit, et praeda magna intra regionem hostium capta, exercitum — reduxit,* so fragt man, wenn es der Tessino war, wer sind die Feinde, denen die Beute abgenommen wurde? Langobarden? Ungarn und Langobarden? Dann müsste es doch heissen *intra regiones,* in den Ländern beider Völker. Aber es ist undenkbar, dass Widukind unter *hostes* zugleich mit dem heidnischen Räubervolke die Langobarden stillschweigend subsumirt haben sollte. Auch liegt ein entschiedener Nachdruck auf *praeda magna;* haben die Ungarn früher reiche Beute aus dem Westen erholt, so wird sie ihnen jetzt im eigenen Lande wieder abgenommen.

Auffallend ist es, dass ein solches Volk, *gens asperrima, saeva* I. 17, 32, 18, 19, dessen wirkliche Furchtbarkeit die grausigsten Vorstellungen der Phantasie zu überbieten schien, dennoch nicht als *gens barbara* bezeichnet wird. Aber bei diesen geborenen Feinden des christlichen Namens versteht sich das Heidenthum von selbst; in ihnen ist der *antiquus hostis* der Menschheit leibhaftig erschienen, ihre teuflische Wuth und Entsetzlichkeit geht selbst über das Maass des Barbarismus hinaus. Werden die Elbslaven *barbari* genannt, so ist es nicht Entsetzen, was die Seele des Geschichtschreibers erfüllt, sondern das Gefühl der Siegesgewissheit, der geistigen Ueberlegenheit, die Seinen sind es, die diesem harten Geschlechte das Heil bringen. Denn auch bei der

[1]) Schon der Annalista Saxo M. G. VI. 605 verstand den *Ticinus* nicht und schrieb dafür *vicinum mare.* Vergl. *Germania sacra* I. 201, *Dobner ad Hajec. ann.* IV. 65, Dümmler, Piligrim von Passau S. 162; Giesebrecht, Kaisergeschichte I. 816.

Beschränkung auf dieses Volk ist das unterscheidende Zeichen des Barbarismus nicht die II. 36 erwähnte *Sclavanica lingua*, die selbst Otto spricht, sondern das Heidenthum. Bei der Krönung empfängt der König aus der Hand des Erzbischofs das Schwerdt, damit er vermöge der ihm übertragenen göttlichen Vollmacht damit vernichte alle Feinde Christi, *barbaros et malos christianos* II. 1, Heiden und Ketzer. Aus diesem Gesichtspunkte deutet Widukind darauf hin, auch sein Volk sei eine *barbara natio* gewesen in den Zeiten des *error paternus*, da es seine eignen Götter hatte I. 9, 12.

Unter den übrigen Nachbarländern des Reiches ist das wichtigste das der Karle im Westen. Widukind weiss, es ist wie das des Ostens hervorgegangen aus der Theilung des Reiches Karls des Grossen, dessen gleichnamigem Enkel die Gebiete zwischen dem britannischen Meer, den Alpen, der Maas und der spanischen Stadt Barcellona, welche die Grenze im Westen bildet, zugefallen sind, namentlich *Acquitaniae et Wascanorum regiones* I. 28. Nach Karl dem Kahlen, den er mit Karl dem Dicken verwechselt, und nach Karl dem Einfältigen heisst dann das Westland *regnum Karoli* I. 29, II. 26, III. 2, an der letzten Stelle unmittelbar gleichbedeutend mit *Gallia*. Im Unterschiede von *Germania* und *Italia* wird es genannt I. 34, vgl. auch I. 39, III. 55, 59, 74. Städte darin sind *Phontinith* (Fontenai), *Lugdunum, Rothun* (Rouen), *Parisius, urbs Remensis* I. 29, II. 39, III. 3, 4. Für die Bevölkerung hat der Schriftsteller keinen einheitlichen Namen, obwohl er sie durch die *Gallica lingua* von den Deutschen, *nostris*, unterscheidet II. 17; sie sind *Franci Galliam inhabitantes* I. 33, und I. 29 gar selbst *Karoli* im Gegensatz zu den *orientales Franci*. Als gesonderte Gruppe werden die Normannen oder Dänen in Rouen genannt II. 39, III. 4. Ein unabhängiges *regnum* zwischen West und Ost ist Burgund II. 35.

Italien wird von den beiden andern Hauptländern bestimmt geschieden, I. 34; III. 73, 74 erscheinen Langobarden, Griechen und Sarracenen als seine Bewohner, vgl. auch III. 6, 10, 11. Die Langobarden und ihr Land I. 14, III. 7, 9, 63, 74; als *sedes regia Papia* III. 9, 10, *Aquilegia* II. 36; Campanien mit Capua III. 70, Apulien und Calabrien als Provinzen der Griechen III. 63, 70, 72, 73, die Beneventi unter ihren Herzogen III. 63. Italische Städte werden allgemein erwähnt III. 6, Rom ohne charakterisirendes Beiwort I. 16, 34, 40, III. 9, 63. Wenn Widukind end-

lich der *Romana lingua* II. 36 gedenkt, die Otto zu sprechen versteht, mag es doch zweifelhaft sein, ob er damit dasselbe romanische Idiom meinte, das den Lothringern eigen ist, die *Gallica lingua* II. 17.

Nova Roma ist Constantinopel III. 72, 73, der *populus Constantinopolitanus* ist ein Theil der Griechen III. 56, 63, 71, deren wesentlichster Charakterzug die Treulosigkeit ist; wo sie durch Tapferkeit nicht siegen können, siegen sie durch Hinterlist; das sind ihre *artes paternae*, so sind sie seit Beginn der Welt geworden *plurimarum gentium domini*. Wenn Otto in seinem Briefe III. 70, gewiss mit vollem diplomatischen Vorbedacht, ihrem Kaiser nur den Titel *rex* giebt, so schwankt der Geschichtschreiber zwischen beiden Bezeichnungen. Den Usurpator, der den damaligen Kaiser stürzt, die Namen kennt er nicht, denkt er sich als einen empörerischen *miles*, der dann durch den *populus* zum Kaiserthum designirt wird III. 71, 73.

Eine etwas nähere Kunde hat er noch von *Brittania;* aber freilich, dass es einen alten stammverwandten Namen trägt, hat er bereits vergessen, ihm ist es *insula in angulo quodam maris sita*, und daher heissen die *Anglisaxones* oder *Angli* so bis auf den heutigen Tag. Die alten *Bretti* sind eine *gens mollis et pigra belli,* ihre Feinde, die *gentes* der *Scotti* und *Pehti*. Ueber jene kommen die Sachsen, zum grössten Theil bis dahin ohne feste Sitze; sie erobern und vertheilen das Land, und sind nun die gens der Angelsachsen unter eigenen Königen I. 6, 8, 37, II. 41.

Ueber diese Linie hinaus verschwimmt Widukinds Horizont der Länder- und Völkerkunde immermehr in nebelhafter Ferne. Im Osten kennt er Illyricum und Pannonien und die *Mari* I. 28, 19; im Norden die Gothen, deren Vaterland Scandza ihm bereits zu *Sulza* geworden ist I. 18. Geläufiger noch sind ihm die Sarracenen, deren Sitz *Fraxanetum* ist, und deren Gesandte aus Afrika an Ottos Hof kommen III. 56, 70, 74. Der drei Erdtheile endlich erwähnt er, Europas I. 19, 34, II. prf., III. 46, Asiens II. prf., Afrikas II. prf., III. 74. Ihnen entsprechen *cunctae gentes et reges longe lateque,* die *diversarum gentium multitudo* I. 39, III. 56, 74.

2. Besitz und Stand.

Possessio, hereditas, munus, officium, quaestura, honor. Libertas. Nobiles, servi, milites, armati.

Die Sage ist nicht damit zufrieden, die Sachsen seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des Landes zu finden, sie will ihren gültigen Anspruch darauf nachweisen und die Zusammengehörigkeit von Volk und Boden durch ein uraltes Rechtsverhältniss begründen. Nach der Landung schliessen sie mit den Thüringern einen Vertrag, jener Schoos voll Erde, und die mit ihr bestreuten Aecker werden von ihnen erhandelt und im Kampf behauptet I. 4 – 6. Dann von Thiaderich gegen Irminfried zu Hülfe gerufen, wird ihnen als Preis des Bündnisses der bleibende Besitz verheissen.

Da aber die Franken wortbrüchig zu werden drohen, vernichten die Sachsen die Thüringer, und es kommt nun zu jener Schenkung, *terra praesenti in aeternam possessionem donati sunt* I. 13, sie haben von jetzt an den Boden in Frieden und Freundschaft. Vierfach ist er ihnen gesichert durch Kauf, Bundesvertrag, Eroberung, Schenkung. Ein Theil des Ackers wird darauf den *amicis auxiliariis vel manumissis*, zugewiesen, den Rest des geschlagenen Volkes *tributis condempnaverunt, unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur* I. 14.

Wenn dennoch Widukind mit Rudolf in der *Translatio S. Alexandri*[1]) gegen Nithard IV. 2 und Huebald *Vita Lebuini*, der diesem folgt, vier Standesgruppen anzunehmen scheint, so ist zu bemerken, die Knechte sind weder ein *genus*, noch haben sie eine *lex*. Zum *genus* gehört Blutsverband I. 9, 10, II. 20, die *servilis conditio* ist keine gleichartige Masse. Unter den *amicis auxiliariis vel manumissis* sind schwerlich dieselben Personen zu verstehen. Nach den unmittelbar vorangehenden Worten, nach I. 9, 13, sind Franken und Sachsen *amici* und *socii*. Auch hier können nur jene gemeint sein, ohnehin sind sie die Schenkenden. Und wie der sächsische Stolz nicht verhehlen konnte, wie theuer der Sieg über die Thüringer erkauft worden sei I. 9, so muss er hier einräumen, die Sieger allein vermögen die Bestellung des gewonnenen

[1]) M. G. II. 675, 669, 361.

Bodens nicht zu bestreiten. Einen Theil behalten die Franken, ein anderer wird mit *manumissis* besetzt, sie müssen durch Freilassungen sich verstärken, und einen Rest der alten Bebauer gegen Zins bestehen lassen. Also aus den Thüringern gehen die Hörigen hervor; ebenso fasst der Sachsenspiegel das Verhältniss auf.[1]) Auch Widukind kommt auf die bekannten drei Stände zurück, Edle, Freie, Laten.

Charakteristisch für die Zeit des Geschichtschreibers ist es, dass sich ihm der Begriff der Freien als gesonderter Stand sehr verflüchtigt hat. Während man Edele wie Knechte deutlich erkennt, kommt die Bezeichnung *liberi* kaum ein Mal vor; nur II, 28 heisst es mehr gleichnissweise *pene ex libero servus factus,* und III. 52 wird eines *libertus* erwähnt. Wo sonst von *libertas* und *liber* die Rede ist, geschieht es im allgemeinen Sinne oder in der Anwendung auf das Verhältniss von Volk zu Volk. Die *libertas* im Gegensatz zum *servitium* ist die Vorbedingung jeder Art von Herrenmacht und Herrschaft, *dominium* und *imperium,* ohne sie ist das Leben leer, werth- und inhaltslos, *inanis* I. 9, II. 20. Die Sachsen sind frei geworden seit der Ankunft des heiligen Veit, *ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina* I. 34, Zinspflicht ist das Zeichen der Knechtschaft. Aber die volle *libera potestas* wird dem Volke erst durch Heinrich gewonnen I. 17, weil er als König keinen andern Herrscher über sich hat[2]); ähnlich III. 53. Freiheit und Knechtschaft bekommen statt des ständischen einen erweiterten internationalen Sinn.

Die Masse der Gemeinfreien, sofern sie kein anderes Anrecht haben als ihre Freiheit, ist im öffentlichen Leben nur noch an zwei Stellen von relativer Bedeutung zu finden. Einerseits ist sie herabgesunken zur *plebs*, der die bestätigende Theilnahme an den wichtigsten Entschliessungen noch nicht genommen ist, andererseits bildet sie den *exercitus,* den Heerbann; wenn nicht allein und ausschliesslich, so kann sie doch unter Umständen auch ihr

[1]) Grimms Rechtsalterthümer S. 322. Waitz Verfassungsgeschichte I. 178, zweite Ausgabe. Maurer Geschichte der Fronhöfe I. 16 sieht auch in den *manumissis* Laten, Schaumann Gesch. d. niedersächs. Volks S. 92. 93 Weriner.

[2]) Ueber diese viel besprochenen Worte s. Waitz's gründliche Ausführung, Heinrich I. S. 203.

Gewicht in die Wagschale werfen. Davon wird später zu sprechen sein.

Adel und altes Geschlecht bedingen sich gegenseitig. Die Sachsen selbst sind eine *gens antiqua et nobilis* I. 2, die Königin Mahthild *clara et nobilissima*, denn sie ist aus dem alten Stamm des grossen Herzogs Widukind. Ida, Herzog Hermanns Tochter, ferner die Mutter Thankmars, Wilhelms sind *nobilitate clara* I. 31, III. 6, II. 11, III. 74; der h. Veit, Gieselbert von Lothringen *nobili genere ac familia antiqua* I. 30, 34; Erich und Wichmann fallen *memor pristinae virtutis ac nobilitatis* II. 31, III. 69, die beiden Lothare, Hermann Billung, Geros Neffe sind *nobiles viri* I. 36, II. 4, III. 67.

Wesentlich kommt es auf das Verhältniss dieser grossen Geschlechter zu Grund und Boden, auf ihr Eigenthum an. Aechtes Eigen ist die *possessio aeterna* I. 9, 13, der uralte Besitz, den man stets nur in denselben Händen kennt. Eine solche *possessio* hat Thankmars Mutter, es ist die *hereditas materna* des Sohnes; Herzog Hermanns Tochter und Erbin Ida bringt sie ihrem Gemahl Liudolf zu II. 11. III. 6, in Thüringen wird sie Bardo und Burchard zugeschrieben I. 22. Auch *substantia* wird in diesem Sinne gebraucht II. 36. Liegendes Hausgut ist ferner *praedium;* der sterbende Heinrich theilt es I. 41 unter seine Söhne, es steht dem beweglichen Schatze entgegen, den *thesauris*, wie auch III. 24 die *paterna hereditas* Wichmanns. Sie ist als Allode zu verstehen und wird von dem *patrimonium* seiner Frau, was ihm diese als ihr Erbe zugebracht hat, unterschieden III. 60.

Die tiefgreifendste aller Fragen ist, wie das alte Eigen überliefert, vererbt werden solle. Die mächtigsten Geschlechter jener Zeit werden dadurch in sich gespalten, verfeindet und zu Aufstand und Empörung getrieben; bis in die Sagengeschichte geht das zurück. Dadurch entbrennt Thiaderichs und Irminfrieds Krieg I. 9. Jener, von einer Concubine geboren, aber vom Volke zum Reiche gewählt, wünscht seinem Schwager Irminfried *propinquitatis iura servare*, d. h. er will anerkannt sein; aber seine Schwester Amalberga, als Tochter von König und Königin, macht das *ius hereditarium* auf die Krone für sich und ihren Gemahl geltend. Auch der herrschenden sächsischen Familie erwächst daraus die schwerste Gefahr. König Heinrich entzieht seinem Sohne Thankmar das mütterliche Erbe, während dieser aus gleichem Rechte

die *legatio* Siegfrieds in Anspruch nimmt, *eo quod propinquus ei esset* II. 11, 9; und der jüngere Heinrich erhebt sich gegen seinen Bruder, weil er, was Widukind freilich nicht sagt, auf dem Throne geboren ist. Der jüngere Wichmann klagt seinen Oheim Hermann als den Räuber seines väterlichen Erbes an III. 24; es ist die Quelle jener Wirren, von denen Sachsen fünfzehn Jahre lang heimgesucht wird. Wenn nach dem Tode Gebhards, des Neffen Herzog Hermanns von Schwaben, sich auch das Haus der Konradiner spaltet, so scheint das einen verwandten Grund zu haben II. 11.

Das wichtigste aller Rechte ist also grossen Schwankungen unterworfen, die nicht allein die Ruhe der Familien, auch die des Reichs auf das Tiefste erschüttern. Das konnte dem Geschichtschreiber, der diese Beispiele liefert, am wenigsten entgehen, es ist *de legum varietate contentio* II. 10. Vor allen merkwürdig ist jener Fall, der auf dem Reichstage zu Steele verhandelt wird. Sehr wohl erkannte man die Frage als eine inhaltschwere und principielle; bekanntlich handelte es sich hier um die Erbberechtigung der Oheime und Neffen. Es war derselbe Zweifel, wie in dem Handel Wichmanns und Hermanns.

Fueruntque, heisst es II. 10, *qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus.* Die Kläger, so wird man die Wortführer aufzufassen haben, bestreiten in einem bestimmten Falle, wo es sich um das Erbe des noch lebenden Grossvaters handelt, die Gültigkeit des gleichen Erbganges der Enkel, deren Vater bereits gestorben ist, mit den Vaterbrüdern, d. h. den Söhnen des Erblassers. Die Partei der Enkel nimmt dagegen einen Sohnesantheil in Anspruch. Jene konnten sich auf das alte volksmässige Gewohnheitsrecht berufen, diese nicht allein auf den spätern Brauch, sondern auf die ältere fränkische Gesetzgebung, denn bereits Childebert II. hatte 596 in dieser Frage ein eigenes Edikt zu Gunsten der Enkel erlassen[1]). Aber es mochte in Vergessenheit gerathen sein, oder kam bei den Sachsen nicht in Anwendung, denn vermuthlich war es ein sächsisches Geschlecht, das durch diesen Erbzwist zerrissen ward. Es war der

[1]) Mon. Germ. Legg. I. 9. Grimm, Rechtsalterthümer S. 471.

Kampf der alten Parentelenordnung gegen das eindringende Repräsentationsrecht. Jene schloss die Enkel aus, so lange Söhne lebten, und war der Erhaltung des Hausguts entschieden günstiger als diese. Innerhalb einzelner Familien mochte man darüber verschiedene Ordnungen errichtet haben, ein allgemein anerkanntes Gesetz gab es nicht, denn die *Lex Saxonum* 46 enthält nur eine Bestimmung, welche vom Erbe des Grossvaters zu Gunsten des Sohnenkels die Tochter ausschliesst[1]). Da es *viri nobiles et senes populi* sind, die den Rechtsstreit führen, so wird die Sache vor den Reichstag zu Steele bei Essen gebracht. Dieser verweist sie an *arbitri;* aber Otto setzt aus eigener Bewegung das Gottesgericht durch Zweikampf an deren Stelle. Mitglieder eines so edlen Geschlechts sollen nicht *inhoneste* behandelt werden, d. h. in einer Weise, die ihrem Stande, ihrer politischen Bedeutung im Reiche nicht angemessen ist, eine Rücksicht, die für die Machtstellung der grossen Dynasten und ihren Einfluss auf die königlichen Entschliessungen sehr charakteristisch ist. Die Entscheidung fällt zu Gunsten der Enkel aus, *ut aequaliter cum patruis dividerent hereditatem,* Worte, die nicht ohne Zweideutigkeit, aber nicht anders zu verstehen sind, als die langobardische *Lex* des Grimoald diese Verhältnisse ordnet[2]): *Talem partem percipiant de substantia avi sui, una cum patruis suis, qualem pater eorum inter fratres suos percepturus erat, si vivus esset.*

Wie durch Erbschaft wird ächtes Eigen auch durch Schenkung des Königs erworben. Wichtig ist jene Stelle I. 39, die von Heinrich rühmt, es habe keinen hervorragenden Mann im Sachsenlande gegeben, *quem praeclaro munere aut officio vel aliqua quaestura non promoveret.* Von ehrenvollen und vortheilhaften Beförderungen ist die Rede, in dreifacher abwärts gehender Stufenfolge werden sie aufgezählt. *Officium* ist Amt. Mit dem Oberbefehl gegen die Elbslaven erhält Hermann ein solches; in der Ungarnschlacht nimmt Otto *militis ac imperatoris officium* wahr, das Königthum selbst und das erzbischöfliche Amt werden so bezeichnet II. 4, III. 46, II. 25, III. 27. *Munera* sind Gaben, Leistungen von beweglichem Gut, so werden die *solita tributa* genannt, die

1) Merkel *Lex Saxonum* S. 14.
2) C. 5. Grimm a. a. O.

Heinrich während des Friedens den Ungarn zahlte, also Geld I. 32, 38. Angeblich hofft Hatto durch seine goldene Kette Geschenke zu gewinnen I. 22, und die *munera* des Königs werden unterschieden von Machtverleihungen. Iring ist *claris muneribus ab ipso donandus ac magna potestate in regno honorandus*, die letzte kann nur auf eine Amtsgewalt zu deuten sein I. 13. Verschieden davon ist *munus* II. 2, 7 gebraucht; Otto erweist seine *munificentia* nach der Krönung, und nach der Begnadigung Eberhard und seinen Anhängern, *unumquemque principum congruenti sibi munere honorans*. Nur den Fürsten wird ein *munus* zu Theil, es sind die *nominati viri* I. 39, jeder erhält ein solches, wie es seiner besondern Stellung in dieser Gruppe angemessen ist. Auch hier hat es die ältere Bedeutung einer Schenkung von Grundeigenthum. Es ist ein unbedingter und erblicher Besitz[1]), dasselbe, was III. 55 *donativum imperiale* heisst, und womit hier die Einkünfte von 20 Mansen verbunden sind. Da diese Stelle zugleich für die Verhältnisse der slavischen Marken von hoher Wichtigkeit ist, wird von ihr besser im Zusammenhang mit den anderweitigen Nachrichten Widukinds darüber zu sprechen sein.

Endlich *quaestura*. Sie kann weder ein Amt noch eine Schenkung sein; *aut* schliesst in den Worten I. 39 aus, *vel aliqua* verallgemeinert den Gegenstand der königlichen Gnade und setzt dadurch seinen materiellen Werth herab; „oder doch wenigstens," wandte Heinrich jenen hervorragenden Männern irgend einen bleibenden Vortheil, ein Einkommen zu, wodurch er ihre Stellung sicherte oder hob, *promoveret*. Es wäre einträglicher Besitz, Zins, sei es auch unter Beschränkungen, Nutzniessung, *beneficium*[2]); denn nicht der König allein verleiht *quaesturae*, auch aus Gunst und Gnaden eines Andern kann man sie besitzen. So an der zweiten Stelle, wo allein dies Wort noch erscheint, II. 6. Die Sachsen zerreissen übermüthig die alten Verhältnisse, weil sie *quaesturas, quas habuerunt ullius alii, nisi solius regis gratia, habere contempserunt*. Bruning also, der sich erhebt, hatte eine solche durch die *gratia* Herzog Eberhards; sie verpflichtete zu Leistungen, die er im Vertrauen auf die Obergewalt seines Stammes und des Königs verweigert. Dafür muss er ein schweres Strafgericht dul-

[1]) Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 231.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 182.

den, die Niederbrennung seiner Burg Elmeri sammt ihren Insassen. Gewiss war diese sein Eigen; wäre sie ein Lehen Eberhards gewesen, würde dieser durch die Zerstörung nicht sich selbst gestraft haben. Im Rechte musste der Herzog sein, denn was an ihm gebüsst wird, ist *praesumptio,* eigenmächtige Selbsthülfe. Nach der Fassung der obigen Worte war ein solches Verhältniss zwischen Sachsen und Nichtsachsen kein seltenes; auch unter jenen hat Eberhard nach II. 7 Freunde. Da ein ausgedehnter Ministerialitätsverband zwischen Franken und Sachsen, auch in den Gegenden der gemischten Bevölkerung an der Diemel kaum denkbar ist, so kann *quaestura* nur ein *beneficium* sein, das, wie Widukind II. 6 sagt, den Sachsen allerdings die Pflicht auferlegt, *aliis servire nationibus.* Dieselbe Wendung braucht er I. 20 von den Dalemineiern, die in Folge einer Hungersnoth *pro annona* dienen. Im weitesten Sinne wäre auch das eine *quaestura,* gegen Lebensunterhalt übernehmen sie Leistungen, aber die persönliche Freiheit verlieren sie darum nicht; umgekehrt würde man das, was die *quaestura* dem Empfänger gewährt, eine *annona* nennen können.

Die unterste Stufe des Daseins ist die Knechtschaft, *servilis conditio* I. 14, 35, 36, III. 52; der Knecht hat nur Sachenwerth und wird mit der fahrenden Habe, *suppellex*, in eine Reihe gestellt. Ihr Ursprung ist Kriegsgefangenschaft; die wehrfähigen Männer fallen dem Schwerdte, die Weiber, die Unerwachsenen beiderlei Geschlechts sind Beute. So im Kampf mit den Slaven, die ihre ganze Kraft daran setzen, der *ultima servitus* zu entgehen, während das *servire* für den Sieger schmachvoll ist II. 20, III. 67, II. 28. Auch durch Geburt entsteht Knechtschaft, der *servus natus* ist ein *vile mancipium.* Er ist seines Leibes nicht mächtig, er hat kein Besitzrecht, kein Vertrag ist mit ihm zu schliessen, keine Rechtsbeziehung anzuknüpfen; Grundsatz ist: *Indecens proprio servo manus dare* I. 9, III. 52. Daher ist es für den jungen Heinrich die äusserste Schmach, wenn er nach der Einnahme von Badliki mit der übrigen Beute *quasi vile quoddam mancipium* fortgeführt wird II. 11.

Dennoch bis zu den Stufen des Throns steigt der *servus* empor, die verschiedensten Arten der Abhängigkeit werden dadurch bezeichnet. Mit dem Verluste der Mittel, die Freiheit in der ganzen Ausdehnung zu erhalten, hat sie für die Mehrzahl ihren

ursprünglichen Werth verloren, und die sie voll behauptet haben, sind thatsächlich eine Adelsklasse geworden; dagegen ist die bedingte Freiheit, die Bedeutung des Dienstes in gleichem Maasse gestiegen. Das Wort hat den verächtlichen Sinn mit dem ehrenvollen vertauscht, der *servus* steht neben dem Könige. In Thiaderichs Rathe ist ein *servus satis ingeniosus,* mit ihm *familiaritate quadam coniunctus* I. 9, der danach nur als ein am Hofe dienender Ministeriale gedacht werden kann. Solche und andere Grade der Unfreiheit sind gemeint, wenn Liudolfs Anhänger Ernst durch die Ungarn *sui iuris familias* über tausend verliert III. 30. Es bezeichnet zugleich den Besitzstand des mächtigen Mannes. *Servus* ist endlich jeder, der ein Dienstverhältniss zum Könige, ein Amt von ihm hat. Gero nennt sich *unum nostrum de servis domini mei*, Immo ist *pene ex libero servus factus,* weil die Lothringer jetzt den Sachsen dienen; selbst Könige und Fürsten wie Thiaderich und Heinrich entbieten ihr *servitium,* das als persönliche Leistung gedacht wird, III. 54, II. 28, I. 9, 10, 22, II. 17.

Auf der Spitze dieser aufsteigenden Linie werden nicht allein die deutschen Stämme an den König durch *servitium* geknüpft, sondern Land an Land, Volk an Volk; der Böhme Boleslaw wird Ottos *fidelis servus et utilis* und Berengar unterwirft sich seinem *famulatus* II. 3, III. 11. Das zusammenhaltende Band ist die Treue[1]).

Die Klasse, auf welcher der Dienst in seiner wichtigsten Bedeutung ruht, die eigentlichen Werkzeuge der politischen That sind die *milites.* Dies Wort ist dem Schriftsteller ungemein geläufig, doch bei der wechselnden Anwendung und der Weite des Begriffs ist die feste Begrenzung schwierig.

Oft sind die *milites* nur die streitbare Masse, auch *bellatores* genannt I. 27, III. 52, 53, 59, 68; in kampfgieriger Erregung, beute- und plünderungslustig erscheinen sie I. 9, 35, 36, 38, II. 11, 26, III. 8, 46, 68. Indess häufiger soll ein kriegerischer Stand bezeichnet werden, dessen Wesen durch die Streitbarkeit allein noch nicht erschöpft wird; so ist *miles* ein Prädikat, das nicht jedwedem, der Waffen führt, ertheilt wird.

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV. 229, 230.

Hier ist an die Merseburger Legion II. 3 zu erinnern. Aus Räubern und Dieben ist sie gebildet, denen Heinrich die verwirkte Strafe erlassen hat, weil er sie um ihrer Kriegstüchtigkeit willen dem Dienste des Reichs, der bürgerlichen Gesellschaft, aus der sie dem Gesetze nach geschieden sind, erhalten will. *Datis agris atque armis* siedelt er sie an, formirt sie zu einer geschlossenen kriegerischen Einheit und verwendet sie zum Schutz der Marken. Widukind nennt sie nicht ohne verächtlichen Ausdruck *legio collecta ex latronibus, huiuscemodi hominum collecta multitudo,* aber nicht *milites,* obgleich sie Waffendienst thun, und sich auch hier kriegerische Leistung und Bodenbesitz ergänzen. Dass sie nicht *milites* heissen, ist gewiss nicht zufällig; sie gehören diesem Stande nicht an, sie sind bürgerlich todt, denn nach dem sächsischen Capitulare von 797 c. 10 sind sie zu beurtheilen. Da ist die Rede *de malefactoribus qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent,* die sich aber der Gnade, der *potestas* des Königs unterwerfen wollen. Ihm wird es anheimgegeben, ob er das Todesurtheil vollziehen lasse, oder *habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia et omnia sua foris patriam infra sua regna aut in marcu, ubi sua fuerit voluntas, collocare et habeant ipsum quasi mortuum*[1]). Gerade so steht es mit den Merseburgern. Sie mussten dadurch in ein Verhältniss zum Könige kommen, in dessen Schutz und Recht sie nunmehr ausschliesslich standen, das der Ministerialität verwandt war; der Boden, den er ihnen gerade bei Merseburg anwies, war ohnehin wahrscheinlich Hausgut. Dennoch sind sie in Widukinds Augen offenbar mit einem Makel behaftet, darum wird er sie nicht *milites agrarii* nennen, mit denen sie eine unverkennbare Aehnlichkeit haben.

Die Gesammtmasse der *milites* gruppirt sich dreifach. Nach oben sondern sich die *principes militum,* nach unten die *milites agrarii* nach Wesen und Bezeichnung ab.

Sehr verschiedene Prädikate werden den *milites* beigelegt, *conscripti, electi, veterani;* nur einmal I. 35 heissen sie *agrarii,* ein Name, unter dem sie eine berühmte Stelle in dieser Litteratur gewonnen haben. Als landbauende Bevölkerung werden sie deutlich charakterisirt. Es gab andere *milites,* auf welche diese Kennzeichen nicht passten; mit ihnen hatten sie die Verpflichtung zum

[1]) Mon. Germ. Legg. I. 76.

Kriegsdienste, aber nicht die überwiegend kriegerische Lebensweise gemein. Allerdings verfügt Heinrich über sie mit militärischer Unbedingtheit. Wenn es heisst *nonum quemque eligens,* so erinnert das an die *milites electi,* die im Heerbann, wo dem Könige als Führer eine grössere Gewalt zustand, zu besonders schwierigen Unternehmungen oder als Reserve ausgesondert wurden III. 3, 44, und ein Widerspruch während der Dienstzeit galt gewiss nicht. Ebenso entschieden lautet das *habitare fecit,* während das folgende *voluit celebrari,* das sich auf alle Arten von Versammlungen, also die weitesten Kreise verschiedener Personen bezieht, nicht als Thatsache, sondern als Bestimmung erscheint, deren Verwirklichung nicht unbedingt in der Hand des Königs lag. Scharfsichtig hat Dönniges in den *octo confamiliares* Ministerialen erkannt, „wer zu einer Familie gehört, ist Dienstmann;" Waitz und andere haben ihm beigepflichtet [1]). Abgesehen von den Knechten, denen die Landesvertheidigung nicht anvertraut werden durfte, konnte Heinrich mit solcher Gewalt, wie sie nothwendig war, um eine so weitgreifende Maassregel durchzuführen, allein über die Ministerialen verfügen. Ein Erfolg war nur mit gehorchenden und leicht disciplinirbaren Kräften zu erreichen. Den Wohnort, die Beschäftigungsweise konnte er diesen Leuten, die nach dem Dienstrechte behandelt wurden, anbefehlen; denen, welche als Vasallen Beneficien inne hatten, schwerlich in gleicher Weise, den Freien gewiss nicht. Wenn es daher weiter heisst, alle Versammlungen, selbst Gastmähler sollen in den Burgen gehalten werden, so konnte das geboten werden etwa nur für die Land- und Reichstage, aber ihre anderweitigen Zusammenkünfte ebenda zu halten, konnten die Freien nicht genöthigt werden. Wenn die Ministerialen für einen so ausgedehnten Vertheidigungsdienst verwandt wurden, so müssen sie einen zahlreichen Stand gebildet haben.

Dieser untersten Klasse stehen die *principes militum* gegenüber, sicherlich keine Ministerialen, sondern freie und edle Männer, aber vasallitischen Verhältnisses, und deren Macht wesentlich auf dieser Grundlage ruht. Zweimal erwähnt Widukind ihrer (denn I. 9 ist die Bedeutung eine allgemeinere), II. 2 unter-

[1]) Dönniges, Deutsches Staatsrecht S. 376. Waitz, Heinrich I., S. 101, N. 7 hat die Ansichten zahlreicher anderer Forscher aufgeführt und besprochen.

scheidet er sie von den Herzogen und den mächtigsten Grafen, den *praefectorum principes*, als *caetera principum militum manus*, und II. 6 sind sie bei der Bestrafung Brunings Eberhards Genossen; dort nehmen sie an der wichtigsten politischen Handlung, der Thronerhebung des Königs, persönlichen Antheil, sie gehören zu denen, die durch *sacramenta militaria* III. 75 ihm unmittelbar Treue geloben und sich commendiren. Für die, welche kein Amt haben, konnte das nur geschehen, wenn sie Krongut als *beneficium* inne haben. Auch ihre Zahl konnte nicht gering sein, denn sie bilden eine *manus*. Zugleich ergeben die Worte, dass ihnen auch manche Grafen zugerechnet werden, da nur die *praefectorum principes* von der *caetera manus* ausgesondert sind. Die *principes militum* sind diejenigen, deren unmittelbarer Senior und Lehnsherr der König ist; also wohl auch jene, unter welche Heinrich Burchards und Bardos gesammte *possessio* in Thüringen vertheilte I. 22. Wenn sie dann für Eberhard Partei ergreifen, so geschah es, weil sie in einer Erhebung der kleinen Vasallen, die sich etwa auf die Nachsicht des Königs stützten im Gegensatz zu den grossen ihren eigenen Untergang sehen mussten. Bruning aber ist ohne Zweifel ein *miles* Eberhards.

Die Stellung dieser grossen *milites* ruht auf dem *honor*. Auch bei Widukind ist, wie bekanntlich überhaupt seit dem neunten Jahrhundert, *honor* mit *beneficium* fast stets gleichbedeutend[1]). Schlagend ist Heinrichs eigenes Beispiel I. 21[2]). Ungehindert folgt er im Herzogthum seinem Vater, doch Konrad will ihn nicht mit der gesammten Vollgewalt desselben beleihen; aber er verspricht ihm *maiora*, einen *honor magnus*. Thietmar erklärt das I. 4: *Hereditatem iure et maximam benefitii partem gratuito regis suscepit ex munere*[3]). Die Sachsen wollen ihrem Herzoge auch für den Fall zur Seite stehn, dass der König ihn *honore paterno nollet sponte honorare*. Die Uebertragung des *honor* und die Möglichkeit seiner Entziehung ist dabei vorausgesetzt. Darum betont es Otto als besondere Gnade, dass er Wichmann *honore paterno promoverit*, und in der Anklage Konrads, dass er diesen *a medio-*

[1]) Roth Benefizialwesen S. 432, dazu Dümmler Geschichte des ostfränkischen Reichs II. 630, N. 22.
[2]) Waitz Heinrich I., S. 20, 201.
[3]) Mon. Germ. III, 736.

cri loco nicht allein zu einem *summus gradus*, das ist das Herzogthum, sondern auch zu einem *summus honor* erhoben habe. Auch mit reichem Benefizialgut hatte er seinen Schwiegersohn ausgestattet III. 50, 32. Durch Untreue und Abfall wird es verwirkt; so Arnolf der Jüngere in Baiern seinen *honor patrius*, Eberhard und die Bischöfe von Mainz und Strassburg. Und wie der *honor* ein Ausdruck der *gratia* des Königs ist, wird er mit deren Rückkehr wieder verliehen; Eberhard *in gratiam clementer recipitur et honori pristino redditur* II. 13, 25, III. 21. Wo von den Bischöfen die Rede ist II. 25, könnte *honor* auch soviel sein als *officium*, denn II. 4 werden beide Worte in gleicher Bedeutung gebraucht. Zu den wichtigsten Elementen des Reichs gehören die grossen *milites*; aristokratischer Natur, üben sie auf das Königthum selbst einen bedingenden, ja bedrohenden Einfluss aus, hoch stehen sie über jenen *milites agrarii*, an politischer Bedeutung sind sie mit ihnen nicht zu vergleichen. In der Mitte zwischen beiden ist die grosse Masse der schlechthin so genannten *milites*, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, minder gut ausgestattete, Vasallen von Vasallen, besitzreichere Ministerialen werden es gewesen sein. In einem Punkte kommen sie alle überein, in dem Waffendienst für den Herrn. Ihn umgehen sie auf seinem Hofe, mit ihm ziehen sie zum Heerbann.

Voran stehen die *milites* des Königs. Wenn es von Heinrich gerühmt wird, bei aller Leutseligkeit habe er ihnen eine solche Ehrfurcht einzuflössen gewusst, dass sie selbst in Scherz und Erholung die gebotenen Schranken nicht zu überschreiten wagten, so mussten sie es sein, die Waffenspiel, Jagd und Gelage mit ihm theilten; bei Hattos Gastmahl sind sie sein *comitatus* I. 39, 22. Als die Verschwörung 941 ausbrechen soll, wird Otto durch die Schaar der *fideles milites* in der Pfalz zu Quedlinburg gedeckt II. 31. Im Kampf sind sie sein persönliches Gefolge, denn in ihrem Verhältnisse zum Könige liegt noch eine besondere Gewähr der persönlichen Treue. Als Thankmar sich erhoben hat, erscheint Otto vor der Heresburg *cum multo comitatu*, der auch als *valida manus* und *milites* bezeichnet wird II. 11. Doch muss der König diese mächtigen Dienstmannen schonen; die Mörder Thankmars kann er nicht zur Verantwortung ziehen; er möchte sie strafen, aber *fervente bello non potuit eos contristari* II. 11. 7. Auch Thankmar und Heinrich haben ihre *commilitones*, deren Einfluss

auf diesen ausdrücklich erwähnt wird II. 11, 15; sie bilden seinen Rath, als seine *satellites* wollen sie seine Schmach rächen. Die *milites* Eberhards, Liudolfs und Wichmanns II. 11, 15, III. 20, 57, 68 halten die Burgen ihrer Herrn, Heresburg, Laar, Dortmund, wie einst der Comitat Irminfrieds I. 9, 10, und nehmen Theil an der Beute. Als Liudolf gestorben ist, erweisen sie ihm die letzte Ehre, und führen die Leiche von Italien nach Mainz.

Auch der Kern des Heerbanns sind sie; Widukind unterscheidet sie vom *exercitus.* Heinrich ist Kourad I. überlegen *subpeditante fortium militum manu, exercitus quoque innumera multitudine* I. 21, ähnlich III. 17. Sie sind vorzugsweise *fortes milites.* Einen wie bedeutenden Einfluss sie haben, beweisen die später zu besprechenden *milites* Geros II. 30. Heinrich und sein Bruder Siegfried, *viri eminentes et fortes* kämpfen unter Herzog Hermann, dessen Maassregeln von den *milites* gemissbilligt werden, unter denen wieder Siegfried erscheint. Als *manus* und *praesidium militare* werden sie der gemischten Masse des Heerbanns entgegengesetzt; I. 36 wird der *exercitus cum praesidio militari* dem Bernhard übergeben, vergl. III. 10, 51, 52. Doch ist der Gebrauch nicht ganz gleichmässig; I. 27 ist der *omnis comitatus* offenbar der Theil des Heerbanns, über den Heinrich gegenwärtig gebieten kann.

Kern des Heeres sind sie, weil sie den schweren Dienst zu Ross thun, der von Heinrich für die Landesvertheidigung gefordert wird. Die bekannte Stelle I. 38: *Cum iam militem haberet equestri proelio probatum* gilt diesen Lehnsmannen. Den alten Heerbann in einen vollständigen Dienst zu Ross umzuwandeln, war gewiss sehr schwierig, wenn nicht unmöglich; man konnte die Freien weder zu dieser viel kostspieligern Leistung zwingen, noch ihnen durchgehends dazu die nöthigen Mittel liefern, noch giebt es eine Andeutung, dass Heinrich es versucht habe[1]). Was er that, bezog sich wohl nur auf die sächsischen *milites,* die Vasallen, denen man durch Beneficien diesen Dienst erleichtern konnte. Auch war diese Kampfesweise bei den Sachsen nicht

[1]) S. darüber die sehr anerkennenswerthe Zusammenstellung von Doenniges Staatsrecht S. 286 A. 3; auch Giesebrecht I. 81i. Waitz Heinrich I. S. 105 hält das allgemeine Aufgebot zu Ross für wahrscheinlich.

volksthümlich; die Schilderung I. 9 lässt nur Fusstruppen erkennen, Reiter werden in der Sagengeschichte nicht erwähnt. Dagegen wird es Herzog Konrad nachgerühmt, ein gleich furchtbarer Kriegsmann gewesen zu sein, zu Ross und zu Fuss III. 44. An mehreren Stellen ist der berittene Streiter gleichbedeutend mit dem *armatus*, dem Schwerbewaffneten, das Ross gehört zur Vollständigkeit der Rüstung. Erich, der unzweifelhaft zu den *milites* zu rechnen ist, da er die *armati* kommen sieht, die ihn verhaften sollen, steigt zu Ross und fällt im Gefecht mit den *turmis* der Feinde; nur als Reiterkampf kann das gedacht werden II. 31. Der jüngere Arnolf, Wichmann sind zu Ross; dieser ist kenntlich durch seine Rüstung, *arma*, seine Genossen sind Fusskämpfer, die ihn nöthigen, abzusteigen, damit er nichts vor ihnen voraus habe; es sind nicht *milites*, sondern *socii* III. 37, 69. *Milites armati* begleiten Liudolf nach Italien und 9 *armati* Heinrich von Sachsen nach Lothringen III. 6, II. 19. Diese mussten gewiss beritten sein, und ihre geringe Anzahl lässt schliessen, dass es nur die zuverlässigsten waren, die ihn begleiteten; es sind dieselben, die II. 22 *milites* heissen. Auch sonst ist ihre verhältnissmässig geringe Zahl bemerkenswerth. Die langwierige und blutige Schlacht von Lenzen wird durch einen Flankenangriff von 50 *armatis* entschieden, der die Reihen der Feinde bricht, und in der Schlacht bei Bierthen hätten überhaupt nicht mehr als 100 *armati* auf Ottos Seite gestritten I. 36, II. 17. Unmöglich konnte eine so geringe Anzahl die Wirkungen hervorbringen, von denen Widukind spricht. Es müssen *milites* zu Ross gewesen sein; bei Bierthen werden ausserdem noch *socii* erwähnt, die nach III. 69 Fusskämpfer gewesen wären. Es sind die Begleiter des *miles armatus*, auf den das falsche Decret *de expeditione Romana* durchschnittlich zwei *scutarii* rechnet[1]). Nach diesem Ansatze würde die wirkliche numerische Stärke jener Heerhaufen von 50 und 100 eine viel höhere gewesen sein. So würde auch der *rarus miles armatus* zu verstehen sein, der in Heinrichs Ungarnschlacht in Verbindung mit der Thüringer Legion den Feind zum Standhalten bringen soll.

Andererseits spricht Widukind auch von *equites*, die er nicht *milites* nennt, so bei den Slaven I. 36, III. 55, 69; und auch auf

[1]) M. G. Legg. II. 3 *Capitul. spur.*

deutscher Seite II. 23, III. 36, 44. Diese gehörten dem Stande der *milites* nicht an, denn als solchen bezeichnet ihn der Geschichtschreiber, es ist der *ordo equester,* dem Herzog Arnolf bei der Königswahl zu Aachen den Lagerplatz anweist II. 2. Bereits können sie als ein niederer Adel gelten, der aus Freien und Dienstmannen entstanden, auch für das zehnte Jahrhundert am besten als Ritterstand bezeichnet wird. Welche gefährliche Bedeutung sie hatten, geht daraus hervor, dass die *milites* Geros in den Ostmarken daran denken konnten, Otto zu entthronen und Heinrich an seine Stelle zu setzen. Wie der niedere Begriff *servus* ist der des *miles* nicht minder dehnbar. Wer ein Amt, Lehen, Dienst vom Könige hat, ist dessen *miles.* Wenn es II. 8 die Söhne Arnolfs von Baiern verschmähen *ire in comitatum,* so denkt Widukind auch sie als *milites,* die zum höchsten Comitat des Königs gehören, aber den Eintritt verweigern, weil sie ihm weder das Herzogsamt verdanken, noch dafür Treue leisten wollen.

Da die *milites* einen so wesentlichen Theil des Heeres bilden, mag sich die Besprechung desselben sogleich anschliessen.

3. Heerbann und Heerwesen.

Exercitus, legio, arma, belli copiae.

Obwohl der *exercitus* in vielen Fällen nur das Heer im Allgemeinen ist, so ist die ältere Auffassung als Heerbann doch nicht ganz verloren gegangen; es ist eine andere Form des Volkes, das auch unter den Waffen gewisse Rechte behält, und mindestens durch seine Stimmung, die beachtet werden muss, einen nicht geringen Einfluss ausübt. In der Sage befragt Thiaderich den *exercitus,* ob man den Irminfried verfolgen solle oder nicht I. 9. Aber auch bei der Wahl Heinrichs I. ist der *exercitus Francorum* entscheidend thätig, wie es vorher um Konrad übel stand, da die *innumera multitudo exercitus* der Sachsen wider ihn erregt war I. 16, 21; in den Wirren von 941 und 953 ist es für den König, Liudolf und Friedrich von Mainz gleich gefährlich, *exercitus offensam incurrere* III. 16, 18. Gleich *universalis populi conventus* ist er III. 16 zu Fritzlar, wo es sich um richterliche und politische Entscheidungen handelt; in seiner Gegenwart empfangen Berengar und Adalbert zu Augsburg die langobar-

dische Krone zu Lehen III, 11. Andererseits wird auch *populus* im Sinne von Heerbann gebraucht I. 36, III. 54; sonst wird er auch als *multitudo* bezeichnet I. 21, II. 17, III. 8, 36, als *multus comitatus, virtus* I. 27, 24, II. 11.

Selten offenbar wird der ganze Reichsheerbann aufgeboten, so zum französischen Heerzuge 946 und in der Ungarnschlacht, aber auch hier ist er nicht vollständig beisammen, da die Sachsen fehlen. Doch entfaltet sich ein deutliches Bild desselben. Zu drei Achteln besteht er aus Baiern, zwei Achteln Schwaben, einem Achtel Franken, eines Böhmen, das letzte ist verschiedenartig zusammengesetzt III. 2—4; 44—46. Sonst ist überwiegend von den Thaten des sächsischen Heerbanns die Rede, II. 3 ausdrücklich so genannt, wo, wie I. 38 der thüringische davon unterschieden wird I. 21; der fränkische I. 24, 26, III. 44, der bairische II. 36, III. 44, der schwäbische III. 34, 35, der lothringische II. 23, III. 17. Auch einzelne Theile des Landesheerbanns werden, namentlich in den Marken, je nach dem Bedürfniss der Grenzvertheidigung aufgeboten, gegen Böhmen mit dem Hassegau die Merseburger Legion II. 3.

Die Aufbietung des Heerbanns *congregare, cogere exercitum*, ist das wesentlichste Recht des Königs; der sterbende Konrad nennt es vor andern in erster Stelle I. 25, 9, 24, III. 2. Nächstdem steht es dem Herzog zu für sein Land I. 14, für Lothringen II. 23, 28; an Stelle des Königs Hermann Billung III. 23, 68, oder Markgraf Gero als *praeses* II. 30. Die Verpflichtung beim Heerbann zu bleiben dauert nach älterer Ueberlieferung zunächst ein Vierteljahr [1]. Um Ostern, 3. April 953, zur Zeit der ausbrechenden Empörung, ist Otto noch wehrlos in den Händen seiner Feinde; er geht nach Sachsen, und am 1. Juli ist er im Stande, gegen Mainz zu ziehen. In der Mitte des Monats muss die Belagerung begonnen haben, sie dauert ungefähr zwei Monate; als er darauf seinem Sohne nach Baiern folgen will, verlangt das Heer wegen fortgesetzter Anstrengung die Entlassung, *missionem petit et accipit*. Die Forderung muss berechtigt und unabweisbar gewesen sein; es war etwa Mitte September. Wäre das Heer vor Mitte Juni unter Waffen gewesen, hätte Otto eher gegen Mainz aufbrechen müssen. Die Heimkehrenden können nur Sachsen ge-

[1]) Waitz Verfassungsgeschichte IV. 456.

wesen sein, eben daher kommt *ad supplementum veteris* ein neues Heer III. 13, 15, 18, 21, 23. Ausgesprochen scheint die vierteljährige Dienstpflicht III. 4. Nach grossen Vorbereitungen wird der französische Feldzug 946 unternommen, aber der Winter tritt stärker ein, als man erwartet hat, und nach drei Monaten kehrt der König nach Sachsen zurück, *incolumi exercitu* und *infecto negotio*. Das Heer kann nicht gehalten werden, seine Zeit ist zu Ende. Durch wiederholtes Aufgebot bildet sich dennoch eine Kriegstradition, nicht minder wird dem *rudis miles et bello publico insueto* der *veteranus* entgegengesetzt I. 11, III. 44. Diese Kerntruppe können nur die *milites* im engeren Sinne gewesen sein, die als Lehnsmannen vor andern des Aufgebots gewärtig sind.

Auf diesem Gegensatze ruht der Unterschied der Bewaffnung der vollständig und schwer bewaffneten Ritter und der leichten Truppen. Jenen gehört das Ross, langer Schild, *clipeus*, den Widukind als den schwereren von dem volksthümlichen *scutum parvum* I. 9 unterscheidet. So wird die Bewaffnung Ottos geschildert, annähernd die Erichs, Arnolfs, Wichmanns III. 44, II. 31, III. 37, 69. Der langen Lanze wird erwähnt I. 9, II. 11, des Schwertes, *gladius*, als der Hauptangriffswaffe III. 69, I. 9, 36. Schutzwaffen, Helm und Kettenpanzer, können nicht gefehlt haben; der jüngere Arnolf und Herzog Konrad werden sogleich von Wurfgeschossen tödtlich getroffen, da sie sie ablegen, jener *armis exutus*, diesem, indem er *vinclis solutis* Luft schöpfen will, wird die Kehle durchbohrt; das scheint die Halsberge vorauszusetzen III. 37, 47. An seinen Waffen wird der höher gestellte Kriegsmann erkannt. Dem *miles armatus* wird die Legion der Thüringer entgegengestellt, sie war also leichtbewaffnet, und die Ungarn sind *inermes* und grösstentheils *nudi armis omnibus* I. 38, II. 46. Allerdings erscheinen sie hier als leichte Reiterei[1]), und von den Thüringern, durch die sie verfolgt werden sollen, würde dann dasselbe gelten. Dennoch ist es mir nach Widukind sehr zweifelhaft, ob das ganze Aufgebot beritten gewesen sei. Im Allgemeinen wird man annehmen können, die I. 9 beschriebene

[1]) So auch Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum S. 40 sieht in den *inermes* die leichtbewaffnete Reiterei, *scutarii*, Ministerialen, die zu Ross dienen. Auch Waitz a. a. O. S. 160 ist gegen den Unterschied der *armati* und *inermes* als Reiter und Fussvolk.

Bewaffnung der alten Sachsen sei auch damals noch die Ausrüstung der Masse gewesen, Lanze und kleiner, wohl hölzerner Schild, doch scheint der *cultellus* nicht mehr im Gebrauch zu sein, da er I. 6 Waffe der *gens antiqua* und der Angeln bis heute ist. v. Peucker hat darauf hingewiesen, dass auch lange schwertartige Saxe wenigstens von den Friesen geführt wurden[1]). Die übliche Kopfbedeckung ist der aus Stroh geflochtene Hut III. 2. Das *telum* ist ein Wurfgeschoss, Spiess oder Keule, das auch bei Belagerungen angewendet wird I. 9, II. 11, 26, III. 2, 37; daneben erscheint der Pfeil, der besonders von den Ungarn mit Erfolg gebraucht wird III. 28, 44, 47.

Wichtig ist die Eintheilung des Heeres. Jeder Landesheerbann ist ein gesondertes Heer; die taktische Einheit ist die Legion, so die der Thüringer, der Merseburger I. 38, II. 3. Wenn von dieser Masse gesagt wird, sie habe eine volle Legion ins Feld gestellt, *plenam in expeditionem produxit legionem,* so scheint dabei an eine bestimmte numerische Stärke gedacht. Nach I. 9 waren es tausend Mann[2]); da entsenden die Sachsen zu Thiaderichs Hülfe einen Führer *cum singulis milibus,* diese kommen ins Lager, *singuli cum centenis militibus,* und lassen die Uebrigen davor Halt machen. In der Ungarnschlacht III. 44 führt Otto die *legio regia,* umgeben von *lectis ex omnibus militum milibus*[3]); ausserdem sind auf dem Kampfplatze 3 Legionen Baiern, 2 Schwaben, 1 Franken, 1 Böhmen, *electi milites mille,* nach ihrer Haltung in der Schlacht zu urtheilen, gewiss keine Schwerbewaffneten. Aber von der Königslegion heisst es, *quae erat maxima*; sie waren also nicht gleich, und die Tausendzahl eine Sollstärke. Danach war es eine alte Eintheilung, die Tausendschaft, die *centeni* sind Unterabtheilungen nach Hundertschaften. Wenn bei Bierthen 100 Schwerbewaffnete das Heer bilden, bei Lenzen 50 die Schlacht entscheiden II. 17, I. 36, so waren jene *centeni* der Kern der Legion, *milites,* die wieder in zwei Schaaren zu 50 Mann zerfielen. Eine solche Gruppe mag die *acies* sein, deren zwei als Reiterab-

1) Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten II. 152; über den Schild ebend. S. 116.

2) Dafür entscheiden sich Giesebrecht I. 825, v. Peucker II. 333; zweifelhaft ist Waitz Heinrich I. S. 103, A. 2.

3) Doenniges S. 555 bringt das mit dem Heerschilde in Verbindung; das ist doch sehr zweifelhaft.

theilungen, allerdings nur von den Böhmen, zur Hülfe entsandt werden; auch *agmen* scheint eine geringere Einheit III. 69, 44. Danach wäre die Legion ein aus verschiedenen Waffen zusammengesetztes Corps gewesen. Dennoch ist sie die Einheit, nach der gezählt wird; Thietmar führt angeblich 30 Legionen zum Entsatze Heinrichs heran, 32 ist das Reichsheer stark, das *magnus valde* 946 in Frankreich einrückt I. 24, III. 2. Dies würde eine normale Stärke des Reichsheeres von 30 bis 32 Legionen, etwa 30,000 Mann ergeben, die mit ihren Strohhüten der Hauptmasse nach für Leichthewaffnete gelten müssen, aber doch schwerlich alle den Dienst zu Ross thaten. Auf dem Lechfelde fehlte der Heerbann der Sachsen, Thüringer und Lothringer; dennoch bleibt es ein schwer zu erklärendes Missverhältniss, dass für die grosse Entscheidungsschlacht im Lande selbst nur 8 Legionen verfügbar waren, während zur französischen Unternehmung viermal mehr aufgeboten wurden. Dort siegte man unter ungünstigen Verhältnissen, während hier unter günstigen der Erfolg keineswegs ein vollständiger war. Dass Otto die Ungarn mit einem Heere von 8 bis 10,000 Mann geschlagen haben sollte, scheint fast unmöglich; nimmt man das nicht an, so muss die Legion so dehnbar gewesen sein, dass sie nicht als stehendes Maass gelten kann. Erwähnt wird sie noch I. 36, III. 54.

Jede Legion wird ihr Feldzeichen geführt haben. *Erectis signis* rücken die Schlachtreihen an I. 36, II. 17, III. 44; unter denselben stehend erklärt der besiegte Herzog Boleslaw seine Unterwerfung III. 8. Es waren Fahnen, wie das Haupt- und Reichsbanner, das dem Könige unmittelbar vorangeführt wird, nach dem darauf befindlichen Bilde der Engel genannt I. 38, III. 44. So unterscheidet sich das christliche Heer von dem altsächsisch heidnischen, dessen Feldzeichen symbolische Thiergestalten waren, *leonis atque draconis et desuper aquilae volantis insignitum effigie* I. 11, 12. Ein Fahnenträger, *signifer,* erscheint III. 23.

Führer der Legion ist der *praefectus,* der Graf, wenigstens der bairischen in der Schlacht auf dem Lechfelde in Stelle des erkrankten Herzogs, der ihn ernannt haben wird. Der König selbst führt die *regia,* und Konrad, damals nicht mehr Herzog der Lothringer, die fränkische als *rector ac procurator.* Im Allgemeinen scheint das Commando der einzelnen Legion nach Maassgabe der kriegerischen Aufgaben nicht stets von Einem und demselben ge-

führt worden zu sein. In der Schlacht von Lenzen wird ein *praefectus* als Befehlshaber der 50 *milites* erwähnt; ebenso *duces* als untere Führer I. 36, II. 44. Zur obersten Leitung beruft der König, falls er sie nicht selbst übernimmt, den Bernhard, der in dieser Eigenschaft von Widukind *legatus* genannt wird, eine Bezeichnung, die nur hier erscheint. Unter ihm stehen der *collega* Thietmar und andere *principes*. Otto ernennt den Hermann zum *princeps militiae* des ersten Feldzugs gegen die Elbslaven 936 II. 4; denn *militia* bedeutet stets kriegerische Unternehmung I. 17, 35, III. 8, 58.

Deutlich erkennt man die Aufstellung in der Schlacht von Lenzen; Vordertreffen und Hauptheer, *prima frons*, oder *acies* II. 4, und *exercitus*, dann ein Hintertreffen von Schwerbewaffneten I. 36. In der Ungarnschlacht sieht man Heinrich *in primis, mediis et ultimis versantem* I. 38. Zur Recognoscirung werden *custodes* ausgeschickt, für besonders schwierige Unternehmungen ausgewählte Streitmassen, Elitecorps, gebildet. Nicht allein die Königslegion auf dem Lechfelde, 946 greift Otto die Normannen an in dem festen Rouen, *collecta ex omni exercitu electorum militum manu* III. 4. Auch auf eigene Hand bilden sich solche Schaaren; im Feldzuge gegen die Slaven 936 macht Ekkehard einen Angriff *collectis ex omni exercitu fortissimis viris*, gegen den ausdrücklichen Befehl des Königs. Der kühne Mann ruft für eine einzelne kühne That *comites* auf; aber es beweist freilich, wie locker die Disciplin war. Ueberhaupt siegt man mehr durch physische Stärke als Kunst. Die Schlachten von Lenzen und Augsburg haben sehr kritische Momente, nur bei Bierthen wird der Sieg durch ein taktisches Umgehungsmanoeuver gewonnen.

Alles was sonst zur Kriegführung gehört, wird als *arma ceteraeque belli copiae* zusammengefasst I. 9, III. 2, 68. Das Wichtigste darunter ist das Lager, es ist ein Hauptstützpunkt des Heeres, nicht bloss, wenn es sich um die Einnahme eines grösseren befestigten Ortes, Mainz, Regensburg, Breisach handelt, oder die Slavenfeste Brennaburg, wo es auf den gefrorenen Seeflächen aufgeschlagen wird I. 35, es geschieht auch, wenn eine Schlacht bevorsteht, bei Lenzen und Augsburg. Es ist *munitionibus circumsepta*, die Zelte der obersten Führer scheinen in der Mitte zu liegen auf einem freien Platze, wo die Mannschaft zusammentreten konnte zu Musterungen und um Befehle

zu vernehmen I. 36, III. 36, 54. Bei Belagerungen werden Sturmmaschinen gegen die Mauern geführt, gegen Mainz *multae machinae*, die von den Belagerten verbrannt werden III. 18, 36, 43. Ausser den Steinen werden schwere Wurfwaffen gebraucht, so das Rad III. 23. Die Besatzung der festen Plätze ist *praesidium. Num singulis urbibus administranda sufficimus praesidia?* fragt der Rathgeber Thiadcrichs II. 9; so auch II. 15, III. 10. Aber auch die Festen selbst heissen so I. 24, 27, 32, II. 11; sonst ist *praesidium* auch einfach Hülfe I. 39, II. 11, III. 42, 43, 68. Auf Thore und Mauern vertheilt stehen die Wachtmannschaften, *stationes*, Ausfälle werden gemacht, die Sturmglocke, *nola*, giebt das Zeichen dazu III. 18, 36. Die Belagerungen misslingen meist; Mainz, Regensburg, Breisach, Rouen, Merseburg, Scheidingen, Chevremont II. 18, 19, 22 halten sich, auch die Burgen der Slaven, geschützt durch Flüsse, Seen und Morast, widerstehen den Angriffen glücklich II. 4, III. 45, 51. Das erfolgreichste Mittel der Einnahme ist der Hunger III. 43, 68.

Die Gewandtheit, mit der man die Hindernisse, welche Natur oder Kunst den Kriegserfolgen entgegensetzen, zu überwinden vermag, ist nur gering. Als man vor der Schlacht bei Bierthen den Rhein überschreiten will, fehlt es an der hinreichenden Zahl von Booten, und man wird vom Feinde überrascht; und die drei Brücken, mit deren Hülfe sich Otto aus dem schwierigen Terrain an der Raxa glücklich herauszieht, verdankt man offenbar der Geschicklichkeit der ortskundigen slavischen Bundesgenossen, den Ruanen II. 17, III. 54. Ebenso mangelhaft ist auch jetzt noch der Schutz gegen verheerende Angriffe; 954 plündern die Ungarn Franken *ut dictu fidem excedat,* und brandschatzen eine Stadt wie Worms. Das Bild, welches Widukind Otto in seiner Rede von diesen Verwüstungen entwerfen lässt, ist mit allen Farben ausgestattet, welche die Kriegsschrecken darbieten III. 30, 32. Aber dessen ungeachtet giebt es auch hier eine gewisse Kriegskunst und Erfahrung, *disciplina militaris*, die manchem vorzugsweise nachgerühmt wird und für die der Erfolg spricht; so Thiadmar, die beiden Wichmann, Thankmar, Konrad, Gero, Hermann I. 24, II. 4, 11, III. 44, 54, 74.

Eine grosse Rolle spielen *sarcinae et impedimenta,* in der Gesammtmasse als *suppellex* bezeichnet. Im Lager hat man sie bei sich, vor der Schlacht bringt man sie in Sicherheit, von Bierthen

nach Xanten, bei Augsburg werden sie dem besondern Schutz der böhmischen Legion hinter dem Hauptheer übergeben II. 24, 17, III. 44. Diese Habseligkeiten sind Gegenstand der Beutegier, nicht allein für die Ungarn, auch für die Deutschen, deren Plünderungslust nicht viel geringer ist und sich nicht bloss gegen die Slaven wendet, *praeda ingens* III. 42, 66, 68 (andere Stelle s. ob.), sondern auch gegen die eigenen Landsleute. Thankmar plündert Badliki und die Umgegend von Heresburg, Ottos Heer diese und Baiern II. 11, III. 26, Eberhard und Giselbert die Rheinufer II. 24, 26, Liudolf Regensburg III. 20, Wichmann in Sachsen III. 64. Auch das Plündern der Gefallenen auf dem Schlachtfelde ist eine allgemeine Sitte, deren Gefährlichkeit man erkannte und erfuhr, ohne es ändern zu können II. 3, III. 8, 52. Schonungslos wird der Krieg namentlich gegen die Slaven geführt; es ist ein Vernichtungskampf. Die Gefangenen werden nach der Schlacht von Lenzen niedergehauen, wie man ihnen angekündet hat, *ut promissum habebant* I. 36. Die Worte sind undeutlich; diese Gefangenen sollen wohl unterschieden werden von jenen, die nach der Einnahme von Lenzen *salutem tantummodo deposcunt ac merentur*. Nach der Niederlage Stoinefs werden 700 abgeschlagene Häupter aufgepflanzt, in der Mitte der des Fürsten, seinem Rathgeber werden Augen und Zunge ausgerissen; 30 Slavenfürsten in einer Nacht erschlagen, die Ausrottung der Redarier durch den König anbefohlen, drei Ungarnfürsten gehängt, den in Unteritalien gefangenen Griechen die Nasen abgeschnitten III. 55, II. 20, III. 70, 48, 72.

4. Hohe Reichsbeamte.

Comes, praefectus, legatus, praeses. Principes.

Charakteristisch ist es für Widukinds Standpunkt, dass mit Ausnahme der Herzoge von andern höhern Beamten des Reichs selten und in sehr schwankenden Bezeichnungen die Rede ist. Nur einige Mal gebraucht er den Titel *comes*, die Sachsen Gero, Siegfried, Ibo und der Lothringer Immo führen ihn; allgemein erwähnt wird der baierischen Grafen II. 9, 23, III. 50, 20; den Verlust von *carissimi comites* beklagt Otto III. 32.

Geläufiger fast ist die andere Benennung *praefectus*. Dafür giebt es einen aktenmässigen Beleg, es ist der III. 70 eingeschaltete Brief Ottos mit der Ueberschrift: *Herimanno et Thiadrico*

ducibus caeterisque publicae rei nostrae praefectis. Hier ist *praefectus* ein allgemeiner Amtstitel, der auch den herzoglichen in sich begreift, doch der Schriftsteller bezieht ihn, wie schon in der karolingischen Zeit geschehen war, auf die Grafen. Die *Boioarii comites* III. 20 führen in der Ungarnschlacht als *praefecti ducis Heinrici,* der schwer erkrankt ist, statt seiner den Heerbann III. 44; die beiden Thüringer, *eminentissimi viri,* Dadi und Wilhelm sind *potestatis praefectoriae* III. 16. Von den Herzogen, nach denen sie die erste Stelle haben, werden die *praefecti* auf der einen, von der Schaar der *milites* und Hofbeamten auf der andern Seite unterschieden II. 1, III. 10[1]). Die *praefectorum principes* können nur die sein, deren amtliche und politische Bedeutung in irgend einer Weise über die Linie der gewöhnlichen Grafen hinausging, Mark- und Grenzgrafen, wie Gero; sie nehmen in erster Reihe an der Krönung Theil. Die *praefecti urbis* II. 11, 18 dagegen sind untergeordnete militairische Beamte. *Praeficere* ist der übliche Ausdruck für die Berufung aus höchster Machtvollkommenheit zu einem hohen Reichsamte I. 41, II. 20, 26, 36. Diesen stehen die Gaugrafen gegenüber als *mediocres.* Von seinem Schwiegersohne Konrad, dem Grafen im Speiergau, sagt Otto, *quem a mediocri loco ad summum gradum provexi;* Burchard ist *mediocris substantiae miles,* und Herzog Heinrich wird es als Beweis besonderer Huld angerechnet, dass er dessen Heirath mit der Schwester seiner eigenen Frau Judith gestattete III. 32, II. 36. Die Abschliessung des herrschenden gegen diese mittleren Geschlechter ist also die Regel.

Zunächst steht der Graf unter der Autorität des Herzogs, von ihm wird er beauftragt mit Wahrnehmung dieser oder jener Pflicht, von ihm fällt er ab. Während der Krönung zu Aachen wird der König im Ducat von Sachsen durch Siegfried vertreten; Immo ist Giselberts *consilium ac fides,* er nennt diesen den *communis dominus,* der ihn mit hoher *potestas* ausgestattet habe, nachdem er ihn verlassen hat, klagt er sich selbst der Untreue an. Nach seinem Abfall wird die Landesregierung fast unmöglich; *Immone mecum sentiente,* sagt Giselbert, *omnes Lotharios facile captos tenui* II. 23, 28.

Den Titel *marchio* braucht Widukind nicht, statt dessen, wie

[1]) In der Urkunde Ottos 30. Dec. 936, Lacomblet Urkundenbuch I. 51, Böhmer 74, Stumpf 60 wird die *praefectura* als politisches Territorium dem *episcopium* gegenübergestellt. Vgl. auch Waitz Verfassungsgesch. III. 311.

Waitz bemerkt hat [1]), *praeses*, was ihm classischer scheinen mochte. Diesem ist die *provincia* untergeben; in der Episode vom h. Veit I. 34 ist Valerian Praeses von Licien. Im Gegensatz zum heimischen deutschen Lande, *regio*, ist *provincia* ein Gebiet fremder Bevölkerung, die unterworfen ist oder werden soll, das Land der Redarier, Calabrien, Apulien I. 36, III. 70. Doch wenn Bernhard nicht *praeses* sondern *legatus* genannt wird, weil ihm *ipsa Redariorum provincia erat sublegata*, so scheint das allerdings noch eine andere Bewandtniss zu haben, denn *legatio* ist eine urkundliche Bezeichnung der Stellung des Grenzgrafen. Die beiden Gaue Helinga und Mosidi liegen nach der Urkunde vom 1. Jul. 959 *in comitatu et legatione* des Grafen Heinrich [2]). Diese ist also weder mit Gau noch *comitatus* ein und dasselbe, sondern eine höhere Einheit, die über beiden steht, und es ist sehr wahrscheinlich, dass, wie Doenniges und Waitz vermuthen [3]), dabei eine Erinnerung an das Amt des karolingischen Missus obwaltete, es sollte vor allem ein bewegliches sein. Auch verdient beachtet zu werden, Bernhard hat den Heerbann nicht aufgeboten, sondern *traditur exercitus* durch den König, und nachher sind das noch *parvae copiae*. Der Oberbefehl in diesem Kriege fiel ihm nicht deswegen zu, weil ihm die Provinz der Redarier untergeben war; er war demnach nicht *praeses*, nicht Markgraf, er ist ein grösserer Grenzgraf, dem commissarisch eine höhere Mission ertheilt ist. Auf diesem Wege sieht man Gero seine kriegerisch politische Laufbahn durchmachen; zuerst ist er Graf, dann erhält er Siegfrieds *legatio*, schliesslich ist er *praeses* II. 9, 30, III. 54, 67; ähnlich wird es mit Thiaderich und Heinrich gewesen sein III. 45, 51. Aber *praeses* ist auch gleichbedeutend mit Herzog, so Konrads Vorgänger im Ducat von Lothringen, Thiaderich in Sachsen II. 33, III. 70.

Dass der Praeses das Recht hatte, den Heerbann im Namen des Königs nach eigenem Ermessen aufzubieten, ist unzweifelhaft. Gerade deshalb brechen die *milites ad manum Geronis conscripti* in meuterischen Hass gegen ihn aus; sie führen darüber beim Könige Beschwerde und werden damit abgewiesen, denn dieser billigt seine

[1]) Zu III. 45, M. G. III, 458.

[2]) Riedel cod. dipl. Brandenb. I. XVII, 421, Böhmer 231, Stumpf 267.

[3]) Doenniges Staatsrecht S. 302, 386, Waitz Heinrich I. S. 107; Vergl. v. Heinemanns sehr eingehende Auseinandersetzung Markgraf Gero S. 17, 124, 132.

Maassregeln, *ad communes utilitates rei publicae Geroni semper iuxta erat*, wie die Sicherheit des Reichs es erfordert II. 30. Denn was II. 2 von Siegfried gesagt wird, wenn schon dessen Stellvertretung des Königs und das Amt des Praeses nicht dasselbe sind, das gilt doch auch von diesem, *ne qua hostium interim irruptio accidisset;* das ist ein Hauptzeichen des markgräflichen Amts. Auch Thankmar hat eine *legatio* gegen die Barbaren gehabt; wahrscheinlich die Redarier, da er zu ihnen Gesandte schickt, deren Verletzung den Krieg zur Folge hat II. 4. Um so mehr mochte er die des ihm verwandten Siegfried beanspruchen, also eine Art Erbrecht auf ein Reichsamt, das seiner Natur nach nur ein widerruflicher Auftrag sein sollte. Amtsgewalt überhaupt ist *potestas* in sehr verschiedenen Abstufungen. Die slavischen Fürsten haben sie ihren Völkern gegenüber III. 66, 68, dem Iring wird verheissen ein *magna potestas in regno* I. 9, der Herzog hat sie im Heerbaun, und Aachen gehört zur *potestas* Giselberts I. 13, 14, II. 1; Heinrich als König hat die *libera potestas*, Otto rechnet Städte und Länder zu der seinen, und übt sie als höchste Machtvollkommenheit über andere Fürsten aus I. 17, III. 32. Ueber *officium* s. oben S. 91. Endlich die Gesammtheit aller Macht- und Würdenträger ist *magistratus* II. 1.

Die dehnbarste Bezeichnung für alle Arten der Machthaber, die eine hervorragende Stellung im Volke einnehmen, ist das oft gebrauchte *principes*. Wichtig dafür sind die Worte, mit denen der Bericht über Ottos Krönung beginnt II. 1: *Omnis populus Francorum atque Saxonum — Oddonem elegit sibi in principem. — Duces ac praefectorum principes cum caetera principum militum manu — collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo.* Also in wenigen Zeilen eine zwiefache Anwendung; *princeps* ist der unbedingt Erste, der keinen Höheren über sich hat, der Fürst und Herrscher, dann eine Gruppe von Obern, die ihrerseits in untern Kreisen die Ersten sind, aber doch den Ersten über sich haben, Fürsten, welche den Fürsten umgeben. Daraus ergiebt sich eine Stufenreihe von *principes* [1]).

Princeps ist König, Otto *ipse princeps* II. 1, III. 44. Es ist Kaiser I. 8, Vespasian, III. 75, Otto II.: *Licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem — ab integro ab omni populo electus in principem.* In diesem Sinne schreibt Widukind *principum nostrorum res gestas* I. 1.

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 24 ff.

Principes praefectorum erscheinen II. 1; *militum* und *exercitus* II. 1, 6, I. 8, 9, 36, einmal *princeps militiae*, Feldherr II. 4. In volksthümlicher Bedeutung sind sie die mächtigsten Führer der einzelnen Volksstämme der Sachsen, Thüringer, Franken, Lothringer I. 6, 14, 26, der Slaven, Ungarn II. 20, 21, I. 32. Drei *principes* verwalten den Ducat der Sachsen, Hermann ist einer der *principes*, Giselbert besitzt den *principatus regionis paterna successione* I. 14, 30, III. 64, 70. Als aristokratische Gesammtmasse, auf der der Staat wesentlich ruht, sind es die *principes*, die den König wählen und erheben I. 26, II. 1, III. 75, sie bilden seinen Beirath III. 74, I. 9, 10, sie vermitteln zwischen Otto und Liudolf III. 38. Einen ähnlichen Sinn hat *principales viri* III. 28, 37, 71, 74, es sind Männer wie Immed, Mainwerk, Gero, Hermann, *eminentissimi viri* III. 16, 72. *Proceres* kommt nur I. 39, *primores* III. 10 vor; die Hofbeamten sind *palatini*, die Führer der polnischen und böhmischen Schaaren III. 69 *optimates*.

5. Herzoge.

Dux, ducatus, procurare.

Fast nirgend zeigt sich die Schwierigkeit der Anwendung des lateinischen Ausdrucks auf die anders gearteten deutschen Verhältnisse in höherem Grade als hier. Der Geschichtschreiber hat gefühlt, wie wenig das farblos allgemeine Wort *dux* dem deutschen Herzog entspreche. Er sucht sich zu behelfen so gut es gehen will, bald mit dieser oder jener Wendung, aber man kann sich nicht wundern, wenn der Dunkelheiten immer noch genug bleiben.

Das Bestreben, das Wort zu präcisiren, erkennt man deutlich III. 52; die Slaven brechen ein, *ducem habentes Wichmannum, ad facinus tantum, non ad imperium.* Also nur ihr Wegweiser war er, nicht ihr kriegerischer Führer, er hatte keinen Oberbefehl; diesen haben dagegen die *duces* der tausend Sachsen, Bernhard und Thietmar, Asic, Haica sind Führer grösserer oder kleinerer Heeresabtheilungen I. 9, 36, II. 3, 20. In der Absicht, Hermanns frühere Eigenschaft als Feldherr von seiner spätern Stellung als Herzog zu unterscheiden, wird er II. 4 nicht *dux*, sondern *princeps militiae* genannt.

Allerdings ist das kriegerische Amt die Grundlage des Herzogthums; I. 14 heisst es: *A tribus etiam principibus totius gentis ducatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti*, an der Spitze der drei Volksgruppen Ost-, Westfalen und Engern. Im Kriegsfall wird Einer, dem Alle gehorchen, durchs Loos gewählt, in Friedenszeiten *aequo iure ac lege, propria contentus potestate unusquisque vivebat.* Widukind hat die Vorstellung, das alte sächsische Herzogthum sei nach Namen und Gebiet dreifach getheilt, von dem gegenwärtigen aber durch die Art der Machtbefugniss nicht wesentlich verschieden gewesen. Jetzt ist ein Herzog, der die Heergewalt des gesammten Volksstammes hat, und nicht dieses Recht allein, sondern noch andere dazu.

An der Spitze des Heerbanns erscheinen Heinrich I. und Hermann, Giselbert, Burchard von Schwaben, für Heinrich von Baiern seine Grafen I. 17, 21, III. 68, II. 23, III. 44. Vor Allem ist der Herzog der Verwalter des Rechts. Dies *officium* hat neben dem Erzbisthum Bruno; auch Samuel und andere Priester seien nach der Schrift *iudices* gewesen. In dieser Eigenschaft hält er den Landfrieden, Ruhe und Sicherheit aufrecht, er befreit Lothringen von räuberischen Heimsuchungen, *in tantum disciplina legali instruxit, ut summa ratio summaque pax illis in partibus locum teneret* II. 36, I. 31; ähnlich Hermann in Sachsen. Grafen und Vasallen stehen unter dem Herzoge II. 6, 11, 23, 28, III. 44, er hat einen liegenden Baarschatz III. 20. So ist das Herzogthum *summus gradus,* höchstes volksthümliches Amt und Inbegriff von Machtrechten und Pflichten.

Von der Person wird es auf das Gebiet übertragen, welches diese Rechte umfassen. Dem *ducatus totius gentis* entspricht der *ducatus totius Saxoniae* I. 14, 16, 21, der Baiern I. 27, II. 36, III. 21, *regionis Lothariorum* II. 33, III. 17; er ist *principatus* I. 30, *potestas* I. 21, II. 22, III. 6, 17, *officium* I. 31, *imperium,* soweit dabei an das Heeresaufgebot gedacht wird II. 22. Umfassender noch ist *regnum.* So konnte Lothringen genannt werden, denn es hatte wirklich eine Königskrone gehabt I. 27, 30; auch Baiern wird so genannt, aber nur dieses in den drei oben angeführten Stellen. Auch hier mochte die Erinnerung an die Zeiten Ludwigs des Deutschen fortwirken, wo es der Stamm eines eigenen Reichs gewesen war, oder an die höhere Machtbefugniss, die Arnolf mit dem Königsrecht der Besetzung des Episcopats auch

Heinrich I. gegenüber behauptet hatte. Obwohl er sich nur den Titel *dux* beilegte, sprach er in den Urkunden doch von seinem *regnum*[1]).

Die Herzoge *administrant ducatum, praesident* III. 17, I. 27. Der dritte Ausdruck *procurare* betrifft nicht das Amt unmittelbar, er bezeichnet eine stellvertretende Thätigkeit, namentlich für den König; darauf hat Waitz in der Anmerkung zu II. 2 aufmerksam gemacht[2]). Wenn es von Agina heisst II. 15: *Qui illam urbem* (Dortmund) *ad manum Heinrici procurare deberet,* so hat ihn Heinrich an seiner Statt als Burgvogt gesetzt, er ist Träger und Bewahrer der Rechte des Herrn. Siegfried, der während der Krönung das Land gegen feindliche Einbrüche sicherstellen soll, *procurabat Saxoniam;* obwohl Graf genannt, ist er doch *a rege secundus.* Der König selbst aber ist *novus dux* II. 2, 9, 1. Wenn Widukind ferner von Berhtold sagt, *procurabat Boioariam,* ohne ihn an einer der beiden Stellen, wo er seiner erwähnt, *dux* zu nennen II. 35, 36, so möchte man glauben, nach Beseitigung Arnolfs und seiner Söhne habe er auch ihn als Vertreter des Königs im bairischen Ducat gedacht, der als *regnum* eigentlich allein jenem zugestanden habe; ein Uebergangsverhältniss, das aufhörte, als Heinrich Herzog ward. Auch in Lothringen scheint er die Stellung Ottos des Sohnes Richwius unter einem ähnlichen Gesichtspunkt zu betrachten. Auch der heisst nicht *dux;* zwar bestellt ihn der König für Lothringen, *praeficiens regioni,* aber es geschieht, *ut nutriret nepotem suum, filium Isilberhti, optimae spei puerulum, Heinricum;* da beide bald sterben, *ducatus regionis conceditur Conrado* II. 26, 33. Hierin liegt die Anerkennung eines Erbrechts des jungen Heinrich auf Lothringen; da er noch nicht wehrhaft ist, führt Otto für ihn und an des Königs Statt die vormundschaftliche Obhut, denn das ist *nutrire,* so Siegfried über Ottos Bruder Heinrich; *qui me a puero nutrivit,* sagt Immo von Gieselbert II. 2, 28. In dem ersten Falle aber wäre es ein eigentliches *procurare.*

Wichtig besonders ist dieses Wort für die Stellung des sächsischen Herzogs Hermann.

Es kann nicht der Zweck sein, an dieser Stelle auf die umfassenden Untersuchungen und mannichfach abweichenden Ansich-

[1]) Ankershofen Geschichte von Kärnten II. 267, Dümmler Geschichte des ostfränkischen Reichs I. 28, Hirsch Heinrich II. I. 9, A. 4.

[2]) Auch Heinrich I. S. 108, A. 1.

ten der Forscher einzugehen; erinnert mag nur daran werden, was nach Wedekind und Eichhorn, Doenniges[1]), Waitz[2]), Ficker[3]), L. und W. Giesebrecht[4]), Steindorff[5]), Heinemann[6]) und Kühns[7]) darüber gesagt haben. Hier kommt es nur darauf an, festzustellen, was Widukind von Hermann zu berichten weiss. Was man auch aus späterer Zeit beibringen oder folgern möge, die erste und lauterste, wenn auch spärliche Quelle bleibt stets die Darstellung dieses Geschichtschreibers. Wesentlich sind es drei Fragen, mit denen sich die Forschung hier beschäftigt hat, welches der Ursprung dieses Herzogthums, welches seine Rechte und sein räumliches Gebiet gewesen sei. So schwierig sie sind, annähernd giebt Widukind darüber Auskunft. Sein Zeugniss hat Steindorff einer sehr gründlichen und scharfsinnigen Besprechung unterworfen, deren Ergebniss die Unterscheidung einer ordentlichen und ausserordentlichen Amtsgewalt Hermanns ist[8]). Die letzte ist die Stellvertretung des Königs, die durch jenes *procurare* bezeichnet wird.

In einem Buche wie Widukinds, dessen ganzer Vordergrund durch einen grossen Charakter fast ausschliesslich gefüllt, in dem alles Andere nur in allgemeiner Skizzirung vorübergeführt wird, bleibt selbst für Männer wie Hermann nur ein geringer Raum übrig. Man erfährt gerade genug, um zu erkennen, wie lückenhaft unsere Kunde sei. Dennoch gewinnen wir einen gewissen Ueberblick seines kriegerisch und politisch glänzenden Lebensganges; einer eingehenden Auffassung der Worte entzieht sich selbst die Stufenfolge nicht, in welcher er emporgestiegen ist. Sie beginnt mit der Berufung durch Otto 936. Diese kann nicht deutlicher ausgesprochen werden als II, 4: *Placuit igitur novo regi novum principem militiae constituere, elegitque ad hoc officium — Herimannum.* Otto übergiebt ihm den Oberbefehl, wie es scheint,

1) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto I. S. 191, Staatsrecht S. 308 ff.

2) Bei Doenniges Jahrbücher S. 193.

3) Engelbert der Heilige S. 228.

4) Wendische Geschichten I. 185, Kaisergeschichte I. 827.

5) *De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu dissert. inaug. Berolini* 1860.

6) Markgraf Gero S. 75, 145.

7) Geschichte der Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg vom 10. bis 15. Jahrhundert I. 27 ff.

8) S. 11, 19, 20, 25.

für diesen bestimmten Feldzug gegen die Redarier, wie ihn früher I. 36 Bernhard gehabt hatte. Unmittelbar vorher wird der Verletzung der Gesandten Thankmars durch die Barbaren erwähnt als einer frühern Veranlassung dieses Kriegs. Wie andere, wird auch Thankmar durch diese Ernennung unangenehm berührt worden sein, da er selbst in dieser Richtung eine *legatio* gehabt haben muss. Für Hermann war es entscheidend, er erhielt damit die erste Hinweisung auf den slavischen Nordosten.

Erst 953 III. 23 erscheint er wieder. Siebzehn Jahre sind seitdem vergangen, er hat eine andere Stellung gewonnen. Da der König durch die Empörung im Reiche ganz in Anspruch genommen, vor Mainz. im Lager steht, *Herimannus dux Saxoniam procurabat.* Der *dux* könnte eine Erinnerung an den frühern *princeps militiae,* oder eine Vorwegnahme des spätern Amtstitels sein III. 70; ebensowenig hat man einen Anhalt dafür, ob er schon damals zum Herzoge erhoben worden sei; sicher ist nur, er verwaltete die herzoglichen Befugnisse an des Königs Stelle. Wenn es gleich darauf heisst: *Cum novus exercitus a Saxonia ad supplementum veteris mitti debuisset*, so konnte dieses wichtige Ersatzgeschäft nur von ihm ausgehen, er bot den Heerbann auf und entsandte ihn. Als seine Neffen abfallen, schirmt er das Land gegen *hostes manifestos, cavet tumultum aliquem rege absente illis in partibus accrescere* III. 24, 25, 50. Es ist die Stellung Siegfrieds, *a rege secundus;* doch wäre er nach dessen Tode 937 der unmittelbare Erbe gewesen II. 9, in der Geschichte des folgenden Bürgerkriegs hätte sein Name genannt werden müssen; desto häufiger geschieht es jetzt. Seine Neffen, hochfreie Männer, wie er den *principes* beizuzählen, stehen vor ihm zu Gericht, er fällt eine Strafsentenz, die von den Einsichtigen gebilligt, von Otto aber nach seiner Rückkehr nach Sachsen gemildert wird. In höherer Instanz lässt dieser eine bedingungsweise Begnadigung eintreten, jetzt steht Hermann als Partei gegen die Neffen vor seinem Gericht.

Wenn er die herzogliche Stellvertretung auf Grund eines persönlichen Mandats führte, so lag es in der Natur der Sache, dies erlosch, sobald der König selbst in Sachsen anwesend war. Für Hermanns ausserordentliche Thätigkeit ist es daher nicht gleichgültig zu wissen, ob und wann dieser sich mit ihm zugleich im Lande aufhielt. Namentlich für die Jahre 954 und 955 ist die

Feststellung dieses Verhältnisses für beide ebenso wichtig, als schwierig aus den Worten Widukinds zu erkennen. Da es sich wesentlich um das Verständniss derselben handelt, halte ich es nicht für überflüssig, näher darauf einzugehen.

Gegen Ende des Jahres 953, *circa Kal. Januar.* 954, war Otto nach Sachsen zurückgekehrt. Hier hörte er Hermann und seine Neffen, und begnadigte Wichmann zu ritterlicher Haft in der Pfalz; in der mildesten Form wollte er ihn unschädlich machen und zunächst unter Augen behalten III. 28, 29. Inzwischen fallen die Ungarn in Baiern ein, der König wehrt sie von seiner Landesgrenze ab. Darauf siud sie *dominica ante pascha* am 19. März 954 in Worms III. 30; nach dem Cont. Regin. brach Otto um die Fastenzeit, 12. Februar, nach Baiern auf. Nach dem Vertrage von Regensburg kehrt er zwar *in patriam* zurück, aber gewiss nur auf kurze Zeit, denn Suvelduu, wo die erste Ausgleichung mit Liudolf Statt findet, ist in Thüringen, ebenso Arnstadt, wo der Friedensreichstag gehalten wird III. 38, 40, 41, am 17. December 954 nach den Reichenauer Annalen [1]). Es scheint, Otto kam in diesem Winter und im folgenden Frühling überhaupt nicht nach Sachsen. Wo er das nächste Osterfest feierte, 15. April 955, III. 43 ist unbekannt, die Urkunden verlassen uns hier ganz [2]). Dann nahm er endlich Regensburg, und um den 1. Juli betrat er Sachsen abermals nur auf wenige Tage, denn es kommt die Nachricht von dem zweiten Einbruch der Ungarn, und mit geringen sächsischen Streitkräften, *eo quod iam bellum Slavanicum urgeret,* zieht er nun gegen Augsburg III. 44. *Dum ea geruntur in Boioaria,* in seiner Abwesenheit erleidet Thiaderich die Niederlage III. 45, die Slaven sind bereits in allgemeinem Aufstande.

Es fragt sich, wo waren Wichmann und Hermann in dieser Zeit? Jener ist noch in der Pfalz in Haft; da Otto nach Baiern gehen will, hat er eine Unterredung mit ihm, er muss wissen, was er jetzt von ihm zu erwarten hat. Wichmann schützt Krankheit vor, *ipse iter negavit,* der König fordert ihn bedingungsweise zur

[1]) *Jaffé bibliotheca* III. 706. *Vita Brunon.* 35. *M. G.* IV. 268.

[2]) Die einzige, die hier in Betracht kommen könnte, 25. Mai Magdeburg, Böhmer 206, Stumpf 235 ist nicht ohne Zweifel; sie datirt *ind. XVIII.* und *a. r.* 18 statt *XIII.* und 19. Ist sie ächt, so ergiebt sie nur, dass Otto damals auf kurze Frist in Sachsen gewesen sei.

Heerfolge auf, er lehnt sie ab III. 29, 50. Wann war das? 954, wie Waitz in der Note, L. und W. Giesebrecht annehmen[1])? oder 955, wie Doenniges und Heinemann meinen[2])? 954, wo es noch galt, in Baiern die Häupter der Empörung niederzuschlagen, wird Otto nach den Erfahrungen des vorigen Jahres schwerlich ein solches Ansinnen an Wichmann gestellt haben; anders stand es 955, wo es sich nur noch um Regensburg und möglicher Weise um die Ungarn handelte. Wo jene Unterredung Statt fand, wissen wir nicht; gewiss nicht in Sachsen. Denn als der König den Rücken gekehrt hat, *aliquantis diebus*, entflieht Wichmann der Haft des Grafen Ibo, *perrexit in patriam*, also nach Sachsen, bemächtigt sich einiger Burgen, erhebt die Waffen in Verbindung mit Ekbert, wird von Hermann genöthigt, über die Elbe zu fliehen nnd findet bei dem Slavenfürsten Naco Schutz, der Herzog folgt ihm auf das rechte Ufer und greift ihn in Suithleiscranne vergeblich an. Das letzte geschieht *initio quadragesimalis ieiunii* III. 51. Das kann wieder nur 955 sein, um den 4. März, denn alles Folgende steht im engsten Zusammenhange, es geht Schlag auf Schlag. *Post proximum pascha*, 15. April, brechen die Slaven ihrerseits herein, sie nehmen die Stadt der Cocarescemier. Unterdess hat Otto die Ungarn besiegt am 10. August, er erscheint in den Marken, *scelus ulcisci gestiens;* es folgt der Zug zur Raxa III. 52, 53. Bekanntlich endet er mit dem grossen Siege vom 15. Oct. 955[3]).

Blicken wir rückwärts, so ergiebt sich daraus Folgendes: Otto war mit Unterbrechung weniger Tage vom Februar 954 bis etwa September 955 nicht in Sachsen. Die Pfalz, wo Wichmann verhaftet war, lag nicht in Sachsen; es war zu grösserer Sicherheit eine Haft ausserhalb des Stammlandes. Demnach dauerte sie ungefähr ein Jahr, von Anfang 954 bis in die ersten Tage 955, denn von seiner Flucht bis zu jenem Kampf vor Suithleiscranne um den 4. März mussten mindestens mehrere Wochen verflossen sein. Wäre Wichmann bereits in der Fastenzeit des Jahres 954 daselbst gewesen, so würde das mit Ottos Aufbruch nach Baiern, der damals beim Beginn derselben erfolgte, gleichzeitig gewesen sein, und doch war jenes erst eine Folge von diesem.

1) Wendische Gesch. I. 178; Gesch. d. Kaiserzeit I. 416.

2) Jahrbücher d. d. R. unter Otto I. S. 43; Markgraf Gero S. 146.

3) *Ann. Sangall. maj. M. G.* I. 79.

Andererseits wollte man für Suithleiscranne das Jahr 955, für Wichmanns Flucht 954 festhalten, so würde man, wie Heinemann mit Recht bemerkt, annehmen müssen, die neue Erhebung und der Aufenthalt dieses bei Naco habe ein volles Jahr gedauert. Aber Hermann, heisst es III. 50, trieb ihn *facile* über die Elbe; ein so langes Zögern stände auch mit Wichmanns sonstigem Charakter in geringem Einklange.

Und wie war es mit Hermann selbst? Während des Bürgerkrieges bedurfte der König des treusten Mannes, der die Flamme der Empörung in Sachsen niederhielt; und gewiss nahm Hermann des herzoglichen Amtes daselbst wahr in den Jahren 953 und 954. Dennoch muss man einräumen, zu Anfang 955 scheint er in Ottos Abwesenheit die Stellvertretung nicht gehabt zu haben, wenigstens in der Ausdehnung nicht, wie man anzunehmen geneigt ist. Den allgemeinen Landesheerbann hat er nicht geführt, denn nach Ostern 955 hatte er nur *parvas admodum belli copias, civili bello urgente,* nämlich als Otto gegen Regensburg ging III. 52; und als dieser bald darauf gegen die Ungarn aufbricht, geschieht auch das nur *sumptis secum paucis admodum ex Saxonibus, eo quod iam bellum Slavanicum urgeret* III. 44. Wo war denn also der Heerbann geblieben? Hatte der König die Hauptmasse an Hermann überwiesen? So scheint es nicht.

Der Praeses Heinrich und sein Bruder Siegfried, *viri eminentes et fortes,* sind zu seiner Unterstützung vor Suithleiscranne *qui eum adiuvarent.* Weder die Worte noch der Amtstitel *praeses,* noch Siegfrieds missbilligende Haltung, noch Hermanns geringer Erfolg lassen annehmen, er habe den Oberbefehl geführt. Auch ist zu beachten, den Cocarescemiern giebt Hermann nur die Weisung, *consilium,* zu capituliren. Bei der weiten Ausdehnung, die der Aufstand angenommen hatte, war vermuthlich zur Verstärkung der Grenzwehren der Heerbann unter die Markgrafen Thiaderich, Heinrich, Gero vertheilt worden. Als nach dem Ungarnsiege Otto selbst das Heer zur Raxa führt, ist von Hermann gar nicht mehr die Rede.

Unleugbar war seine Stellung hier eine nach dem Maass der Rechte wie des räumlichen Bezirks beschränktere. In diesem hat er seine eigentliche Amtsstellung, auch er ist *praeses,* Markgraf; Naco und sein Bruder, in deren Gebiet Suithleiscranne lag, sind Slavenfürsten, gegen die er seine Mark zu schirmen hat. Dage-

gen scheinen die Barbaren, welche den Vertrag mit den Cocarescemiern brechen, und die der König ebendarum aufs härteste strafen will III. 52, 53, nicht dieselben, wie III. 50, 51, wenn schon Wichmann ihr Führer ist. Als neue Person wird ihr Fürst *qui dicebatur Stoinef* eingeführt; dass dieser der oben ungenannte Bruder Naccos sei, ist wohl nur eine Combination Thietmars, die er aus Widukind selbst, dem er hier folgt, entnommen hat[1]). Auch verhandelt nicht Hermann sondern Gero mit Stoinef; dieser also und der Theil des Raxagebiets, wo man sich jetzt befand, musste zur Mark Geros gehören, der kurz vorher die im Südosten anstossenden Ukern besiegt hatte III. 42, 54. Denn auch die gründlichsten Lokalforscher stimmen der Vermuthung bei, die Raxa sei die Reckenitz[2]). Dagegen scheint Suithleiseranne unfindbar; westlich jenes Flusses und nördlich der Elde, in dem Lande der Abodriten oder der Wagrier muss es gelegen haben. Das waren die Marken Hermanns, und mit ihnen naturgemäss die Obhut gegen die Dänen verbunden. Wann sie ihm übertragen wurden, ist unbekannt, doch schon 953 muss er eine solche hervorragende Stellung innegehabt haben, nur einen mächtigen, allgemein anerkannten Mann konnte Otto zur Vertretung des Herzogthums berufen.

Ohne Zweifel ist das auch während seines spätern Aufenthalts in Italien geschehen, 961 bis 965 und 966 bis 972, obwohl Widukind es weder ausdrücklich sagt, noch für Hermanns Amtsgewalt das Wort *procurare* gebraucht. Adam II. 7 datirt bekanntlich das Herzogthum vom zweiten italienischen Zuge Ottos, und nur an diesen wird man denken können, wenn III. 64 von der verzögerten Rückkehr des Kaisers die Rede ist, ungeachtet das vorangehende Capitel schon in 967 und 968 vorgreift. Denn Gero, der die Bürgschaft für Wichmann übernommen hat, wird durch dessen abermalige Flucht zu den Slaven nahe berührt, und nachdem sie bereits erfolgt ist, siegt er selbst über die Lausitzer *eo tempore* III. 67. Das ist nach Cont. Reg. 963. Kurz vorher muss es gewesen sein, wo Harald von Wichmann als sicherstes Unterpfand eines aufrichtigen Bündnisses den Tod des Herzogs verlangt. In den *aquilonales partes* war dieser also der erste Träger der Reichs-

1) II. 6, Mon. Germ. III. 747.

2) Wiggers, Mecklenburgische Regesten S. 122, N. 1. Heinemann, Gero S. 147, A. 202.

gewalt, er ist *dux* schlechthin, er hat die Dänenmark inne, er lässt Wichmanns Anhänger als Landfriedebrecher *contra publicam rem agentes* mit dem Strang hinrichten, vor seinem Tribunal führen die Slavenfürsten Mistav und Selibur ihren Process, er verurtheilt diesen zu einer schweren Strafe, und da er sich empört, verhängt er Execution über ihn, endlich setzt er ihn ab und überträgt dem Sohn die Gewalt des Vaters. Er in erster Stelle wird vom Kaiser in dem Briefe von 968 *dux* genannt, an ihn besonders werden die Sachsen wegen des Kriegs gegen die Redarier verwiesen; augenscheinlich unter seinem Vorsitze auf dem Landtage zu Werla kommen die folgenden Beschlüsse zu Stande, durch die jener Krieg abgelehnt wird, weil man hinreichend mit den Dänen zu thun hat.

Das Alles sind Amtshandlungen eines Herzogs, und Widukinds Worte machen den Eindruck, auf Grund einer dauernden Stellung, nicht einer blossen *procuratio* sei es geschehen. Wenn er in den letzten Worten III. 74 dem Hermann ein Ehrengedächtniss setzt: *Optimi viri ducis Herimanni, qui prudentiae ac iustitiae miraeque vigilantiae in rebus civilibus et externis, cunctis retro mortalibus aeternam reliquit memoriam,* so erinnern diese Worte zwar an ähnliche Wendungen III. 24, aber sie tragen doch einen allgemeinern Charakter, sie setzen eine in auswärtigen wie innern Angelegenheiten gleich anerkannte Bedeutung des Mannes voraus. Darf man danach urtheilen, so war ihm das Herzogthum Sachsen jetzt definitiv übertragen. Vielleicht war das von Italien aus geschehen, denn so lange Wichmann Ottos Rückkehr innerhalb eines, wie es scheint, im Voraus angesetzten Zeitraums fürchtete, *speraret,* hielt er sich ruhig, doch als sie sich wider Erwarten verzögerte, *differretur,* sann er auf neue Empörung. Gerade die weitaussehende Verwicklung der italienischen Verhältnisse seit 962 konnte den Kaiser bestimmen, die *procuratio* Hermanns in Sachsen in eine dauernde Stellung umzuwandeln. Dafür sprach ohnehin die Rücksicht der Nützlichkeit. Ein Jahre langes Provisorium bei so weiter Entfernung des Kaisers konnte die bedenklichsten Folgen haben; eine definitive Ernennung gewährte jetzt eine grössere Bürgschaft für den Inhaber der Gewalt und Sicherheit des Landes gegen innere und äussere Feinde. Dass der Titel *dux* in dieser Frage nicht entscheide, ist mehrfach mit Recht bemerkt wor-

den[1]); auch Thiaderich wird officiell so genannt, während er vorher *praeses* heisst III. 70, 44. Es spricht dies für die gegenwärtig noch flüssige Gewalt des Herzogs und des Markgrafen, sie berühren sich vielfach und gehen gerade in diesen Gegenden in einander über. Ebensowenig entscheiden die Urkunden, denn um das an dieser Stelle sogleich zu bemerken, die häufig angeführten Urkunden Ottos I. von 956 und 965, in denen Hermann den Titel *marchio* führt, sind alle drei unächt[2]). Sie setzen das Michaelskloster zu Lüneburg in einer Zeit voraus, wo es noch nicht existirte[3]), und die Urkunde von 956 lässt die Schenkung des Salzzolls von Otto I. vollziehen, während sie nach dem sichersten Zeugniss erst von Otto II. gemacht worden ist[4]). Ueber das, was Widukind giebt, ist also kaum auf einem Punkte hinauszukommen.

Fasst man diese Erörterungen zusammen, so ergiebt sich: Hermann besass zuletzt, etwa seit 966, das Herzogthum Sachsen aus königlicher Ernennung, wie Liudolf, Heinrich, Konrad ihre Ducate inne hatten. Nur war der Unterschied, diese hatten ihn sogleich als Fahnlehen und Amt des Reichs empfangen, Hermann zuerst als widerrufliche periodische Mission aus persönlichem Vertrauen. Es war mehr noch eine private Beziehung zwischen ihm und dem Könige; nicht sowohl in dieser, als in der Eigenschaft eines Herzogs der Sachsen übertrug ihm Otto die

1) W. Giesebrecht, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. S. 154. Steindorff S. 15. Kühns I. 28, 32.

2) Wedekind, Noten III. 114. Pfeffinger, *Vitriarius illustratus* I. 982. Schlöpke, Chronik von Bardewick S. 157. Böhmer 214, 306. Stumpf 245, 386, 387. Die erste und dritte Urkunde haben bedeutende formale Mängel. Bedenken gegen ihre Aechtheit hat bereits Wersebe erhoben in der Abhandlung: Bemerkungen über einige Urkunden des Klosters St. Michael in Lüneburg in Spangenberg Neues vaterländisches Archiv I. 36, 72 ff.

3) Zwar *Ann. Saxo* 967, *M. G. VI.* 621 nennt Hermann als Begründer, aber im ersten Theil der *Ann. Hildesheim.* — 1040 heisst es von dessen Sohn Bernhard, der im Kloster bestattet wird 1011, M. G. III. 93: *Quod ipse a fundamento construxerat, et in quo monachorum congregationem adunaverat.* Die sehr genaue *Narratio de consecratione monast. S. Michael.* setzt diese erst in das Jahr 1055, und Bernhard nennt seinen Vater nur als Wohlthäter der Kirche zu Lüneburg in der Urkunde 25. Juli 1004, Wedekind, Noten I. 418, III. 118.

4) In dem von Wedekind in seiner Wichtigkeit so oft anerkannten *Necrolog. S. Michael.* Noten III. 93 heisst es: 7 *Id. Dec. Otto imperator qui dedit teloneum de salina;* das ist Otto II.

Stellvertretung; dass er sich dabei gewisse Vorbehalte machte, lag in der Natur der Sache, die *procuratio* war eben nicht der *ducatus*. Doch aber muss sich die Unhaltbarkeit dieses Verhältnisses auf die Dauer herausgestellt haben, der Kaiser konnte nicht zugleich der Volksherzog sein und dessen Befugnisse wahrnehmen. Auch Hermanns Herzogthum ward unzweifelhaft ein Lehen des Reichs, er hat dieselben Rechte, wie die übrigen Herzoge. Aber ebenso sicher ist, Otto übertrug ihm nicht den alten sächsischen Ducat in der Ausdehnung, wie er selbst und seine Vorfahren ihn gehabt hatten. Nicht die geringste Andeutung darüber giebt Widukind, dass Hermanns Ducat das westliche Land, Westfalen irgendwie berührt habe. Es muss eine territoriale Auseinandersetzung, eine Abzweigung des jüngern Ducats von dem ältern eingetreten sein, die gewiss ohne langwierige Verhandlungen nicht möglich war, und bei der das markgräfliche Territorium Hermanns in Rechnung gebracht ward.

Doch ich kehre zu den allgemeinern Bedingungen des Herzogthums, wie sie sich bei dem Geschichtschreiber darstellen, zurück.

Zunächst ist es ein dynastisches und erbliches Regiment; bei den Sachsen geht es vom Vater Liudolf nach einander auf zwei Söhne, den Enkel, endlich auf den Urenkel Otto über, den *novus dux*, es vererbt ein volles Jahrhundert hindurch I. 16, 17, 21, II. 2. Auch in Lothringen hat Giselbert den *principatus regionis paterna successione*, sein Sohn Heinrich gilt als künftiger Nachfolger; Baiern ist ein *paternum regnum* I. 30, II. 26, 33, III. 21. Doch bei diesen Stämmen wird schon in der zweiten Generation die Erbfolge durchbrochen und das Herzogthum dem Charakter eines beweglichen Amts genähert. In Baiern durch die Erhebung Berhtolds, dann Heinrichs I. 27, II. 2, 8, 34, 36; in Schwaben erst durch Hermann, dann durch Liudolf. Hier wie dort verheirathet der König seine nächsten Blutsverwandten mit Töchtern der alten Häuser, er sucht einen möglichst nahen Anschluss an die Ueberlieferung der Stämme, aber zugleich die Beseitigung der nationalen Persönlichkeiten, die ihm hinderlich sind, weil sie das Herzogthum als Erbe in Anspruch nehmen. In Lothringen setzt er nach dem Tode des Neffen den Schwiegersohn ein I. 30, II. 33.

Wie sich das Verhältniss bei den Frankeu gestaltet habe, ist nicht klar. Auf Konrad I. folgt sein Bruder Eberhard I. 16, 23, 25, 26, II. 2, 6, 7, 11—13, 24, 26; aber nach dessen Tode wird keines Herzogs weiter erwähnt. Nur an einer Stelle, wo vorausgreifend von Ottos Kindern die Rede ist I. 37, heisst sein Schwiegersohn Konrad *Francorum dux*. Ich kann die früher aufgeworfene Frage, war Konrad Herzog der Franken? nur verneinen[1]) und halte auch jetzt nach den Ausführungeu von Doenniges[2]), die sich an Leutschs Meinung anschliessen, die Ansicht fest, Konrad hatte den Ducat in Franken nicht, Otto hat ihu nach dem Tode Eberhards nicht wieder besetzt.

Aus Widukind mindestens kanu der Gegenbeweis nicht geführt werden; weder erwähnt er einer neuen Uebertragung, noch nennt er Konrad sonst Herzog der Franken. Im Rathe Ottos und unter den Getreuen, die ihn gegen die Verschworenen 941 schützen, heisst er II. 31 einfach *Conradus qui dictus est rufus*. Dafür, dass hier ein anderer Konrad als Ottos Schwiegersohn gemeint sei, liegt kein Gruud vor; als *rufus* soll er von jenem unterschieden werden, der im Volksmunde unter dem Namen Kurzbold bekannt war[3]). Als ihm der lothringische Ducat übertragen wird, ist er II. 33 nur *adolescens acer et fortis*, III. 32 nennt ihn der König *a mediocri loco ad summum gradum summumque honorem* erhoben; sonst heisst er häufig *domi militiaque optimus,* mit Rücksicht auf seine anerkannte Kriegstüchtigkeit und seine Verdienste um Otto. An andern Stellen ist er *dux* schlechthin, oder mit besonderer Beziehung auf Lothringen II. 41, III. 10, 17, 23, 33, 42, 44, 47. Für das fränkische Herzogthum hat Doenniges dagegen Konrads Antheil an der Ungarnschlacht und die Worte III. 44 geltend gemacht: *Occurrit ei* (Otto) *exercitus Francorum Boioariorumque; cum valido quoque equitatu venit in castra Conradus dux*. Er interpretirt sie dahin, Konrad habe jenen Heerbann und auch eine starke Reiterschaar herbeigeführt. Aber *quoque* ist augenscheinlich disjunktiv; es sind zwei verschiedene Thatsachen, der Heerbann kommt und ausserdem Konrad.

[1]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto I. S. 93; auch Giesebrecht, Kaisergeschichte I. 814 ist dieser Ansicht beigetreten.

[2]) Staatsrecht S. 344 ff.; Leutsch, Markgraf Gero S. 93.

[3]) *Cont. Reginon.* 948; *Ekkehard de casib. S. Galli. M. G.* II. 104.

Und hätte denn dieser etwa auch den bairischen Heerbann gehabt? denn zu dieser Annahme würde jene Auffassung führen. Die Reiterei aber, mit der er erscheint, konnte aus seinen Vasallen bestehen und andern, die sich ihm angeschlossen hatten. In dem Worte von der Legion der Franken, *quorum rector ac procurator erat dux Conradus*, wird er gewohnheitsmässig Herzog genannt, auch nachdem er den Ducat in Lothringen verloren hat; das ist um so weniger auffällig, als Widukind dieser Amtsentsetzung überhaupt nicht gedenkt. Aber es folgt nicht daraus, dass er als Herzog den Heerbann geführt habe, oder weil er ihn führte, Herzog der Franken gewesen sei. Die Benennungen *rector* und *procurator* sollen offenbar seine Stellung als eine nur militairische bezeichnen; *rector* ist Führer, und nach der obigen Erörterung ist es unzweifelhaft, *procurator* heisst er, weil er Stellvertreter des Königs ist. Dieser hätte selbst den Heerbann der Franken führen müssen, aber er befehligt die *legio regia*, darum hat er jenen dem kriegskundigen Konrad übertragen.

Noch weniger ist darauf etwas zu geben, dass in den Worten, welche die Vorbereitung zur Schlacht schildern, *operaque sua primum duci, deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa*, eine Erneuerung des Lehnseides liege. Schon der Zwischensatz zeigt deutlich, dass davon nicht die Rede sein könne; es ist ein religiös kriegerischer Verbrüderungsakt auf Tod und Leben, nachdem man sich gegenseitig alle Schuld verziehen hat[1]). Fast wörtlich ebenso I. 36; es sind *iuramenta vicaria* III. 18. Dadurch wird Konrads fränkisches Herzogthum ebenso wenig erwiesen, als durch das *praesidium*, mit dem er III. 42 zur Unterstützung Geros gegen die Ukern abgesendet wird, wie Leutsch betont; es ist ein Hülfsheer. Auch die Urkunden stimmen zu, es giebt keine, die ihm vor dem lothringischen Ducate die Bezeichnung *dux* beilegte. Endlich ist es undenkbar, dass in einer Hand zwei Herzogthümer hätten vereint sein sollen, eine solche Cumulirung dieser wichtigsten und höchsten Aemter lag am wenigsten in Ottos Absichten.

War aber Konrad damals nicht Herzog der Franken, so gab es überhaupt keinen. Nach Eberhards Fall hatte der König aus politischen Gründen den Ducat keinem andern anvertrauen mögen.

[1]) Giesebrecht I. 211.

Er selbst nahm ihn in die Hand; es stellte sich damit gewissermaassen die alte unmittelbare Beziehung des Frankenlandes zur Krone wieder her, aber freilich in anderer Weise, als jenem Stamm wünschenswerth sein mochte. Der Abfall III. 14 mochte zum guten Theil durch diese Art des Regiments hervorgerufen sein, die am Ende im Grossen durchsetzte, was Bruning im Kleinen versucht hatte II. 6.

Aber wie kam Widukind dazu, Konrad I. 37 *Francorum dux* zu nennen? In demselben Sinne, wie er II. 11 nach dem Tode Gebhards, des Neffen Herzog Hermanns von Schwaben, sagt, die *duces Francorum* seien unter sich zerfallen. Allgemein als Führer und Häupter der Franken will er diese bezeichnen, und zu ihnen gehört auch Konrad.

Zum Schluss noch ein Wort von jener wichtigen und vielbesprochenen Stelle, in der die vier Herzoge gemeinsam als Träger der Reichsämter auftreten.

Rex — heisst es II. 2 — *accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo, duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilberhtus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Evurhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.* Alles kommt auf den Ausdruck *ministrare* an. Vom Erzbischof Friedrich wird er gebraucht III. 13, als Otto 953 nach Mainz kommt, *suscepit regem, ibi ei aliquamdiu ministrans;* III. 30 von den Ungarn, die Worms überfallen, *eis est publice ministratum, et muneribus auri et argenti plurimum donatum,* das ist eine Brandschatzung, die in Metallwerth gezahlt wird; *ministratum* ist also ausserdem eine Naturalleistung, eine Proviantirung des feindlichen Heeres. In ähnlicher Weise hatte der Erzbischof zu sorgen, wenn der König seinen Hofhalt zu Mainz aufschlug; es ist das *servitium* als Naturalleistung[1]). Danach kann II. 2 nur so verstanden werden, die Herzoge haben als höchstes *servitium* die Verpflegung des Königs und seines Hofes zu übernehmen, die Kosten des Krönungsmahles zu tragen, der König aber entschädigt sie und andere Fürsten dafür *congruenti munere* aus dem Reichsgut. Von ihrer persönlichen Dienstleistung scheint zunächst nicht die Rede zu sein; von Gieselbert

1) Nitzsch, Ministerialität S. 59.

heisst es *omnia procurabat,* da in seinem Gebiet Aachen liegt, hat er eine Art Oberleitung, er ist Seneschalk. Die Thätigkeit der drei andern wird mit *praesunt* bezeichnet. Für den persönlichen Dienst hat der König seine eigenen Hofbeamten. II. 11 wird der Mundschenk Tamma, II. 16 der Kämmerer Hadald genannt. Aehnlich fasst Thietmar IV. 7 das Verhältniss bei der Beschreibung der Osterfeier 986: *Ubi quatuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis prefuit,* und bei Konrads II. Königswahl Wipo c. 3 dienen nur die *ministri.*[1]) Dennoch ist bei Widukind der persönliche Dienst der Herzoge zu verstehen[2]). Zu *Rex resedit cum pontificibus* ist ein entschiedener Gegensatz *duces vero ministrabant;* diese sitzen nicht an der Königstafel. Ausdrücklich bezeugt der Monach. Sangall. I. 11[3]) von Karls des Grossen Mahlzeiten: *Comedente autem Carolo ministrabant duces et tiranni vel reges diversarum gentium,* und hier ist der persönliche Dienst gemeint. Otto stand der karolingischen Ueberlieferung nicht allzu fern, offenbar sollte seine Krönung ein Gegenbild der frühern sein[4]).

Es ist ein Zeichen des wiedererstehenden Reichs, und das glänzendste Zeugniss für Heinrichs begründende Thätigkeit, wenn bei der Krönung seines Sohnes die Herzoge nach alter Sitte den persönlichen Dienst wieder übernehmen. Sie sind die ersten Ministerialen des Reichs, auch für sie ist *ministrare* das bezeichnende Wort. Zugleich ist die Verbindung der Hofämter mit den Herzogthümern von der höchsten politischen Bedeutung, sie ist das Band, welches die Theile mit dem Ganzen verknüpft und ihm dauernd unterwerfen soll. Die Hofämter drücken nicht allein symbolisch die Unterordnung von Stamm und Land unter Königthum und Reich aus, für den Herrscher sind sie eine Bürgschaft der Treue, für die Stämme eine Vertretung am Throne. Diese sollen die Ueberzeugung gewinnen, dass die Rücksicht auf ihre besondere Lage und Recht durch ihr erstes volksthümliches Ober-

[1]) *M. G.* III., XI, 770 260.

[2]) Luden Gesch. d. Teutschen VI. 637, leugnet es, Doenniges Staatsrecht S. 385 A. betont es entschieden; auch Giesebrecht I. 245.

[3]) M. G. II. 736.

[4]) Vergl. die wichtigen Stellen bei Hinkmar *de ordine palatii* 16, 18, 23. Opp. ed. Sirmond II. 207; über die ältesten Hofämter Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 250, über die karolingischen Waitz Verfassungsgeschichte III. 415.

haupt hinreichend gewahrt sei, dass durch den Herzog ihnen der Zutritt zum Könige stets offen stehe. Dafür ist entscheidend Hinkmars wichtiger Ausspruch, auf den bereits Nitzsch hingewiesen hat:[1]) *Sicut hoc regnum deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus — idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.* Also schon die Karolingischen Hofbeamten waren den verschiedenen *regiones* entnommen, diese durch sie vertreten worden. Es sind eben jene *regiones*, von denen Widukind so häufig spricht. Die Herzoge sind die oberste Darstellung und Vertretung des Reichs beim Könige, er selbst dessen Spitze.

6. Der König.

Von dem Könige am meisten hat der Geschichtschreiber zu berichten; was er sagt, wird daher einer Reihe einzelner Gesichtspunkte unterzuordnen sein. Vornehmlich kommen in Betracht seine Erhebung, sein Hof, die Verwaltung des Reichs, seine Einnahmen und Machtmittel überhaupt.

6. 1. Die Wahl und Krönung.
Designatio, electio, consecratio, fides.

Die Akte, in denen sich die politische Schaffung und Anerkennung des Königthums in einem gegebenen Falle vollzieht, werden in dem Berichte von der Krönung Ottos deutlich unterschieden. *En adduco vobis*, sagt der Erzbischof von Mainz II. 1, *a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem; si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate.* Vier Punkte sind es, die er namhaft macht. Vorherbestimmung und Auserwählung durch Gottes Gnade, Designation durch den Vorgänger Heinrich, Erhebung durch die Fürsten, Bestätigung der Wahl durch das Volk. Dann folgt der fünfte und letzte Akt, Salbung und Krönung durch die Bischöfe, die Weihe der Kirche. Dies lässt sich auf drei wesentliche Momente zurückführen: Designation, Wahl und Krönung, von denen das mittlere wiederum zerfällt in die unmittelbare Wahl durch die Fürsten und die Zustimmug des Volkes.

[1]) Ministerialität S. 54.

Daran betheiligten sich drei Kräfte, der König als gegenwärtiger Inhaber der Macht, das politisch constituirte Volk, die Kirche. Fassen wir das einzeln ins Auge.

So lange dem Könige einer oder der andere der beiden letzten Faktoren die Anerkennung noch nicht ausgesprochen hat, und der thatsächliche Besitz der Herrschergewalt noch nicht eingetreten ist, heisst er *rex designatus.* Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, man habe es hier etwa nur mit einer persönlichen Auffassungsweise Widukinds zu thun. Wo das Erbrecht noch unentwickelt oder unsicher geworden ist, tritt die Designation als Ergänzungsmittel, als Correctiv ein, daher kennen ältere Zeiten die Sache wie das Wort sehr wohl. Theoderich der Grosse wurde designirt von seinem Vater Theodemir, er selbst designirte seinen Enkel; Ludwig der Fromme sandte kurz vor dem Tode die Reichsinsignien an Lothar, um ihn als Haupterben des Reichs zu bezeichnen; er wollte ihn designiren, schreibt der Fuldische Annalist Rudolf.[1])

Ebenso bei Widukind I. 25, 26 bezeichnet durch Ueberschickung der Reichsinsignien der sterbende Konrad den Nachfolger, der ihm der geeignetste scheint, weil er der tüchtigste ist, und Eberhard, ohne selbst ein Erbrecht zu beanspruchen, übergieht sie mit allen Schätzen an Heinrich und designirt ihn als König. Dieser weist Salbung und Diadem zurück; es ist ihm genug, *ut rex dicar et designer.* Er selbst designirt Otto, der vor der Wahl und Salbung ist *olim designatus rex a patre,* dann *rex factus;* Otto II., obgleich gesalbt *et a beato apostolico designatus in imperatorem,* ist nur designirt, bis die Seinen ihm das Treuversprechen geleistet haben I. 41, II. 1, III. 75. So auch in ferner liegenden Fällen. Der durch Empörung aufgestellte Kaiser in Constantinopel wird dadurch designirt, nachher ist er *constitutus rex.* Wenn in der Sage der Franke Thiadrich auch nach der Salbung *designatus* ist, so scheint diese Auffassung daher zu kommen, dass Amalberga die Rechtsgültigkeit der Erhebung des Unberechtigten bestreitet III. 73, I. 9. Die Designation ist ein Vorschlag, eine eventuelle Uebertragung der Macht[2]), so weit der

[1]) *Jordanis de origine actuque Getar.* 56, 59. S. meine Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 188. Dahn, die Könige der Germanen III. 306. Annal. Fuld. 840. M. S. I. 362.

[2]) Dies betont besonders Doenniges, Das deutsche Staatsrecht S. 500 A. 1.

Designirende darüber zu verfügen das Recht hat; der Designirte empfängt einen Anspruch, der erst durch ein weiteres Verfahren rechtskräftig werden kann. Sie muss *coram omni populo* geschehen I. 26, 41, d. h. unter vorläufiger Zustimmung der berechtigten politischen Gewalten. Aber binnen dreier Generationen wird sie Gewohnheitsrecht, und bei den Schwankungen der Wahl ein Gegengewicht, das schliesslich für das Erbrecht den Ausschlag geben kann.

Konrad und Heinrich designiren ihre Nachfolger im Angesicht des Todes, Otto thut es im Vollbesitze der Lebenskraft und der Macht im Voraus, für den noch fern gedachten Eintritt seines Scheidens. Denn was von der Nachfolge Liudolfs berichtet wird, ist eine Designation, *factoque testamento creavit regem post se* III. 1; bei Heinrich war es wirklich ein *testamentum legitime factum* I. 41, ein letztwilliger Akt, bei Otto eine politische That, die seinem Hause die Herrschaft unter allen Umständen sichern soll. Die Fürsten erkennen Liudolf durch Leistung des Fidelitätseides im Voraus als Nachfolger an, so berichten einstimmig Flodoard, Ruotger und der Biograph des h. Ulrich.[1]) Ueber den Akt wurde eine Urkunde niedergelegt; denn das ist *testamentum*, wie sich aus Einhards Worten über die Erbtheilung Karls des Grossen von 806 ergiebt: *De hac partitione et testamentum factum et iureiurando ab optimatibus Francorum confirmatum — atque haec omnia litteris mandata sunt.*[2]) Darum steht Liudolf seinem Vater, dem *dominator regni*, als kaum minder gefürchteter *successor* gegenüber III. 18.

Widukinds Anschauung dieser Verhältnisse ist dynastisch. Folgerichtig müsste ihm Heinrich, nach den Worten, die er ihm in den Mund legt I. 26, nur *rex designatus* sein, denn er ist weder gesalbt noch gekrönt. Dass man danach das volle Königsrecht seines Helden bestreiten könnte, davon hat er keine Ahnung. Beim Tode desselben giebt er, im Widerspruche mit seiner Darstellung, der Designation die Deutung, die ihr damals nicht zukam, *omni Francorum imperio praeposuit;* bei Liudolf setzt er durch das Wort *creavit* einen Machtakt des Königs an ihre Stelle; bei

[1]) Flodoard 953, Vita Brunon. 18, Vita Udalrici 10, M. G. III. 401 IV. 260, 398.

[2]) M. G. I. 193.

Otto II. ist selbst die Kaiserkrönung nur eine Designation, die erst durch den Tod des Erblassers zum thatsächlichen Rechtsbesitz wird, die folgende *electio* hat nur noch die Bedeutung einer Huldigung. Dennoch von einem eigentlichen Erbrecht auf die Krone, *ius hereditarium*, spricht er nur bei den Merovingern und Karolingern I. 9, 28, 29, aber bei ihnen betont er es entschieden, denn bei den Westfranken ist Rudolf nachher König *contra ius fasque omne* I. 39. Aber für die Ostfranken ist es erloschen, denn da Ludwig, Arnolfs Sohn, selbst keinen Sohn hat, will das Volk der Franken und Sachsen erst Otto, dann Konrad die Krone übertragen I. 16.

Nur in allgemeinen Umrissen wird seine und Heinrichs Erhebung angedeutet. Sie beruht auf der Einigung der Franken und Sachsen, Baiern und Schwaben, die feindlich gegenüber stehen, haben keinen Theil daran; nur jene sind die *universa multitudo*, die durch lauten Zuruf ihre Einstimmung erklärt I. 26. Auch der Designation Ottos und dem Tode Heinrichs folgt noch ein mittlerer Akt, den man kaum anders als Vorwahl nennen kann II. 1: *Omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem, universalisque electionis notantes locum, iusserunt esse ad Aquasgrani palatii.* Dort betheiligen sich nur Franken und Sachsen, es ist wie eine letzte Erinnerung an die einstige Vormacht, zugleich wird hier der spätere Termin anberaumt. Waitz will darin keine Vorwahl sehen,[1]) der *omnis populus Francorum et Saxonum* bei Widukind sei stets das ganze Reich. Aber ist es das bei der Wahl Heinrichs I. 26, an der Schwaben und Baiern keinen Antheil hatten? Und was wäre dann die *universalis electio* gewesen, welche Alle umfassen soll? Denn ein Unterschied wird hier doch augenscheinlich gemacht. Fehlten dort etwa die Lothringer, oder die Geistlichkeit und die plebs, in keinem Falle war es dann das ganze Reich. Die Gesammtheit ist sonst *omne, totum Francorum imperium* I. 19, 22, 41. III. 57, 73. Die Wahl wird in dem Hauptakte von den Fürsten vollzogen, vor denen der zu Wählende

[1]) Nachrichten in den Göttinger gel. Anzeigen 1852, Ueber die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde S. 225; Heinrich I. S. 40. Giesebrecht Kaisergeschichte I. 243 und Usinger in dem sehr gründlichen Excurs III. zu Hirsch Jahrbücher Heinrichs II. I. 431 halten die Vorwahl fest.

designirt worden ist I. 41. *Duces, praefectorum principes,* die *caetera principum militum manus,* dieselben die I. 26 *principes et natu maiores exercitus* heissen, führen Otto in der Säulenhalle Karls des Grossen zum Thron und geloben ihm Treue. Das gewichtige zusammenfassende Wort ist: *More suo fecerunt eum regem,* der Erzbischof proklamirt ihn *a cunctis principibus regem factum* II. 1. Unter Erhebung der Hände folgt der zustimmende und heilwünschende Ruf des gesammten Volks, von dem die erwartungsvoll harrende *plebs* ein Theil ist. Bis dahin ist Otto *designatus rex* oder *novus dux,* noch Herzog der Sachsen.

Die Grenze der wählenden Klassen bestimmt zu erkennen, ist unmöglich, denn sie wird thatsächlich schwer festzustellen gewesen sein; es ist ein Zustand in dem Vieles noch schwankend ist, doch sieht man, an der Haupthandlung nimmt zunächst weder die Geistlichkeit, die andere Mittel hatte ihren Einfluss zur Geltung zu bringen, noch die Masse der Gemeinfreien Theil. Die Wählenden sind Herzoge, Grafen, Inhaber königlicher Beneficien, diejenigen welche sich dem Könige unmittelbar commendiren, und die Wahl dann vollenden, *manus ei dantes, fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes,* oder wie es fast gleichlautend heisst III. 75: *adversarios sacramentis militaribus confirmantes.* Die welche sich nicht zu commendiren hatten, betheiligen sich nicht. Die Erhebung selbst kann weder hier noch bei der Frage an das Volk beanstandet werden; in der Hauptsache ist sie vorher abgemacht. Die Möglichkeit, es könne mit Nein geantwortet und die Wahl vernichtet werden, liegt ganz ausserhalb Widukinds Gesichtskreis; das Volk selbst hat keinen anderen Gedanken als Zustimmung.

Endlich der letzte Akt ist die kirchliche Weihe. Sie zerfällt in zwei Theile, die Salbung, *unctio,* und die Einkleidung als König mit den Insignien der Herrschaft. Der Schluss ist das Aufsetzen der Krone, *diadema imponere,* durch die Bischöfe, damit ist *omnis legitima consecratio* vollzogen. Die Salbung ist dem Widukind, wenn auch nicht unentbehrlich, doch ein wichtiges Moment der Erhebung. Konrad, Otto werden gesalbt, ja auch Thiaderich I. 9. Hier überträgt er die Sitte des zehnten Jahrhunderts auf das sechste, er scheint ihr die Kraft beizulegen, den unehelich gebornen König zu legitimiren; eigenthümlich, aber ganz national, schreibt er auch diese Handlung dem Volke der Franken selbst

zu, *ungunt sibi in regem.* Die Ablehnung durch Heinrich kleidet er zwar in die Hülle der Demuth, aber Anstoss nimmt er daran nicht, der kirchliche Gesichtspunkt ist ihm auch hier nicht der entscheidende. Wenn er jenem die Worte zuschreibt I. 26: *Penes meliores vero nobis unctio et diadema sit,* so hat Heinrich das wohl kaum gesagt; der Hauptheld Otto und dessen glänzende Krönung sollten dadurch prophetisch angekündigt werden.[1]) Der Zusatz, er sei zufrieden König zu sein, *divina annuente gratia ac vestra pietate,* von Gottes Gnaden und durch der Fürsten und des Volkes Neigung, spricht das wesentliche Motiv aus. Heinrich fühlt sich als Volkskönig stark genug, die Verbindung mit der Kirche, die auf Konrads Regierung und ihn selbst den bedeutendsten Einfluss ausgeübt hat, abzulehnen.[2])

Bei der Consecrirung Ottos tritt der bekannte Streit der Erzbischöfe ein, wer sie zu vollziehen habe. Es wäre ein Missverständniss, wenn man annehmen wollte, diese wichtige politische und ceremonielle Frage habe den Akt der Krönung unterbrochen, nur seine Erzählung unterbricht Widukind durch die Einschaltung der Notiz. Der *pontifex*, der diesen Titel bei ihm überall führt, der den gewählten König proklamirt, ist der Erzbischof von Mainz und kein anderer als Hildebert. Doch erst mit den Worten *eo quippe tempore* erfährt man seinen Namen, es folgt die Nachricht über den Konflikt, und dann heisst es: *Ipse* (Hildebert) *autem accedens ad altare.* Es ist eine Wiederaufnahme der früheren Worte: *Proinde processit pontifex — pone altare;* die Handlung schreitet ununterbrochen fort. Köln und Trier haben also bereits der *nota almitas*, der anerkannten Heiligkeit dieses Erzbischofs gegenüber, sich beschieden. Es war ein persönlicher Vergleich über diese Frage herbeigeführt worden, die nicht zwischen Köln und Trier allein schwebte, sondern bei der auch Mainz betheiligt war. Heisst es dann von jenen beiden: *Et ob id sibi convenire arbitrati sunt huius consecrationis honorem,* so liegt in *sibi* die Andeutung ihres Zwistes, ungeachtet des gemeinsamen Gegensatzes gegen einen dritten. An der Erhebung Konrads und Heinrichs hatten sie, in Folge der damaligen Vereinigung Lothringens mit

[1]) So auch Usinger a. a. O. S. 430, A. 9.

[2]) So gewiss mit Recht Waitz Heinrich I. S. 43; andere Meinungen s. S. 222.

dem Westreich, nicht Theil nehmen können, jetzt benutzen sie die Krönung Ottos, um ihre Stellung in der Hierarchie des deutschen Reichs zu sichern. Den Anspruch von Mainz motivirt Widukind nicht, denn er verstand sich von selbst; im ostfränkischen Reiche hatte es zu allen Zeiten die erste Stelle eingenommen; die Salbung Konrads, die I. 16 ausdrücklich erwähnt wird, hat sicherlich kein anderer vollzogen.[1])

Die glänzende und eingehende Darstellung der Krönung selbst konnte nur aus dem eigenen Eindruck, oder dem kaum minder anschaulichen Bericht eines Augenzeugen hervorgegangen sein. In der Vergleichung mit den erhaltenen fast amtlich zu nennenden *Ordines coronationis* bewährt sie sich durchaus. Danach ist die Ottonische ein Gegenbild der späteren Karolingischen Krönungen, und gewiss mit Absicht war man auf diese zurückgegangen. Es kommen hier in Betracht die *Coronatio Hludovici*, des Sohnes Karls des Kahlen bei Hinkmar[2]), und der *Ordo* IV. *ad benedicendum regem Francorum ex cod. msc. Ratoldi abbatis Corbejensis*. Ratold, gestorben 986, hat einen *codex sacramentarius* schreiben lassen, der diesen Ordo enthält, welcher, nach Aussonderung späterer Zusätze und Erweiterungen, als Krönungsnorm der französischen Karolinger des zehnten Jahrhunderts angesehen werden kann. Er ist also gleichzeitig, in mehr als einem Punkte stimmt er mit Widukind wörtlich überein. Ein Commentar dazu ist die spätere *Coronatio Aquisgranensis*, die Pertz seit Rudolf I. angewendet glaubt.[3])

In der Reihe der einzelnen Momente ergiebt sich zunächst eine Verschiedenheit; bei Widukind machen Salbung und Krönung den Abschluss, in den *Ordines* geht jene der Bekleidung mit den Insignien voran. In der *Coronatio Hludovici* folgen, *sacri olei infusio, impositio coronae, sceptri traditio*, weiteres wird nicht genannt; bei Ratold *unctio, annulus, gladius, corona, sceptrum, virga*, es fehlen Mantel und Armspangen; in der *Coronatio Aquisgran.* ist die Ordnung *unctio, gladius, armillae, pallium*

[1]) Giesebrecht Kaisergeschichte I. 244 hebt Mainzs Concurrenz entschieden hervor, Usinger bei Hirsch I. 431 weist sie ab. Aber er, wie auch Waitz Heinrich I. Excurs II. S. 195, hat die Salbung Konrads I. übersehen.

[2]) M. G. Legg. I. 542. Martene de antiquis ecclesiae ritibus III. 200. Ueber Ratold s. Mabillon Annal. ordin. s. Benedicti IV. 35.

[3]) M. G. Legg. II. 384.

et annulus (fehlt bei Widukind) *sceptrum et pomum* (fehlt) *corona*; auch der sonstige Verlauf ist derselbe.

Bei Ratold heisst es: *Deinde alloquantur duo episcopi populum in ecclesia, inquirentes eorum voluntatem, et si concordes fuerint etc.*; im *Ordo Aquisgran.* fragt der Erzbischof von Köln: *Vultis tali principi ac rectori vos subiicere?* Wie Otto bei Widukind, ist in der *Coronatio* von 869 Karl der Kahle *a Deo electus.*[1]) Dort sagt der Erzbischof, indem er das Schwert überreicht: *Accipe hunc gladium, quo eicias omnes Christi adversarios et malos christianos*; bei Ratold: *Accipe hunc gladium cum Dei benedictione tibi collatum, in quo per virtutem spiritus sancti resistere et eiicere omnes inimicos tuos valeas et cunctos s. Dei ecclesiae adversarios.* Anklänge an die letzten Segenswünsche finden sich in der *Coronatio Karoli* II., *Hludovici* II. Des Schutzes der Geistlichen, Wittwen und Waisen wird noch besonders gedacht bei den Krönungen Ludwigs des Frommen und Konrads II.[2]) An dem Ritual gemessen, hat Widukinds Bericht allerdings auch Lücken, aber doch nur unerhebliche, unmöglich konnte er Alles bis aufs Kleinste wiederholen; getreu aber zusammenfassend widerzugeben, war des Geschichtschreibers Sache. Wenn er indess nichts sagt von einem ausdrücklichen Gelübde, die Rechte des Reichs zu wahren, die Kirche zu schützen, wie es Karl der Kahle zweimal zu Metz und Pavia, Ludwig und Odo ablegten, so ist dergleichen schwerlich vorgekommen, eben so wenig eine Salbung anderer Körpertheile als des Hauptes, oder das wiederholte Niederwerfen am Altar.[3]) Als *insignia regalia* werden auch sonst genannt: *Diadema regni* I. 16, 25, 29, II. 31, *corona, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum* I. 25, *sceptrum et caetera regalia ornamenta* I. 25, *sacra lancea* III. 46.[4])

Dennoch werden dem Könige auch hier durch die symbolische Deutung, die der Erzbischof den einzelnen Krönungsinsignien giebt, gewisse Verpflichtungen auferlegt, deren Anerkennung

[1]) M. G. Legg. I. 512.

[2]) M. G. Legg. I. 515, 544. Thegan. Vit. Ludovici 6; Wipo 3, M. G. II. 591; XI. 260.

[3]) M. G. Legg. I. 513, 529, 543, 554; II. 326, 387.

[4]) Ueber die ältesten und die karolingischen Insignien s. Grimm Rechtsalterthümer S. 241, Waitz Verfassungsgeschichte III. 213.

in der Annahme dieser Herrscherzeichen Seitens des Gekrönten liegt. Es ist das göttliche Recht, die *divina auctoritas,* vermöge deren ihm zu Theil wird *omnis potestas totius imperii Francorum.* Die Kirche als solche überträgt ihm dieses Recht nicht, aber durch den Mund des Erzbischofs thut sie diese Uebertragung dem Volke kund. Zum Zeichen empfängt er das Schwert, womit er alle Feinde Christi, Barbaren und schlechte Christen, also Heiden und Ketzer, austreiben soll. Darum heisst es später, wer sich gegen den König erhebe, der widerstreite der göttlichen Allmacht selbst III. 18, 33. Die *firmissima pax omnium christianorum* ist die erste Verpflichtung. Eine zweite wird mit der Uebergabe von Armspangen und Mantel eingeschärft, *quo zelo fidei ferveas,* Glaubenseifer und Treue bis ans Ende;[1]) die dritte mit Scepter und Stab, *paterna castigatio* der Unterthanen, *subiecti,* die Milde gegen die Diener Gottes, Wittwen und Waisen, das *oleum miserationis* überhaupt. Es ist die Herrscherpflicht nach ihren beiden wesentlichen Seiten, Strafgewalt und Gnade, in denen sich zugleich das allgemeine Schutz- und Schirmrecht kundgiebt.

Der Unterthanen in diesem unmittelbaren Sinn wird nur hier erwähnt. Der höchste Ausdruck für die Thätigkeit des Königs ist *regnare.* Erst als Heinrich König ist, herrscht er; *primus regnavit* heisst es schlechthin I. prf., das wird erläutert durch den Zusatz *libera potestate* I. 17. Der einfachste Titel ist *rex*; im Gegensatz zu den Untergebenen sehr oft *dominus* I. 9, 13, 33, II. 17, III. 18; nur einmal *senior* I. 9, dann auch *dominus ac rex* oder *princeps* III. 30, 54, I. 1, II. 1, III. 44.

Verbunden mit dem Volke wird er durch die *fides.* Von einem allgemeinen Treueide spricht Widukind nicht; dass er geleistet wurde, lassen die *militaria sacramenta* erkennen, die bei der Wahl und Thronfolge von den Fürsten und Vasallen geschworen werden III. 75; sie setzen einen andern Eid nicht gleicher Natur voraus. Den Schwörenden sichert der König Huld und Schutz zu, nimmt sie darin auf. Dies ist der ordnungsmässige Zustand, der durch Verbrechen und Untreue verwirkt, aber durch die Gnade wiederhergestellt werden kann. Daher *in fidem, gratiam recipere, suscipere* von Seiten des Königs II. 13, 25,

[1]) Dass der Erzbischof den König mit Stola und Planeta bekleidet habe, wie Doenniges Staatsrecht S. 384 meint, sagt Widukind durchaus nicht.

III. 40, 41; von der andern *se tradere*, auch mit dem Zusatze *arbitrio*, *regiae potestati* auf Gnade und Ungnade I. 27, II. 15, 18, 27.

6, 2. Der Hof.

Palatium, amici regii, regales consiliarii.

Die Gesammtheit ist das Reich, dessen Haupt der König, *dominator regni* III. 19, als eines räumlich geschlossenen Gebiets; die Belegstellen dafür s. oben unter 1. Er erscheint als persönlicher Besitzer von Macht und Land in solchen Wendungen, wie *regnum Karoli, Lotharii* II. 26, I. 27, 30; das ist der Inbegriff der materiellen Mittel der Herrschaft. Als solcher erwähnt Otto im Allgemeinen *regiones, urbes, populus, templa, sacerdotes, aurum et argentum* III. 32; vgl. I. 27. Im Einzelnen zählt sie Konrad auf I. 25: *Copiae exercitus congregandi atque ducendi, urbes et arma cum regalibus insigniis, et omne quod decus regium deposcit;* Aufbietung und Führung des Heerbanns, Burgen und Waffen, überhaupt Alles, was die Wahrung der königlichen Würde gebietet. Alles wird zusammengefasst in den zwei inhaltsschweren Worten *maiestas* und *potestas*; Freund und Feind gegenüber, im Frieden und Kriege kommen diese Eigenschaften in den verschiedensten Formen zur Darstellung, in Glanz und Freigebigkeit am Hofe, durch Handhabung der höchsten Gewalt im Reiche und nach Aussen.

Seinen Hof hält der König im *palatium* II. 31, III. 29, 50; ausdrücklich wird genannt Aachen II. 1, III. 14. Der *honor regius* gebietet der Umgebung zu stehen, während er sitzt III. 74. Die *regia dignitas, regalis disciplina,* wenn auch mit Herablassung verbunden, soll doch Ehrfurcht erwecken, *timor, terror;* der König darf seinen Leuten keine Veranlassung zu dem Glauben geben, er könne seine Würde je vergessen; Muster dieser Haltung sind Heinrich und Otto I. 39, II. 36. Der Hofstaat besteht aus sehr verschiedenen Bestandtheilen, aus Ministerialen und Dienstmannen, *milites* und Lehnsträgern, den hohen Reichsbeamten, die gerade in der Pfalz weilen, und der unbestimmten Zahl der *amici regii,* die aus besonderem Vertrauen in den Rath berufen sind. Die eigentlichen Hofbeamten, die den persönlichen Dienst beim König haben, gehören wohl der ersten Klasse an,

Ottos Kämmerer Hadald, der Mundschenk Tamma; so auch Iring, der Waffenträger Thiaderichs, dem er mit enthlösstem Schwerte zur Seite steht II. 16, 17, I. 13. Sie sind die *palatini* und werden unterschieden von den Reichsbeamten, *duces ac praefecti*, aber mit diesen ziehen die Höchsten von ihnen Berengar entgegen, um ihn eine Meile Wegs vor der Pfalz zu Magdeburg zu empfangen III. 10.

Eine wichtige Stellung haben die *amici regii, regales consiliarii* I. 22, III. 15; doch hat es eine staatsrechtliche Bedeutung, wenn nach vorangegangener Verhandlung Herzog Arnolf als *amicus regis*, Heinrichs, anerkannt wird I. 27, ebenso III. 53. Unter Konrads Freunden steht Hatto von Mainz oben an, unter Ottos die fränkischen Fürsten Hermann, Udo uud Konrad, nach deren Rath er gegen die Verschwörer von 941 verfährt. Welche Bedeutung namentlich der letzte gehabt, spricht der König selbst aus III. 32; dann zu andern Zeiten Heinrich, besonders Gero und Hermann III. 74. Mit diesen Männern werden also die *misteria regalia* berathen, von denen II. 25 die Rede ist.

Einen ungefähren Einblick in die Verhandlungen eines solchen Staatsraths, wie der Geschichtschreiber ihn wirklich kannte oder sich dachte, giebt seine Erzählung I. 9. Als Thiaderich dem Irminfried ein Freundschaftsbündniss angetragen hat, verschieht dieser die Antwort *super negotio regni,* bis seine Freunde zugegen seien; die *principes et necessarii amici* werden berufen, er trägt ihnen den Inhalt der Botschaft vor. Sie erkennen die schwierige Lage der Thüringer zwischen Franken und Sachsen, und rathen einstimmig zu Friede nnd Eintracht; aber Iring, der vorher durch die Königin gewonnen ist, setzt auseinander, man habe nichts zu fürchten, man sei im Besitze eines grossen Reichs und bedeutender Kriegsmittel, und *super negotio regni iustiorem causam se habere;* Iring ist scharfblickend im Rathe, entschlossen zur That, daher *facilis ad suadendum quae vellet, hisque rebus animum sibi Irminfridi connexerat.* Der König bescheidet demgemäss den Gesandten, und der Krieg bricht aus. Auch Thiaderich hält Rath mit den *duces* und *militum principes*; da spricht erst Waldrich, dann ein *servus satis ingeniosus,* der zum Hausgesinde des Königs gehört und dessen Rath er oft erprobt hat. Nachher ist es wieder die *interpellatio* der durch Geld gewonnenen Fürsten, die einen Beschluss zu Gunsten Irminfrieds hervorruft I. 10.

Seine Freunde reich zu belohnen, ist eine wesentliche Tugend des Königs, die *munificentia regalis* ein Grundzug der *potestas* und *maiestas*, die *plurimis plurima donat* II. 15, I. 39, II. 2, 7, 36. Pracht und Pomp sind bei festlichen Veranlassungen durch die Würde des Herrschers geboten, die *magnificentia regalis* bei der Hochzeit mit Adelheid, bei der Krönung, bei hohen Kirchenfesten, so Ostern 941: *Nichilque decoris vel maiestatis regiae coram populo ea solempnitate minuens;* auch 953, 973, II. 2, 31, III. 10, 14, 74.

6, 3. Rechtsverwaltung.

Lex, pax, universalis populi conventus, castigatio, iuramentum.

Die höchste Machtbefugniss des Königs ist, die grossen Beamten des Reichs zu berufen und einzusetzen, den Heerbann zu führen, das Recht zu verwalten. Von den beiden ersten Punkten ist oben unter den entsprechenden Artikeln die Rede gewesen. Handelt es sich um ein Amt, *officium,* so sind die üblichsten Ausdrücke, welche des Königs Thätigkeit bezeichnen, *promovet, provehit, elegit, honorat* I. 39, III. 32, II. 4, 2, 7. Von der *provincia* heisst es *sublegat, praeficit* I. 36, II. 20, dies namentlich auch vom Herzogthum, oder *conceditur* II. 26, 36, 29, 33, einmal auch *sublegat* I. 30. Solche Uebertragung ist ein *donum regale* II. 9. Bei dem Heerbann kommen die verschiedensten Worte in Anwendung, die den Oberbefehl des Königs bedeuten; da gilt sein *interdictum*, er bestellt den Führer *constituit* II. 4; *imperavit, mittit, ducit, iubet* heisst es unendlich oft I. 36, 38, II. 39, III. 43, 44, 55, 72.

Die Erhaltung des Friedensstandes ist die schwerste Aufgabe; es geschieht durch die Handhabung von Recht und Gesetz. Die oberste Quelle desselben für alle öffentlichen und privaten Verhältnisse ist der König selbst; *publicis ac privatis rebus intentis imperiale decus, unum iustitiae moderamen est normaque rectitudinis,* sagt die Vorrede des dritten Buchs. *Jus ac lex* gehören zu einander, diese als Ausdruck jenes I. 14. Die *leges* unterscheiden sich als *divinae* und *humanae*, der Kirche und des Reichs; ein beneidenswerther, freilich seltener Zustand der Dinge ist es, wenn man von beiden sagen kann, *auctorali vigore pollent* II. 37. Aber freilich ist es gerade der erste Kirchenfürst, der Erzbischof von

Mainz, der zu der bedenklichen Betrachtung Veranlassung giebt II. 38: *Contra tantum virum leges non praevalent.* Im Lande der Sachsen gilt die *lex Saxonica,* die *ewa,* das alte volksthümliche Gewohnheitsrecht, das nunmehr schriftlich redigirt und vielfach verbreitet ist, *cum apud plures inveniatur diligenter descripta* I. 14[1]). Wenn Widukind eben aus diesem Grunde *de legum varietate* nicht reden will, so meinte er wohl weniger abweichende Redaktionen, was dem *diligenter* kaum entsprechen würde, als den Gegensatz zu andern Stämmen, die eine andere *lex* haben; so die Nordschwaben, von denen er gleich darauf sagt: *Suavi vero — aliis legibus quam Saxones utuntur.* Auch an die Rechtsverschiedenheiten der drei sächsischen Stämme selbst, von denen kurz vorher, und auch in der *lex Saxonum* 47, 48, 66 die Rede ist, mochte er denken[2]). Ausserdem wird nur noch der *lex Francorum* erwähnt II. 11.

Der allgemeine Friedensstand, *pax,* wird gebrochen durch Mord, Raub, Brand, Verwüstung, Meineid, unerlaubte Selbsthülfe, offene Erhebung gegen den König selbst II. 7, 10, 36, III. 64. Handelt es sich um Parteien, die mit gewaffneter Hand gegen einander stehen, so wird die Herstellung gesucht, *pax et concordia,* I. 9, II. 15, 16, III. 15, 18, 32; das ist die Formel, in der Karls des Grossen *Capitulatio de partibus Saxoniae* 29 den Grafen die Aufrechterhaltung des Landfriedens einschärft; ohne Zweifel kannte Widukind sie aus dem Gesetze selbst[3]). Der geordnete Zustand wird zur Charakteristik der strengen Verwaltung Brunos in Lothringen so bezeichnet II. 36: *In tantum disciplina legali instruxit, ut summa ratio summaque pax illis in partibus locum tenerent.*

Gesetze werden zu Stande gebracht durch den König und den Reichstag; ausserdem aber ist dieser noch Gerichtstag für die Gesammtheit. Noch einmal ist zurückzukommen auf den Reichstag zu Steele II. 10, der, sofern Eberhards Handel hier entschieden werden soll, nicht etwa nur ein sächsischer Landtag gewesen sein kann. Er wird berufen, um auf dem Wege der Gesetzgebung den oben besprochenen Zwist zum Austrage zu bringen. Es wird beschlossen, so lautet das Judicat des Reichstags,

1) Vgl. Usinger, Forschungen zur *Lex Saxonum* S. 56.
2) Merkel *Lex Saxonum* S. 14. 16.
3) Mon. Germ. Legg. I. 50. Merkel *Lex Saxonum* S. 16.

dass jene Erbrechtsfrage *inter arbitros debere examinari.* Die Frage ist zunächst, wer diese *arbitri* gewesen seien. Moeser in seiner anerkannten Abhandlung über diese Stelle des Widukind sieht in ihnen gewählte Schiedsrichter, Doenniges nimmt sie für Schöffen [1]). Das *examinari* scheint anzudeuten, es waren Männer, die — in welcher Weise sie berufen wurden, erfährt man nicht — den Thatbestand untersuchen und feststellen sollten. Der Beschluss des Reichstags sprach einen Zweifel an der sachgemässen Aussage der Parteien aus. Zu dem oben berührten politischen Beweggrunde mochte auch dieser hinzukommen, wenn Otto darin ein unangemessenes und verletzendes Verfahren gegen das edle Geschlecht sah, um dessen Hausgut es sich handelte; und eine Bestimmung darüber aufzudrängen war gewiss schwierig. Bedenken scheint auch der Reichstag gehabt zu haben, darum stellt er kein neues Gesetz auf, sondern schrieb die Sache den *arbitris* zu. Der König aber erachtet sich dadurch nicht gebunden, *meliori consilio usus,* setzt er als Erweismittel das Gottesgericht durch Zweikampf, *inter gladiatores,* an die Stelle jenes Urtheils, d. h. er legt, was allerdings das politisch Sicherste für ihn war, die Sache in die Hand der Parteien, die sich auf diesem Wege gewissermaassen selbst vernichteten. Da die Entscheidung für die Enkel ausfällt, wird sie zum Gesetz erhoben, *firmatum est pacto sempiterno.* Dass Ottos Aufhebung des Beschlusses des Reichstags irgend Widerspruch erfahren habe, wird wenigstens nicht gesagt. Das Gottesgericht als Beweismittel ruft auch Friedrich von Mainz an; auch Poppas Feuerprobe gehört hierher III. 32, 65.

In den vielfachen innern Wirren sind die Reichstage ein Hauptregierungs- und Ausgleichungsmittel, aber doch von zweifelhaftem Erfolg. Sie heissen *universalis populi conventus, placitum, concilium, concio* III. 16, 38. Auch an solche Versammlungen muss Heinrich gedacht haben, wenn er anordnete *concilia et omnes conventus* sollten in den Städten gehalten werden I. 35. Durch einen Befehl des Königs werden sie einberufen, *exiit edictum, iubetur.* Höhere Würdenträger, wie Herzog Gieselbert, werden dazu, wie es scheint, besonders ein- oder vorgeladen durch *litterae regales* II. 10, III. 16, II. 16. Als Beispiel eines solchen königlichen

[1]) Moeser in den patriotischen Phantasien, Werke IV, 153 ff. Doenniges, Staatsrecht S. 579.

lichen Briefs kann der aus Capua an die sächsischen Herzoge erlassene gelten, der einen bestimmten Befehl enthält und auf dem Landtage zu Werla verlesen wird III. 70. Das *tribunal regis,* vor welches der Herzog von Lothringen citirt wird, *teste populo* an einem bestimmten Tage zu erscheinen, unter Androhung der Strafe, als Feind des Vaterlandes erklärt zu werden, kann keine andere Instanz sein. In den Jahren des Bürgerkrieges werden ferner Reichstage berufen nach Fritzlar und Langenzenn [1]). Der Zweck derselben ist *causam discutere, diiudicare, dicere coram rege,* man soll *rationem dare et responsionem reddere,* sich vor dem Könige rechtfertigen gegen die Anklagen, die wider einen oder den andern Theil erhoben worden sind. Zu Langenzenn ist der König selbst Ankläger seines Sohnes, Schwiegersohnes und des Erzbischofs von Mainz, während er sonst als *advocatus* und *intercessor* das Wort ergreift II. 36; Herzog Heinrich ist sein Zeuge. Das erste Mal zu Fritzlar verklagt dieser den Erzbischof und die thüringischen Grafen Wilhelm und Dadi. In allgemeinen Umrissen wird das Verfahren zu Langenzenn angedeutet; Anklage und Vertheidigung, das Gottesgericht als Erweismittel, das der Erzbischof anbietet, seine Unschuld, *quocumque rex imperavisset iudicio,* darthun zu wollen. Die Stimmung der Versammlung, des *exercitus,* spricht sich aus, der schuldig findet oder der Vertheidigung Beifall schenkt III. 16, 32, 38, 41. Der König, dessen Strafgewalt *castigatio* ist, II. 7, 28, III. 29, bestätigt oder mildert; endlich erfolgt die Bestrafung *secundum leges* II. 31, 11. Ob auch III. 29, wo Hermann und seine Neffen vor dem König zu Gericht stehen, an einen Reichstag, oder nicht vielmehr an ein Pfalzgericht zu denken sei, ist zweifelhaft.

Zu einer Busse von 100 Talenten *aestimatione equorum* wird Eberhard nach der Niederbrennung der Burg Brunings verurtheilt; sein Vergehen wird als *praesumptio,* eigenmächtige Selbsthülfe, bezeichnet II. 6. Gerade gegen Fälle wie dieser war die Bestimmung 8 des *Capitulum Saxonicum* von 797 gerichtet; Selbsthülfe wird mit einer Composition von 60 Solidis belegt, d. i. drei Pfund. Eberhards Busse war also eine sehr hohe, wohl in Anbetracht seiner eigenen Stellung als Herzog. Unter den Werthbestimmungen nach Vieh, die ebenda c. 11 als *aestimatio* angege-

[1]) Doenniges a. a. O. S. 289 A. 1.

ben werden, findet sich das Pferd nicht. Nach urkundlichen Beispielen, die Soetbeer aus dem neunten Jahrhundert aufführt, gilt es 10 bis 30 Solidi; im Sachsenspiegel III. 51, 1 wird es auf ein Pfund geschätzt. Danach war es eine Busse von 2000 Solidis oder durchschnittlich von 100 Pferden [1]).

Die Strafen, mit denen die Schuldigen belegt werden, sind sehr verschieden, sie steigern sich bis zum Tode. Dagegen wird der Slavenfürst Selibur, wie es scheint, ebenfalls wegen eigenmächtiger Selbsthülfe, nur zu einer Busse von 15 Talenten verurtheilt, dann aber wegen offener Empörung abgesetzt III. 68; zur Strafe des Hundetragens [2]) Eberhards Genossen und die niedriger als er stehenden *principes militum*. Wichmanns *custodia militaris* in der Pfalz, als er sich zum ersten Male erhoben hatte, unterscheidet sich von der härtern *custodia publica*, welche die westfränkischen Könige erleiden müssen I. 30, II. 39, 28. Eine Steigerung ist Verbannung, Abführung aus der Heimath nach einem Haftorte in dem Lande eines andern Stammes. Der Franke Eberhard wird, da er rückfällig geworden ist, nach Hildesheim gebracht, die Lothringer Ansfried und Arnold auf die rechte Seite des Rheins, Heinrichs Aufenthalt in Lothringen wird von Widukind ähnlich aufgefasst; später wird so mit den Thüringern Wilhelm und Dadi und den bairischen Grossen verfahren II. 13, 28, 29, III. 16, 43. Nicht anders die Bischöfe. Friedrich von Mainz wird erst nach Hamburg geführt, dann nach Fulda in enge Haft, *satis severa*, da ein gefährlicher Schriftverkehr mit der Aussenwelt entdeckt wird; Rothard von Strassburg kommt nach Korvei II. 25, 37. Es ist eine Internirung, durch welche der Schuldige eine Zeit lang aus den gewohnten Verbindungen herausgenommen werden soll. Meistens kann die Haft nicht von langer Dauer gewesen sein.

Endlich die Aechtung, *pro hostibus publicis haberi*. Damit werden Giselbert, Liudolf, Konrad zuerst bedroht, nachher wird sie vollzogen, ebenso an Wichmann, Ekbert und allen, die sich im Reiche mit gewaffneter Hand wiederholt erhoben, oder mit den Feinden gemeinsame Sache gemacht haben. Es sind die *contra*

[1]) M. G. Legg. I. 76; Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens, Deutsche Forschungen VI. 104.

[2]) Grimms Rechtsalterthümer S. 715.

rem publicam agentes III. 64, II. 16, III. 15, 50. Die Acht zieht Verlust des Amtes, der Beneficien, Confiscation des Eigengutes, Friedelosigkeit, Austreibung aus dem Vaterlande, endlich Tod nach sich. Bei der ersten Bestrafung hat Wichmann noch den *honor paternus*, die Beneficien des Vaters, behalten; das zweite Mal flieht er als *hostis publicus* mit Ekbert, erst zu den Slaven, dann nach Frankreich, wird begnadigt, leistet einen Sicherheitseid, muss aber nun *patria coniugisque patrimonio* zufrieden sein, alles Andere bleibt verloren. Da er sich abermals empört und zu den Slaven geht, wird er im offenen Kampfe erschlagen III. 53, 55, 60, 69. Ein ähnliches Verfahren wird gegen die aufständischen Herzoge inne gehalten worden sein, die von Baiern, Franken, Lothringen verlieren Amt und Leben. Thankmar fällt als Aechter, und Heinrich, Liudolf und Konrad unterliegen nicht minder dem Banne, nur Widukind hält es gerathen, von dem richterlichen Verfahren und der Verurtheilung im Einzelnen nicht zu sprechen. Doch wenn Konrad in die Slavenmarken entsendet wird, um an der Seite, das heisst unter der Aufsicht Geros, gegen die Ukern zu kämpfen, wenn Liudolf nach Italien geht, so ist das eine Art der politischen Verwendung, die der Verbannung sehr ähnlich sieht III. 42, 57. Treffend wird Ottos Lage seinem Sohne gegenüber charakterisirt III. 18: *Non inveniens, quomodo meritas poenas filio inferret.* Den designirten Nachfolger, dem die Fürsten bereits den Eid geleistet hatten, dem gewöhnlichen Verfahren zu unterwerfen, musste die grössten Schwierigkeiten haben, denn *dominatorem regni foris, intus successorem metuebant.*

Wirklich vollstreckt wird das Todesurtheil an einigen Anhängern Thankmars und Wichmanns durch den Strang, an den vornehmern Verschwörern von 941 durch das Beil II. 11, 31, III. 64. Andere Strafen am Körper, Verstümmelung der Glieder, die in den Zeiten der Karolinger nicht selten ist, Schläge kommen bei Widukind nicht vor. Doenniges will zwar die Stelle III. 29 von der Verurtheilung der Neffen Hermanns, *omnes iusti tenaces sententiam ducis laudavere, adolescentes castigandos iudicantes* dahin verstehen, sie seien von den Schöffen zu Geisselhieben verurtheilt worden, und Giesebrecht pflichtet ihm in der Hauptsache bei[1]); aber *castigandi*

[1]) Doenniges, Jahrbücher d. d. Reichs unter Otto I. S. 30, und Giesebrecht I. 400. S. andere Stellen oben.

bezeichnet überhaupt nur Straffälligkeit, nicht die Art der Strafe; II. 28 wird dasselbe Wort von der Gefängnisshaft gebraucht. Allerdings bestimmte ein Capitular Karls des Grossen von 805 unter gewissen Umständen Geisselung für Verschwörer, dass aber diese knechtische Strafe damals an sächsischen Edeln habe vollzogen werden können, halte ich für unmöglich[1]).

Die Herstellung in den Frieden wird in schweren Fällen durch den Eid der Bestraften gesichert, sich ruhig halten zu wollen. Ein solches *sacramentum terribile* leistet Wichmann bei seiner letzten Aufnahme, gegen Kaiser und Reich *numquam aliquid inique consilio aut actu facturum* III. 60; auch wohl Eberhard nach der zweiten Unterwerfung, und der Erzbischof von Mainz erbietet sich in Langenzenn *iuramentorum omnibus argumentis fidem servaturum* II. 24, III. 32. Der Bruch dieses Eides zieht die Aechtung nach sich. Die Wichtigkeit desselben wird dadurch erhöht, dass angesehene Männer die Bürgschaft übernehmen, erst als Vermittler, dann als Eideshelfer eintreten, dass der Gestrafte eines neuen Friedebruchs sich nicht schuldig machen werde. Gero und sein Sohn nehmen Wichmann in ihre *fides* auf, dann setzen sie bei Otto seine Zulassung zum Eide durch; darauf im letzten Kampfe bieten ihm Misecos Krieger ihre Vermittlung bei dem Fürsten an, unverletzt solle er dem Kaiser übergeben werden, dafür verbürgen sie sich, *fidem spondent* III. 69. Friedrich von Mainz vermittelt zwischen Eberhard und dem Könige, zwischen diesem und seinen Söhnen, Bruno mit Ekbert; das ist *pactum, iuramentum interpositum, interventus* II. 13, 25, III. 15, 59; die Art, wie Konrad den Berengar bestimmt hat, sich in Deutschland der Gnade Ottos zu überliefern, scheint auf einem ähnlichen Verfahren zu beruhen. Gerade aber diese Bürgschaften, welche in gefährlichen Lagen von den mächtigsten Personen gesucht und gegeben werden, sind die Quelle neuer ausgedehnter Wirren; denn durch den Abfall derer, für die sie eingetreten sind, oder die Nichterfüllung verheissener Bedingungen, werden die Eideshelfer in Mitleidenschaft und offenen Aufstand hineingezogen, sie meinen, von ihren Schutzbefohlenen nicht lassen zu können. Der dem König treu ergebene Gero entgeht dieser Gefahr dadurch, dass

[1]) *Capitular. Theodonisvill.* c. 10, Legg. I. 133; Waitz Verfassungsgeschichte IV. 365. Ueber die Prügelstrafe s. Grimms Rechtsalterthümer S. 703.

er den abermals abtrünnigen Wichmann zu jenen Slaven zurückkehren lässt, wo er vorher Zuflucht gefunden hatte, *barbaris a quibus eum assumpsit*, *restituit* III. 66. Er hebt die *fides*, die inzwischen hergestellt war, auf, und macht ihn wieder friedelos. Es ist der germanische Grundzug persönlicher Treue und Verpflichtung; Liudolf und seine Anhänger haben sich *iuramentis vicariis* auf das Festeste verbunden III. 18, 57. Offenbar aber hat es noch einen politischen Zweck; es ist die solidarische Verbindung der Standesgenossen, der Fürsten und Grossen, die bereit sind, für einander einzutreten, die starke Handhabung der Centralgewalt im aristokratischen Sinne zu beschränken.

Eben darum behandelt Otto diese mächtigen Fürsten so lange als möglich mit grosser Rücksicht, und Widukind findet vielfach Veranlassung, seine Gnade und Freigebigkeit zu preisen. Die minder Schuldigen werden bald in Ehren und Würden hergestellt und beschenkt; die Menge, die den angesehenen Führern gefolgt ist, wird verschont und entlassen, sei es, dass ihre Abhängigkeit berücksichtigt wurde, oder die Zahl der Straffälligen zu gross war II. 7, 10, 11, 13, 25, 28, 29, III. 43, 50.

Auf den Reichstagen werden endlich die souverainen Beschlüsse des Volks gefasst; hier gehen die Wahlen der Könige vor sich I. 16, 26, 41, II. 1. Auch die Aufhebung des Friedens mit den Ungarn wird von Heinrich zur Frage gestellt, und die Zusicherung des Volkes, dem Könige im Kampfe zur Seite zu stehen, ist ein *pactum cum populo* I. 38. Berengar und Adalbert geloben Otto ihre Treue *coram omni exercitu* III. 11. Die Versammlung zu Quedlinburg, Ostern 973, war kein eigentlicher Reichstag, sondern ein Hoftag, auf dem die Gesandten fremder Fürsten feierlich empfangen wurden III. 75. Auf dem sächsischen Landtage zu Werla 968, wo Ottos Brief aus Capua verlesen wird, sind die *principes*, d. h. *duces caeterique publicae rei praefecti* und die *frequentia plebis* beisammen. Der Kaiser thut ihnen seinen Willen kund, sie sollen gegen die Redarier den Vernichtungskrieg fortsetzen; aber bemerkenswerth ist es, man giebt dem keine Folge, sondern da ein Krieg mit den Dänen die Kräfte in Anspruch nimmt, beschliesst man, den bereits geschlossenen Frieden mit jenen aufrecht zu erhalten III. 70.

6. 4. Einnahmen des Königs.

Praedia, thesauri, tributa, ditio barbarorum, donativa, praemia.

Es fragt sich weiter, welche Einnahmen der König habe, aus welchen Mitteln er die Kosten seines Hofes und Regimentes bestritt.

Zunächst hatte er Hausgüter und Hausschatz, *praedia* und *thesauri*, die Heinrich unter seine Söhne vertheilt, das bleibende Grundkapital der Macht durch Ertrag und Leistungen, und die bewegliche kostbare Habe. Als persönliches Gut der Königin Mahthild werden *divitiae regales* erwähnt III. 75. Doch giebt es auch einen Königsschatz als solchen, zu dem die Krönungsinsignien gehören, Eberhard legt sie *cum omnibus thesauris* in Heinrichs Hand I. 10, 26. Der Königshort besteht in edlen Metallen, zum Theil gemünzt wird er als Geld bezeichnet und ein *aerarium* angedentet I. 38, III. 32. Es kommen hinzu die Geschenke fremder Fürsten, Kostbarkeiten aller Art, die III. 56 aufgezählt werden, Gefässe von Gold, Silber, Erz, Krystall, Elfenbein in allen Formen, von einem Kunstwerthe der den Sachsen staunenswerth schien, Teppiche, Balsam, Gewürze. Auch ein Thierpark sammelt sich an; es waren die Geschenke des Orients, der Griechen und Saracenen.

Eine andere Quelle sind die Leistungen des Reichs, die Königspfalzen und ihr Ertrag, die *urbes*, die *regiones* I. 25, III. 32. Auf eine Besteuerung deutet nur eine Stelle. Als Heinrich den Waffenstillstand und den den Ungarn bisher gezahlten Tribut, die *munera*, aufheben will, sagt er zum Volke: Euch und Eure Kinder habe ich bisher beraubt, um jene zufrieden zu stellen, *nunc templa templorumque ministros ut expoliem cogor, absque nudis corporibus nulla nobis alia remanente pecunia. — Thesaurum divinis officiis sanctificatum tollamne?* I. 38, 39. Eine ausserordentliche, wie es scheint harte Kriegssteuer, die von der Noth erzwungen war. Zunächst wurden gewiss nur die Sachsen herangezogen, aber die angedeutete Beschränkung wird kaum dahin zu verstehen sein, dass die Kirche verschont geblieben sei. Auch die Bussen der Verurtheilten fliessen dem Könige zu II. 6, III. 68.

Ferner die stehenden Tributzahlungen der unterworfenen Slavenländer, die *tributa regalia,* die geleistet werden müssen, wenn Land und Volk der *ditio regia* unterworfen ist II. 21, 30, III. 53. Je nach der Art der Unterwerfung ist das Verhältniss milder oder schwerer. Die Slaven Stoinefs erklären 955 III. 53: *Tributa socios ex more velle persolvere, caeterum dominationem regionis velle tenere, hoc pacto pacem velle, alioquin pro libertate armis certare.* Sie berufen sich auf ältere, wohl vertragsmässige Zustände. Sie zahlen *ex more* periodische Contributionen, ihre heimischen Ordnungen bleiben unangetastet, dem Könige gegenüber werden sie durch Fürsten vertreten, diese heissen *principes, subreguli, reguli* II. 3, 20, III. 50, 53, 55, 68; sie betrachten sich als tributpflichtige Bundesgenossen. Otto sieht dies durch das *scelus* ihres Einbruchs ins Land als verwirkt an, nur unter der Bedingung soll ihnen der Friede werden, dass sie den Abfall büssen, *digno honore ac emendatione,* sie sollen zahlen, vielleicht Land abtreten. In gleichem Verhältniss wie Stoinef stehen auch die Fürsten der Waren und Abodriten, denen eine *ditio* über ihr Gebiet zugeschrieben wird. Doch stehen sie unter der besondern Aufsicht des sächsischen Herzogs; an Fürsten straft er den Abfall durch Entziehung der *potestas,* durch Absetzung, am Volke durch Plünderung und Heimsuchung des Landes. Im Falle der Wiederholung wird dann ohne Zweifel jener leichtere Tributstand aufgehoben.

Auch Tugumir gehört hierher. Widukind charakterisirt seine Stellung bei den Hevellern in wenigen Worten: *Qui iure gentis paterna successione dominus esset* II. 21. Also *regulus,* Fürst durch das bei diesen Völkerschaften bestehende Erbrecht, das selbst von Herzog Hermann für den Sohn des abgesetzten Selibur anerkannt wird III. 68. Tugumir ist *a rege Heinrico relictus.* Das hat zu verschiedenen Deutungen und Zweifeln Veranlassung gegeben. War er von Heinrich übrig gelassen, einer von vielen erschlagenen Fürsten? wie es L. Giesebrecht und Heinemann auffassen [1]), oder hinterlassen? War er *relictus* in Sachsen oder in Brandenburg, wie Leutsch, Ledebur und andere meinen [2])? *Relinquere* hat bei

[1]) Wendische Geschichten I. 144; Markgraf Gero S. 136.

[2]) Markgraf Gero S. 44; Ledebur, Des Sächsischen Annalisten Erwähnung Brandenburgs, Märkische Forschungen V. 65. S. Weiteres Jahrbücher Ottos I. I. 1, S. 42 A. 1.

Widukind fast ausschliesslich den Sinn des Hinterlassens. Gestorbene hinterlassen das Erbe, den Sohn, die Wittwe I. 21, 41, III. 7, 57, 68, 75; einmal heisst es überlassen I. 17. Der Hinterlassene konnte freilich auch der Uebriggelassene sein, aber auf Tugumir passt dies doch nicht, da es gleich darauf von seinem Neffen in Brandenburg heisst, *qui ex omnibus principibus gentis supererat.* Dieser war also der Uebriggelassene. Dass Tugumir nach der Schlacht von Lenzen in Heinrichs Hand gefallen sei, ist wahrscheinlich[1]); dass er einer der dort Verschonten gewesen, wie L. Giesebrecht, oder der Verräther der dreissig erschlagenen Fürsten, wie Leutsch will, wird in keiner Weise angedeutet. In Sachsen muss er damals gewesen sein, nicht in Brandenburg; *qui dominus — esset,* Fürst nach dem Erbrecht hätte er sein sollen, nämlich wenn er hier gewesen wäre. Wenn nun ausdrücklich gesagt wird, er sei nach jener Feste gekommen, worauf könnten da die vorangehenden Worte sich beziehen, *unde quasi occulte elapsus,* als auf das Land Heinrichs? Hier hat er bis dahin als *relictus* gelebt, nun verlässt er es, um als scheinbarer Flüchtling nach Brandenburg zu gehen und sein Erbrecht geltend zu machen. Wenn er dann Burg und Land der *ditio regia* übergiebt, nachdem er seinen Neffen erschlagen hat, so war der Preis dieser That die Erfüllung der *maior promissio,* er wurde durch Gero in die *dominatio regionis* eingesetzt und als *socius* angesehen, wie jene III. 53. Dass er jener *Tugumir dux* sein müsse, dessen Todestag im Mollenbecker Nekrolog verzeichnet ist, könnte man fast für gewiss erklären[2]). Der Anschluss an das Christenthum war nach diesen Vorgängen für ihn eine Rettung, nach seinem Tode ist auch die freiere Stellung der Heveller sicherlich zu Ende gewesen.

Dass ausser ihnen, den Abodriten, Wagriern und den Slaven Stoinefs noch andere Völkerschaften eine solche gehabt, sagt wenigstens Widukind nicht. In Geros Mark muss später die Unterwerfung unter seinen und seiner Grafen Bann vollständig gewesen sein. Es war aufgeräumt, nachdem er bei jenem Gastmahl in einer Nacht dreissig Fürsten hatte niedermachen lassen II. 20. Früher habe ich diese Stelle *dolum dolo praeoccupans* mit Luden,

[1]) Schon *Ann. Sax. M. G.* VI. 603 fühlte das allerdings Lückenhafte dieser Darstellung, und schob daher in Widukinds Worte ein *venit in regionem Saxonum.*

[2]) Wigand, Archiv für die Geschichte Westfalens V. 355.

Leutsch und andern dahin gedeutet, Widukind wolle sagen, der Markgraf habe die von ihm eingeladenen und trunken gemachten Häuptlinge, *convivio claro delibutos ac vino sepultos — extinxit*, getödtet, während eine ältere Auffassung darin nur einen Ueberfall beim Gastmahl sah[1]). Bei einem Vergleich mit dem Bericht über Tugumirs That II. 21 möchte ich jetzt diese vorziehen. Von ihm heisst es: *Nepotem — ad se invitans dolo captum interfecit.* Also auch ein *dolus*, aber es wird ausdrücklich bemerkt, er lud ihn zu sich ein, vielleicht auch zu einem Gastmahl, er machte ihn sicher. Sollte Widukind in dem andern grössern Falle das wichtige *ad se invitans* mit Absicht unterdrückt haben? Die Entscheidung wird schwierig sein. Die vollständige Besiegung hat demnach die grössten Proben zu bestehen gehabt, das giebt Widukind selbst zu erkennen durch seine Charakteristik der Slaven II. 20. Das *quo facto,* wodurch er die Wiedereroberung Brandenburgs mit der Unterwerfung bis zur Oder verbindet, lässt einen längeren Zeitraum offen, und schon II. 30 um 940 heisst es wieder, *barbarorum bellum fervebat.*

Das Ende ist freilich, die Slaven erliegen der *ultima servitus,* jener harten *ditio,* welche das Loos der Britten ist I. 8, die aus ihren Sitzen vertrieben werden, und die Sachsen *suae ditioni regionem distribuunt,* die alten Inhaber werden, sofern sie nicht weichen, Hörige, sie verlieren den freien Bodenbesitz. So geht auch das eroberte Slavenland an den König über, der darüber verfügt als ein Capital, aus dem Belohnungen entnommen werden können. Aehnlich die bewegliche Beute, wenn nicht zu Gunsten der *milites* sogleich darauf verzichtet wird. Nach der Einnahme von Gana, von Lenzen heisst es I. 36: *Servilis autem conditio et omnis pecunia cum uxoribus et filiis et omni suppellectili barbarorum regis captivitatem subibant.*

Zu den werthvollsten Ueberlieferungen Widukinds gehören die Angaben über den Kampf in den östlichen Marken. So allgemein diese nur beiläufig hingeworfenen Züge sind, dennoch gewähren sie einen gewissen Einblick in das Wesen dieser Mark.

[1]) Jahrbücher Ottos I. I. 2, 33. A. 3. Die zweite Ansicht spricht schon Poppenrode aus, *Beckmann Accession. hist. Anhalt.* S. 33; die Spätern entscheiden sich für die erste, auch Heinemann S. 33, 136.

Bereits oben ist die Rede gewesen von den *milites ad manum Geronis praesidis conscripti* II. 30, die schon durch ihren Namen als die ritterlichen Lehnsmannen unter dem Heerbann des Markgrafen bezeichnet werden. Ihre Stellung wie der Grund ihres Aufruhrs ist in den Worten angedeutet: *Cum crebra expeditione attenuarentur, et donativis vel tributariis praemiis minus adiuvari possent, eo quod tributa passim negarentur.* Das häufige Aufgebot schwächt sie an Zahl und ruinirt ihren Besitz, aus dem sie zunächst den Dienst zu bestreiten haben. Heinrich, der sie für seinen Zweck gewinnen will, weiss, wo sie zugänglich sind, darum sendet er ihnen *munuscula* II. 31. Allerdings war darauf Bedacht genommen, ihnen die Last zu erleichtern durch *donativa vel tributaria praemia.* Ohne Zweifel ist *vel* disjunctiv, und *donativum* ist substantivisch gebraucht, wie das Beispiel III. 55 zeigt, *donativum imperiale;* in diesem Sinne war dem Schriftsteller das Wort aus der römischen Kaisergeschichte bekannt. Es sind zwei verschiedene Arten der Unterstützung. Ist das erste eine dauernd zu verwerthende Schenkung, und zwar an liegenden Gründen, wie sich aus III. 55 ergiebt, so ist das *praemium* mehr transitorisch gedacht, sei es eine einmalige Hülfe, oder eine Anweisung auf den in einem Gaue zu zahlenden Tribut, Zins oder sonstige Gefälle, sei es im Ganzen oder auf einen Theil, den der Empfänger wohl selbst beizutreiben hatte Zwar wurde dadurch dessen Leistungsfähigkeit erhöht, aber Alles kam darauf an, dass der Tribut regelmässig gezahlt werde; je entschiedener man siegte, desto sicherer war darauf zu rechnen. Das waren die Quellen, welchen auch der Markgraf die Mittel seiner Verwaltung entnehmen musste. Die Existenz der Deutschen in den Marken war also auf den Sieg angewiesen, und die Kosten ihrer Unterwerfung mussten diese selbst tragen. Sie waren das Grundcapital, aus dem Alles bestritten werden sollte. Diese Verhältnisse waren noch sehr in den Anfängen begriffen, und Alles war in Frage gestellt, wenn der Tribut nicht gezahlt wurde. Die Willfährigkeit und Kampfbereitschaft der Vasallen, alle Einrichtungen waren davon abhängig.

Eine festere Grundlage konnten die *donativa* geben, Schenkungen an Grund und Boden, wenn sich nur Ruhe und Sicherheit zu ihrer Benutzung einigermaassen gewinnen liess. Ein solches erhielt der *vir militaris, miles,* Hosed, in Folge der Verdienste,

die er um den glücklichen Ausgang der Schlacht an der Raxa erworben hatte III. 55. Er erlegte den Slavenfürsten Stoinef und überbrachte dessen Haupt sammt den Waffenspolien dem Könige, *imperatori*, wie Otto hier bereits heisst. Der Lohn dieser glänzenden That ist *donativum imperiale cum reditu viginti mansuum*, eine Schenkung aus der Hand des Imperators. In diesen Worten drückt *cum* die Zusammengehörigkeit zweier Gegenstände aus, indem es dieselben zugleich unterscheidet; so an andern Stellen, *urbs cum omni regione*, oder *cum ducatu possessio* II. 21, III. 6. Der Ertrag der zwanzig Hufen kommt zu dem eigentlichen Donativ hinzu, es kann also kaum etwas Anderes sein als eine *curtis, terra salica, dominica*, der Haupt- oder Herrenhof mit seinem unmittelbaren Besitz, im Gegensatz zu den Hufen der Colonen oder der Hörigen, die ihm als *mansus tributales, serviles*, zinspflichtig sein sollen. Danach hatte die Schenkung in einer ganzen Villa bestanden, die auch sonst wohl 20 bis 40 Hofstätten begreift[1]). Es wird nicht gesagt, ob dieses Gut in den Marken lag, aber nach II. 30 scheint es doch nicht zweifelhaft. Es tritt also hier etwas Aehnliches ein, wie bei der ersten Besetzung des alten Sachsenlandes I. 14, die Eroberer dulden neben sich auf dem Ackerlande Bebauer schlechtern Rechts. Der König, als nunmehriger oberster Eigenthümer herrenlos gewordenen Landes, verfügt über Grundstücke daselbst schenkweise zu Gunsten sächsischer Dienstmannen. Es war eine Schenkung freien Eigenthums, aber gewiss gehörte Hosed zu den *milites*, deren kriegerische Lehnspflicht es war, dem Aufgebot des Markgrafen zu folgen. Wenn sich endlich auf diese Weise grösserer Grundbesitz in festen Händen sammelte, so wurden aus den Eroberern Colonisten, die an der Erhaltung der Marken noch ein anderes Interesse als ein rein kriegerisches haben mussten.

6. 5. Städte und Burgen.

Urbs, oppidum, civitas, praesidium, villa, locus.

Endlich sind auch Burgen und Städte ein wichtiges Mittel des königlichen Regiments.

[1]) Waitz, Verfassungsgesch. II. 190, 263; s. auch Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. 2, 112 ff.

Für zahlreiche im engsten räumlichen Zusammenschluss gelegene Wohnstätten hat der Geschichtschreiber so viele und verschiedenartige Bezeichnungen, dass es scheint, keine habe ihm genügt, und es sei schwer gewesen, für den vielgestaltigen Gegenstand ein entsprechendes, allgemein zusammenfassendes Wort zu finden.

In einer kriegerischen Zeit, wo man vor Allem sicherer Zufluchtsstätten bedurfte, war das wichtigste Unterscheidungszeichen, ob ein Ort hinreichenden Schutz gegen plötzliche Angriffe gewähre. Hier kommt zunächst die *urbs* in Betracht; sie ist ein durch Mauern befestigter Platz. Der Rathgeber des Thiaderich sagt I. 9: *Dux ut quaedam bestiola suo munitur latibulo, urbis circumdatur claustro,* nicht einmal zum Himmel wage jener aus Furcht aufzublicken. Man erkennt in diesem Spott den altgermanischen Zug zur Natur, den finstern widerwärtigen Eindruck, den ein festumschlossener Ort auf das Volk machte, das im freiesten Verkehr mit Wald, Feld und Luft sich auf unbeschränktem Raum ausbreitete. Darauf erwähnt derselbe der *singulis urbibus administranda praesidia,* sie bedürfen der Besatzungen.

Ein Bild solcher *urbs* giebt *Scithingi,* Scheidungen an der Unstrut[1]), das auch in Ottos Kämpfen mit Heinrich ein Waffenplatz ist II. 18. Nach seiner Niederlage durch Thiaderich bei dem *locus Runibergun* flieht Irminfried dahin und besteht eine Belagerung. Die Franken haben ihr Lager aufgeschlagen, dann auf der Südseite, *in pratis fluvio contiguis,* die Sachsen; zuerst nehmen und verbrennen sie das *oppidum.* Ausdrücklich wird der *porta orientalis* erwähnt, wohl das Hauptthor, das andere nach andern Himmelsgegenden voraussetzt; es giebt mehrere Strassen, Wachen, *vigiliae ac custodiae,* schützen die Mauern, man sieht die geordneten Sturmhaufen anrücken, Ausfälle werden gemacht, aber in der Nacht überrumpeln die Sachsen die Burg, und die *cives* fallen von ihrer Hand I. 9, 11, 12. Wesentlich ist hier der Unterschied von *urbs* und *oppidum,* den Waitz I. 9 hervorgehoben hat; im Gegensatz zum antiken Sprachgebrauch ist jenes die Burg, dieses die offene Vorstadt, die sich an die Ringmauern lehnt, aber beim Angriff zuerst preisgegeben wird, so III. 45 *foras murum* einer unbenannten slavischen Burg. Anschaulich ist beider Verhältniss

[1]) S. darüber v. Peucker, Deutsches Kriegswesen II. 443.

dargestellt in der Interpolation des Steinvelder Codex I. 22. Adalbert und Hatto verlassen die Burg des erstern, *cum pertransisset oppidum* spricht der Erzbischof das verrätherische Wort, und beide kehren darauf zurück. *Urbes et oppida* werden gegenübergestellt I. 18, 32; Burgen mit Mauern nnd Thoren sind ferner Laar und Stederburg II. 11, 14, der Sitz Immos II. 23, 27, Mainz III. 18, Regensburg, wo eines Ostthores gedacht wird I. 27, III. 36, 37, 43, Horsadal III. 34, 35, die Feste der Slaven III. 45, Suithleiscranne, die der Cocarescêmier III. 51, 52.

Das Zeichen der *urbs* ist es also, wenn sie eine Belagerung bestehen kann. Ausser den genannten gilt das von Augsburg III. 44, 10; Mersebnrg II. 18, 19, III. 74 (ich führe zugleich alle Stellen an, wo dieser Orte gedacht wird); Breisach II. 24, *Badiliki,* Belike II. 11; Heresburg I. 23, II. 11; Dortmund II. 15; Chevremont II. 22, 28; die thüringische *urbs Widonis* I. 38. Slavische *urbes,* die angegriffen werden, sind Brandenburg I. 35, II. 21, Gana I. 35, *Lunkini,* Lenzen, *Wallislevu,* Walsleben I. 36, Prag I. 35, Niemburg an der Elbe III. 8, einige ungenannte II. 3, 4, III. 43, 68. Ausserdem werden als *urbes* genannt, in Sachsen Grona bei Göttingen I. 24, Werla I. 32, III. 70, Hildesheim II. 13, Hamburg II. 25, in Lothringen Cambrai III. 2. Als Pfalzen sind bekannt Mainz, Augsburg, Merseburg, Grona, Werla. Zwei andere werden als *urbes regiae* hervorgehoben, sie vorzugsweise erscheinen als Hauptstädte, im Norden Magdeburg, im Süden Regensburg; jenes II. 6, 7, III. 10 ohne Namen als *urbs regia,* II. 41, III. 75 als *civitas,* dieses III. 20, I. 27, III. 34, 36, 37, 43. Obgleich der sächsische König nur ausnahmsweise daselbst verweilt, wirken hier frühere Ueberlieferungen, und die mächtige Stellung der Herzoge von Baiern.

Widukinds Sprachgebrauch ist also darin ganz folgerecht, nur befestigte Orte als *urbes* zu bezeichnen, wie schon Spittler in seiner bekannten Abhandlung bemerkt[1]), aber er verkennt, dass dies Merkmal sehr verschiedene Klassen umfasse.

Die alten wohlbefestigten römischen Gründungen, welche die Völkerstürme überdauert hatten, Mainz, Regensburg, Augsburg mussten eine andere Stelle einnehmen als Grona oder Laar. Nicht

[1]) S. Waitz, Heinrich I. S. 229 und die dort gesammelten und eingehend besprochenen Ansichten Anderer.

als Pfalzen und feste Plätze allein, als Kirchensitze sind sie von höchstem Einfluss, es sind Mittelpunkte der Herrschaft, deren der König sicher sein muss, wenn er das Reich in der Hand halten will, Städte in unserm Sinne. Ihnen schliesst sich eine neue Begründung, Magdeburg, ebenbürtig an. Schon räumlich sind sie nach einem andern Maasstabe zu messen. In Regensburg macht die Reiterei Ausfälle auf das königliche Lager, sie wird unterstützt von einer Stromflotte, das Zeichen des Angriffs wird mit der Sturmglocke gegeben. Aber auch in der slavischen Mark findet in der *urbs* eine *multitudo maxima* Schutz vor drohenden Angriffen III. 52.

Die Burgen haben *praefecti*, ein solcher hält Laar für Eberhard, der es mit seinen Mannen belegt hat; auch Breisach ist in seiner Macht, *ditio*, II. 11, 18, 24. Es sind Burghauptleute, der zu Laar vertheidigt sich tapfer, aber da er die Erfolglosigkeit erkennt, fordert und erhält man von Otto Waffenstillstand, *super consulto ducis*, was Pertz mit Recht erklärt, um die Meinung des Herzogs zu befragen, der nach Thankmars Tode den Widerstand aufgiebt. Widukind braucht *super* häufig in der wechselnden Bedeutung von „wegen, über, um," so *super negotio regni; quid super hoc agere debuissent* I. 9, 10, II. 39, III. 9, 10, 16, 65. Von städtischen Vorstehern, von Burggrafen ist bei ihm keine Rede. Der *urbani*, Burgmannen, wird in ihrer kriegerischen Eigenschaft als Vertheidiger in Stederburg, Mainz, Regensburg erwähnt II. 14, III. 18, 36, 37, 43, bei den Slaven I. 36, III. 68; *cives* heissen sie II. 11, III. 52.

Mit *urbs* gleichbedeutend ist auch *praesidium*, Scheidungen, Grona, Regensburg, Werla, Belike I. 13, 24, 27, 32, II. 11. Magdeburg, die *urbs regia*, ist auch *civitas*, ebenso Quedlinburg, Weilburg, *Elmeri*, der Sitz Brunings, Helmershausen an der Diemel, der mit gewaffneter Hand genommen wird und eine *urbs* gewesen sein muss II. 41, I. 25, 41, II. 6. *Urbs* und *civitas* sind also in Bezug auf die befestigte Anlage ebenfalls gleichbedeutend. Ein *castellum* wird erwähnt III. 23. *Villae cum moeniis* werden ohne Vertheidigung genommen und die Gebäude verbrannt, aus denen die *villa* besteht III. 46, sie ist ein offener Ort; so Steele und Fritzlar, obgleich hier gewiss eine Pfalz war II. 10, III. 16. Unter dem farblosen Namen *locus*, der die früheren in sich schliessen kann, erscheinen noch in Sachsen und Thüringen Runiburg I. 9, Riade I. 38, Saalfeld II. 15, III. 9, Saufelden III. 40, Quedlinburg,

Memleben III. 74; in Franken Fritzlar I. 26, III. 38, Kassel I. 22 A, Worms ohne Bezeichnung III. 30, 47; in Lothringen Jülich II. 1, Xanten II. 17; in Baiern Langenzenn III. 31.

Allgemein werden erwähnt *Francorum urbes* I. 19, III. 13, 18, *Alamanniae universae* I. 27, die der Baiern als *munitissimae* III. 20, *in regione Lothariorum* II. 28, 29, *in Saxonia* I. 32, II. 15, 14, III. 50, *vel in Thuringorum terra* II. 15, I. 38.

Nach dieser Zusammenstellung wird sich schliesslich ein Blick auf die unendlich oft behandelte Stelle I. 35 werfen lassen, die die Burgbauten Heinrichs bespricht. Man kann nicht sagen, dass sächsischer Burgen seltener gedacht werde oder ihrer sehr viel weniger gewesen seien; aber die meisten lagen im westlichen Theile des Landes, und waren gewiss weder sehr starke noch alte Festen. Auch mag die Linie von Magdeburg bis Merseburg und Scheidungen ziemlich schutzlos gewesen sein. Beim Einbruch der Ungarn 924 fand der König selbst erst in Werla hinter der Oker eine sichere Stelle; *urbes* und *oppida* waren verbrannt und eine Verheerung angerichtet worden, die den allgemeinen Untergang fürchten liess und besser verschwiegen wird, als das Bild dieses Elends zu erneuern. Der enge wörtliche Zusammenhang zwischen I. 32 und 35 zeigt deutlich, nur auf Sachsen allein waren die Schutzmaassregeln berechnet. *Tali lege ac disciplina* sollen die Bewohner lernen, wie sie dem Feinde in der Gefahr zu begegnen haben.

Und was that Heinrich *in munienda patria?* d. i. *regione,* des Landes, wie die unter 1 gesammelten Stellen ergeben. Da es das einzige Zeugniss dieser wichtigen Begründungen ist, kommt hier fast jedes Wort in Erwägung. Zuerst die Anlage selbst: *Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret;* dann: *In quibus (urbibus) extruendis die noctuque operam dabant.* In diesen Worten liegt zweierlei; er wies je den neunten Mann in die bereits vorhandenen Burgen ein, andere liess er mit verdoppelten Kräften so schleunig als möglich erbauen. Also Umbau und Neubau für denselben Zweck der Landesvertheidigung. Dabei sollte ein Grundsatz durchgeführt werden: *Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.* Es ist bekannt, zu welchen Erklärungsversuchen diese Worte Veranlassung gegeben haben. Aus der Vergleichung mit zwei andern Stellen, III. 46 und I. 13, ergiebt

sich ihr Sinn unzweifelhaft. Dort werden die Flüchtigen in den *villis cum moeniis* verbrannt, hier setzen sich die Sachsen in der Burg Scheidungen fest, *urbem, cui ab igne ut propriis moeniis pepercere, primum incoluerunt. Moenia* sind Wohngebäude, als Zeichen der Burg werden stets *muri* genannt, ein Unterschied, den Widukind aus der klassischen Latinität sehr wohl kannte. Die *moenia extra urbes,* die nicht geduldet werden sollen, sind die *oppida,* oder doch die Anlagen dazu. Somit bestätigt sich eine der ältesten Erklärungen, die von Fabricius in der *Saxonia illustrata,* für die sich auch Waitz entschieden hat: *Suburbia iussit esse nulla aut exigua*[1]). Neue Anbauer suchen Schutz unter den Mauern der Feste, aber sie sind eine Gefahr für diese; der Feind brennt die Aussenhäuser zuerst nieder, und die Insassen flüchten in die Burg, wo man auf eine plötzliche Ueberfüllung gewiss selten hinreichend vorbereitet war. Viel später noch erliegt bei dem Slaveneinfalle von 955 die Burg der Cocarescemier diesem Unheil III. 52. Für die sächsischen Marken erscheint also auch das als Heinrichs Plan, die *oppida* möglichst zu beseitigen oder nur *vilia* zu dulden, ihr Verlust ist ein geringer, im Fall der Noth können die Burgmannen selbst sie zerstören; dagegen sollen die *urbes* nicht allein gesicherte, sondern auch ausreichende Zufluchtsstätten werden. Oben ist besprochen worden, nur Ministerialen können die in die Burgen eingewiesenen *milites agrarii* gewesen sein.

Der ausgehobene neunte Mann wird von der Hufe, die er bisher bewirthschaftet hat, fortgenommen und für den Aus- und Neubau verwandt. Denn wer sonst könnten in den Textworten die *operam dabant* sein? Das war eine Arbeit, die dem freien Manne am wenigsten zugemuthet werden durfte. Sie selbst beziehen die Burgen und stellen für ihre Genossen die *octo habitacula* her, *moenia intra urbes,* wenn auch nicht gerade acht Wohngebäude, doch mindestens Wohnungsräume. Leider erhält man dafür keinen weiteren Maassstab; man erfährt nichts über den Raum, welchen das Innere der Burg darbieten mochte, nichts über die Gesammtzahl der Ausgehobenen, die jetzt darauf angewiesen wurden. Denn die im Suburbanum Merseburgs stationirte Legion wird hier schwerlich einen Anhaltspunkt gewähren. Denn dieses Suburbanum ist offenbar kein blosses *oppidum,* sondern

[1]) Heinrich I. S. 233.

selbst ein Theil der Befestigung, wie Merseburg keine *urbs* im Sinne dieser Anlagen, sondern einer der wenigen ältern befestigten Orte, die auch einer stärkern Belagerung lange zu widerstehen vermögen II. 19. Wie gross die Zahl der Hülfsbedürftigen war, wenn der Feind plötzlich ins Land brach, beweist die *multitudo maxima* III. 52, die in der Burg Schutz sucht, und die darauf folgende Aufzählung von Weibern, Kindern, Knechten und fahrender Habe. Und für das Unterkommen der Familien musste doch mehr gesorgt werden, als für die streitbaren Mannen.

Die Hauptsache ist, *quid contra hostes in necessitate facere debuissent.* Zuerst sich und die Ihrigen, dann das Land im weitern Umkreise und seine Grenzen sollen sie durch die Besetzung der Burgen sicherstellen. Es fragt sich zunächst, blieb der ausgehobene neunte Mann dauernd daselbst, oder kehrte er zur Bewirthschaftung der Hufe, von der er abberufen worden war, nach einer gewissen Frist zurück, um dann durch einen andern abgelöst zu werden? Mit Wedekind[1]) ist Waitz geneigt, dies anzunehmen. War der Satz ein Jahr, so würden im Verlaufe einer neunjährigen Periode der Reihe nach alle zu diesem Burgverhältniss berufenen Ministerialen die Obhut übernommen haben. Einen solchen Sinn können jene Worte schwerlich haben; die sehr bestimmten Ausdrücke *eligens, habitare fecit* deuten auf eine dauernde definitive Maassregel. Jenes wäre nur eine vorübergehende Einquartirung gewesen, der Absicht, die Leute an die Lebensweise in geschlossenen Orten zu gewöhnen, *cives assuefaceret,* würde der stets wiederkehrende Wechsel am wenigsten entsprochen haben. Eine bleibende Ausscheidung des neunten Mannes war es also, während die übrigen vorübergehend und bedingungsweise sich in der Burg aufhalten. Die Pflicht jener ist Instandhaltung derselben und die erste Vertheidigung bei einem überraschenden Angriff; diese flüchten Familie und bewegliche Habe hinein, sie selbst verstärken die Besatzung auf das Erheblichste.

In Zeiten der Ruhe setzen die Acht die gewohnte Feldarbeit fort, sie haben dabei die Bestellung der Hufe des ausgeschiedenen Neunten mit zu übernehmen. Auch für sie tritt eine andere Vertheilung und Erhöhung der Arbeit ein. Ihre Aufgabe ist nach vollendeter Ernte *frugesque colligerent nono et suis eas locis recon-*

[1]) Noten II. 345.

derent; die des Neunten ist es, *ut frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque.* Wenn Heinrich die Zerlegung des Gesammtertrages in Drittel anordnete, so schloss er sich damit einer sehr alten Sitte an, die in vielen Verhältnissen die Drei- und die Neunzahl heiligte[1]). Nach diesem Maasse hatte sich der germanische Eroberer meist mit dem Provinzialen auseinandergesetzt; Burgunder und Westgothen nahmen zweidrittel des urbaren Landes, von den Bewohnern Italiens sagt Paulus, den Widukind gelesen hatte, II. 32: *Ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent, tributarii efficiuntur.* In dem Capitulare von 813 verordnete Karl der Grosse, jeder Graf solle in seinem Gaue zweidrittel der Ernte, allerdings wohl Futter, nicht Korn, für den Dienst des Heeres mit Beschlag belegen[2]).

Widukind spricht von dem dritten Theil *frugum omnium,* nicht *suarum;* die Ministerialen haben also kein Eigenthumsrecht daran. Auch sind es Feldfrüchte nicht allein, sondern zugleich von Wiese und Garten. Man wird ferner annehmen müssen, das in die Burg abgelieferte Drittel war der Bruttoertrag, eine allerdings starke aber nicht ungewöhnliche Erhebung; es handelte sich dabei nur um eine andere Vertheilung und Verwendung der Einkünfte des Grundherrn. Die Berechnung war wohl dabei so, dass das zweite Drittel für die Bestellungskosten angewiesen wurde, wozu streng genommen auch der Bedarf der Dienstmannen selbst gehörte, während das letzte zu freier Disposition und Nachhülfe übrig blieb. Unsicher ist die von den Acht gebrauchte Wendung *et suis eas (fruges) locis reconderent.* Welcher Theil der Ernte ist das? das Drittel des Neunten? Das wäre ein in so knapper Darstellung kaum denkbarer Widerspruch, denn eine Zeile vorher ist gesagt, der Neunte selbst habe es in Empfang genommen, *exciperet servaretque,* und nun sollten es die Acht *suis locis* aufbewahren? Eben so wenig können diese *sua loca* die *habitacula* sein, denn das sind Wohnplätze, keine Scheuern. Sollte es etwa heissen, sie liefern ab und jener bewahrt auf, so wäre auch das eine müssige Wiederholung. So ungeschickt der Ausdruck sein mag, bei *eas* kann Widukind nur an die Hauptmasse der von den Achten gebauten Früchte gedacht haben, an die zwei Drittel, die

[1]) Grimms Rechtsalterthümer S. 208, 215.

[2]) Waitz Verfassungsgesch. IV. 529.

ihnen bleiben. Diese bringen sie für weitern Bedarf *suis locis* unter, d. h. an den gewohnten Stätten, also in ihren Villen. Freilich nicht ohne Gefahr des Verlustes, aber darauf hin lebte man ja fortwährend, eine Verminderung derselben war schon ein grosser Gewinn. Mithin für die Acht war nach wie vor Leben und Arbeit auf dem Lande der dauernde und ordnungsmässige Zustand. Ihnen vorzugsweise galt dann die Verordnung die *convivia* betreffend.

Die Burgmannen nehmen das eingelieferte Drittel in Empfang; ihnen selbst steht ein Neuntel als Unterhalt und Entschädigung ihrer Dienste zu, zwei Neuntel werden als Grundstock dauernder Proviantirung der Burg für die Zeit eines allgemeinen Rückzugs dorthin aufgespeichert.

Gelang es, diese Zustände zu bleibenden zu machen, so musste ein socialer Unterschied zwischen den Einliefernden und den Empfangenden nothwendig eintreten. Jene scheinen zu sinken, diese zu steigen, wenngleich ihr Recht zunächst kein anderes werden konnte. Heinrich wird ihnen einen *praefectus,* einen Hauptmann oder Voigt, vorgesetzt haben, gewiss keinen Grafen, der die Verwaltung und Vertheidigung zu leiten hatte. Entscheidend war am Ende der feste Sitz des Burgmanns; dieser ward, Widukind hat hier beide Bezeichnungen, aus einem *miles agrarius* ein *civis.* Man braucht an keinerlei Bürgerwesen zu denken, und am wenigsten von solchen Rechten und Freiheiten wollte und konnte der Geschichtschreiber sprechen, aber eine neue Wurzel eines künftigen Emporwachsens der Städte war es dennoch, wenn sich auch kaum eine auf diese Einrichtung mit Sicherheit zurückführen lässt. Auch war es gewiss nicht leicht, manche Bestimmungen consequent durchzuführen. So die Beseitigung der *oppida*, denn unter den Mauern der Burg Schutz zu suchen, war zu natürlich. Trotz der stets drohenden Gefahr, wurden manche nicht hinreichend in Stand gehalten, in eine drängen sich die Flüchtigen zusammen, *dum caeteris diffiderent* III, 52. Auch andere Bestimmungen scheinen später in Vergessenheit gerathen; der Landtag zu Werla wurde in einer Burg gehalten, aber in der gefahrvollen Zeit von 938 berief Otto den wichtigen Reichstag nach Steele, und das war eine Villa III. 70, II. 10.

7. Verhältniss zum Auslande.
Foedus, pactum, deditio, sponsio, potestas.

Die *fides,* welche Volk und Fürstengeschlecht verbindet, soll auch das internationale Band der Völker sein. Auf die Abschliessung von Verträgen legt Widukind hohen Werth, wenn es darauf ankommt, ein Recht der Seinen daraus herzuleiten. Dem kriegerischen Geiste des Volks ist es ganz angemessen, wenn der Krieg die Quelle des Friedens ist und erst aus dem *ius belli* das *ius pacis* fliesst. Jenes nimmt er den Thüringern gegenüber für die Sachsen ausdrücklich in Anspruch I. 6. Dem ersten Kampf folgt ein völkerrechtliches Abkommen, *pax, foedus, pactum* I. 4. Darin liegt eine Steigerung, das erste ist der weiteste, das dritte der engste Begriff; das *foedus* beruht auf Leistung und Gegenleistung, der formulirte Ausdruck desselben ist das *pactum.* Hier ist es ein Commercium. Den Sachsen wird zugestanden *vendendi emendique copia,* und sie enthalten sich dagegen aller Gewaltthat. Aber sie haben kein Geld zu kaufen, auch nichts zu verkaufen, mit dieser naiven Wendung wird begründet, der Vertrag sei für sie hinfällig, *inutilis,* gewesen. Trotz Scheinkauf, Bruch und Kampf behaupten sie, das *foedus* unverletzt erhalten zu haben. Aehnliche Wendungen treten auch zwischen Sachsen und Britten, Franken und Thüringern, Sachsen und Franken ein; überall sind *fides, pax, amicitia* und *societas* sehr gebrechlicher Art, sofern sie nicht auf dem Rechte des Schwertes ruhen I. 8—11. 13—15.

Als sichere Grundlage eines friedlichen Verhältnisses gilt die *deditio, spontanea* genannt, so sehr sie auch erzwungen sein mag. Ihr unterwirft sich Irminfried *contritus ut numquam se possit levare,* er bietet sie *supplici legatione* an, deren Gewährung von der Gnade des Siegers abhängt; ebenso Wenzel, Berengar, die Slaven, gefordert wird sie von Heinrich. Der Sieger nimmt den Besiegten auf in seinen Schutz, er wird dessen Freund I. 10, 24, 35, III. 10, 53. Dem *accipere in deditionem* verwandt ist das *accipere in potestatem,* ein staatsrechtlicher Akt, der sich aus jener *deditio* ergeben kann, indem er unter Voraussetzung der Anerkennung der *potestas* von Seiten des Besiegten, diesem die verlorne Macht zurückgiebt. So heisst es von Otto und Konrad, dem jungen Könige von Burgund, II. 35, *regem cum regno in*

suam accepit potestatem[1]). Im Sinn der Lehnsoberherrlichkeit ist das zugleich eine Erweiterung des Gebiets, wie die unmittelbar vorangehenden Worte besagen, *paterno regno nequaquam est contentus,* während die gleich darauf erwähnte Unterwerfung des burgundischen Herzogs Hugo die Bedeutung eines bleibend gebundenen Verhältnisses dieser Art nicht haben soll. Aber ähnlich ist es bei Berengar und Boleslaw die Uebertragung des Lehnsverbandes von den innern auf die äussern Verhältnisse zwischen Herrscher und Herrscher. Auch hier ist das Zeichen des Vertrags oder der Anerkennung, das *manus dare,* das Ineinanderlegen der Hände der Abschliessenden, so in der Sagengeschichte, in den Verhandlungen mit Hugo von Francien, Berengar, Wichmann; auch die Unterwerfung Boleslaws wird in diesen Formen geschehen sein I. 9, III. 5, 10. 11. 69.

Bezeichnend für den Verlauf einer solchen Handlung, die den Krieg in den Frieden hinüberleitet, sind die wenigen aber anschaulichen Züge, in denen die vasallmässige Unterwerfung Berengars dargestellt wird. Auf Konrads Vermittelung kommt dieser nach Magdeburg, bereit jede Bedingung des Königs anzunehmen, *omnibus quae imperavisset obtemperaturus;* eine auch sonst gebräuchliche Wendung III. 18, 40. Da Otto ihm noch unversöhnt ist, wird er zwar mit den gebührenden Ehren eine Meile vor der Burg empfangen, aber nicht in die Pfalz, in ein für ihn bereitetes Hospitium, also ein Nebengebäude, wird er geleitet, wo er drei Tage lang, seines Schicksals ungewiss, des Beschlusses, der gefasst werden soll, harren muss. Unterdess gehen die Unterhandlungen fort, es siegt die günstigere Stimmung. *Rex regem alloquitur,* er wird also in die Pfalz berufen, es kommt zu einer persönlichen Unterredung beider Könige, in der wahrscheinlich die allgemeinen Grundlagen des künftigen Friedens, auch die nothwendige persönliche Ausgleichung mit der Königin Adelheid, besprochen werden. Zwischen ihr und Berengar konnte kein anderer Vermittler sein, als Otto selbst. Das Ergebniss für jenen ist *in gratiam regis ac reginae susceptus,* d. h. die Aufnahme in Gnade und Schutz des Königs wird festgestellt. Aber vorangegangen sein musste die vollgültige Zusicherung Berengars, die geforderten Bedingungen treu zu erfüllen. Er erklärt sich bereit

[1]) S. Doenniges Staatsrecht S. 394.

zur *renovata fides* und *deditionis sponsionem dat;* der abermalige Bruch wäre eine Schmach, die nur durch blutige Strafe zu sühnen wäre, wie später bei den Griechen, III. 70, 71. Diese Praeliminarien werden endlich in die Form eines *foedus spontaneum* gebracht, das auf Gelobung der *fides* einer-, der Gewährung der *gratia* andererseits beruht. Staatsrechtlich wird Berengar dadurch das *imperium Longobardiae* III. 7, unter dem Rechtsschutze des Königs gewährt, und aus einem usurpirten in ein rechtmässig anerkanntes umgewandelt. Für den feierlichen Vollzug desselben wird Ort und Zeit anberaumt. So weit kommt man in den Verhandlungen zu Magdeburg. In Augsburg, vor dem versammelten Reichstage, erfolgt der Huldigungsakt, die Commendation Berengars, *manus filii sui Adalberhti suis manibus inplicans;* beide legen ihre Hände verschlungen in die Ottos und unterwerfen sich seinem Dienste, *famulatui* des Königs, er ist ihr Herr geworden. Dann werden sie *cum gratia et pace* entlassen.

Eine ähnliche Legitimirung erfährt das Regiment des westfränkischen Odo, den Arnolf nicht anerkennen will, da er selbst das Reich Karls in Anspruch nimmt I. 29. Von jenem heisst es Diadem, Scepter, den übrigen Königsschmuck habe er Arnolf aufgetragen, *obtulit,* dann *imperium domini sui gratia imperatoris Arnulfi obtinuit.* Ein etwas anderes Bild giebt die Unterwerfung Boleslaws im Lager III. 8. Er erkennt, der Majestät des Königs nicht widerstehen zu können, die sich in dessen persönlicher That und der überwältigenden Masse des Heeres kundgiebt, und, *sub signis stans et regem audiens responsaque reddens,* unter dem Reichsbanner wiederholt er aus dem Munde Ottos die bindende Formel der Treue, nachdem man sich über die Grundbedingungen geeinigt hat. Seitdem bleibt er ein getreuer Vasall *fidelis et utilis* I. 35, II. 3, eine auch sonst übliche Formel II. 11, 27, III. 5, dem Könige hold gewärtig. Das *se tradere cum populo, regno* I. 27 der Herzoge Burchard und Arnolf, ihre Unterwerfung unter Heinrich, muss in ähnlicher Weise geschehen sein. Diese Akte und Formen verbanden die Stämme unter einander und begründeten Reich und Königthum.

In verschiedenen Formen geht alsdann die politische Wirkung dieses Reichs und seiner Könige auf weitere und ferne Kreise über. Auch die westfränkischen Grossen rufen Heinrichs *gratia* und *probata fides* an, und er vermittelt zwischen ihnen und ihrem Kö-

nige, wie es später Otto mit gewaffneter Hand thut, I. 39, II. 39, III. 2—5. Mit dem angelsächsischen Königshause ist dieser dynastisch verbunden, sein Sohn mit dem Kaiserhause von Constantinopel I. 37, II. 41, III. 73; hier eröffnen sich die weitesten Aussichten. Bei der Herstellung solcher Verhältnisse sind Gesandte thätig, deren sehr oft gedacht wird, die *internuntii, nuntii* I. 6, III. 70; sie sind unverletzlich II. 4. Heinrich wird von Westfranken und Ungarn, Otto ausserdem von Slaven, Römern, Griechen und Saracenen beschickt I. 32, 33, 38, III. 5, 44, 53, 56, 70, 71, 74. In alle dem liegt der Gedanke der Machtvollkommenheit des Kaisers.

8. Der Kaiser.

Imperator, imperium.

In dreifacher Bedeutung braucht Widukind das Wort *imperator*; es ist der Feldherr, der Kaiser, endlich Gott selbst, der Weltregierer, also der höchste Ausdruck der höchsten Machtfülle. In den beiden grossen Ungarnschlachten erscheinen Heinrich und Otto als Imperatoren zunächst nur sofern sie Feldherrn sind; *milites imperatorem in primis, mediis et ultimis versantem videntes* I. 38, deutlicher von Otto III. 46, *fortissimi militis ac optimi imperatoris officium gerens.* Dass dies eine sallustische Wendung ist, ändert für Widukinds Auffassung nichts. Aber sogleich nach dem Siege legt er dem Worte die zweite Bedeutung des Herrschertitels bei, durch ihre Waffen sind die Könige nach dem Zurufe des Heers Kaiser geworden. Beide Mal braucht er fast dieselben Worte; von Heinrich I. 39: *Deinde pater patriae, rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus;* von Otto III. 49: *Triumpho celebri rex factus gloriosus, ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est.* Dort wird *imperator* erläutert durch *rerum dominus,* wie Heinrich auch I. prf. 41, Otto II. 36 genannt wird; deutlich ist die Steigerung vom Könige zum Kaiser ausgesprochen, endlich kommt *pater patriae* als besonderes Praedikat hinzu. Es ist dieselbe sieggehobene Stimmung der Sachsen, nach Sinn und Ausdrucksweise des zehnten Jahrhunderts aufgefasst, die in der Sagengeschichte nach der Eroberung von Scheidungen I. 12 geschildert wird: *Laudibus ducem in coelum attollunt, divinum ei animum inesse coelestemque virtutem acclamantes, qui*

sua constantia tantam eos egerit perficere victoriam. Die Worte I. 39, III. 49 enthalten Anklänge klassischer Lekture. Damit kehrt aber die Frage wieder, wie weit sie der entsprechende Ausdruck der Thatsache seien, und unleugbar ist dadurch hier eine nicht geringe Unsicherheit in die Darstellung gekommen. Zwei verschiedene Momente sind in eine ungehörige Verbindung gebracht. Die römischen Legionen riefen nach bedeutendern Siegen ihren Feldherrn als Imperator aus, aber der Senat ertheilte den Titel eines *pater patriae;* beides zusammen als kriegerische Ehrenbezeugung des Heeres ist nicht vorgekommen. Woher die Notizen im Einzelnen stammen, ist schwer zu sagen; aus dem Sallust dieses Mal nicht. Einen Anhaltspunkt könnte Suetou Caesar 76 geben, wo die Ehren desselben im Allgemeinen aufgezählt werden, darunter *insuper praenomen imperatoris, cognomen patris patriae;* auch Tacitus Annal. III. 74, wenn dessen sonstige Benutzung nachweisbar wäre. Die Verbindung beider Prädikate ist eine Combination des Geschichtschreibers, wie er sie auch anderweitig versucht I. 12. Er erweist dadurch seine Kenntniss der alten Litteratur, aber auch seine Absicht, auf Heinrich und Otto die Ehren der alten Kaiser zu übertragen, deren Nachfolger sie durch ihre Thaten werden. Von jenen kennt er Vespasian und den von ihm so genannten Martialis als *princeps* und *imperator;* durch seine Thatkraft wird es auch Karl der Grosse, der *multis temporibus elaborando non defecit.* Einmal, im Augenblicke seines Todes, wird Otto selbst *imperator Romanorum* genannt I. 8, 15, III. 75.

Aber welche Thatsache wollte er damit überliefern? Dass es nichts als eine Ausschmückung zur Verherrlichung seines Helden sei, dazu giebt seine sonstige Haltung keinen Grund. Es wäre das eine zweimal auf Kosten der historischen Wahrheit wiederholte Erfindung. Welchen Vorgang wollte er dann schildern? welches war der Zuruf des Heeres, was die Meinung dabei? Ein Ausrufen im Sinne des karolingischen Kaiserthums, unmöglich. Wenn auch die Könige an eine Herstellung desselben dachten, dem deutschen Heerbann konnte es nicht in den Sinn kommen, sie auf deutschen Schlachtfeldern vorzunehmen, nachdem es seit einem halben Jahrhundert im Norden der Alpen keinen Kaiser gegeben hatte. Auch waren die beiden Ungarnsiege keine Thaten der Eroberung, sondern der Abwehr und nationalen Befrei-

ung. Den schrecklichsten aller Feinde unschädlich gemacht zu haben, war aber eine That, gross genug, um dem Sieger den begeisterten preisenden Schlachtruf des ganzen Heeres zu erwecken. Karl Martell wird Otto an die Seite gestellt. Nicht allein das Gefühl der Stellung, das Bewusstsein der Unwiderstehlichkeit unter den Völkern des Abendlandes mochte sich dunkel darin aussprechen. Bei Otto würde es nach III. 49 unmittelbar nach dem Siege, etwa noch auf dem Schlachtfelde geschehen sein; zweifelhafter ist es bei Heinrich. Als Sieger kehrt er zurück, er schenkt den bisherigen Ungarnzins den Kirchen und Armen, dann erst *deinde pater patriae* u. s. w. Die Nachträglichkeit dieser Bemerkung macht die Sache noch dunkler. Was auch geschehen sein mochte, ein Geschichtschreiber, der unter dem Eindrucke der erfolgten Herstellung des Kaiserthums schrieb, und nach einem antiken Vorbilde, konnte jene Vorgänge so ausdrücken, der Retter und Sieger sei als *pater patriae* und *imperator* ausgerufen worden. Gewiss aber hat er Recht, wenn er sagt, seitdem sei der Ruf der Macht der Sieger zu allen Völkern und Königen weit und breit gekommen, wenn er Vater und Sohn als die Befreier Europas pries, und in diesen Thaten die Grundlage des spätern Kaiserthums sah I. 39, III. 56, I. 19. Otto nennt er seitdem stets Imperator, nicht von Rom und der Krönung 962, sondern von 955 datirt er den Titel und braucht ihn unmittelbar neben *rex* III. 50.

Eine Machtsteigerung ist es unbedingt, und die höhere anspruchsvollere Bezeichnung ist *imperator;* Karl der Grosse wird es *ex rege creatus* I. 15. Zum Wesen des Kaisers gehört es, über Könige zu herrschen. Thiaderichs Gesandter berichtet von den Franken, *ipsum namque sibi regem sequuntur constitutum*, aber Irminfried giebt er die Versicherung, dass jener ihm *non dominum sed amicum, non imperatorem sed propinquum* sein werde I. 9. Derselbe also, der seinem Volke König war, kann bedingungsweise einem andern Könige gegenüber Herr und Kaiser sein, und allen Völkern, die Könige haben. Das besagt auch Arnolfs oberherrliches Verhältniss zum Könige der Westfranken I. 29. Daher ist Heinrich, als seine künftige Grösse zuerst angekündet wird, *rex et imperator multorum populorum*, Otto durch seine Siege *imperator gloriosus factus atque famosus, multorum regum ac gentium timor;* dann *imperator* und *rex gentium* I. 25, III. 20, 56,

75. Durch ihn ist das Sachsenvolk *multarum gentium domina,* wie einst die Griechen, die jetzt noch einen Kaiser haben, von Anfang der Welt *plurimarum gentium domini* I. 34, III. 71, seine *potentiae maiestas* ist anerkannt in Germanien, Italien und Gallien, in Europa, ja in Asien und Afrika; er ist *dominus ac imperator universi orbis, amor mundi et totius orbis caput* III. 12, I. 25, 31, 34, II. prf. Endlich wird sein Regiment verglichen mit der *Dei cuncta regentis providentia,* und der *summus imperator* ist Gott selbst III. prf. I. 1. Dagegen der Kaiser in Constantinopel ist zwar *imperator,* aber gelegentlich auch *rex;* so nennt ihn gewiss nicht ohne officielle Absichtlichkeit Otto in seinem Briefe III. 70, 71, 73.

Demnach hat Maurenbrecher gewiss Recht[1]), Widukind hat mit alle dem das *dominium mundi* bezeichnen wollen, das, wie einst die Römer, so jetzt die Sachsen erobert haben, *nunc domini pene totius Europae* III. 46. Wenn die Britten zu den Sachsen sagen I. 8: *Post Romanos vobis meliores ignoramus,* und jetzt unter ihrer Clientel und Tutel wie früher unter der römischen zu leben verlangen, so kann man sagen, das sei Widukinds eigenes Glaubensbekenntniss. Um so weniger ist daran zu zweifeln, die Worte, welche Heinrichs letzten Plan andeuten I. 40: *Perdomitis itaque cunctis circumquaque gentibus, postremo Romam proficisci statuit,* können nur heissen, bereits er habe die Kaiserkrone erholen und das Reich dort aufrichten wollen. Gegen Giesebrechts Auffassung[2]), von einer einfachen Pilgerfahrt sei hier die Rede, spricht trotz Liudolfs Beispiel I. 16 die Wiederholung der Worte *Romam proficisci statuit* III. 9, 63, wo von den Heerzügen von 951 und 961 gesprochen wird. *Proficisci* hat überwiegend eine kriegerische Bedeutung I. 25, III. 2, 8, 30, 50. Aber ebenso wenig kann ich mit Maurenbrecher glauben, Widukind habe seine Gedanken Heinrich untergeschoben. Dass man der realen Politik dieses solche Pläne nicht zutrauen könne, ist der trocknen Notiz gegenüber nur ein subjectiver Grund. Vielmehr seine eigenen Erfolge, die Versuche der Herzoge von Schwaben und Baiern, die ganze karolingische Vergangenheit

[1]) *De historicis decimi seculi* S. 40.
[2]) I. 236, 812.

musste ihn auf Italien hinweisen. Nicht anders sieht Waitz die Sache an[1]).

Vom *imperium* als räumlichem Machtgebiet des Kaisers ist oben die Rede gewesen. Zunächst ist *imperium,* namentlich *imperia,* Befehl im Allgemeinen I. 9, II. 3, des Königs insbesondere, so *imperium regis* II. 16, III. 5, 47, I. 9, dann jede Amtsgewalt. III. 52 heisst es ausdrücklich von Wichmann, er sei Führer der Slaven gewesen *ad facinus tantum, non ad imperium,* also nicht Feldherr; II. 22 ist es Herzogsmacht und Gebiet von Lothringen. In diesem Sinne wird die Regierung des Königs genannt *imperium regis,* und nach dessen Jahren gezählt II. 3, I. 9, 16, 29, II. 6, III. 7, 58. Ja es scheint sogar von einem *regni imperium* die Rede zu sein, als Durchdringung von Königsmacht und Reichsgebiet, wie von einem *imperare* der Könige I. 9, 16, und umgekehrt *imperatoris regnum* III. 60. Daher endlich Inhegriff von Macht und Land I. 9, 10, 33, 38; auch *omnis potestas totius imperii Francorum,* oder nur *Francorum imperium* II. 1, I. 22 A. 41, III. 57. Nur einmal, und zwar in dem Briefe Ottos III. 70, wird der Krone als Zeichen des Kaiserthums, *in imperii dignitatem,* erwähnt. Ethisch als persönliche Herrscherwürde ist es zu verstehen II. 24.

9. Die Kirche.

Zum Schlusse wäre noch ein Punkt zu besprechen, aber wenig mehr ist davon zu sagen, als bereits oben geschehen ist, die Kirche. Auch wenn man die wenigen Stellen, wo von ihr die Rede ist, im Zusammenhange überblickt, kann man nur wiederholen, allein soweit sie zu Volk und Reich in Beziehung steht und durch diese bedingt wird, kommt sie zur Erwähnung, und auch das nur nothdürftig. Häufiger spricht Widukind von den Bischöfen, aber nur unter zwei Gesichtspunkten, sofern sie das Königthum verherrlichen, oder mehr noch seiner Strafgewalt unterliegen. Fast könnte man sagen, mit Vorliebe spreche er davon. Die Art, wie Heinrich sich zu Hatto und Heriger stellt, hat seinen stillen Beifall; wie Otto den Erzbischof Friedrich vor sein Gericht zieht, wie ihm das Bisthum zeitweise genommen wird, wie er und der Bischof von Strassburg mit Staatsgefängniss

[1]) Heinrich I. S. 172, 174.

gestraft werden, berichtet er I. 22, 26, III. 32, 27, II. 25, 37, 38. Für seine Auffassung des Papstthums ist es nicht gleichgültig, dass er den Träger des deutschen Erzbisthums Mainz überall *pontifex maximus,* häufiger noch *summus* nennt, nur einmal *antistes* I. 22. Dreimal erwähnt er älterer Päpste, Gregors I., als Bekehrers der Angelsachsen, Innocenz I., als Heiligen, Leos III. als Gründers einer sächsischen Kirche I. 8, 16, II. 11, allen dreien giebt er den Titel *papa*. Seines Zeitgenossen Johanns XIII. wird nur allgemein im Briefe Ottos erwähnt als *beatus apostolicus,* von welchem der jüngere Otto die Krone empfangen habe, *suscepit*; der Papst ist nicht der aus höchster Machtvollkommenheit Gebende, er scheint vielmehr an dem jungen Kaiser nur eine Amtspflicht zu vollziehen. Daran erinnert der Geschichtschreiber mit den noch mehr beschränkenden Worten, *a beato apostolico designatus in imperatorem.* Also auch diese Krönung durch den Papst war nur eine Designation, die durch die erneute Huldigung und die thatsächliche Nachfolge reale Geltung gewann. Aber als der alte Kaiser aus dem Leben geschieden ist, *divinarum humanarumque rerum multa ac gloriosa saeculis relinquens monimenta,* ist der lebende *spes unica totius ecclesiae* III. 75.

Nachtrag.

Zu S. 3[1]).

Anmerkung zur Litteratur des Widukind.

Sigebert.. de scriptorib. ecclesiast. c. 129 in *Fabricii bibliotheca histor. eccles.* p. 108 sagt von Widukind: *Scripsit historiam Saxonum usque ad mortem primi Othonis imperatoris, et ad Matildam, filiam Othonis primi, scripsit vitam ipsius imperatoris, et vitam Pauli primi eremitae alterno stilo scripsit.* Die beiden ersten Angaben wiederholt er Chron. 973 M. G. VI. 351. Gewiss hat Waitz Recht M. G. III. 409, diese sonderbare Verdoppelung des Buchs kann nur durch die missverständliche Auffassung des *summus imperator* in den Eingangsworten entstanden sein, den Sigebert für Otto nahm, während Widukind an Gott den Weltherrscher dachte. Trittheim spricht viermal von Widukind. *De viris illustrib. ordinis S. Benedicti, Opera ed. Busaeus* 1605 p. 43 wiederholt er fast wörtlich Sigeberts Notizen und fügt hinzu: *Alia quoque multa edidit, quae ad notitiam meam non venerunt.* In dem *Catalogus illustrium virorum,* dessen Vorrede von 1491 datirt ist, *Opera ed. Freher* 1601 I. 129 führt er von den Schriften Widukinds an: *E quibus ego tantum repperi subiecta: Ad Mechtildam, filiam Ottonis primi, De gestis Saxonum lib. III; ad eandem Gesta Ottonis primi lib. I; sermones ad fratres lib. I; epistolarum ad diversos lib. I; vitam divi Pauli primi heremitae prosaice et metrice lib. II; passionem quoque Teclae virginis similiter metrice lib. I; epigrammaton lib. I. Alia insuper multa scripsisse dicitur, quae ad notitiam meam non venerunt. De scriptor. ecclesiast.,* die Vorrede ist von 1492 *Opp.* I. 260, führt er die *Historia Saxonum* lib. III. mit den Anfangsworten ein: *Flore virginali cum ma.,* nennt danehen noch *Gesta Ottonis primi lib. I.* und die beiden Viten. Endlich in den *Annal. Hirsaug.* von 1511 I. praef. nennt er ihn unter den *auctores de quibus auxilium habui;*

er schreibt ihn aus und bringt folgendes Verzeichniss: *Hic inter reliqua ingenii sui opuscula scripsit: De origine Saxonum lib. III. Ad Mathildam quoque, filiam Ottonis primi, scripsit gesta Heinrici primi regis librum I; ad eandem vitam et gesta Mathildis reginae, uxoris eiusdem Heinrici regis primi; Ottonis quoque primi gesta ad eandem conscripsit.* Also nicht weniger als vier Bücher zur sächsischen Kaisergeschichte! Zu 968 p. 111 heisst es noch einmal, *cuius (Mahthildis) vitam — ornato scripsit eloquio,* zu 973 p. 114 trennt er abermals die *vita Ottonis* von der *historia originis et gestorum Saxonum.* Es ist begreiflich, wenn er durch die drei Dedicationsschreiben irregeleitet, die drei Bücher des einen Werks für verschiedene Werke hielt; wie er aber dessen ungeachtet in demselben Athem dasselbe Werk als ein dreitheiliges Ganze unter dem allgemeinen Titel *de origine Saxonum* anführen konnte, das ist selbst bei einem solchen Compilator schwer begreiflich. Dabei muss man noch mit Waitz annehmen, dass er die Fortsetzung III. 70 ff. als *Vita Mathildis* bezeichnete, obgleich das nur auf III. 74 passt. Nachdem er wiederum die beiden Heiligenleben genannt hat, fährt er in der Vorrede fort: *Multa etiam alia scripsisse dicitur, quae ad manus nostras adhuc minime pervenerunt.* Er gesteht also selbst ein, die übrigen Schriften, die er in dem *Catalog. illustr. viror.* aufzählt, nicht gesehen zu haben. Und woher hatte er dann jene Zeilen, welche er gleich darauf anführt aus dem vorher nicht genannten Buche, *quem composuit de studiis veterum monachorum,* worin Widukind als Lobredner Meginrads, des Scholasticus von Hirsau, erscheint? Das ist schwerlich mehr als eine Entdeckung, die Trittheim zur Verherrlichung seines Klosters gemacht hatte; dazu werden auch Meginrads *epistolae ad Witechindum* gehören, die er ebenfalls kennen will.

Gewiss mit Recht hat Waitz M. G. III. 409 N. 10 Widukind auch die Verse abgesprochen, die Letzner, Historische Beschreibung der Thaten Lodovici Pii Hildesheim 1604 f. 63, mittheilt aus einem Korveiischen Evangeliencodex, *liber egregius, deauratus et gemmis excultus.* Es sind 39 Hexameter: *Confiteor tibi, trine deus, qui crederis unus etc.* die nach einer, wie es scheint, der Handschrift entnommenen Notiz *autore Witechindo* sein sollen. Jedesfalls ist das ohne alle Verbürgung; auch wären die Verse kein sonderlicher Gewinn, denn sie geben nur eine Litanei, ohne thatsächliche Anhaltspunkte.

Um nichts besser endlich ist es bestellt mit der Nachricht der spät compilirten *Annal. Corbej. Leibniz. Scr. rer. Brunsvic.* II. 302 zu 1004: *Monumentum erexit Witechindo nostro historico Hosat abba, quem pium et doctum scholae magistrum vocat et historicum, etiam regi et reginae dilectum.* Das verräth eine moderne Fassung; diese Annalen sind aus Paullinis Papieren.

Heinrich Meiboms *vita Witechindi* in den *Script. rer. German.* I. 624 wiederholt unvollständig die Notizen Trittheims, aus ihr haben dann die meisten Spätern entlehnt; *Paullini, theatrum illustrium virorum Corbejae Saxoniae Jenae* 1686 p. 96 ff., *Mabillon, annales ordinis S. Benedicti* III. 67, *Ziegelbauer, historia rei litterariae ord. S. Benedicti* I. 224, und die Verfasser der historischen und kirchenhistorischen Direktorien. Einen für die frühere Zeit sehr erheblichen Apparat haben darauf Bercht und Brincken zusammengebracht in der Abhandlung *de Witechindi Corbeiensis vita et scriptis cum consilio novae editionis parandae, Acta societatis Jablonovianae nova Lipsiae* 1812 III. 127 ff., aber dennoch haben sie sich verleiten lassen, Trittheims Fährte zu folgen. Allgemeine Andeutungen geben Wigand, Geschichte der Reichsabtei Corvey S. 191, Contzen, Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit S. 16, Häusser, teutsche Geschichtschreiber S. 50. Ein vollständig neues Fundament ist durch Waitzs Ausgabe und Einleitung gegeben. Wattenbach hat den Widukind wiederholt eingehend charakterisirt, und giebt Deutschlands Geschichtsquellen S. 211 einen Ueberblick der späteren Forschungen; vgl. auch Potthast *Bibliotheca hist. med. aevi* S. 569. *Püning de Widukindo historico*, Programm des Gymnasiums zu Recklinghausen 1859, ist ein Auszug aus Waitz. Der Verfasser hätte sich ein Verdienst erwerben können, wenn er die Latinität des Geschichtschreibers genau auf ihre Quellen zurückgeführt hätte. Wichtig ist Maurenbrechers scharfe Charakteristik in der Dissertation *de historicis decimi seculi scriptoribus, qui res ab Ottone magno gestas memoriae tradiderunt* 1861 p. 32 ff. und dessen Kaiserpolitik Ottos I. in Sybels historischer Zeitschrift V. 120, und Der Ludolfinische Aufstand von 953, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. 590. Maurenbrecher hat namentlich auf Widukinds Verbindung mit Otto wiederholt hingewiesen; wir werden Veranlassung haben, dieser eingehenden Unterschungen öfter zu erwähnen.

Zu S. 30.

Ich habe es versäumt, die Zeitangabe, die sich in der Einschaltung III. 65 über die Bekehrung Haralds durch Poppa findet, näher zu besprechen. Obgleich diese Frage mit der verwickelten Untersuchung über Ottos Dänenzug zusammenhängt, und man es fast aufgeben muss, ein ganz gesichertes Ergebniss zu gewinnen, so mögen doch der Vollständigkeit halber noch einige Bemerkungen darüber folgen.

Berücksichtigt man die Stelle, die Widukind der Wundergeschichte gegeben hat, zwischen III. 64 und 67, so scheint er sie in das Jahr 963 setzen zu wollen, s. darüber S. 120; doch würde sie vielleicht von einer andern Seite beleuchtet werden, wenn in der Charakteristik des Wunderthäters, *clericus quidam, nunc vero religiosam vitam ducens, episcopus, nomine Poppa,* sich über das *nunc* hinreichender Aufschluss geben liesse. Soviel ist klar, diese Worte sind längere Zeit nach jener Bekehrung geschrieben, ferner der Wunderthäter selbst lebte damals noch, endlich die dänischen Bisthümer waren schon begründet, denn darauf deutet der Schluss, *cuius industria* (Ottos) *in illis regionibus ecclesiae sacerdotumque ordines in tantum fulsere.* Dreifach wird Poppa bezeichnet. Als er den Harald bekehrte, war er *clericus,* und so heisst er nachher noch einmal, er hatte die Weihen empfangen. Einen entschiedenen Gegensatz dazu bildet *nunc vero religiosam vitam ducens,* jetzt aber führt er ein beschauliches Leben, d. h. er ist Mönch. So versteht L. Giesebrecht[1]) die Worte, wie ich glaube, mit Recht; *religiosus, religiosa vita* ist in dieser Bedeutung bekannt genug. Zwar Widukind hat das Wort nur an dieser Stelle; II. 37 spricht er einfach von *monachi,* III. 13, 27 von der *austerior vita cum heremitis et solitariis,* der *heremitica vita* des Erzbischofs von Mainz; auch von der strengen Lebensweise der Königin Mathhild braucht er dies Wort nicht, aber beide gehörten dem klösterlichen Verbande nicht an. Endlich nennt er den Wunderthäter Bischof. Demnach scheinen die Worte nur so zu verstehen zu sein: Poppa ward nach Haralds Bekehrung Bischof; Thietmar II. 8[2]), der ihn Presbyter nennt, will wissen,

[1]) Wendische Geschichten I. 196.

[2]) M. G. III. 748.

Otto habe ihn zum *sacerdotalis honor,* d. h. zum Bisthum erhoben, dann entsagte er diesem und ward Mönch.

Aber von keinem der in der Zeitgeschichte bekannten Popponen weiss man das. Adam II. 33[1]) schreibt zwar dasselbe Wunder bereits in übertriebenen Formen dem Bischof von Schleswig zu, und an ihn erinnert Waitz. Aber schon jener verwechselte zwei desselben Namens, denn dieser Poppo hatte das Bisthum über vierzig Jahr später inne 1011—1016[2]). Hält man fest, Widukinds Einschaltungen seien entstanden in der Zeit vom März 968 bis Januar 970, so können nur zwei Poppo in Betracht kommen, der zweite des Namens von Würzburg und der Nachfolger Brunos von Köln. Poppo I. von Würzburg starb bereits 961 nach Cont. Regin., und um dieselbe Zeit der *clericus Poppo,* den Thietmar II. 10 als getreuen Diener Ottos schildert; Poppo von Utrecht ward erst 976 Bischof. Dagegen hatte Poppo II. den Würzburgischen Episcopat von 961—984[3]); und Folkmar, erst Oeconomus, dann seit 965 Erzbischof von Köln, erscheint unter dem kaum minder geläufigen Namen Poppo bereits bei Ruotger c. 46, 49, in den beiden Fuldischen Nekrologien und den Annal. Colon. maximi, die sämmtlich seinen Tod zu 969 anmerken[4]). Auf diesen hat bereits früher Assmussen aufmerksam gemacht[5]), und Brunos Versuche, Köln auf Hamburgs Kosten zu heben, könnten wohl dahin deuten. Dennoch scheint es den Worten Widukinds nicht zu entsprechen; von keinem der beiden weiss man, dass er später Mönch geworden sei. Man möchte daher annehmen, dieser Poppo sei einer von jenen Bischöfen gewesen, von denen Adam II. 23 schreibt: *In rudi christianitate nulli episcoporum adhuc certa sedes designata est*[6]).

1) M. G. VII., 318.

2) Lappenberg über die Chronologie der ältern Bischöfe der Diöcese Hamburg, Archiv IX. 398 weist darauf hin und in der Note 51 zu Thietmar II. 8.

3) Cont. Reg. 961. M. G. I. 624. Annal. Wirziburg. M. G. II. 242.

4) M. G. IV. 273, 274. *Liber mortuorum* bei Dronke Tradit. Fuldens. p. 179. Ann. Col. max. M. G. XVII. 740. So auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. 255.

5) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg I. s. Jahrbücher d. d. Reichs unter Otto I. I. 2, 112.

6) M. G. VII. 314.

Zu S. 49.

Zu den Belegen für Widukinds klassische Lekture trage ich noch nach die Parallele von I. 38 mit Sallust Jugurtha 45, auf die Waitz Heinrich I. S. 160 aufmerksam macht. Aber auch den Livius, dem man minder häufig begegnet, kannte er. Die oft besprochenen Worte I. 34: *Res — Saxonum vero crescere, donec dilatatae ipsa sua iam magnitudine laborant* sind der Vorrede des Livius entnommen: *Res — ab exiguis profecta initiis eo creverit, ut iam magnitudine laboret sua.*

Wortregister

der im Texte besprochenen Stellen Widukinds.

A.

accusati 61.
acer et fortis 124.
acies 104.
adfirmare 26.
administrare 113. 114.
adversarii 132. Christi 135.
advocatus 56. 61. 142.
aerarium 147.
aestimatio 71. equorum 142.
agmen 105.
agros dare 95.
almitas 133.
altare 133.
amicitia 161.
amicus 166. amici auxiliarii 87. necessarii 138. regii 137. 138.
angelus 105.
annona 93.
antiquitas 35.
antistes 169.
apostolicus 111. 129. 169.
apparatus regius 126.
aquila 105.
arbitri 91. 141.
arbitrium 137.
arma 100. 103. 106. 137. dare 95. sumere 34.
armati 100. 103.
armillae aureae 135.
artes paternae 86.
auctoritas divina 136.
audatia 50.
aurum et argentum 126. 137.
aut 92.
avi superstites 90.

B.

barbari 18. 36. 78. 81—85. 146. barbarorum bellum 150. filii 150. pecunia 150. principes 82. 148. regiones 83. 148. subreguli 82. 148. suppellex 150. uxores 150. barbarae nationes 81. 83. 85. barbaricus mos 82.
bellatores 94.
bellum 12. ex adverso 13. civile 15. 33. 43. 119. urgens 117. 119. post tergum 13. publicum 103. dare 83. belli copiae 18. 106. 119. ius 161. bella intestina externaque 13. 15. 18.
bestiae malae 50.

C.

campi silvestres 65.
captivi 36.

captivitas 150.
caput orbis 8. 30. 58. 167.
castellum 155.
castigare 144.
castigatio 16. 136. 142.
castra 41. 106. 124. locare 126.
casu an consilio 74.
causa iustior 138. causam dicere 142. diiudicare 142. discutere 142. causae causis copulatae 28. 29.
christiani 82. 83. mali 85. 135. christianorum pax 136. res ac spes 58.
celsitudo 33. 42.
centeni 104.
certamini reservare 27.
certitudo 71.
cives 78. 153. 155. 158. 160.
civitas 154. 155.
clamis 135.
claritas 42. 57. sermonis 57.
clarus et nobilissimus 89. nobilitate 89.
clementia 18. 57. 58.
clericus 173. 174.
clipeus 103.
collecti 95. 106.
comes 108. comites 109.
comitatus 98. 110. multus 98. 102 omnis 25. 99. comitatum, ire in, 101.
commilitones 98.
concedere 114. 139.
concertatio 38.
concilium 141.
concio 141.
condemnare 142.
conditio servilis 87. 93. 150.
confamiliares 96. 156.
coniugis patrimonium 144.
coniuratio 65.
conscripti 110. 151.
consecratio 132. consecrationis honor 133.
consiliarii regales 138.
consilium 119. 141. ac fides 109.
conspirare 82.
conventus universalis 79. 101. 141.
convivium 150. 160.
copia vendendi emendique 161. copiae 106. 110. 137.
corona 135.
cultellus 14. 104.
custodes 106.
custodia militaris 143. publica 143. severa 143. custodiae 153.

D.

dare agros 95. arma 95. bellum 83. inducias 83. manus 93. 132. 162. pacem 83. sponsionem 163.
decus 32. imperiale 59. 139. regium 139. splendoris 19.
deditio spontanea 161. deditionis sponsio 162. deditionem, accipere in, 161
deliciae 32. 48. 57.
designare in imperatorem 111. 129. 169. regem 128. 129.
devotio 42. 43. generis gentisque 66.
dextras levare 128.
diadema 133. 135. imponere 132.
dignitas 168.
disciplina 156. legalis 113. 140. militaris 107. regalis 58. 137.
ditio 150. 155. regia 148. 149.
divitiae 147.
dolus 149. 150.
domi militiaeque 124.
domina Europae 57. multarum gentium 7. 81. 86. 88. 167. regina 30.
dominatio 148. 149.
dominator 130. 144.
dominium 88.
dominus 94. 136. 148. 149. 164. communis 109. ac imperator 31. 163. 166. 167. ac rex 136. rerum 58. 128.
donare 87. 92.
donativum imperiale 92. 151. 152. donativa 151.
donum regale 139.
draco 105.
ducatus 113. 123. 152. totius gentis 113. regionis 114. ducatum admini-

strare 113. 114. concedere 114. 139. relinquere 40.
dux 112. 114. 116. 121. 124. 125. 126. 153. 155. 164. magnus 40. novus 111. 114. 123. 132. ducis praefecti 109. sententia 144. duces 106. 109. 111. 112. 126. 132. 138. 146. administrant 113. 114. ministrant 127. praesident 114.

E.

ecclesia 169. 173.
edictum 141.
electi 95. 96. 104. 106.
electio 128. universalis 131.
eligere 156. 158. in principem 111. 131.
emendatio 148.
eminentes, eminentissimi, viri 99. 109. 112. 119.
episcopus 173.
equester ordo 101. 126. proelium 99.
equitatus 124.
equites 100.
equorum aestimatio 142.
examinare 141.
exercitus 9. 15. 17. 88. 99. 101. 102. 106. 110. 124. 142. 146. 164. fatigatus 102. incolumis 103. novus 116. omnis 106. vetus 103. 116. missio 102. multitudo 99. 101. natu maiores 132. offensa 101. principes 112. sententia 101. supplementum 103. 116. exercitum cogere 102. congregare 102. 113. 137. ducere 137. relinquere 149. tradere 110. ex exercitu collecti 95. 106. electi 95. 96. 104. 106.
expeditio 104. 151.
exsilium, destinare in, 42.
extranei 78.

F.

fama memorabilis 71. pia 72. 73. sola 71.
familia antiqua, nobilis 89. iuris 94.
familiaritas 94.
famulatus 57. 94. 163.
ferunt 72.
fidelis 58. 98. ac utilis 16. 82. 94. 163. fidele obsequium 58. fides 136. 146. 161. probata 163. renovata 163. varia 35. fidei zelus 136. fidem excedere 72. 107. polliceri 132. recipere in 136. servare 145. spondere 145. suscipere in 136.
filii filiorum 90.
fines 80.
foedus 161. spontaneum 163.
fortes, fortissimi 99. 106. 119. 164.
frons 106.
fruges colligere 158. excipere 159. recondere 158. 159. servare 159. frugum tertia pars 159.

G.

gemma lucidissima 59.
gens 66. 78. 80. 81. antiqua 89. 104. belli asperrima 15. 84. indomita 80. libera 7. 81. 88. mollis et pigra 86. nobilis 89. propria 78. tota 112. tributaria 7. 81. 82. 88. saeva 84. una 78. varia 78. gentis dominus 148. ducatus 113. historia 34. ius 148. origo statusque 11. 46. origines 11. 12. principes 113. gentes 78. 79. 81. 86. 149. cunctae 86. 167. vicinae 81. gentium multitudo 86. multarum domina 7. 81. 86. 88. 167. rex 166.
genus 11. 66. 78. indomabile 6. nobile 89. obscurum 26. perdurabile 6. triforme 87.
gesta anteriora 28. posteriora 29.
gladiatores 141.
gladius 103. 135.
gloria 6. 40. 49. 57.
gradus summus 98. 109. 113. 124.
gratia 57. 163. divina 133. gratiam, recipere in, 98. 136. suscipere, in 136. 162.

H.

habitacula 156. 157. 159.
habitare 96. 156. 158.
habitus patrius, peregrinus 36.
hereditariom ius 89. 131.
hereditas 90. 91. materna 89. paterna 89.
heremitae 173.
heremitica vita 173.
historia gentis 34. historiae via 28.
honor dignus 148. magnns 97. paternus 97. 144. patriae 42. 144. patrius 98. pristinus 17. 98. regius 137. summus 98. 124.
honorare 92.
horrenda 73.
hostes 81. 158. antiqoi 84. commones 83. 84. manifesti 116. publici 143. 144. Christi 84.
humilitas 57.

I.

illastris et magnificus 7. 40.
impedimenta 107.
imperare 139. 142. 168.
imperator 9. 16. 34. 152. 163. 164. 165. 166. 167. appellatus ab exercitu 164. coelestis 56. multorum populorum 166. ex rege creatus 166. summus 3. 167. 170. universi orbis 167. imperatoris officium 49. 58. 91. 164. regnum 168. ioperatorem, designare in, 111. 129. 169. imperiale decns 59. 139. dooativom 92.
imperinm 26. 41. 80. 88. 112. 113. 163. 168. adqoisitom 7. a Deo coocessum 7. magnom latumqoe 6. 49. 80. omne 80. 130. 131. regale, totum 131. 136. 168. regis 82. 168. et solum 80. dilatare 14. 33. 42. 80. obtinere 163. imperil dignitas 168. maiestas 57. 137. 139. potestas 136. 168. imperio praeponere 130.
incolae 80.
inducias dare 83.
ioermes 103.
infirmitas propria 64.
inhoneste 91.
losidias tendere 51.
insignla regalia 135. 137.
Inimici 132. Dei homlnumqne 84.
lusipientia 57.
intercessor 56. 61. 142.
interdictum 139.
Internuntii 164.
interpellatio 138.
interventns 145.
ioutilis 161.
iobere 139.
iudicare temere 31.
iudices 113.
iudiclam 142.
iuramentnm 13. interpositum 145. iuramenta vicaria 125. 146. ioramentorum argumeota 145.
ius 57. aeqnum 113. hereditarium 89. 131. belli 161. fasque 131. gentis 148. iuramentorom 145. ac lex 139. iura propinquitatis 89.
iustitia 121. iustitiae moderameo 139.

L.

laborum patiens 58.
lancea sacra 135. lanceae longae 104.
latrones 95.
legalis disciplioa 113. 140.
legatio 17. 90. 110. 111. 116. 161.
legatus 106. 110. legati 83.
legio 104. 105. collecta 95. plena 104. regia 104. 105. 125. legiones octo 49. 104. triginta 105. legionum praefecti 105.
lenitas 57.
leo 105.
lex 113. 139. 140. 156. descripta 34. 140. triformis 87. leges 140. 142. aliae 140. divioae 139. humanae 139. legum varietas 90. 140.

libera gens 7. 81. 88. potestas 7. 40. 88. 111. 136.
libertas 88. libertate, certare pro, 49. 148.
libertus 88.
lingua 85. 86.
litterae regales 141.
locus 153. 155. loca 158. 159.

M.

machinae 107.
magistratus 111.
magnificentia regalis 139.
magnitudine laborare 8. 175.
maiestas 57. 137. 139. 167.
maiores natu 79. 132. maiorum memoria 71.
mancipium 93.
mansus 152.
manumissi 87. 88.
manus 97. 99. 110. 132. collecta 25. 106. valida 25. 98. dare 93. 132. 162. implicare 163.
materna hereditas 89. suffragia 42.
mediocris locus 97. 109. 124.
memoria 71. 121.
mensa marmorea 126. mensae praeesse 126.
miles 86. 94. 151. fortissimus 164. insuetus 103. novus 96. 156. mediocris substantiae 109. probatus 99. rarus 41. 100. rudis 103. militis officium 49. 58. 91. 164. militem eligere 156. milites 50. 94. 97. 98. 99. 100. 101. 103. 104. 106. 109. 150. 152. 164. adiuti donativis 151. 152. agrarii 95. 98. 156. 157. 160. armati 100. 103. centeni 104. collecti 95. 106. conscripti 95. 110. 151. electi 95. 96. 104. 106. fideles 98. fortes 99. mille 104. novi 103. nudi 103. regii 137. veterani 49. 95. 103. orientalium partium 101. militum comitatus 98. manus 97. 99. 111. 132. collecta 106. praefecti 106. principes 17. 95. 96. 97. 111. 112. 132. 138. 143. militibus constipari 41.
militaris disciplina 107. vir 151. militare praesidium 99. militaria sacramenta 97. 132. 136.
militia 106. militiae princeps 106. 112. 115. 116.
mimi 71.
ministrare regi 126. 127. publice 126.
ministri templorum 147.
mirabilia 73.
misteria regalia 53. 138.
moenia 155. propria 157. vilia 156. 157.
multitudo 79. 99. 101. 102. 155. 158. collecta 95. universa 131.
mundi amor 48. 57. 167.
munificentia regalis 139.
munus congruens 92. 126. praeclarum 91. munere honorare 92. promovere 91. munera 91. muneribus donare 92. 126.
munuscula 151.
murus 153. muri 157.

N.

nationes 78. 93. barbarae 81. 83. 85.
natu maiores 79. 132.
necessarii amici 138.
negotia regni 138. 155.
nobilitas 89. pristina 89. nobilitate clarus 89.
nobilis, familia, mater 89. nobile genus 89. nobiles viri 36. 89. 91. nobilissimus et clarus 89.
nola 107.
nominati viri 92.
novas res moliri 82.
nuntii 164.
nutriro 114.

O.

obtemperare 162.
offerre 163.
officium 30. 91. 98. 113. 115. 139. im-

peratoris 49. 58. 91. militis 49. 58. 91. divinum 147.
operam dare 156. 157. operam promittere 125. spondere 132.
oppidum 153. oppida 154. 156. 157. 160.
opus humile 43. operum primordia 3. 66.
opinio varia 71.
optimates 112.
optimi 6.
orbis universus 31. 167. orbis totius caput 8. 30. 58. 167.
ordo 79. equester 101. 126. sacerdotalis 79. 173. sententiarum 28. 29.
ornamenta regalia 135.

P.

pactum 145. 146. 148. 161. sempiternum 141.
pagani 82.
palatini 112. 138.
palatium 137.
papa 169.
paternus error 85. honor 97. 144. paterna castigatio 136. hereditas 89. potentia 57. successio 112. 123. 148. paternae artes 86. paternum regnum 123. 162.
patria 80. 117. 144. certare pro 49. patriae honor 42. 144. pater 7. 9. 164. 165. 166. patriam munire 26. 156. restituere 80. patrius habitus 36. honor 98.
patrui 91.
pax 148. 161. 163. et concordia 18. 140. firmissima 136. summa 113. 140. pacis ius 161. pacis turbatio 41. turbatores 16. pacem accipere 83. dare 83.
pecunia 147. 150.
peregrinus habitus 36.
perhibere 72.
plebs 79. 89. omnis 79. plebis frequentia 79. 146.
pietas 57. 133.
pilei ex culmis 104. pincernae 126.
placita 141.
poena 144.
pollere 40. 41. 139.
pontifex 139. maximus 169. summus 169. pontifices 79. 126. 127.
populus 78. 80. 86. 102. 137. 146. omnis 72. 79. 111. 126. 130. 131. totus 13. universalis 101. 141. christiani nominis 79. testis 142. cum populo se tradere 163. populi concilium 141. concio 141. conventus 79. 101. 141. placita 141. senes 91. senior 136. multi 78. 166. omnes 41. plurimi 79.
portenta 19. 36.
possessio 97. 152. aeterna 87. 89.
potentia 41. 57. 167.
potestas 57. 113. 126. 136. 137. 139. 148. libera 7. 40. 88. 111. 136. magna 111. praefectoria 109. propria 113. imperii 136. 168. in regno 111. potestati cedere, regiae se tradere 137. potestatem, accipere in, 161. potestate honorare 92.
praeda 84. 108.
praedicare 72. 83.
praedium 89.
praeesse 127. castris 126. equestri ordini 126. mensae 126. pincernis 126.
praefecti 109. 138. armatorum, ducis 109. legionis 105. militum 106. rei publicae 109. 146. urbis 109. 155. praefectorum principes 97. 109. 111. 112. 132.
praeficere 109. 114.
praemia tributaria 151.
praeponere 130.
praeses 82. 102. 119. 122. 151. provinciae 110. praesidi subiegare 110.
praesidere 114.
praesidium 99. 107. 153. 155. militare 99. 107. urbis 153. 160.
praesumptio 93. 142.
primores 112.
princeps 111. 136. 165. militiae 106. 112. 115. 116. principem, eligere in, 111. 131. principes 79. 92. 97. 111. 112. 116. 146. 148. 149. cuncti 132. exercitus 112. gentis 113. militum

17. 95—97. 111. 112. 138. 143. praefectorum 97. 109. 111. 112. 132. faciunt regem 128. 132. principum interventus, res gestae 11. 111.
principales viri 37. 112.
principatus regionis 112. 113. 123.
probabilem reddere 73.
probare 16. 26. 73.
proceres 112.
procurare 19. 20. 114. 115. 120. 126. 127. urbem 114.
procurator 105. 125.
prodere 72.
prodigiosae res 20. 37.
proelium ex adverso 12. 13. equestre 99. post tergum 12. 13.
professio 66.
proficisci 167.
promissio 149.
propinquitatis iura 89.
propinquus 90. 166.
provincia 80. 83. 110. 139. praeses 110.
prudentia ac iustitia 121. prudentia sapientiaque 40.

Q.

quaestura 91. 92. 93.

R.

rationem dare 142.
rectitudinis norma 139.
rector ac procurator 105. 125.
reditus 152.
regalis armiger 138. disciplina 58. 137 litterae 141. magnificentia 149. munificentia 139. potentia 41. regale donum 139. regales divitiae 147. amici et consiliarii 138. regalia insignia 135. 137. misteria 53. 138. ornamenta 135. tributa 18. 81. 148.
regina 30. 42.
regio 6. 80. 84. 110. 113. 156. omnis 80. 152. regionis dominatio 148. 149. ducatus 114. principatus 112. 113. 123. regioni praeficere 114. regionem distribuere 150. regiones 80. 83. 85. 128. 137. 147. 173.
regius apparatus 126. honor 137. regia dignitas 35. 137. disciplina 58. ditio 148. 149. legio 104. 105. 125. maiestas 137. 139. potestas 137. 139. sedes 85. regium decus 139. regii amici 137. 138. milites 137.
regnare 7. 40. 88. 111. 136. regnandi cupiditas 17.
regnum 80. 85. 92. 111. 113. 114. 137. 162. imperatoris 168. confusum 15. occidentale 80. paternum 123. 162. totum 80. accipere in potestatem 162. adunare 15. colligere 15. pacificare 15. sublegare 139. in gratiam suscipere 162. regni antecessor 15. diadema 135. divisio 80. dominator 130. 137. 144. imperium 168. ius hereditarium 131. negotia 138. 155. successor 144. cum regno se tradere 163.
regui 148.
religio sancta 41. religione probutissimus 31.
religiosa vita 173.
relinquere 148. 149. 169.
res civiles 121. divinae 169. externae 121. humanae 169. novae 82. privatae 139. prodigiosae 20. 37. publica 121. 139. 144. rei publicae praefecti 109. 146. utilitates 111. res rebus copulatae 28. 29. crescere 26. 175. florescere 26. magnitudine laborare 8. 175. rerum dominus 58. 128. 164.
responsionem reddere 142. 163.
revera an falso 73.
rex 86. 126—128. 136. 166. 167. advocatus 56. 61. 142. consecratus 132. constitutus 129. designatus 128. 129. 130. 131. 132. electus 111. 128. 135. factus 128. 129. 164. intercessor 56. 61. 142. maximus optimus 40. 41. 57. novus 115. terrenus 56. gentium 166. castigat 144. concedit 139. 114. condemnat 142. constituit 139. ducit 139. eligit 139. honorat 139. imperat 139. 142. iubet 139. iudicat 142.

mittit 139. praesidet 139. promovet 139. provehit 139. sublegat 139. unguitur 133. regis arbitrium 137. captivitas 150. castigatio 142. comitatus 98. 99. 102. consecratio 132. 133. consilium 141. edictum 141. electio 128. 131. famulatus 94. 163. fides 136. gratia 92. 98. 136. imperinm 82. 168. interdictum 139. maiestas 57. 137. 139. mensa marmorea 126. milites 137. potestas 137. 139. praedia 89. solium 111. terror 137. testamentum 42. 130. thesauri 89. timor 137. tribunal 142. regi ministrare 126. 127. regem accipere in potestatem 162. audire 163. creare 42. 130. eligere 131. facere 132. suscipere 126. 162. ungere in 111. 133. a rege secundus 114. 116. coram rege 142. regum veterum gladius 135.

rufus 124.

S.

sacerdotalis ordo 79.

sacerdotes 137. grave onus 64. ordines 173.

sacramentum 125. terribile 145. sacramenta militaria 97. 132. 136.

salus 108.

sapientiores 73.

sarcinae 107.

satellites 99.

sceptrum 135.

scribere per partes 33. 46. 49.

scutum parvum 103.

senes 91.

senior 136.

sententia ducis 144. sententiarum ordo 28. 29.

serenitas 42. 57.

servilis conditio 87. 93. 150.

servire aliis nationibus 93.

servitium 88. 94.

servitus ultima 49. 93. 150. servitutis famulatus 57. servituti subiicere 83. servitute, certare pro, 49.

servus 7. familiaris 94. fidelis et utilis 16. 82. 94. ingeniosus 94. 138. natus 93. proprius 93. ex libero 88. 94. servi domini 94.

signa 105. 163.

signifer 105.

silentio tegere 26. 73.

societas 161.

socius 149. socii 12. 87. 100. 148.

solitarii 173.

spiritus 72.

splendor 57. 59. 61.

sponsionem dare 163.

stationes 107.

stirps 41.

strangulus 50.

subiecti 136.

subiicere 37. 83.

subiugare, se, 81.

subreguli 82 148.

substantia 89. 109.

successio 112. paterna 123. 148.

successor 130. 144.

super 26. 38. 42. 71. 72. 138. 155.

suppellex 93. 107. 150.

T.

telum 104.

tempestas 28.

templa 137. 147. templorum ministri 147.

temporum vicissitudo 28. 29.

tenuitas 37. 42.

termini 80.

terra 6. 80. 156. praesens 80. 87.

testamentum facere 42. 130.

thesauri 89. 147.

tradere 72. 73. se 163. pro vero 61.

tribunal regis 142.

tributa 18. 148. 151. regalia 81. 148. solita 91. persolvere 148. tributis condempnare 87. se subiugare 81.

tributarius 7. 16. tributaria gens 7. 81. 82. 88. praemia 151.

triumphus 3. 164.
tumultus 116.

U.

unctio 132. 133.
ungere 133.
urbani 155.
urbs 85. 153. 155. 158. regia 16. 154. 155. cum regione 152. urbis claustrum 153. moenia 156. 157. muri 153. porta orientalis 153. praefectus 155. 160. praesidium 153. urbem procurare 114. urbes 137. 147. 154. 156. administrare 107. 153. extruere 156. munitissimae 156. et regiones 80.

V.

varietas 26. legum 90. 140.
vel 87.
veri periculum 72.
vetustas nimia 71.
vicaria iuramenta 125. 146.
vigiliae 153.
vigor auctoralis 139.
villa 155. 157.
vincla soluta 103.
vir christianus 82. magnus 41. 54. militaris 151. pius et affabilis 56. sapiens et prudens 56. viri eminentes, eminentissimi 99. 109. 112. 119. fortes, fortissimi 99. 106. 119. nobiles 36. 89. 91. nominati 92. principales 87. 112.
virtus 50. 102. animi corporisque 41. 49. pristina 49. 89.
visio manifesta 72.
vita austerior, heremitica, religiosa 173.
vulgi rumor 71.

Druck von E. S. Mittler und Sohn, Koch-Strasse 30.